

KriPoZ

Kriminalpolitische Zeitschrift

KONTAKT

schriftleitung@kripoz.de

Herausgeber

Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Anja Schiemann

Schriftleitung

Ass. iur. Sabine Horn
Stellv.: Alfredo Franzone

Redaktion (national)

Prof. Dr. Alexander Baur
Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Sabine Gless
Prof. Dr. Bernd Hecker
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub
Prof. Dr. Florian Knauer
Prof. Dr. Michael Kubiciel
Prof. Dr. Otto Lagodny
Prof. Dr. Carsten Momsen
Prof. Dr. Helmut Satzger
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Edward Schramm
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
Prof. Dr. Mark Zöller

Redaktion international

Prof. Dr. Dres. h.c. Makoto Ida
Prof. Neha Jain
Prof. Dr. Doaqian Liu
Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco
Munoz-Conde
Prof. Dr. Konstantina
Papathanasiou
Prof. Dr. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Sheng-Wei Tsai
Prof. Dongyiel Syn PhD
Prof. Dr. Davi Tangerino
Prof. Dr. Dr. h.c. Yener Ünver

ALLGEMEINE BEITRÄGE | 157 – 230

- 157** | **Lebenslang alleine reicht nicht? – Zur Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe – zugleich eine Besprechung von OLG Stuttgart, Urt. v. 16.9.2025 – 5 St 2 Bjs 231/24**
von Dr. Christopher Bona
- 163** | **„Revenge Porn“ als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25**
von Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M. und Svenja Martin
- 168** | **Migration und Gewaltdelinquenz: Kriminalstatistische Daten, Befunde und Einordnungen**
von Prof. Dr. Ralf Kölbl
- 204** | **Defizitärer Schutz menschlichen Lebens im Verkehrsstrafrecht**
von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch
- 208** | **Nachrichten-Dienst, Geheim-Polizei, Hilfs-Streitkraft? Zur beabsichtigten Stärkung der „operativen Fähigkeiten“ des Bundesnachrichtendienstes**
von Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
- 218** | **Das E-Evidence-Gesetzespaket: Ein Meilenstein in der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der EU?**
von Juliane Bentler

BUCHBESPRECHUNGEN | 231 – 247

- 231** | **Maximilian Nussbaum: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke. Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts**
von Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis) Martin Paul Waßmer

233 | *Georgia Stefanopoulou: Digitale Gesellschaft und Strafrecht*

von Prof. Dr. Anja Schiemann

235 | *Lasse Ferdinand Quarck: Die künstliche Intelligenz in der Strafrechtsdogmatik. Zur Verantwortung beim Einsatz von intelligenten Agenten und zur (Be-)Strafbarkeit von „e-Personen“*

von Gunnar Spilgies

245 | *Uwe Marquardt/Markus Thiel/Lars Berster/Benedict Pietsch (Hrsg.): Krieg in der Ukraine: Perspektiven*

Interdisziplinäre Tagung an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster

von Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)

TAGUNGSBERICHT | 248 – 249

248 | *47. Strafverteidiger:innentag an der Universität zu Köln*

Freie Fahrt für freie Richter – Die Beschleunigung des Strafverfahrens

von Alfredo Franzone

ALLGEMEINE BEITRÄGE

Lebenslang allein reicht nicht? – Zur Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe – zugleich eine Besprechung von OLG Stuttgart, Urteil v. 16.9.2025 – 5 St 2 Bjs 231/24

von Dr. Christopher Bona*

Abstract

Der Beitrag untersucht die in der Rechtsprechungspraxis anerkannte Verbindung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung anhand einer aktuellen Entscheidung des OLG Stuttgart. Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Sicherungsverwahrung neben der lebenslangen Freiheitsstrafe einen eigenständigen sichernden Mehrwert entfaltet. Die Analyse zeigt, dass die Prognosemaßstäbe für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Beendigung der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen deckungsgleich sind. Der mit der Sicherungsverwahrung verfolgte, negativ spezialpräventive Zweck kann vollständig durch die (Weiter-)Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die kumulative Anordnung kriminalpolitisch entbehrlich. Auch die vom OLG Stuttgart angeführten Erwägungen zu möglichen negativen Auswirkungen einer (vorbehaltenen) Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierungsbereitschaft des Verurteilten überzeugen nicht. Vielmehr können die mit ihr verbundenen erweiterten Therapie- und Betreuungsangebote im Strafvollzug (§ 66c Abs. 2 StGB) einen positiven Effekt entfalten. Die Entscheidung gibt Anlass, die Sanktionspraxis kritisch zu hinterfragen und die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe neu zu bewerten.

The article examines the combination of life imprisonment and preventive detention as recognized in judicial practice, using a recent decision of the Higher Regional Court of Stuttgart as a point of reference. It starts from the question whether preventive detention provides any additional protective value alongside life imprisonment. The analysis demonstrates that the prognostic standards governing the suspension of life imprisonment and the termination of preventive detention are essentially identical. The preventive purpose pursued by preventive detention, namely negative special prevention, can be fully achieved through the (continued) execution of life imprisonment. Against this background, the cumulative imposition of both measures appears unnecessary. The considerations put forward by the Higher Regional Court of Stuttgart regarding potential negative effects of (reserved) preventive de-

tention on the offender's willingness to engage in rehabilitation are likewise unconvincing. Rather, the enhanced therapeutic and rehabilitative measures associated with preventive detention during imprisonment (Section 66c (2) of the German Criminal Code) may have a positive effect. The decision thus provides an opportunity to critically reassess current sentencing practice and to re-evaluate the imposition of preventive detention in cases involving life imprisonment.

I. Einleitung

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist die schärfste Strafsanktion, die ein deutsches Strafgericht verhängen kann.¹ Mit ihr verbindet sich nicht nur der Schuldausgleich für schwerste Straftaten, sondern zugleich auch der Anspruch, die Allgemeinheit dauerhaft vor als hochgefährlich eingeschätzten Tätern zu schützen.² Die Sicherungsverwahrung verfolgt einen allein präventiven Zweck. Sie soll die Gesellschaft vor denjenigen Delinquenten sichern, von denen auch nach Verbüßung der Haftstrafe weiterhin erhebliche Gefahren ausgehen.³ Treffen beide Sanktionen aufeinander, was nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zulässig ist,⁴ stellt sich daher eine naheliegende, in der strafrechtlichen Praxis jedoch selten konsequent durchdachte Frage: Welchen eigenständigen Zweck kann die Sicherungsverwahrung noch erfüllen, wenn bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde?

Die Aktualität dieser Frage zeigt sich an einer jüngeren Entscheidung des OLG Stuttgart in einem deutschlandweit aufsehenerregenden Fall: dem islamistisch motivierten Mord an dem Polizeibeamten Rouven Laur im Mai 2024.⁵ Das Gericht setzt sich umfassend mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung auseinander, befasst sich dann aber nur oberflächlich mit der grundlegenden Frage der Sinnhaftigkeit dieses „Verdammungsurteils“⁶. Das Gericht geht etwa davon aus, dass der „Sicherungszweck, der mit der Maßregel verfolgt werden könnte, mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu erreichen“⁷ wäre. Wenn dem aber doch so ist, stellt sich grundlegend die Frage, ob die die Verbindung

* Dr. Christopher Bona ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie Lehrbeauftragter für Strafrecht an der FernUniversität in Hagen.

¹ von Damwitz, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), § 38 Rn. 1.

² Vgl. Dünkel/Pruin, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 57a Rn. 33.

³ Ziegler, in: BeckOK-StGB, 68. Ed., (Stand: 1.2.2026), § 66 Rn. 1.

⁴ Vgl. nur BGH, NStZ 2000, 417; NStZ-RR 2013, 256 (257); NJW 2017, 3314.

⁵ OLG Stuttgart, Urte. v. 16.9.2025 – 5 St 2 BJs 231/24 = BeckRS 2025, 42104.

⁶ Kinzig/Steinilber, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen, 2010, S. 43 f.

⁷ OLG Stuttgart, BeckRS 2025, 42104, Rn. 935.

von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung überhaupt einen eigenständigen Mehrwert bietet oder ob sie sich als dogmatisch überflüssig erweist.

Die Entscheidung des *OLG Stuttgart* gibt damit Anlass, sich mit der Kombinationsmöglichkeit genauer auseinanderzusetzen. Dazu werden die dahingehenden Ausführungen des *Senats* analysiert, eingeordnet und abschließend bewertet. Ziel ist es, die bei deutschen Schwurgerichten etablierte Sanktionspraxis auf ihre inhaltliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen.

II. Die Entscheidung des OLG Stuttgart

1. Sachverhalt

Zusammengefasst liegt der Entscheidung der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Angeklagte reiste im Jahre 2013 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland ein. Nachdem er zunächst einen unauffälligen und weltlichen Lebensstil pflegte, begann er sich ab Sommer 2021 für die Ideologie der Taliban zu interessieren und setzte sich in der Folge intensiv mit dem Islam auseinander. Er radikalisierte sich zunehmend, entwickelte Sympathien für die Ansichten des sogenannten „Islamischen Staates“ und baute im Jahr 2024 Kontakt zu radikalen Islamisten auf, wobei er letztendlich von einem seiner Kontakte dazu aufgefordert wurde, „den Feinden der Muslime die Welt zur Hölle zu machen“⁸. In dieser Folge entschloss sich der Angeklagte spätestens im Mai 2024 zu einem Angriff auf Personen, die er als „Feinde des Islam“ wahrnahm.

Er plante einen Anschlag auf die Mitglieder der rechtspopulistischen „Bürgerbewegung Pax Europa“, die sich seit vielen Jahren sehr kritisch mit dem Islam auseinandersetzen. Er wusste, dass am Tattag auf dem Marktplatz der Stadt Mannheim eine Veranstaltung dieser Bewegung stattfinden sollte. Mit einem Klappmesser bewaffnet begab sich der Angeklagte gegen Vormittag zu dem Veranstaltungsort.⁹ Dort näherte er sich den Infoständen bewusst unauffällig und attackierte unvermittelt und in Tötungsabsicht ein Mitglied des Vereins mit dem mitgeführten Messer. Der Angeklagte stach in der Folge wahllos auf verschiedene Teilnehmer und Sympathisanten der Bewegung ein, um diese zu töten. Die Opfer erlitten zum Teil schwere und lebensbedrohliche Verletzungen. Der Geschädigte Polizeibeamte, der das Geschehen beobachtet hatte und zur Hilfe eilte, wurde letztendlich durch mehrere, wuchtig gesetzte Messerstiche von dem Angeklagten getötet, weil dieser Polizeibeamte ebenfalls als ideologisches Feindbild betrachtete. Der Angeklagte konnte nur

durch einen Schuss aus der Dienstwaffe eines weiteren eingesetzten Polizeibeamten gestoppt und kampfunfähig gemacht werden.

2. Rechtsfolge

Wegen dieses Sachverhaltes verurteilte das *OLG Stuttgart* den Angeklagten wegen Mordes sowie mehrfachen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, §§ 211 Abs. 1, 54 Abs. 1 S. 1 StGB. Überdies wurde die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB festgestellt.

3. Keine zusätzliche Sicherungsverwahrung

Der *Senat* ordnete jedoch weder die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) noch den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) an.

a) Formelle Voraussetzungen

Da der Angeklagte den Feststellungen nach tatmehrheitlich ein vollendetes und mehrere versuchte Tötungsdelikte begangen hat, lagen die formellen Anordnungsvoraussetzungen gemäß § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vor.

b) Materielle Voraussetzungen

aa) Hangbedingte Gefährlichkeit nicht feststellbar

Von dem Vorliegen der materiellen Anordnungsvoraussetzungen – namentlich des sogenannten Hangs zur Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB) – hatte sich der *Senat* hingegen nicht vollständig überzeugen können.¹⁰

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen eines psychiatrischen Sachverständigen habe eine hangbedingte Gefährlichkeit des Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können, wengleich es dafür stichhaltige Argumente wie beispielsweise eine narzisstische Persönlichkeitsstruktur, eine tief verwurzelte radikalislamistische Überzeugung des Angeklagten und eine nicht glaubhafte Distanzierung von dem verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen gab.¹¹ Zur Begründung lässt sich zusammenfassen, dass der Angeklagte vor der Tat nicht vorbestraft gewesen ist und die insgesamt sechs tatmehrheitlich begangenen Taten in einem sehr engen, zeitlichen Zusammenhang begangen wurden. Auch ließ sich keine lang andauernde, verfestigte Gewaltbereitschaft oder Aggressivität des Angeklagten feststellen.

⁸ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 14.

⁹ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 31 ff.

¹⁰ Nach der st. Rechtsprechung des *BGH* setzt der „Hang“ im Sinne der Vorschrift einen bei dem Täter eingeschlifenen Zustand voraus, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung bei sich bietender Gelegenheit immer wieder straffällig wird, vgl. nur *BGH*, NSTZ 1999, 502 (503); NSTZ 2000, 587; NSTZ 2020, 346.

¹¹ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 906 ff.

bb) Kein Vorbehalt der Sicherungsverwahrung

Bei dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB handelt es sich um eine Ermessensvorschrift.¹² Da es für die hangbedingte Gefährlichkeit des Angeklagten schlagkräftige Argumente gab, hätte der *Senat* das ihm eingeräumte Ermessen dahingehend ausüben können, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten, sah davon jedoch nach einer Gesamtabwägung aller für und gegen die Maßregelanordnung sprechenden Umstände ab.¹³

Zur Begründung führt das Gericht wie folgt aus: Der Sicherungszweck der Maßregel ließe sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreichen. Es sei nämlich kaum denkbar, dass eine Aussetzung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe verantwortet werden könne, aber die Prüfung im Nachverfahren gemäß § 66a Abs. 3 StGB die hangbedingte Gefährlichkeit der Angeklagten mit der Folge ergeben werde, dass die Sicherungsverwahrung anzuordnen sein wird.

Der *Senat* geht weiterhin auf § 66c Abs. 2 StGB ein.¹⁴ Die Norm verschafft einem Strafgefangenen, bei dem im Urteil die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist, einen Rechtsanspruch auf eine intensive psychiatrische oder sozialtherapeutische Behandlung.¹⁵ Der psychiatrische Sachverständige hatte im Verfahren festgestellt, dass der Angeklagte von solch einer Behandlung profitieren würde. Dieses Argument konnte das Tatgericht allerdings nicht von dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung überzeugen. Es sei zu befürchten, dass der Angeklagte „wegen der ihm drohenden Anordnung der Sicherungsverwahrung“ weniger bereit sein könnte, an seiner Resozialisierung mitzuwirken.¹⁶ Weil eine erfolgsversprechende Behandlung des Angeklagten insbesondere von dessen Mitwirkungsbereitschaft und Motivation abhänge, könne sich die Anordnung des Vorbehalts im Ergebnis sogar kontraproduktiv auswirken und einer erfolgreichen Resozialisierung entgegenstehen. In der Gesamtschau würden damit die gegen die Anordnung des Vorbehalts sprechenden Gesichtspunkte überwiegen.

III. Lebenslange Freiheitsstrafe neben Sicherungsverwahrung?

1. Verurteilung wegen Mordes

Zunächst bedarf die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Tathandlungen als (versuchter) Mord gemäß § 211 StGB keiner größeren Erörterung. Der Angeklagte hat ihm persönlich unbekannt Personen mit einem

Klappmesser mit einer etwa 18 cm langen Klinge angegriffen und wahllos und mit Wucht auf diese eingestochen. Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft eine radikal-islamistische Tatmotivation.¹⁷ Eine solche stellt einen niedrigen Beweggrund im Sinne des Mordparagrafen dar.¹⁸ Auch an der Tötungsabsicht des Angeklagten bestanden keine Zweifel. Die Verurteilung des Angeklagten zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe ist damit angesichts der absoluten Strafandrohung des § 211 Abs. 1 StGB offensichtlich. Auch die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt bei einer Vielzahl an schwerverletzten Opfern und insgesamt fünf gegen das Leben gerichteten Straftaten auf der Hand.¹⁹

2. Der Sicherungszweck der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Ausführungen des *OLG Stuttgart* hinsichtlich der Sicherungsverwahrung können – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – bei genauerer Betrachtung jedoch nicht recht überzeugen.

Der *Senat* legt dar, dass der mit der Maßregel verfolgte Sicherungszweck „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht werden könne.²⁰ Nimmt man das Gericht beim Wort, müsste es mithin eine oder mehrere Konstellationen geben, bei dem diese hohe Wahrscheinlichkeit ausbleibt, der Sicherungszweck durch die lebenslange Freiheitsstrafe nicht erfüllt werden kann und die Anordnung der Sicherungsverwahrung damit angezeigt ist.

a) Eine solche Konstellation existiert jedoch nicht. Eine lebenslange Freiheitsstrafe wird erst dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn „dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.²¹ Die für diese Prognose relevanten Kriterien sind in § 57 Abs. 1 S. 2 StGB festgelegt. Darunter fällt beispielsweise die Persönlichkeit des Verurteilten, ihr Vorleben, die Umstände der Tat oder das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts.

Gleichermaßen besteht auch für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung erst dann kein Anlass mehr, wenn von dem Untergebrachten keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit ausgeht. § 67 Abs. 2 S. 1 StGB legt fest, dass das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aussetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.²² Sowohl bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe als auch bei der Sicherungsverwahrung sind damit keine

¹² Siehe grundlegend zu den formellen und materiellen Voraussetzungen Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 66a Rn. 4 ff.

¹³ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 930 ff.

¹⁴ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 936 ff.; siehe grundlegend zu dem dieser Norm zugrundeliegenden *ultima-ratio-prinzip* BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 112 ff., juris.

¹⁵ Vgl. Morgenstern/Drenkhahn, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 66c Rn. 65 ff.

¹⁶ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 937.

¹⁷ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 11 ff.

¹⁸ Vgl. nur *BGH*, NSZ 2019, 342; *Selle*, NJW 2000, 992; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 91.

¹⁹ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.11.1994 – GSSt 2/94, Rn. 36, juris; Urt. v. 17.4.2025 – 3 StR 146/24 Rn. 10, juris.

²⁰ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 935.

²¹ Siehe grundlegend zu dieser Kriminalprognose *Düffel/Pruin*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 57a Rn. 15 ff.

²² Zur positiven Prognose bei der Aussetzung der Sicherungsverwahrung Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 67d Rn. 6 ff.

Bagatelldelikte gemeint, sondern – das sagt bereits das Wort „erheblich“ – Straftaten schwerster Art, wie beispielsweise Tötungsdelikte oder schwere Sexualdelikte.²³

b) Erwägt eine Strafvollstreckungskammer, die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, hat sie gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Das Gutachten hat sich gemäß Satz 2 der Norm namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Zieht das Gericht gemäß § 67d Abs. 2 StGB die Aussetzung der Sicherungsverwahrung in Betracht, hat es nach §§ 463 Abs. 3 S. 3 HS. 1 i.V.m. § 454 Abs. 2 StPO ebenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Spezialvorschrift in § 463 StPO verweist damit hinsichtlich des Gutachtens auf die auch für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe geltende Vorschrift. § 67d Abs. 2 S. 1 StPO verlangt ebenfalls eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich der Sicherungsverwahrte nach seiner Entlassung straffrei führt.²⁴ Bei der Erstellung der jeweiligen Prognosen sind nachvollziehbarerweise – es geht ja gleichermaßen um die begründete Erwartung eines zukünftigen Lebens ohne erhebliche Straftaten – dieselben Kriterien zu beachten.²⁵ Zusammengefasst sind die Persönlichkeiten umfassend zu betrachten, das Verhalten in Strafvollzug bzw. Sicherungsverwahrung sowie die Wirkungen der durchgeführten Behandlungen und Therapien.²⁶ Ebenfalls von Relevanz sind die prä- und postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung, das Anlassdelikt sowie der soziale Empfangsraum – also familiäre Verhältnisse, Freunde, Wohnsitz oder Arbeitsplatz – auf den der Verurteilte nach seiner Entlassung treffen würde.²⁷

c) Im Ergebnis besteht zwischen den Prognosemaßstäben bei der Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe und aus der Sicherungsverwahrung „kein spürbarer Unterschied“.²⁸ Es handelt es sich gleichermaßen um prognosegeleitete Verfahren mit identischer Zielsetzung. In beiden Fällen geht es darum, die zukünftige Gefährlichkeit des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu ermitteln und zu bewerten. Die Aussetzungsvoraussetzungen sind dabei bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht weniger streng als bei der Sicherungsverwahrung und die lebenslange Freiheitsstrafe erfüllt nach Vollstreckung der individuell festgelegten Mindestverbüßungsdauer einen ebenso negativ spezialpräventiven Zweck wie die Sicherungsverwahrung, sodass die Verbindung dahingehend obsolet ist.²⁹ Es entspricht auch der Rechtsprechung des

BVerfG, dass die lebenslange Freiheitsstrafe aus präventiven Gründen im Zweifel bis zum Lebensende des Gefangenen vollstreckt werden darf, da es der Allgemeinheit nicht verwehrt werden darf, sich gegen einen hochgefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu schützen.³⁰

Hinsichtlich des Sicherungszwecks sind die Ausführungen des *OLG Stuttgart* zu der Verbindungsmöglichkeit damit nicht überzeugend. Es ist nämlich kein Sachverhalt vorstellbar, bei dem die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe bejaht werden kann, die der Sicherungsverwahrung jedoch nicht. Erhält der Gefangene im Rahmen der Prüfung der Aussetzungsvoraussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe eine positive Legalbewährungsprognose, wird auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung hinfällig.

3. Schlechtere Resozialisierung durch vorbehaltene Sicherungsverwahrung?

Der *Senat* argumentiert weiterhin mit § 66c Abs. 2 StGB und dem Rechtsanspruch auf eine intensive Therapie und Behandlung, den ein Gefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erhält. Soweit der *Senat* durch den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung jedoch Motivationsprobleme bei dem Angeklagten befürchtet, kann dies ebenfalls nicht überzeugen.

a) Dem Verurteilten drohen durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafvollzug zunächst keine Nachteile. Wie dargelegt sind die Anforderungen an die jeweilige positive Legalprognose faktisch identisch. Vergegenwärtigt man sich, dass der hiesige Angeklagte wegen eines vollendeten Mordes an einem Polizeibeamten sowie wegen tatmehrheitlich begangenen versuchten Mordes in mehreren Fällen verurteilt wurde, dürften seine Aussichten für eine Strafrestausssetzung zeitnah nach Ablauf der individuell festgelegten, schuldbedingten Verbüßungsdauer³¹ ohnehin denkbar schlecht stehen. Es dürfte also in seinem Interesse stehen, die dahingehenden Chancen so weit wie möglich zu verbessern.

b) Das in § 66c Abs. 2 StGB verankerte *Ultima-Ratio-Prinzip* beruht auf dem Gedanken, die drohende Sicherungsverwahrung als schärfstes Schwert des deutschen Strafrechts möglichst entbehrlich zu machen.³² Psychologische, psychiatrische und sozialtherapeutische Behandlungen müssen bereits während des Strafvollzuges begonnen und auch intensiv durchgeführt werden.³³ Der Gefangene hat darauf einen Rechtsanspruch, der durch § 119a StVollzG abgesichert wird. Die Strafvollstreckungskammer prüft danach regelmäßig, ob die Vollzugsbehörde

²³ Vgl. *OLG Koblenz*, BeckRS 2016, 15817 Rn. 9; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 17.3.2021 – L 1 Ws 198/20 Rn. 37.

²⁴ *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 67d Rn. 8.

²⁵ *Bona*, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, S. 41 ff.

²⁶ *OLG Düsseldorf*, NStZ 1991, 104; *OLG Köln*, BeckRS 2005, 3696.

²⁷ *Boetticher et al.*, NStZ 2006, 537 (544); *Bona*, S. 43.

²⁸ *Steinhilber*, Mord und Lebenslang, 2012, S. 138; *Kett-Straub*, Lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 317; *Kemme*, HRRS 2014, 174 (176).

²⁹ *Bona*, S. 162.

³⁰ *BVerfG*, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76 Rn. 185, juris; *Beckmann*, NJW 1983, 537 (543).

³¹ Siehe dazu *von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 57a Rn. 6.1.

³² *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 66c Rn. 19 ff.

³³ *BVerfG*, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 112; *Leipold*, NJW 2011, 312; *Bona*, S. 64.

dem Gefangenen, dem die Sicherungsverwahrung droht, die den Vorgaben des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechenden Behandlungsangebote gemacht hat.³⁴ Kommt die Vollzugsbehörde diesen Anforderungen nicht nach, kann das Gericht nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 StVollzG Maßnahmen bestimmen, die dem Gefangenen dann unverzüglich anzubieten sind. Kommt die Vollzugsbehörde dem selbst dann weiterhin nicht nach, kann das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB aus Verhältnismäßigkeitsgründen zur Bewährung aussetzen.³⁵ Der Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung hat damit ein Druckmittel gegenüber der Strafanstalt, ihm die zur Verringerung seiner festgestellten Gefährlichkeit erforderlichen Behandlungen oder Therapien anzubieten.³⁶

c) Eine solch privilegierte Vollzugsbehandlung kann ein „gewöhnlicher“ Gefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe nicht erwarten. Eine analoge Anwendung des § 66c Abs. 2 StGB auf diese Inhaftierten wird von der Rechtsprechung mangels planwidriger Regelungslücke abgelehnt.³⁷ Diese werden im Strafvollzug damit wie alle anderen Strafgefangenen auch behandelt, es gibt für Lebenslängliche in den Landesstrafvollzugsgesetzen nur wenige Sondervorschriften, etwa betreffend den Langzeitausgang oder zu vollzugsöffnenden Maßnahmen.³⁸ Gefangene mit erheblichem Behandlungsbedarf und einer im Urteil festgestellten oder vermuteten Gefährlichkeit für die Allgemeinheit profitieren damit zunächst von einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, weil sie aufgrund des dargestellten gesetzlichen Betreuungsangebotes gegenüber den „normalen“ Lebenslänglichen privilegiert zu behandeln sind.³⁹

d) Die angebliche Gefahr eines Motivationslochs bei der Mitarbeit an Therapien und Behandlungen durch die drohende Sicherungsverwahrung wurde bereits früher befürchtet.⁴⁰ Kinzig vermutete etwa, dass Lebenslängliche, bei denen die Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, eine längere Verbüßungszeit zu erwarten hätten, was dann natürlich auch Auswirkungen auf die Behandlungsbereitschaft haben könnte.⁴¹ Diese Bedenken wurden jedoch größtenteils vor Einführung des § 66c Abs. 2 StGB geäußert⁴², außerdem lassen sich diese empirisch nicht belegen. Den psychologischen Folgen des Urteils wird außerdem mit dem in § 66c Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB normiertem Motivierungsgebot begegnet, welches ja gerade verhindern soll, dass die Betroffenen demotiviert und lethargisch werden.⁴³

e) Insgesamt dürfte das *OLG Stuttgart* dem Angeklagten – so paradox es auch klingen mag – mit der Ablehnung

des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung keinen Gefallen getan haben. Das Urteil setzt sich ausführlich mit der internalisierten radikal-islamistischen Einstellung des Täters auseinander. Die Ausführungen zu der Frage der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung lassen erkennen, dass der Senat kurz davorstand, eine solche vorzubehalten, weil auch der psychiatrische Sachverständige gute Argumente für das Vorliegen eines Hangs zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB vorgetragen hatte. In ferner Zukunft wird eine Strafvollstreckungskammer bei der Prüfung der Strafaussetzung gemäß § 57a Abs. 1 StGB diese Ausführungen in dem Urteil lesen und die Legalbewährungsprognose des Verurteilten umso kritischer prüfen. Das ohne detailliertere Begründung befürchtete Motivationstief dürfte angesichts des intensiven, sozialtherapeutischen Behandlungsangebots, von welchem er nach § 66c Abs. 2 StGB während der Verbüßung seiner lebenslangen Haft profitiert hätte, ein zu verschmerzender und zu riskierender Nachteil gewesen sein.

f) Klarstellend sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich ein zusätzliches Übel für einen Angeklagten und keinen Vorteil dargestellt. Mit dieser geht nämlich immer die ausdrückliche Feststellung einer besonders tief in der Persönlichkeit verwurzelten Gefährlichkeit einher, welche sich bei der Prüfung der Strafrechtsaussetzung verständlicherweise tendenziell negativ auswirken wird. Überdies ist auch die Frage der Erfolgsaussichten der Behandlungen und Therapien spekulativ; es ist zum Zeitpunkt der Verurteilung kaum absehbar, wie sich ein Gefangener während einer mindestens fünfzehnjährigen Freiheitsentziehung entwickeln wird.⁴⁴ Mit der zusätzlich angeordneten Sicherungsverwahrung gehen überdies weitere Nachteile für den Verurteilten einher, wie beispielsweise der Eintritt einer potenziell zeitlich unbegrenzten Führungsaufsicht im Falle der Aussetzung der Sicherungsverwahrung (§ 68c StGB) gegenüber einer zeitlich begrenzten Bewährungszeit von maximal fünf Jahren gemäß § 57a Abs. 3 S. 1 StGB.⁴⁵ Für Gefangene mit einer nur zeitigen Freiheitsstrafe kann die Anordnung bzw. der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung sogar niemals einen Vorteil darstellen, weil diese ansonsten spätestens mit Vollverbüßung ihrer Strafe – selbst bei katastrophaler Legalbewährungsprognose – in die Freiheit zu entlassen sind.⁴⁶

Der Angeklagte in der zugrundeliegenden Entscheidung gehört damit zu einem sehr kleinen Personenkreis, bei dem die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung tatsächlich einen Vorteil bedeutet hätte: es handelt sich dabei um Personen, bei denen eine Verurteilung zu

³⁴ Arloth, in: Arloth/Krä-StVollzG, 5. Aufl. (2021), § 119a Rn. 1.

³⁵ BGH, BeckRS 2020, 17194 Rn. 15; Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 67c Rn. 4.

³⁶ Vgl. Renzikowski, NJW 2013, 1638 (1640); Bona, S. 65.

³⁷ OLG Celle, Beschl. v. 19.3.2019 – 3 Ws 48/19 Rn. 15, juris; OLG Hamm, Beschl. v. 1.9.2015 – 1 Ws 379/15 Rn. 15, juris.

³⁸ Siehe dazu Bona, S. 60.

³⁹ BGH, Urt. v. 28.6.2017 – 2 StR 178/126 Rn. 27, juris; OLG Hamm, Beschl. v. 28.4.2014 – 1 Vollz (Ws) 28/14 Rn. 17, juris.

⁴⁰ Kett-Straub, GA 2009, 586.

⁴¹ Kinzig, NJW 2002, 3204 (3205).

⁴² § 66c StGB wurde am 1.6.2013 mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* eingeführt, s. BT-Drs. 17/9874.

⁴³ BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 114, juris; Pohlreich in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 66c Rn. 2; Bona, S. 65.

⁴⁴ Hinz, JR 2018, 492 (503).

⁴⁵ Siehe dazu ausführlich Bona, S. 129 ff.; S. 149 ff.

⁴⁶ KG, NStZ-RR 1997, 382 (383).

lebenslanger Freiheitsstrafe unzweifelhaft, die zusätzliche Anordnung bzw. der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung jedoch streitig ist.⁴⁷

IV. Kriminalpolitisches Fazit

Die Analyse der Entscheidung des *OLG Stuttgart* hat gezeigt, dass die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung in ihrer Sinnhaftigkeit erheblichen Zweifeln begegnet. Aus negativ spezialpräventiven Erwägungen ist sie jedenfalls überflüssig. Die Prognosemaßstäbe für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Beendigung der Sicherungsverwahrung sind im Wesentlichen deckungsgleich. In beiden Fällen ist entscheidend, ob von dem Verurteilten künftig noch erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Daraus folgt, dass eine Konstellation, in der eine Entlassung aus der lebenslangen Haft verantwortet werden kann, gleichzeitig aber die Sicherungsverwahrung erforderlich wäre, praktisch nicht denkbar ist. Der Sicherungszweck wird entgegen den Ausführungen des Senats vollständig – und nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit – durch die lebenslange Freiheitsstrafe erreicht.

Zugleich konnte die Argumentation des *OLG Stuttgart* hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierungsbereitschaft zumindest im vorliegenden Sachverhalt nicht überzeugen. Vieles spricht dafür, dass die mit dem Vorbehalt verbundenen erweiterten Therapie- und Betreu-

ungsangebote vielmehr einen positiven Einfluss auf die Resozialisierung haben können und den Betroffenen im Strafvollzug gegenüber „gewöhnlichen“ Lebenslänglichen damit sogar besserstellen.

Kriminalpolitisch wirft dies die grundlegende Frage nach der Legitimation und Funktion der Sicherungsverwahrung im Zusammenspiel mit der lebenslangen Freiheitsstrafe auf. Wenn der mit der Maßregel allein verfolgte Sicherungszweck bereits durch die Sanktionsanordnung erreicht werden kann, droht ihre zusätzliche Anordnung zu einem bloßen Symbol strafrechtlicher Gefahrenabwehr zu werden. Eine rein symbolische Überlagerung des Strafrechts ist jedoch – gerade bei solch schweren Sanktionen – nicht zu befürworten, da bereits die Verurteilung eines Angeklagten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine symbolische (Außen-)Wirkung hat.⁴⁸

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die bisherige Praxis der kumulativen Anordnung kritisch zu hinterfragen und strikt an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Ultima-Ratio-Charakter freiheitsentziehender Maßregeln auszurichten. Das Urteil des *OLG Stuttgart* zeigt damit erneut, dass die Argumentation der ständigen Rechtsprechung zu der Verbindung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nicht überzeugen kann. Eine kritische und intensivere Auseinandersetzung mit dieser Thematik von Seiten der Rechtsprechung und auch von Seiten des Gesetzgebers wäre damit wünschenswert.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. zu diesem Personenkreis *Bona*, S. 160 ff.

⁴⁸ Vgl. *Kett-Straub*, S. 10, wonach bereits der Tenor „Lebenslang“ die Kommunikationsaufgabe des Strafrechts erfülle.

⁴⁹ Siehe dazu *Kett-Straub*, S. 314, die kritisierte, dass die Kombination auch in der strafrechtlichen Literatur „weithin klaglos hingenommen“ werde.

„Revenge Porn“ als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25

von Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M.
und Svenja Martin *

Abstract

Der Beitrag analysiert die strafrechtliche Behandlung bildbasierter sexualisierter Angriffe im deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung aktueller Phänomene wie „Revenge Porn“ und sexualisierter Deepfakes. Ausgangspunkt ist eine Entscheidung des BGH, die das Verhältnis zwischen § 201a StGB und § 184k StGB konkretisiert. Der Fall betrifft die unbefugte Weitergabe einvernehmlich erstellter Nacktaufnahmen nach dem Ende einer Beziehung. Der Beitrag zeigt, dass diese Differenzierung den tatsächlichen Unrechtsgehalt vieler Fälle nicht abbildet, da Betroffene vor allem ihre sexuelle Selbstbestimmung verletzt sehen. Die aktuelle Rechtslage erscheint fragmentiert und inkonsistent.

This article examines the treatment of image-based sexual violence under German criminal law, with particular focus on contemporary phenomena such as “revenge porn” and sexualised deepfakes. It takes as its starting point a recent decision by the Federal Court of Justice, which clarifies the relationship between Section 201a and Section 184k of the German Criminal Code (StGB). The case concerns the non-consensual dissemination of intimate images that were originally shared consensually within a relationship, following its termination. The article argues that this legal distinction fails to adequately capture the underlying harm in many such cases, as those affected primarily experience a violation of their sexual self-determination. As a result, the current legal framework appears fragmented and inconsistent.

I. Einleitung

Die breite Öffentlichkeit diskutiert vor dem Hintergrund des Falls von *Collien Fernandes*, die ihrem Ex-Mann *Christian Ulmen* vorwirft, Fake-Profilen von ihr im Internet angelegt, über diese pornografische Deepfakes versendet und mit fremden Männern im Namen von *Collien Fernandes* Online-Affären geführt zu haben,¹ inwieweit das Strafgesetzbuch um die Strafbarkeit der Erstellung sexualisierter Deepfakes ergänzt werden sollte. Ein aktueller Gesetzesvorschlag zieht dafür eine Erweiterung des § 184k StGB heran.² Dabei ist der lückenhafte, strafrechtliche Schutz vor Deepfakes nur ein Teil derjenigen Sach-

verhaltenskonstellationen, die der strafrechtlichen Ausgestaltung des Schutzes vor bildbasierten, sexualisierten Angriffen nicht gerecht werden. Im deutschen Strafrecht bewegen sich Fälle, die die Anfertigung und Verbreitung intimer Bildaufnahmen betreffen, seit der Einführung des § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) regelmäßig zwischen diesem und dem § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), daneben können auch § 33 KunstUrhG und § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB relevant werden. Die unterschiedlichen Schutzrichtungen, ihre differierende systematische Verortung sowie die möglichen Tathandlungen lassen Zweifel daran entstehen, ob die aktuelle Ausgestaltung der Strafnormen den verschiedenen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Nacktfotografien, zu denen auch Revenge Porn gehört, gerecht wird. Jüngst hatte der BGH nun darüber zu entscheiden, wie beide Normen voneinander abzugrenzen sind, woraus sich wiederum neue Fragestellungen – auch mit Blick auf eine potenzielle Ausweitung des § 184k StGB – ableiten lassen.

II. Sachverhalt (gekürzt)

Während ihrer in den Jahren 2017 bis 2019 geführten Beziehung mit dem Angeklagten fertigte die Nebenklägerin verschiedene Nacktaufnahmen von sich im Schlafzimmer an. Diese Aufnahmen schickte sie dem Angeklagten zur eigenen Nutzung und Speicherung. Nachdem die Beziehung beendet wurde, kontaktierte der Angeklagte über Social Media zwei Bekannte der Nebenklägerin und übersandte dem einen zwei der genannten Fotos, dem anderen einige Tage später acht Fotos, um sich an einem vermeintlichen Treueverstoß der Nebenklägerin zu rächen. Im Rahmen der Beziehung kam es außerdem zu Vergewaltigungen, die nicht Gegenstand der Revision waren.

III. Wesentliche Inhalte der Entscheidung

Das *LG Krefeld* sah in dem Verschicken der Aufnahmen eine tateinheitliche Verwirklichung des Tatbestandes des § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB sowie des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Verwirklichung des § 184k StGB begründete es damit, dass die Intimzone der Nebenklägerin erkennbar

* Jennifer Grafe ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Svenja Martin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen und als studentische Hilfskraft an jener Juniorprofessur tätig.

¹ *Eberle/Höfner/Heinrichs/Löffler/Milatz*, Strafanzeige gegen Christian Ulmen, *Der Spiegel* v. 21.3.2026, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uF1OQU> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ddI3si> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

sei und die Fotos lediglich zum persönlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Beziehung zur Verfügung gestellt worden seien.³ § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB sei verletzt, weil durch die Übersendung der intimen Lichtbilder der Angeklagte die Intimsphäre der Nebenklägerin und damit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt habe.⁴

In seinem Beschluss bestätigte der 3. Strafsenat des BGH das Urteil in Bezug auf die Tatbestandsverwirklichung des § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB, verneinte aber ein Vorliegen des § 184k Abs. 1 Nr. 3.

In Bezug auf § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB führte er aus, dass die Norm die Wohnung und den „gegen Einblick“ abgeschirmten räumlich-gegenständlichen Rückzugsbereich schütze und solche Fallkonstellationen pönalisieren, in denen die Bildaufnahme befugt hergestellt, sodann aber unbefugt verwendet werden. Auch eine Selbstaufnahme könne dabei Gegenstand der unbefugten Weitergabe sein. Nacktfotos von normaler Bildqualität betreffen dabei stets den höchstpersönlichen Lebensbereich der dargestellten Person.⁵

Die Verwirklichung des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB scheidet nach Ansicht des BGH an dem Vorliegen einer Bildaufnahme von den in § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Körperteilen (hier Genitalien, Gesäß und Brüste der Nebenklägerin), da diese nicht gegen Anblicke geschützt gewesen seien.⁶ Es käme dabei darauf an, dass die Körperteile „durch Kleidung oder sonstige am Leib getragene Sichtbarrieren“ geschützt seien, nicht durch einen Raum. Dazu vergleicht das Gericht den Wortlaut des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB („gegen Einblick geschützt“) mit jenem des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB („gegen Einblick besonders geschützt“). Ersterer Schutz geschehe für gewöhnlich durch Tragen von Kleidung, nicht durch Rückzug in eine Räumlichkeit, während zweiteres den Schutz von außen hinein betont, also den Rückzug in eine Räumlichkeit zum Gegenstand habe.⁷ Der Telos der Schaffung des § 184k StGB sei das Phänomen des Upskirting und Downblousing, also das Fotografieren unter einen Rock oder in einen Ausschnitt gewesen, vornehmlich im öffentlichen Raum; genau diese Sachverhaltsgestaltung soll vor Schaffung des § 184k StGB von § 201a StGB nicht erfasst gewesen sein.⁸ Weiterhin wird die gesetzgeberische Zielsetzung bei der Verortung im Bereich des 13. Abschnitts und nicht als Fall des § 201a StGB hinzugezogen, nach der die Verschaffung eines visuellen Zugriffs auf den körperlichen Intimbereich des Opfers und damit der Sexualcharakter im Vordergrund stehe, weshalb die Einstufung als Sexualdelikt dem Opferinteresse entspreche.⁹ Damit gäbe es keine überschneidenden Anwendungsbereiche beider Vorschriften, es sei denn, der Täter überwände sowohl eine bauliche Vorrichtung als auch eine Sichtbarriere

durch Kleidung.¹⁰

IV. Anmerkung

1. Das Phänomen des „Revenge Porn“

Der Fall, über den der BGH zu entscheiden hatte, lässt sich in die Kategorie der „Revenge Porn“-Fälle einordnen. Häufig werden die Bilder oder Videos noch während der Beziehung im gegenseitigen Einverständnis aufgenommen und waren exklusiv für die Beziehungspartner bestimmt.

„Revenge Porn“ (deutsch: Rachepornografie) ist ein Begriff, der in den 2010er Jahren im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und damit der Ausbreitung digitaler Straftaten geprägt wurde. Er bezeichnet das Veröffentlichende oder Weiterverbreiten von intimen Bildern oder Videos einer Person ohne deren Einwilligung.¹¹ Obschon der Begriff in vielerlei Hinsicht, etwa bzgl. der Verengung des Tatmotivs („Rache“) kritisiert wurde und andere Begriffe vorgeschlagen wurden (Non-consensual intimate image sharing; Image-based sexual abuse oder bildbasierte sexualisierte Gewalt), findet er sich nach wie vor in der medialen und politischen Debatte wieder. Das Phänomen ist keinesfalls neu; insbesondere in den USA war es in den letzten Jahren vermehrt in den Medien, da Nacktaufnahmen von Prominenten wie *Demi Moore*, *Scarlet Johansson* oder *Jennifer Lawrence* auf einschlägigen Websites veröffentlicht wurden. Über den Ersteller der Website „Is Anyone Up?“ wurde 2022 auf Netflix die Dokumentationsreihe „The Most Hated Men Of The Internet“ veröffentlicht.

Eine Eindämmung war in den letzten Jahren kaum möglich. Aktuelle Fallzahlen aus Deutschland sind nur schwierig zu ermitteln, vor allem, weil die Fälle regelmäßig in unterschiedlichen Deliktskategorien verzeichnet sind; darüber hinaus dürfte die Dunkelziffer hoch sein. Im Vereinigten Königreich verzeichnete die 2015 gegründete „Revenge Porn Helpline“ 2024 22.275 Fälle, was einen Zuwachs von 20,9 Prozent zum Vorjahr bedeutete.¹² Zieht man Studien aus den USA zurate, lässt sich feststellen, dass zwölf Prozent der Befragten angaben, in ihrem Leben bereits mindestens einmal Opfer einer unbefugten Weitergabe von Intimaufnahmen geworden zu sein.¹³ Studienergebnisse aus Australien, Neuseeland und Großbritannien ergaben weit höhere Zahlen.¹⁴ Die überwiegende Mehrzahl der Opfer ist weiblich oder gehört einer sexuellen Minderheit an, der Großteil der Täter ist männlich. Dabei liegt das Alter beider Parteien häufig im frühen Erwachsenenalter. In vielen Fällen bestand eine vorhergehende Täter-Opfer-Beziehung, meist romantischer, sexueller oder freundschaftlicher Natur. Das Viktimisierungsrisiko

³ LG Krefeld, Urt. v. 24.9.2024 – 22 KLs 27/23 Rn. 136.

⁴ LG Krefeld, Urt. v. 24.9.2024 – 22 KLs 27/23 Rn. 138.

⁵ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 6).

⁶ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 7).

⁷ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 8).

⁸ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 9).

⁹ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 9) mit Verweis auf BT-Drs. 19/20668, S. 15 f.

¹⁰ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 10).

¹¹ Fillibeck, PdR 2024, 103 f.

¹² <https://swgfl.org.uk/assets/documents/intimate-image-abuse-in-adults-and-under-18s.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

¹³ Vgl. Eaton/McGlynn., Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, 2020, S. 190 ff.

¹⁴ Vgl. Powell/Scott/Flynn/Henry, Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators – A Summary Report, 2020, S. 3.

steigt mit einer für den Täter ungewollten Trennung oder Entfremdung.¹⁵ In ca. 25 Prozent der Fälle war der Täter dem Opfer unbekannt.¹⁶

Studien zeigen, dass die Tatmotive breit gefächert sind: Viele Täter verfolgen Rache an ihren (Ex-)Partnern, andere möchten ihr Opfer psychisch kontrollieren und Scham und Angst bei ihm auslösen. Die Weiterveröffentlichung im privaten Kreis wurde unter anderem damit gerechtfertigt, sich „einen kleinen Spaß unter Freunden zu erlauben“ oder auch mit dem Wunsch begründet, „beeindrucken zu wollen“. In bestimmten Fällen werden bildbasierte sexualisierte Angriffe von Tätern häuslicher Gewalt angewandt, um ihre Lebenspartner einzuschüchtern und sie davon abzuhalten, sich Hilfe zu suchen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund wird erneut deutlich, dass die Bezeichnung „Revenge“ Porn zu eng ist, da sie der Vielfältigkeit der Motive nicht gerecht wird. Eine Steigerung des „Revenge Porn“ stellt „Sextortion“ dar, bei dem Täter: versuchen, Geld oder sexuelle Handlungen zu erpressen, in dem sie mit der Veröffentlichung intimer Fotos drohen.¹⁸

2. Zum Verhältnis von § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 184k Abs. 1 StGB

a) Wortsinn(grenze)

Das Gericht verweist im vorliegenden Fall auf die unterschiedlichen Formulierungen, denen sich die beiden Normen bedienen. Während § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB dem Schutz gegen „Einblick“ dient, betrifft § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB den Schutz gegen „Anblick“. Die Wahl der unterschiedlichen Begrifflichkeiten mag gesetzestech-nisch auch damit zusammenhängen, dass man die in § 184k StGB beschriebenen Menschen bzw. deren Körperteile im allgemeinen Sprachgebrauch eher „anblickt“ (der Blick ist auf etwas gerichtet), während man in die von § 201a StGB benannten Räumlichkeiten eher hineinblickt (der Blick richtet sich nach innen). Der Wortsinn lässt indes die Frage unbeantwortet, wie der Körper bzw. Körperteile gegen Anblick geschützt werden können im Sinne des § 184k StGB. Auch wenn das, wie das Gericht richtigerweise ausführt, im Allgemeinen wohl durch Bekleidung passiere, hindert der Wortsinn nicht daran, auch solche Fallgestaltungen zu erfassen, bei denen der Anblick durch etwa eine Wand oder andere baulichen Vorrichtungen geschützt wird. Eine Person, die ohne Unterbekleidung am Fenster steht, wird die Wand ebenso als Schutz vor Anblicken verstehen.¹⁹

b) Telos

Dennoch ist dem Gericht im Ergebnis zuzustimmen, denn von ihrem Sinn und Zweck her sollen beide Normen unterschiedliche Rechtsgüter schützen. So verfolgt § 201a StGB den Schutz des Rechts am eigenen Bild als Teil und den Schutz der Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum als Zentrum des höchstpersönlichen Lebensbereichs.²⁰ Darüber hinaus führt das Gericht zurecht den Zweck der Sanktionierung des nachträglichen Vertrauensbruchs an.²¹ In der Öffentlichkeit hergestellte Abbildungen sind damit nicht erfasst.

Dem gegenüber schützt § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB die sexuelle Selbstbestimmung und das damit verbundene Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und inwieweit man durch Abbildung des Intimbereichs zum Gegenstand sexuell konnotierter Betrachtung durch andere werden will.²² Diese Schutzrichtung war auch im Gesetzgebungsverfahren lange umstritten; die Verortung im 13. Abschnitt und die Entscheidung gegen eine Aufnahme in den § 201a StGB²³ bedeutete, dass § 184k StGB auch dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und nicht nur dem Recht am eigenen Bild dienen soll.²⁴ Der Täter verschafft sich „über die Bildaufnahme visuellen Zugriff auf den körperlichen Intimbereich, der typischerweise der Sexualsphäre zuzuordnen ist“.²⁵ Dass bei der unbefugten Weitergabe von Nacktaufnahmen stets eine Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung vorliegt, bedarf kaum weiterer Ausführungen. Im direkten Vergleich zu Deepfakes-Fällen kommt der Vertrauensbruch durch den Täter zumeist noch erschwerend hinzu. Trotzdem rechtfertigt die Rechtsgutsverletzung allein es nicht, einen Straftatbestand extensiv auszulegen. Sinn und Zweck des § 184k StGB war es, wie das Gericht hier ausführt, gerade jene Fälle zu erfassen, die von § 201a StGB nicht abgedeckt wurden; explizit nimmt der Gesetzgeber darauf Bezug und verweist auf die Fälle von Upskirting und Downblousing,²⁶ die von § 201a StGB regelmäßig nicht erfasst wurden, weil das Opfer sich in der Öffentlichkeit und nicht in einer geschützten Räumlichkeit aufhält. Da es sich bei dem Schutz gegen Anblick um ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt, muss der Schutz objektiv und damit für den Täter erkennbar sein, sodass nackte Personen, die sich keinerlei Schutz bedienen, vom Tatbestand nicht erfasst werden; gleichzeitig muss der Schutz vom Opfer aber auch nicht intendiert sein.²⁷ Ein überschneidender Anwendungsbereich ist damit ausgeschlossen.²⁸ Bislang ist eine Tateinheit des § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB mit § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB daher nur in reichlich kon-

¹⁵ Eaton/McGlynn, Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, S. 190 ff.

¹⁶ Eaton/McGlynn, Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, S. 190 ff.; Ruvalcaba/Eaton., Psychology of Violence, S. 68 ff.

¹⁷ Powell/Scott Flynn/Henry, Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators – A Summary Report, S. 7.

¹⁸ Eingehend Horten et al., Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2024, S. 290.

¹⁹ Auch der Gesetzgeber beschränkte den Schutz explizit nicht auf Kleidung, BT-Drs. 19/17795, S. 14, s. auch Renzikowski, in: MüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 15.

²⁰ Kargl, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 201a Rn. 7 f m.w.N.

²¹ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 6); eingehend Fischer, in: Fischer/Anstötz, StGB, 72. Aufl. (2026), § 201a Rn. 2; einschränkend Eisele, NStZ 2025, 612 (613).

²² BT-Drs. 19/20668, S. 15.

²³ Dazu Eisele, NStZ 2025, 612 (614).

²⁴ Krit. dazu Renzikowski, in: MüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 31 f.

²⁵ BT-Drs. 19/20668, S. 15.

²⁶ BT-Drs. 19/17795, S. 9; vgl. Seidl/Wittschurky, NStZ 2023, 392 (395).

²⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 2.

²⁸ So auch Eisele, NStZ 2025, 612 (613).

struierten Fällen wie beispielsweise Upskirting in der eigenen Wohnung möglich.²⁹

In seinem Beschluss weist das Gericht zudem auf eine mögliche Verletzung von § 33 KunstUrhG hin. § 33 KunstUrhG schützt allerdings das Recht am eigenen Bild und nicht die sexuelle Selbstbestimmung.

3. Der Schutz vor bildbasierten sexualisierten Angriffen im Kontext der Schutzgutsdebatte

Die vorliegende Entscheidung zeigt auf, dass die derzeitige Gesetzessystematik und die nahezu willkürliche Verteilung verschiedener Fälle auf § 184k und § 201a StGB im starken Widerspruch stehen zu den in den jeweiligen Fällen betroffenen Rechtsgütern. Denn sog. Revenge Porn wird von den Opfern vor allem als Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung verstanden – die Tatsache, dass die Fotos im eigenen Schlafzimmer entstanden und dabei Teile dieses Zimmers erkennbar wurden, dürfte einen Großteil der Opfer nur wenig Sorge bereiten. Im Vordergrund der Verletzung des Opfers steht eigentlich immer die Abbildung des nackten Körpers und damit der Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung, der durch § 201a StGB nicht sanktioniert werden soll. Die Strafbarkeit wäre im vorliegenden Fall nicht anders zu bewerten, wenn das Opfer ein Foto von ihrem Outfit an ihren Ex-Partner gesendet hätte, dass dieser dann weitersendete; es ist aber kaum naheliegend, dass das Opfer darin eine gleichwirkende Verletzung der eigenen Rechte erblickt hätte (auch wenn natürlich ebenso ein Eingriff in die höchstpersönliche Sphäre des Opfers vorläge).

Die aktuelle Rechtslage bildet ein äußerst heterogenes Bild im Umgang mit unterschiedlichen Formen des Umgangs mit bildbasierten Angriffen auf die sexuelle Selbstbestimmung ab, die nicht nur mit Blick auf ihre unterschiedlichen Schutzrichtungen nicht konsistent erscheinen und für den Laien kaum verständlich sein dürften, sondern sie offenbaren auch immer wieder Schutzlücken, die primär aus einem fehlenden Gesamtkonzept resultieren. Dass es sich dabei um Schutzlücken handelt und nicht um eine (bewusst fehlende) Ahndung ethisch vorwerfbareren Verhaltens durch das fragmentarisch ausgestaltete Strafrecht ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber mit vielen speziellen Gesetzen symbolpolitisch auf aktuelle Diskussionen reagieren wollte, wie es etwa bei Upskirting und Downblousing der Fall war. Mit der Pönalisierung dieser Verhaltensweise hat er einen Schutzzumfang angesetzt, vor dessen Hintergrund sich die Straflosigkeit nunmehr aktueller Fallgestaltungen kaum noch erläutern lässt. Die Fallgestaltungen, auf die § 201a und § 184k StGB entweder gar nicht oder zumindest ohne Berücksichtigung der primär betroffenen Rechtsgüter reagieren, häufen sich.

Unlängst wurde eine Petition gestartet, die fordert, auch ungewollte Foto- & Videoaufnahmen von bekleideten Frauen zu kriminalisieren. Anlass dazu war ein Vorfall, bei dem eine Frau in Köln beim Joggen von einem Radfahrer von hinten gefilmt wurde.³⁰ Strafrechtlich konnte die Joggerin gegen den Filmenden nicht vorgehen, da sie sich im öffentlichen Raum bewegte und die filmende Person keine Sichtschutzbarriere überwunden hat. Man darf durchaus bezweifeln, ob es sich dabei um strafwürdiges Verhalten handelt, zumindest aber dürfte sich die Bedrohungslage für die betroffene Person der Upskirting-Situation doch sehr ähnlich gestalten.³¹ Als Reaktion auf die Petition sowie auf den Fall *Fernandes/Ulmen* kündigte das Bundesministerium der Justiz am 17. April 2026 im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt eine Erweiterung des § 184k StGB sowie die Schaffung eines § 201b StGB zum Schutz der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte an.³² In § 184k Abs. 1 StGB ist eine Ergänzung um eine Nummer 3 vorgesehen, die das Herstellen oder Zugänglichmachen einer Bildaufnahme unter Strafe stellt, die in sexuell bestimmter Weise die bekleideten Genitalien, das bekleidete Gesäß oder die bekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbildet und damit diese Fallkonstellation dem Upskirting bzw. Downblousing gleichstellt.

Ebenfalls Aufmerksamkeit zog die Einstellung eines Strafverfahrens in einem Fall auf sich, in dem ein Mann eine nackte Frau in der Sauna ohne Einwilligung fotografierte; obschon diese Sachverhaltsgestaltung wenig neu war,³³ so stellt sich die berechnete Frage, ob das Fotografieren unter ein Kleidungsstück nicht genauso die sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen vermag wie das Fotografieren einer nackten Person. Rechtlich ist § 201a StGB aber die „strafbewehrte Abschirmung des letzten persönlichen Rückzugsbereichs“³⁴, sodass zwar expressis verbis die Wohnung und gegen Einblick besonders geschützte Räume (darunter fallen Toiletten, Umkleidekabinen und ärztliche Behandlungszimmer), nach überwiegender Ansicht nicht aber die öffentliche Sauna darunterfallen. Es fehlt an dem Element des Eindringens in die Intimsphäre. Der Gesetzgeber hat es sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Schutzlücken „bei bildbasierter sexualisierter Gewalt zu schließen“.³⁵ Die bloße Schließung darf sich aber nicht darin erschöpfen, weitere, spezifische Tatbestände zu schaffen, die ihrerseits den Flickenteppich des strafrechtlichen Umgangs mit Nacktaufnahmen nur ergänzen. Sollte etwa ein Gesetz voyeuristischer Handy-Aufnahmen geplant werden, wäre es wenig konsequent, das Anfertigen von Nackt-Aufnahmen in der Sauna nicht zu pönalisieren. Wenn die Strafbarkeit sexualisierter Deepfakes in den § 184k StGB aufgenommen und für die weiteren Deepfakes ein § 201b StGB geschaffen werden sollte, wie

²⁹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 184k Rn. 28.

³⁰ Ausführl. zum Fall *Zimmermann*, Po-Fotos künftig strafbar – und zwar auch in Hose?, online abrufbar unter: <https://bit.ly/48NuZZq> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³¹ Tagesschau v. 7.11.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4tnZ4Gi> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uzrQVx> (zuletzt abgerufen am 19.05.2026).

³³ Schon 2008 hatte das *OLG Bremen* über eine gleichgelagerte Fallgestaltung zu entscheiden, *OLG Bremen*, Beschl. v. 11.11.2008 – WS 535/08.

³⁴ BT-Drs. 15/2466, S. 5.

³⁵ CDU/CSU/SPD, Verantwortung für Deutschland, Z. 2880 f.

es der aktuelle Referentenentwurf vorschlägt,³⁶ so sollte der § 184k StGB zum Beispiel erst einmal darauf untersucht werden, inwieweit durch eine Änderung etwa Fälle des Revenge Porn überhaupt von Strafbarkeiten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erfasst werden könnten. Die fehlende Homogenität setzt sich fort: So sind Kinder und Jugendliche recht umfassend geschützt, allerdings primär unter dem Schlagwort der Pornografie (§§ 184b, 184c, s. aber auch § 201a Abs. 3 StGB, der Nacktaufnahmen von Minderjährigen außerhalb des 13. Abschnittes verortet), wobei nicht jedes Nacktbild auch pornografischen Charakter besetzt. Das unaufgeforderte Zusenden eines pornografischen Inhalts schützt § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB (hierzu zählt nach überwiegender Ansicht auch das unaufgeforderte Zusenden eines Dickpics)³⁷, weswegen der vorliegende Fall aus Sicht des Empfängers (!) der Nacktaufnahme bei fehlender Aufforderung tatsächlich eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein kann, allerdings auf Empfänger- und nicht auf Opferseite.³⁸ Es fehlt an einem homogenen Konzept, auch die Tathandlungen betreffend.³⁹

V. Fazit

Wie die vorliegende Entscheidung aufzeigt, müssen die bestehenden Regelungen vor allem in Bezug auf die Schutzrichtung untersucht und eine homogene Lösung geschaffen werden, die sich eines konsistenten Systems bedient und die verschiedenen zu schützenden Rechtsgüter auch konsequent benennt. Eine weitere Ergänzung um symbolpolitische Tatbestände ist nicht zielführend. Vielmehr ist es für die Opfer eines Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung wichtig, dass auch dieser Angriff (und nicht der Angriff auf ein anderes Schutzgut) pönalisiert wird. Die aktuellen Bestrebungen, die bildbasierten Straftatbestände zu ergänzen, lassen außer Acht, dass eine vollständige Neuordnung erforderlich ist, die die aktuellen technischen Entwicklungen genauso zu berücksichtigen hätte wie die angegriffenen Rechtsgüter.

³⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uzrQVx> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³⁷ Schmidt, in: MüKo-StGB, § 184 Rn. 68.

³⁸ Das benennt auch das Gericht,

³⁹ Weitere Beispiele bei Eisele, NStZ 2025, 612 (614), der ebenso ein homogenes Konzept fordert, Eisele/Duman, ZfStw 2025, 69.

Migration und Gewaltdelinquenz: Kriminalstatistische Daten, Befunde und Einordnungen

von Prof. Dr. Ralf Kölbel*

Abstract

Vor dem Hintergrund öffentlicher Debatten über ein Problemfeld, das in aufschlussreicher Verkürzung gern als „Ausländer-“ oder „Flüchtlingskriminalität“ bezeichnet wird, stellt der Beitrag eine umfangreiche Auswertung kriminalstatistischer Daten vor und ordnet deren Ergebnisse in den übrigen Forschungsstand ein. Dieses Material verweist trotz seiner Breite sowohl auf weite Bereiche des Nichtwissens, die nicht durch meinungsgetragene Scheingewissheiten überdeckt werden dürfen, als auch auf Differenzierungserfordernisse, die gegenüber den absichtsvollen Zuspitzungen mancher Stellungnahmen zu verteidigen sind.

Against the backdrop of public debates on a field of concern that is often simplified and referred to as “foreigner crime” or “refugee crime,” this article offers a comprehensive analysis of crime statistics and situates its findings within the broader state of research. Despite its scope, this material highlights unknowns that should not be replaced by opinion-based pseudo-certainties, but also the need for differentiation, which must be defended against the intentional exaggerations found in some contributions.

I. Einführung

Die anhaltende Häufigkeit, mit der die Kriminalität von Menschen, die als migrantisch eingeordnet werden, in traditionellen wie sozialen Medien als Diskursgegenstand

dient, ist fortwährend erlebbar. Oftmals rückt die Thematik dabei gerade dann in den Vordergrund, wenn viel allgemeinere zuwanderungspolitische Fragen zu erörtern sind. Nicht selten erfährt sie auch eine Zuspitzung, die als Vehikel in der sachfernen machtpolitischen Auseinandersetzung fungiert. Das gleichzeitige Desinteresse an der Kriminalität machthabender Akteure steht zu all dem in einem markanten Kontrast.

An der Reproduktion jener Diskussionen (und des Tonfalls, in dem sie geführt werden) beteiligen sich zuweilen auch öffentlichkeitssuchende Stimmen von der Peripherie des kriminologischen Faches,¹ deren Gemeinsamkeit im Gestus des „Sich-ehrlich-Machens“ besteht. All den alltäglichen Debatten um „migrationsbedingte Kriminalität“ zum Trotz wird von ihnen ein zensurnahes Beschwichtigungsklima behauptet, dem endlich entgegenzutreten sei.² Man dürfe die „wegrechnende“ Problemléugnung nicht länger hinnehmen und sei berufen, die unbequemen Realitäten (nämlich die Kriminalitätslasten der Migration) endlich zur Sprache zu bringen.³ Doch was ist die Realität, und was weiß man darüber, und was weiß man nicht?

Die Schwierigkeiten, hierauf eine Antwort zu geben, sind Anlass für den vorliegenden Text. In einer Erkenntnissituation, in der das empirische Wissen zur Thematik zwar begrenzt, aber auch im Wachsen begriffen ist, bemüht er sich um einen Überblick. Angesichts der vorhandenen Datenbasis setzt er dabei notgedrungen einen kriminalstatistischen Schwerpunkt und versucht zu zeigen, welche Aussagen sich den amtlichen Zahlen (ungeachtet ihrer grundsätzlichen Hinterfragbarkeit⁴) entnehmen lassen (oder: welche nicht) und welcher Forschungsbedarf durch sie induziert wird (oder: unter Umständen in Ansätzen erfüllt

* Prof. Dr. Ralf Kölbel ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Sohn, Ausländerkriminalität, Rechtsextremismus, Krawall: Eine Kritik der politisierten Kriminologie, 2019; Urbaniok, Schattenseiten der Migration, 2025; Hoven/Rostalski, Wir müssen ehrlicher über Straftaten von Migranten sprechen, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4cvGUfn>; dies., Wir müssen dringend über migrantische Gewalt gegen Frauen reden, in: DIE WELT, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4dS6sFY>; dies., Wie wir über Migration und Gewalt sprechen sollten, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter <https://www.faz.net/premium/einspruch/exklusiv/ueber-den-zusammenhang-von-zuwanderung-und-kriminalitaet-200761736.html>; Hoven, Stadtbild: Jetzt mal konkret, in: EMMA, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4dX89C7> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

² Auch von der Wissenschaft würden „Probleme relativiert und klare Befunde geleugnet“ (so stellvertretend Hoven/Rostalski in der FAZ a.a.O. [Fn. 3]). Die Behauptung ist grotesk, wie Art und Umfang der zur Frage vorliegenden kriminologischen Arbeiten zeigen (siehe nur die in diesem Text oder bei Walburg, Migration und Kriminalität, Erfahrungen und neuere Entwicklungen, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3OQsYlq> [zuletzt abgerufen am 17.4.2026] zitierten Untersuchungen). Das vollständige Ausblenden dieser Arbeiten durch die „Ehrlichmacher/-innen“ kann lediglich zwei Gründe haben: die schiere Unkenntnis oder das bewusste Ausblenden, weil andernfalls die aufklärerische Pose des überfälligen Tabubruchs nicht funktioniert.

³ Zu berechtigten Reaktionen siehe Walburg, Wer ist „wir“, Zur neuerlichen Debatte über die Debatte über Migrantenkriminalität, in: Verfassungsblog, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3QAYiIh>; Singelstein, Wir müssen differenzierter über Straftaten von Migranten sprechen, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4toIQxs>; Beck/Bock/Höffler u.a., Wenn Gewalt gegen Frauen politisiert wird, in: FAZ Einspruch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ti89Bk> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

⁴ Eingehend dazu Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. (2024), § 15.

ist). Gemessen an den Üblichkeiten nimmt er dafür eine etwas intensivere Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor und ergänzt dies um die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StrafSt).⁵ Angesichts der öffentlichen Fokussierung auf schwere gewaltförmige Varianten der oft sog. „Ausländerkriminalität“ konzentriert er sich auf gewichtige Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelinquenz – klammert also quantitativ durchaus relevante Deliktsbereiche (BtMG, (Laden-)Diebstahl, Raub) weitgehend aus.⁶

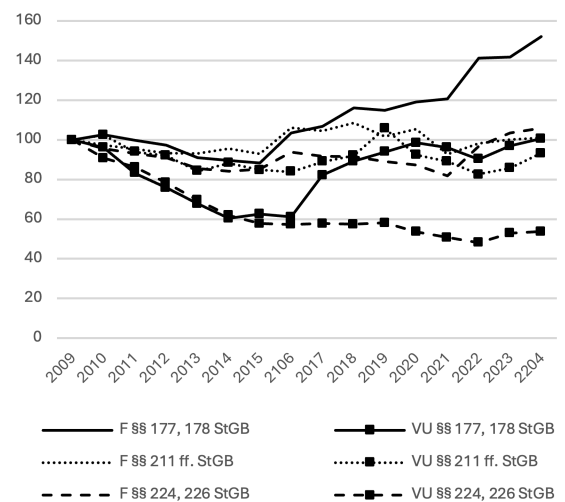
II. Kriminalstatistische Aussagen zur schweren Gewaltdelinquenz im Zuwanderungskontext

1. Deliktsaufkommen: Entwicklung und Verteilung auf die nicht-/deutsche Bevölkerung

In den Jahren seit 2009 – also im Zeitraum, in dem die neueren großen Zuwanderungsprozesse (im Zusammenhang mit den Kriegen in Syrien und der Ukraine) fielen – stieg das Deliktsaufkommen in den hier untersuchten Bereichen nicht bzw. nur vorübergehend an (Tab. 1⁷ und D1).⁸ Die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle (F) und der Verurteilten (VU) veränderte sich kaum – abgesehen von einer Sonderentwicklung bei den Sexualdelikten (v.a. bei den dortigen Verdachtsfällen), die sehr wahrscheinlich mit der (Ende 2016) erheblich erweiterten tatbestandlichen Reichweite von §§ 177, 178 StGB in einem Zusammenhang steht.⁹ Dagegen blieb das Aufkommen der Tötungsdelikte im Hellfeld weitgehend stabil und bei der schweren/gefährlichen Körperverletzung ging es sogar zurück (bei einem moderaten Wiederanstieg nach 2022).

Die Migrationsbewegungen ab 2015 und der damit einhergehende Bevölkerungszuwachs koinzidierten also nicht mit einem Zuwachs im registrierten Deliktswolumen.¹⁰ Dies kann ebenso auf einheitlichen, wie auf sich ausgleichenden gegenläufigen Entwicklungen in der Deliktsbelastung verschiedener Bevölkerungsgruppen beruhen. Kriminalstatistisch ist das lediglich anhand der sehr

D1: Entwicklung der Verdachtsfälle und VU gegenüber 2009



allgemeinen Differenzierung von deutschen (d) und nicht-deutschen (nd) Personen¹¹ und auch nur – neben VU – anhand der polizeilich als aufgeklärt eingestuftem Vorwürfe (Tatverdächtige – TV)¹² überprüfbar. Auf dieser Grundlage zeigt sich aber in der Tat ein unterschiedlicher Verlauf: Bezogen auf das Jahr 2009 und gemessen anhand der TV- und VU-Zahlen geht die Delinquenzhäufigkeit in der d Bevölkerungsgruppe kontinuierlich zurück, während sie in der nd Bevölkerungsgruppe ab 2015/16 bei den TV bzw. ab 2016/17 bei den VU steigt. Diese gemeinsame Grundrichtung schließt einige deliktsspezifische Besonderheiten aber nicht aus: einen schwankungsanfälligen Verlauf bei §§ 211 ff. StGB infolge generell geringer Fallzahlen; eine eher moderate Entwicklung bei §§ 224, 226 StGB in der nd Gruppe und einen neuregelungsbedingten Anstieg bei §§ 177, 178 StGB in beiden Gruppen (Tab. 2 sowie D2a/b).

⁵ Ungeachtet der Inkompatibilität beider Kriminalstatistiken sollen mit ihrer Zusammenführung manche ihrer jeweiligen Nachteile (PKS: justiziell ungeprüfte Verdachtseinordnungen; StrafSt: Beschränkung auf gerichtlich abgeurteilte Verfahren) durch ihre Vorteile (PKS: Verdachtsfälle vor jeder justiziellen Selektion; StrafSt: justizielle Validierung der Vorwürfe) abgemildert werden. Dies erklärt auch, weshalb der Untersuchungszeitraum mit dem Jahr 2024 endet (denn die StrafSt für 2025 wird voraussichtlich erst Ende 2026 publiziert). Dass er 2009 beginnt, beruht auf der sog. echten Tatverdächtigenzählung der PKS, die bundesweit erst in diesem Jahr eingeführt worden war.

⁶ Dazu für neuere Zuwanderergruppen bspw. das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2024“, 2025, S. 16 ff. oder Feltes/Goekenjan/Singelstein u.a., Abschlussbericht zum Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“, 2021, S. 48 ff., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4cElwn6> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

⁷ Tab. 1 ist ebenso wie alle im Text genannten Tabellen im Tabellenanhang abgedruckt.

⁸ Vgl. dazu auch die weiter zurückreichenden PKS-Auswertungen bei Heinz, Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer?, 2024, S. 29 ff., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4tsKvSS> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

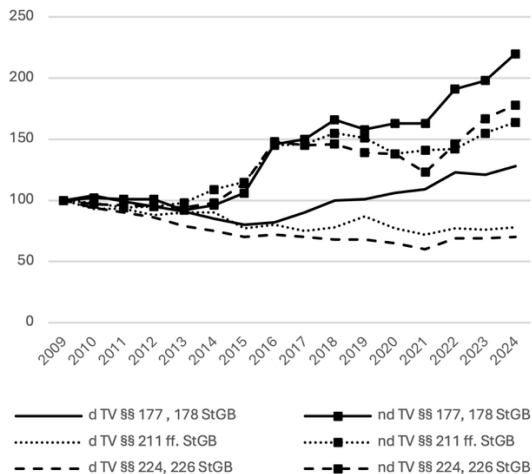
⁹ Zu deren Auswirkungen im Fall- und TV-Aufkommen näher bereits Kölbel, StV 2020, 340; ders., NK 2020, 321.

¹⁰ Nach vielen (nicht allen) hierzu international durchgeführten Untersuchungen (v.a. solchen aus den USA) steigt das Kriminalitätsvolumen durch Migration ebenfalls nicht oder kaum. Vgl. dazu den Überblick bei Eisenberg/Kölbel (Fn. 4), § 51 Rn. 16 ff.; ferner jüngst für 2002-2017 und 216 zusammengeführte Regionen aus 23 europäischen Ländern Marie/Pinotti, Journal of Economic Perspectives 2024, 181 (191 ff.); umfassend zur differenzierten Forschungslage und den methodischen Hürden des internationalen Vergleichs Kubrin/Ousey, Crime & Justice 2025 (<https://doi.org/10.1086/736810>).

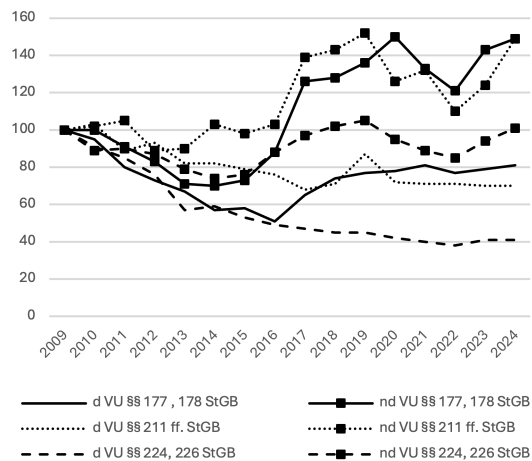
¹¹ Maßgeblich ist allein die Staatsbürgerschaft. In Einzelaspekten sind in der PKS im Übrigen auch Informationen über die nd Teilgruppe der Schutzsuchenden bzw. Zuwanderer i.e.S. verfügbar (Tab. 12). Für eingebürgerte (ehemals) nd Personen und die Gruppen aus 23 europäischen Ländern (familiären) Zuwanderungshintergrund enthält die Kriminalstatistik (derzeit noch) keine Daten.

¹² Für die Urheber polizeilich nicht aufgeklärter Fälle liegen naturgemäß keine polizeistatistischen Informationen zur Gruppenzugehörigkeit vor. Bei der Erfassung tatverdächtiger nd Personen besteht indes die Gefahr, dass bei mehrfacher Verdachtszuordnung auch eine mehrfache Erfassung erfolgt (etwa wegen Fehlern bei der Namensschreibung oder der Verwendung von Mehrfachidentitäten), was die TV-Zahl (etwas) nach oben verzerrt.

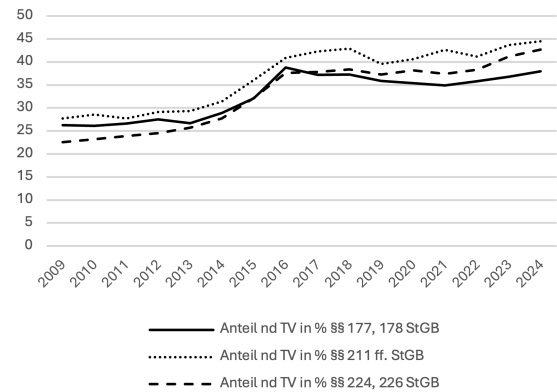
D2a: Veränderung der TV-Anzahl



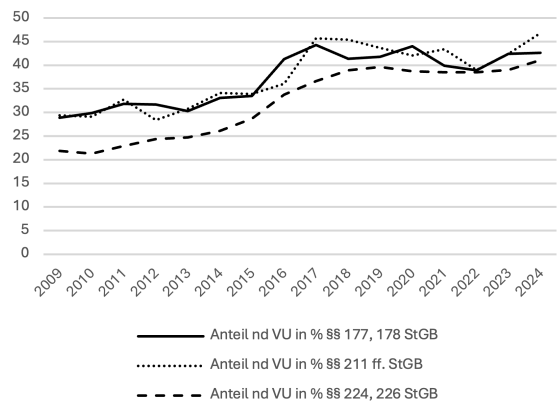
D2b: Veränderung der VU-Anzahl



D2c: nd Anteil an allen TV



D2d: nd Anteil an allen VU



In der Folge nehmen in allen drei Deliktsbereichen die nd Anteile an der TV- und VU-Gesamtheit erheblich zu (Tab. 2 und D2c/d).¹³ Nach 2015 geht das (relativ stabil gebliebene) Gesamtaufkommen an der registrierten schweren Gewalt- und Sexualdelinquenz deutlich stärker als vorher auf nd Personen zurück.

2. Deliktsbelastung: Entwicklung und Vergleich von Tatverdächtigen- und Verurteiltenraten der nicht-/deutschen Bevölkerung

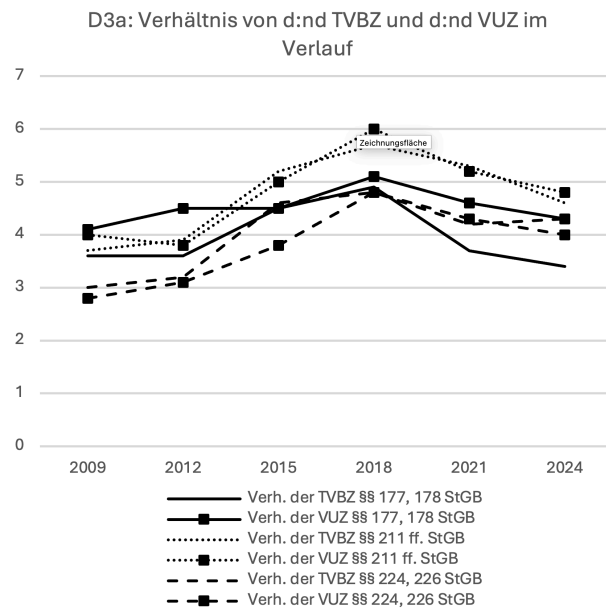
Die eben gezeigten Verschiebungen in der Häufigkeit, mit der d/nd Personen wegen eines schweren Gewaltdelikts als verdächtig erfasst oder verurteilt werden, sind nur aussagekräftig, wenn bei ihnen die Größe der jeweiligen Bevölkerungsgruppe samt den hier stattfindenden Veränderungen berücksichtigt wird. Dies erfolgt anhand der Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ) und der Verurteiltenziffer (VUZ), die sich aus der Anzahl der TV bzw. VU pro 100.000 der jeweiligen Populationen ergeben. Dabei wird der Einwohnerbestand zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt und hierfür wiederum in der Regel die Fortschreibung bevölkerungsstatistischer Zensusdaten genutzt. Allerdings sind die nd TVBZ und VUZ durch registrierte Straftaten einzelner nd Untergruppen, die in der so festgestellten Bevölkerungszahl nicht enthalten sind, etwas nach oben verzerrt.¹⁴ Unter diesem Ungenauigkeitsvorbehalt weisen die in Tab. 3 berechneten Werte eine deutliche höhere Belastung der nd gegenüber der d Teilbevölkerung aus (die je nach Deliktsbereich, TV-/VU-

¹³ Für TV und die Zeit ab 2015 siehe ergänzend auch BT-Drs. 21/4909, Anl. I.

¹⁴ Das Problem betrifft bspw. Touristen, Grenzpendler, Kurzzeitstudierende, saisonal Arbeitende, Personen ohne Aufenthaltserlaubnis und Durchreisende. Siehe hierzu auch näher die Hinweise zu Tab. 3 im Anhang (eingehend zu den Schwierigkeiten bei der Erfassung der Bevölkerungsgröße (v.a. der nd Personen) etwa Statistisches

Bundesamt, Qualitätsbericht Ausländerstatistik, 2025, S. 7 ff.). Die Stichtagsregelung führt im Übrigen dazu, dass starke Bevölkerungszugänge erst im Folgejahr berücksichtigt werden, während der damit einhergehende TV-Zuwachs grundsätzlich bereits im laufenden Jahr zu Buche schlägt. Näher zu den Problemen bei der Berechnung der TVBZ eingehend etwa Heinz (Fn. 8), S. 14 f., 44 ff.

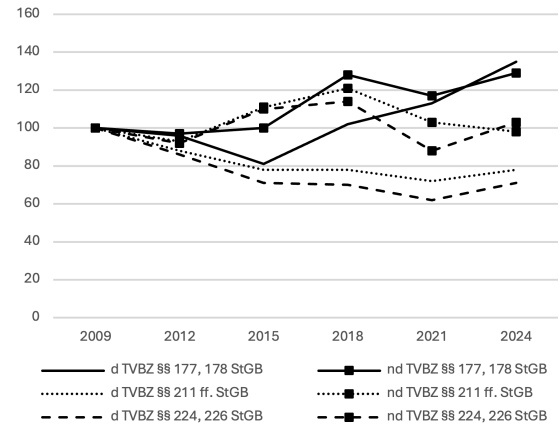
Ebene und Zeitpunkt beim 3- bis 6-fachen liegt). Insgesamt steigt der nd Mehrbelastungsgrad im Untersuchungszeitraum auch an, v.a. ab 2015 (D3a).



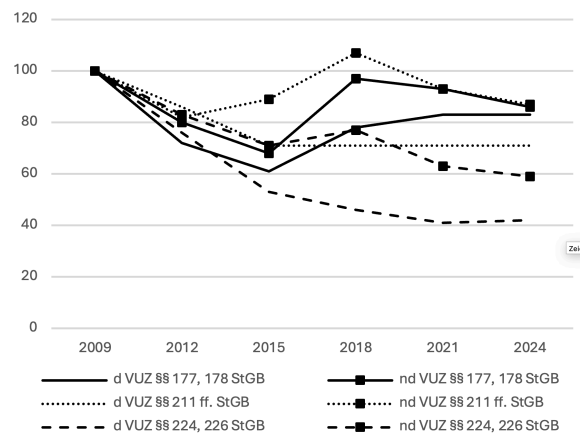
Dieses Anwachsen des Belastungsabstands erklärt sich jedoch allein mit dem Absinken der TVBZ und VUZ in der d Bevölkerungsguppe und beruht kaum auf dem Verlauf der nd Belastungswerte. Die nd TVBZ von 2024 liegt vielmehr bei §§ 211 ff. StGB und bei §§ 224, 226 StGB auf dem Niveau von 2009 (die VUZ sogar darunter), während bei §§ 177, 178 StGB die bereits erwähnte Sonderentwicklung zu berücksichtigen ist (Tab. 3 und D3b/c).¹⁵ Insgesamt weisen PKS und StrafSt am Ende des Untersuchungszeitraums also für die nd Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer veränderten Größe keinen TV-/VU-Zuwachs aus. Das Maß, mit dem die nd Bevölkerung für die registrierte schwere Gewaltdelinquenz an Bedeutung gewonnen hat (oben II.1.), entspricht dem, was angesichts ihres Anwachsens und ihrer 2009 bereits bestehenden Mehrbelastung statistisch zu erwarten war.

¹⁵ Verglichen mit den 1990er Jahren errechnet Heinz (Fn. 8), S. 77 ff., sogar einen langfristig leicht rückläufigen Trend bei Gewaltdelikten insgesamt. Speziell für den Jugendbereich gelangen Baier/Kliem, ZJJ 2019, 104 (106 f.), zu einem ähnlichen Befund, nicht aber für die kurzzeitige Entwicklung seit 2020 (Baier, ZJJ 2025, 116 [120]; etwas dynamischerer nd Anstieg bei §§ 224, 226 StGB).

D3b: Veränderung der TVBZ



D3c: Veränderung der VUZ



3. Verfolgungsunterschiede: Vergleich der Bearbeitung von Verdachtsfällen der nicht-/deutschen Bevölkerung

Denkbar ist, dass diese (weder gesunkene noch gestiegene) Mehrbelastung der nd Bevölkerungsguppe durch selektiv verstärkte Verfolgungsprozesse gegenüber nd Personen beeinflusst ist und dass die d/nd Belastungsgrade „eigentlich“ – d.h. ohne diese Ungleichheit bei der Deliktsbearbeitung – deutlich näher beieinander liegen, als dies kriminalstatistisch ausgewiesen wird. Genährt wird diese Annahme durch zahlreiche Dunkelfeldstudien, denen zufolge die Delinquenz in nd Gruppen weniger stark über die der d Vergleichspopulationen hinausgeht, als sich dies aus den obigen Hellfelddaten ergibt.¹⁶ Aller-

¹⁶ So bspw. die Selbstberichtsdaten bei Kroneberg/Heyden/Seifert/Pickartz, Zur Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz in Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht zum Teilprojekt „Dunkelfeld“, ECONtribute Policy Brief 067, 2025, S. 21 f.; Krieg/Becher/Schröder u.a., Jugendliche in Niedersachsen, KFN-Forschungsbericht 171, 2025, S. 49 ff., 74 ff., sowie etliche weitere, bei Eisenberg/Kölbel (Fn. 4), § 48 Rn. 74, zusammengestellte Erhebungen; tendenziell ebenso die bei Baier/Kliem, ZJJ 2019, 104 (109 f.), ausgewerteten Opferangaben zum „Migrationshintergrund des Täters“.

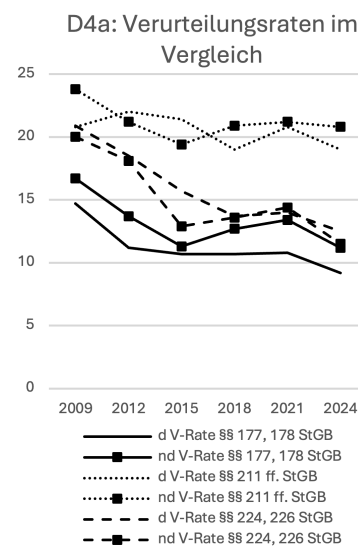
dings beziehen sich diese Erhebungen nahezu ausschließlich auf den Jugendbereich¹⁷ und weisen hinsichtlich der untersuchten Deliktsformen kaum Überschneidungen mit den hier erörterten Kriminalitätsformen auf (am ehesten noch mit §§ 224, 226 StGB).

Gleichwohl liegt vor diesem Hintergrund eine Ungleichheit bei der Bearbeitung d und nd Gewaltkriminalität keineswegs fern. Sie könnte sich in der Phase bis zur Verdachtskonkretisierung (und damit in den TV-Zahlen) bemerkbar machen und/oder im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren vorstattengehen (und sich so in den VU-Zahlen niederschlagen). Kriminalstatistisch liegen solche Selektionsindizes dort vor, wo bestimmte Datenverteilungen als Ausdruck bzw. Folge selektiver institutioneller Prozesse interpretiert werden können. Solche Anknüpfungspunkte finden sich am ehesten für die nachpolizeiliche Verfahrensphase, wenngleich sie letztlich dann doch kaum tragfähigere Aussagen als zur polizeilichen und vorpolizeilichen Phase erlauben:

a) Nachpolizeiliche Verfahrensphase

Für das Prozessgeschehen nach der polizeilichen Verdachtsklärung haben etwa die Haftquote (Anteil der Freiheits- und Jugendstrafen an allen Verurteilungen¹⁸) und die Jugendstrafrechtsrate (Anteil der Anwendung des Jugendstrafrechts unter allen Verurteilungen von Heranwachsenden) einen gewissen indiziellen Gehalt. Bestünden hier Unterschiede zwischen d/nd Beschuldigten, wäre dies zwar ohne direkte Auswirkung auf die VU-Werte der beiden Gruppen, aber doch ein Anhaltspunkt für die generelle Existenz von Ungleichheit im Strafverfolgungssystem. Die Vermutung, dass solche Differenzierungen auch bei anderen Entscheidungen (bspw. über die Einstellung oder Anklage) wirksam sind, sähe sich hiervon mittelbar unterstützt. Aus den vorliegenden Daten ergeben sich solche Hinweise allerdings kaum (Tab. 4): Eine gewisse Benachteiligung der nd Gruppe zeichnet sich allein bei §§ 177, 178 StGB und für § 224 StGB auch bei der Jugendstrafrechtsrate ab (D4b/c).¹⁹

Der unmittelbarste Indikator für eine unterschiedliche innerprozessuale Selektion liegt indes in der Verurteilungsraten (Verhältnis der Verurteilungs- zur Verdächtigenzahl eines Deliktes), weil sich hieraus am besten auf die – ggf. variierende – Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Selektionen (Einstellungen und Freisprüche) schließen lässt.²⁰ Die dahingehenden Differenzen fallen indes sehr verschieden und erneut nur moderat aus. Am ehesten bestehen sie abermals bei §§ 177, 178 StGB. Ein Muster, aus dem eine größere Verfolgungsdichte bei nd Beschuldigten folgen würde, ist jedoch in Tab. 4 und D4a ebenfalls nicht erkennbar. Ohnehin beruht der Vergleich von Verurteilten-, Haft- und JGG-Raten auf ungesicherten Annahmen (konkret darauf, dass sich das Fallaufkommen der d/nd TV hinsichtlich der Merkmale ähnelt, an denen sich die institutionellen Entscheidungen orientieren [Schwere, Vorbelastung, Beweisbarkeit usw.]).²¹



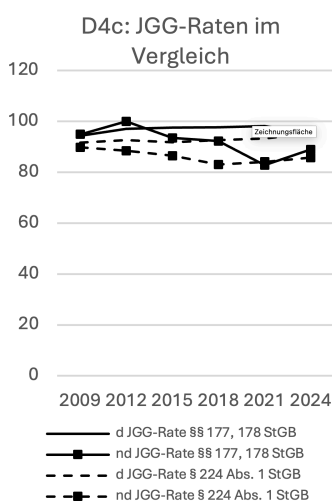
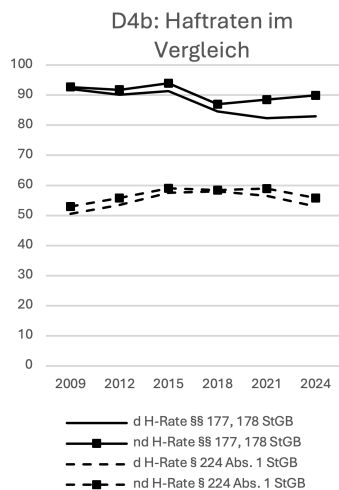
¹⁷ In der altersgruppenübergreifenden Erhebung von *Baier*, Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, KFN-Forschungsbericht 127, 2015, S. 71, waren die Unterschiede der selbstberichteten Delinquenz von d/nd Befragten sogar fast marginal (und bei *Leerkes/Martinez/Groeneveld*, *British Journal of Criminology* 2019, 166 bestanden sie in den Niederlanden gar nicht). Die neueren Zuwanderergruppen seit 2015 sind hierin aber jeweils nicht eingeschlossen. Zu den bei ihnen bestehenden erheblichen methodischen Hürden einer Dunkelfelderhebung, insbesondere in den ersten Jahren nach ihrem Eintreffen, siehe *Bliesener/Glaubitz/Riesner*, in: *Dessecker/Harrendorf/Höffler* (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*, 2019, S. 139 (140 f.).

¹⁸ Die StrafSt macht hinsichtlich der angeordneten Rechtsfolgen keine weiteren, nach d/nd differenzierenden Angaben, so dass auf ihrer Grundlage nur dieser Sanktionsvergleich möglich ist.

¹⁹ Die Daten für §§ 211 ff. StGB sind hier unergiebig. Bei der Haftquote liegen sie stets und unterschiedslos bei (fast) 100 %, und bei der JGG-Rate sind die Fallzahlen für einen sinnvollen Vergleich zu gering. Bei den beiden anderen Deliktsbereichen fällt ein Rückgang der JGG-Anwendung bei nd Heranwachsenden nach 2015 auf (allgemein zu der hier erfolgenden Ungleichbehandlung auch *Heinz*, *Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg*, 2019, S. 608 f., online abrufbar unter: <https://bit.ly/4mECqHX> [zuletzt abgerufen am 17.4.2026]).

²⁰ Die Berechnung der V-Rate anhand der Daten von PKS und StrafSt ist hoch problematisch, v.a. weil die Erfassungskriterien beider Datenwerke differieren und die Prozessdauer zu verschiedenen Erfassungszeitpunkten führt. Ihre Verwendung für den Längsschnitt- und den Intergruppenvergleich muss daher unterstellen, dass sich ihre Schwäche im Zeitverlauf und bei den fraglichen Gruppen relativ gleichartig auswirken. Die Erledigungsstatistik der Staatsanwaltschaften bietet hier im Übrigen keine Alternative, weil sie keine Angaben zu Beschuldigtenmerkmalen macht.

²¹ Wegen dieser Voraussetzung deutet auch der Umstand, dass nd Personen in der U-Haft noch deutlich stärker als in der Strafhaft überrepräsentiert sind (BT-Drs. 20/15005, Anlage 3; dazu auch *Eisenberg/Köbel* [Fn. 4], § 27 Rn. 24 f.), nur unter Vorbehalt auf eine institutionelle Ungleichbehandlung hin.



Daher wird die These, dass die überhöhte Anzahl nd VU wesentlich durch Selektionseffekte beeinflusst ist, durch die vorstehenden Daten weder sicher gestützt noch widerlegt. Allerdings weisen Tab. 4 und Da4 auf eine geringe Verurteilungsraten bei den hier untersuchten Deliktsbereichen hin, besonders bei §§ 177, 178 StGB²² und bei §§ 224, 226 StGB. Die dementsprechend angehobene Einstellungshäufigkeit bietet grundsätzlich einen größeren Raum für ungleiche Handhabungen als bei Delikten mit geringer Einstellungsquote. Dies betrifft im Grunde auch die Konstellationen nach §§ 211 ff. StGB, bei denen die PKS einen hohen Anteil an Versuchsfällen dokumentiert (ca. 75 %, berechnet nach PKS Tab. 01 für 2024) – also Fälle, in denen eine justizielle Korrektur (genauer: die „Umwertung“ in ein Körperverletzungsdelikt) möglich und verbreitet ist (was zu der hier ebenfalls eher geringen V-Rate beitragen dürfte).²³ Insofern zeichnet sich damit in den kriminalstatistischen Daten immerhin (bzw.

²² Zu den Gründen der angehobenen Selektionsrate speziell bei Sexualdelikten näher Köbel, in: FS Barton, 2023, S. 39.

²³ Dazu, dass die Polizei im Grenzbereich von versuchten Tötungs- und vollendeten Körperverletzungsdelikten zu einer „Hochwertung“ neigt, die justiziell (mit Blick auf den fraglichen Vorsatznachweis) vielfach nicht mitvollzogen wird, vgl. näher Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 25 Rn. 53 und § 44 Rn. 21 f.

²⁴ Grundies/Light, in: Niggli/Marty (Hrsg.), Risiken der Sicherheitsgesellschaft, 2014, S. 225; Light, Social Forces 2016, 1385 ff.; zu ähnlichen Befunden aus Untersuchungen kleiner Stichproben m.w.N. Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 30 Rn. 84.

allenfalls) eine gewisse Anfälligkeit für eine differenzielle Selektion ab.

Für weitergehende Befunde bedarf es indes darüber hinausgehender Analysen, wie dies mit Hilfe von BZR-Daten auch durchgeführt worden ist. Dabei hat sich für nd VU (unter Kontrolle von demografischen, Vorbelastungs- und Falldaten) eine größere Wahrscheinlichkeit und Dauer von Freiheitsstrafen als bei d VU gezeigt.²⁴ Allerdings lag der Untersuchungszeitraum vor den jüngeren Zuwanderungsprozessen. Zu etwaigen (nicht durch Tatmerkmale bedingten) Unterschieden in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungs- und Anklagepraxis sind (aus meist noch älteren Untersuchungen von überschaubaren regionalen Stichproben) lediglich uneinheitliche Befunde vorhanden, und dies auch fast allein für den Jugendstrafrechtsbereich.²⁵ Die Relevanz justizieller Selektionen für die nd Mehrbelastung ist also letztlich nicht hinreichend geklärt.

b) Polizeiliche Verfahrensphase

Ähnlich verhält es sich in der vorherigen Phase der polizeilichen Verdachtsbildung und -konkretisierung. Für diesen Bereich existieren kriminologische Befunde, denen zufolge die Aufmerksamkeitsverteilung und das Suchverhalten im polizeilichen Street-Level-Agieren (Kontrollen, Streifengänge/-fahrten usw.) bei Personen mit äußerlichen Merkmalen, die sozial als Hinweis auf „Fremdheit“ gelten, stärker verdichtet sind.²⁶ Doch für schwere Gewaltdelinquenz dürfte dies eine eher begrenzte Bedeutung haben, geringer jedenfalls als die potenziellen Folgen etwaiger systematischer Unterschiede im Beweissammelgeschehen. Dieser Bereich ist jedoch wenig erforscht, weshalb es zu ihm allein ältere und eher widersprüchliche Hinweise gibt, und dies auch nur in Bereichen von geringfügiger Kriminalität.²⁷ Bei den hier behandelten Straftaten sind die Aufklärungsraten zudem sehr hoch (§§ 177, 178 StGB: ca. 84 %; §§ 211 ff. StGB: ca. 94 %; §§ 224, 226 StGB: ca. 81 % - jeweils für 2024, berechnet nach PKS Tab. 01), was den Möglichkeitsraum für systematisch divergierende Überführungsergebnisse (d.h. für eine überhöhte Verdachtskonkretisierung bei nd Gruppen) stark reduziert.

c) Vorpolizeiliche Verfahrensphase

Taten, die nd Personen zugeordnet werden, könnten indes eher als bei d Personen angezeigt und der Polizei daher

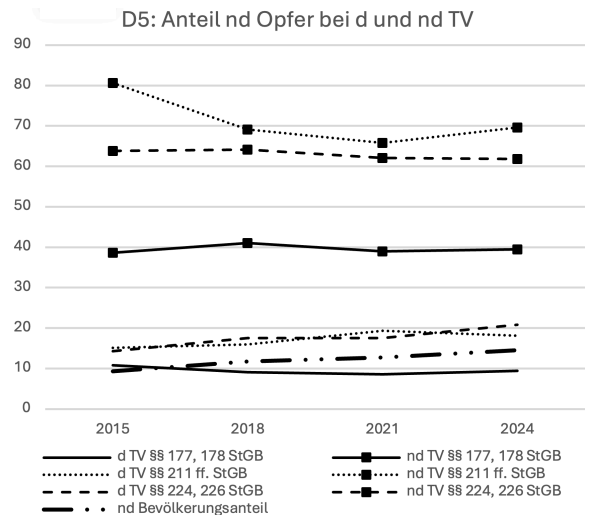
²⁵ Vgl. jeweils m.w.N. die Zusammenstellungen bei Heinz (Fn. 19), S. 1485 ff.; Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 28 Rn. 48.

²⁶ Müller/Wittliff, Racial Profiling bei Polizeikontrollen. SVR-Policy Brief 2023-3, 2023; ähnlich vor dem hiesigen Untersuchungszeitraum auch Schweer/Strasser, Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, in: dies./Zdun (Hrsg.), „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“, 2008, S. 11 (20 ff.); Humold, Polizei im Revier, 2015, S. 113 ff.; kaum Anhaltspunkte aber bei Schwarzenbach, European Sociological Review, 2025, 642.

²⁷ Zu den fraglichen Befunden siehe Eisenberg/Köbel (Fn. 4), § 25 Rn. 65 m.w.N.

häufiger bekannt gemacht werden.²⁸ Für die Herausbildung entsprechender Unterschiede besteht ein relativ breites Möglichkeitsfeld, da die Anzeigehäufigkeit bei allen drei Deliktsbereichen herabgesetzt ist.²⁹ Teilweise wird dies durch deliktsspezifische Anzeigehürden³⁰ und den hohen Nahbereichsanteil – namentlich unter den Fällen nach §§ 177, 178 StGB und §§ 211 ff. StGB (2024: familiäre oder informelle Beziehung zwischen den Beteiligten in 55 % bzw. 65 %³¹) – noch verstärkt. Die derzeit vorhandenen Untersuchungen, in denen sodann auch divergierende Anzeigewahrscheinlichkeiten bei d/nd Personen tatsächlich nachgewiesen wurden, beziehen sich allerdings allein auf den Bereich jugendtypischer Delinquenz.³² Wie es sich bei den hier behandelten Delikten verhält, bei denen deren Tatgewicht für die Anzeigenscheidung an Bedeutung gewinnt, ist offen.

Ohnehin zeichnet sich in anderen kriminalstatistischen Daten durchaus auch ein gegenläufiges Selektionspotenzial (genauer: die Anfälligkeit für eine im Vergleich geringere Anzeigewahrscheinlichkeit gerade gegenüber nd Personen) ab. Bei den vorliegenden Deliktsbereichen fällt nämlich auf, dass nd Personen von den Taten d Personen in einer solchen Häufigkeit betroffen sind, die in etwa ihrem Bevölkerungsanteil entspricht, wohingegen der nd Opferanteil bei den Taten nd Personen weitaus höher liegt (Tab. 5 und D5).³³ Dieser (sich auch in vertiefenden Auswertungen andeutende) Befund³⁴ zeigt zum einen an, dass sich schwere Gewaltdelikte bei nd Personen (den räumlichen und sozialen Kontaktmustern entsprechend) oft im nd Umfeld ereignen.³⁵ Zum anderen könnte er aber auch – weil die Anzeigeschwelle bei nd Tatopfern tendenziell höher liegt (v.a. bei geringer Integration)³⁶ –, für eine partiell verminderte Aufdeckungswahrscheinlichkeit bei nd Gewaltdelinquenz sprechen. Bestätigende oder gar beziffernde Befunde dazu existieren jedoch nicht.



d) Gesamtbeurteilung der Selektionsthese

Die polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Fallbearbeitung scheint nicht frei von einem Bias zulasten nd Personen zu sein. Dafür, dass die amtlichen Belastungsdaten davon wesentlich beeinflusst werden, liegen aber keine tragfähigen Hinweise vor. Eine größere Relevanz dürfte dem Anzeigeverhalten zukommen. Die oben erörterten Deliktsformen sind zwar von dem dazu vorliegenden empirischen Material nicht umfasst, doch wäre es überraschend, wenn sich die verbreiteten negativen Einstellungsmuster gegenüber Menschen, die als „fremd“ wahrgenommen werden,³⁷ nicht auch in Mitteilungen an die Polizei bemerkbar machen würden. Angesichts der (sehr) niedrigen Anzeigeraten in den fraglichen Kriminalitätsbereichen hätten dann auch schon geringe Unterschiede in der Anzeigebereitschaft einen statistisch spürbaren Effekt. Durch die derzeitige Datenlage wird die Selektionsthese jedoch weder bestätigt noch widerlegt, weshalb sie als plausibel, aber ungeklärt gelten muss. Es kann

²⁸ Auch bei §§ 211 ff. StGB hängt die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (schon wegen der vielen Versuchskonstellationen) oftmals von einer Privatanzeige ab.

²⁹ Dazu etwa *Birkel/Erdmann/Church u.a.*, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2024, 2026, 49, sowie am Bsp. der Sexualdelikte etwa *Treibel/Dölling/Hermann*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2017, 355 (359); siehe z.B. auch *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, KFN-Forschungsbericht 122, 2014, 79, 152.

³⁰ Dazu für §§ 177, 178 StGB zusammenfassend und m.w.N. *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 4), § 24 Rn. 38 f.

³¹ Berechnet nach PKS Tab. 92. Hiernach bestand in jeweils ca. 50 % auch ein gemeinsamer Haushalt oder eine sonstige räumlich-soziale Nähe. Zur besonders niedrigen Anzeigehäufigkeit bei Nahraumgewalt vgl. etwa *Birkel/Erdmann/Church u.a.* (Fn. 29), 51.

³² *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold*, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht 107, 2009, 45 f.; *Köllisch*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2009, 28 (44 f.); *Pfeiffer/Baier/Kliem*, Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2018, 74 ff., 85; *Krieg/Becher/Schröder u.a.* (Fn. 16), 88; altersgruppenübergreifend früher *Mansel/Albrecht*, Soziale Welt 2003, 339.

³³ Ebenso Bundeslagebild (Fn. 6), 30 f.

³⁴ Nach den detaillierten Berechnungen von *Huang/Kvasnicka* (Immigration and Crimes Against Natives: The 2015 Refugee Crisis in Germany, IZA Discussion Paper 12469, 2019) hatte die lokale Zuwanderungsrate 2015 gegenüber 2014 auf Landkreisebene keinen Effekt auf die Anzahl der Viktimisierung d Personen durch nd TV.

³⁵ Vgl. auch die kriminalstatistischen Hinweise bei *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 32), 84; *Feltes/Goeckenjan/Singelnstein u.a.* (Fn. 6), 65; *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.*, Analyse der Entwicklung der Kriminalität von zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein zwischen 2013 und 2019, KFN-Forschungsbericht 161, 2022, 57 ff.; dazu anhand der stark ausgeprägten sexuellen Viktimisierung in Zuwanderergruppen in Europa auch der Review bei *De Schrijver/Vander Beken/Krahé/Keygnaert*, International Journal of Environmental Research and Public Health 2018, 1979.

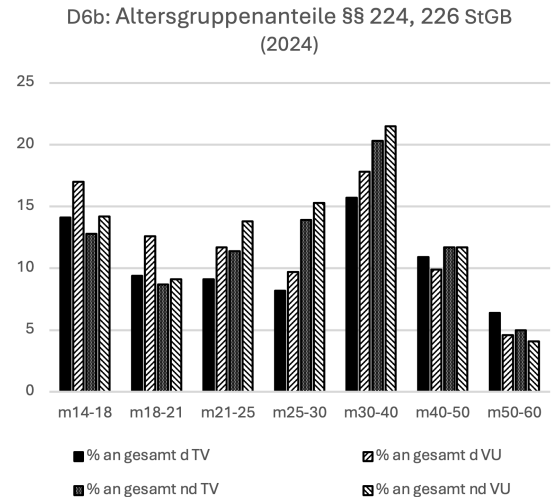
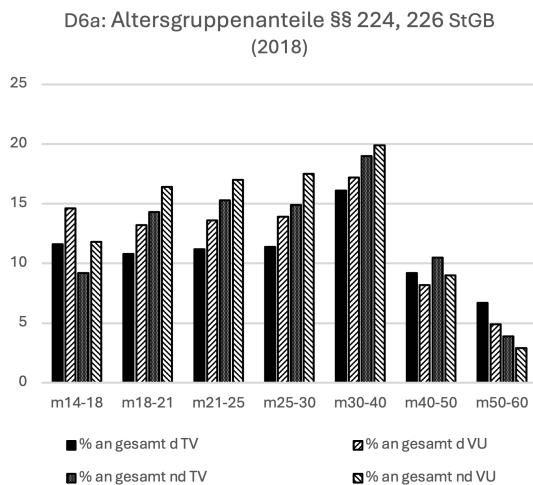
³⁶ Hierzu – anders als bei *Birkel/Erdmann/Church u.a.* (Fn. 29), 57 – etwa *Birkel/Church/Erdmann u.a.*, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, 2022, 76 f., 81 f.; entsprechende Anhaltspunkte bereits bei *Luff/Gerum*, Ausländer als Opfer von Straftaten, 1995, 232 ff.; siehe ferner *Hellmann* (Fn. 29), 80; zu dieser Tendenz speziell bei Jugenddelinquenz auch die hierzu in Fn. 32 zitierten Arbeiten (denen zufolge die Anzeigebereitschaft nd Opfer gegenüber d Tätern noch geringer ist); aus der internationalen Literatur siehe etwa die ethnografische Arbeit von *Scott*, Journal of Ethnic and Migration Studies 2022, 4793.

³⁷ Vgl. stellvertretend nur *Decker/Kiess/Heller/Brähler*, in: dies. (Hrsg.), Vereint im Ressentiment, 2024, 29 (41 ff., 46 ff.).

daher nicht eingeschätzt werden, wie stark die überrepräsentativ hohe Anzahl nd TV/VU durch ungleiche Deliktsreaktionen mitbestimmt wird. Offen bleiben muss erst recht, ob und wie sehr die Trenddaten im Hellfeld durch (denkbare) Veränderungen im Selektionsgeschehen beeinflusst sind.

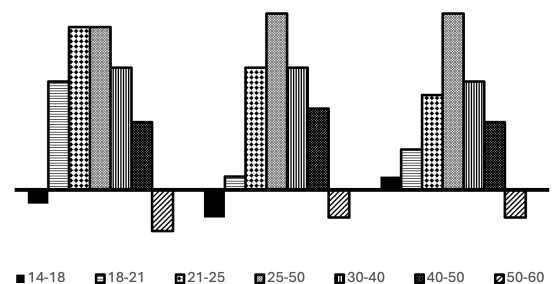
4. Gruppenkomposition: Vergleich der demografischen Zusammensetzung in den nicht-/deutschen Gruppen

Ein weiterer Aspekt, der bei der Beurteilung der nd Mehrbelastung berücksichtigt werden muss, ist die Zusammensetzung der nd Bevölkerung. Sofern „demografische Risikogruppen“, die immer und überall deliktischauffälliger als andere Teilpopulationen sind, in ihr einen größeren Anteil als in der d Bevölkerung einnehmen, würde die nd Gesamtbelastung nach oben verschoben, selbst wenn das Belastungsniveau der risikoarmen wie risikostarken Teilpopulationen in der d/nd Bevölkerung jeweils kaum differiert. Mit der „demografischen Risikogruppe“ sind hierbei in der Regel junge und mittelalte Männer gemeint, die generell als die deliktisch meistauffälligen Teilpopulationen gelten. Dies ist im Grunde auch bei der hier ausgewerteten schweren Gewaltdelinquenz der Fall: Die TV- und VU-Anteile, die die männlichen Personen zwischen 14 und 50 Jahren zur jeweiligen TV- und VU-Gesamtzahl beitragen, sind sowohl in der d wie in der nd Bevölkerung sehr hoch, bei der nd Bevölkerung aber etwas stärker auf die 21 bis 40-Jährigen konzentriert (Tab. 6 und exemplarisch für §§ 224, 226 StGB auch D6a/b).³⁸



Diese männlichen Teilpopulationen nehmen in der Tat auch fast durchweg – anders als die nd 14 bis 18- und 50 bis 60-Jährigen – einen größeren Anteil an der nd Bevölkerung als bei der d Bevölkerung ein (Tab. 7 und D7).

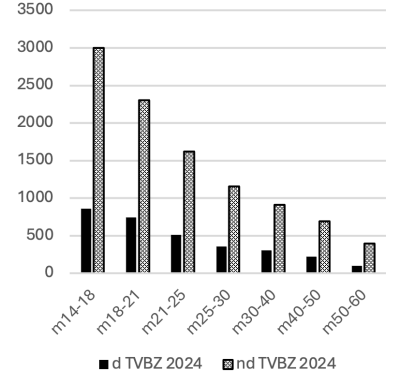
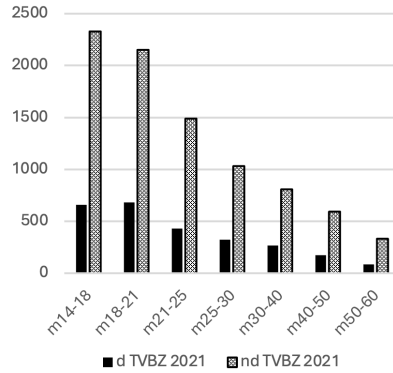
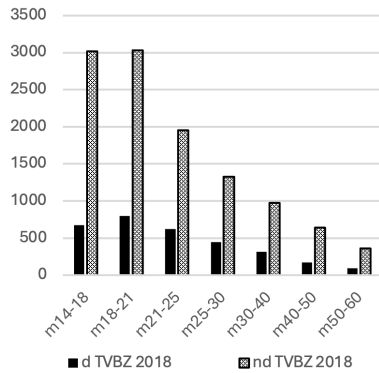
D7: Vergleich der Anteile der d und nd Altersgruppen an der d und nd Gesamtbevölkerung (schematisch: Abweichung von 1:1-Verhältnis)



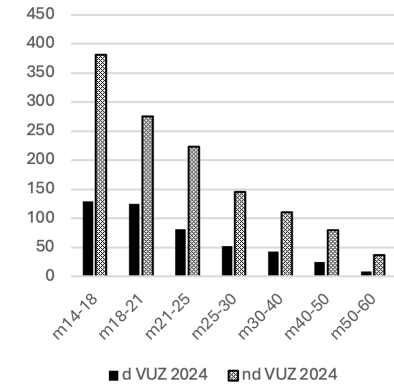
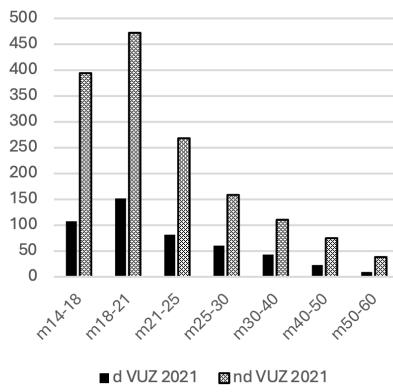
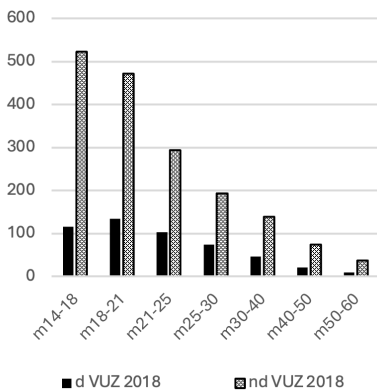
Die Mehrbelastung der nd Bevölkerung kann also tatsächlich darauf beruhen, dass sie mehr 21 bis 50-jährige Männer als die d Bevölkerung einschließt. Dies ist aber nicht der einzige Grund. Denn in ausnahmslos allen männlichen Altersgruppen weisen die nd Teilpopulationen bei den untersuchten Delikten eine höhere TVBZ und VUZ als die jeweiligen d Teilpopulationen aus (siehe exemplarisch anhand von §§ 224, 226 StGB dazu D8a/b). Der Unterschied variiert zwar etwas (je nach Straftatbereich, Jahr und Altersgruppe), doch ist der nd Wert oft drei- bis viermal überhöht (Tab. 8).

³⁸ Ähnlich Feltes/Goeckenjan/Singelstein u.a. (Fn. 6), S. 55 f., 59 f.; Bliesener, Ausländer- und Zuwandererkriminalität. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Integration und Migration für das SVR-Jahresgutachten 2024, S. 17. In D6a/b wird diese Aussage exemplarisch anhand von §§ 224, 226 StGB abgebildet. Bei §§ 177, 178 StGB und §§ 211 ff. StGB sind die höheren Altersgruppen allerdings noch etwas anteilstärker, ohne dass sich die grundlegende Verteilung ändern würde. Dies gilt jeweils auch für das in D6a/b nicht berücksichtigte Jahr 2021 (siehe Tab. 6).

D8a: Altersgruppen-TVBZ
§§ 224, 226 StGB

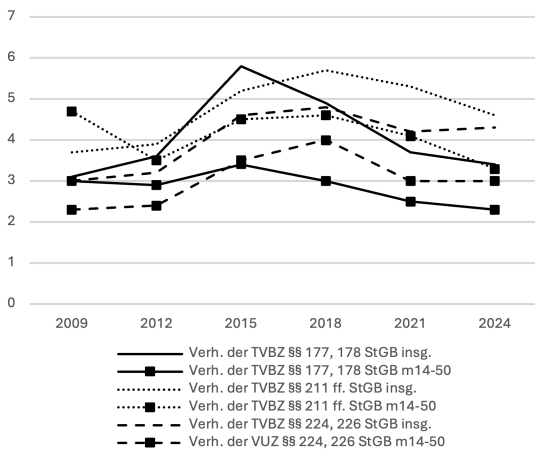


D8b: Altersgruppen VUZ
§ 224 Abs. 1 StGB

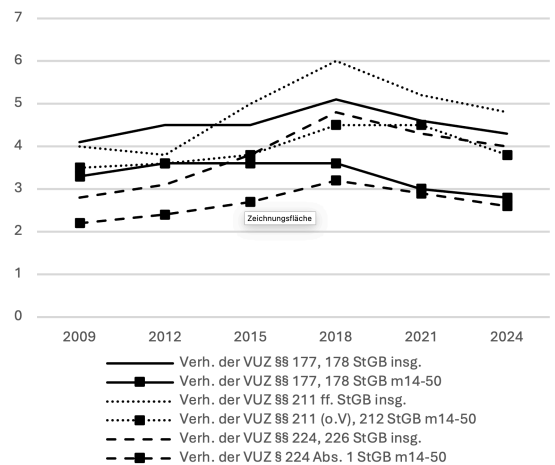


Zwar geht die Mehrbelastung der „demografischen Risikogruppe“ im d/nd-Vergleich nicht über die Mehrbelastung der gesamten nd Bevölkerung hinaus (vielmehr bleibt sie fast immer etwas unter deren Niveau), aber sie ist immer noch markant (Tab. 9 und D9a/b).³⁹

D9a: Verhältnis von d:nd TVBZ insgesamt und m14-50



D9b: Verhältnis von d:nd VUZ insgesamt und m14-50



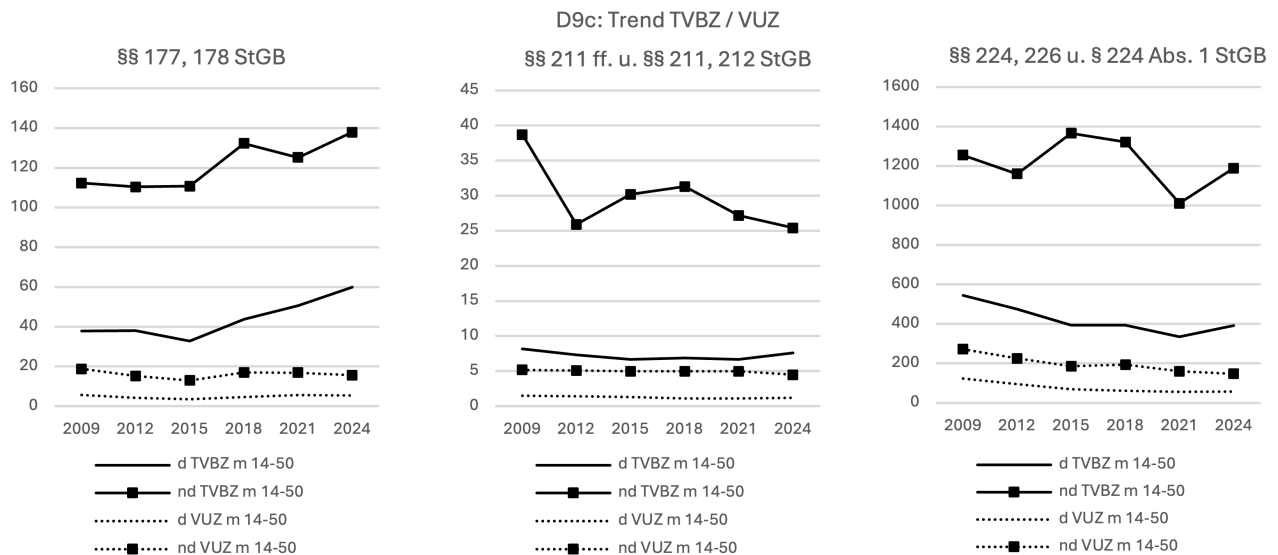
Deshalb beruht die Relevanz, die die Zusammensetzung der nd Bevölkerung für deren überproportional hohe Gesamtbelastung hat, nicht allein auf der besonderen Größe

³⁹ Ähnlich die polizeistatistische Auswertung für Schleswig-Holstein 2013-2016 bei *Bliesener u.a.* (Fn. 17), S. 151; vgl. auch *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.* (Fn. 35), S. 94 ff.: die statistisch um die demografische Differenz korrigierte nd TVBZ ist gegenüber der d Bevölkerung noch immer erheblich überhöht.

einer bestimmten Teilgruppe (m21-50), sondern ebenso auf altersgruppenspezifischen TVBZ- und VUZ-Raten, die über den d Werten liegen.

Beim Belastungsgrad der nd „demografischen Risikogruppe“ sind im Zeitverlauf, das kann hier ergänzend hinzugefügt werden, keine wesentlichen Veränderungen erkennbar (Tab. 9 und D9c). Die für die Gruppe der nd m14-50 zusammengefasste TVBZ und VUZ bleibt im Unter-

suchungszeitraum relativ stabil oder nimmt eher etwas ab (mit Ausnahme der bereits mehrfach erwähnten Sonderentwicklung bei §§ 177, 178 StGB). Die Veränderung der nd Bevölkerung durch die neueren Zuwanderungsbewegungen hat also, wenn man ihre gestiegene Größe berücksichtigt, weder insgesamt (Tab. 3 und oben D3b/c) noch bei der „Risikogruppe“ zu einer markanten Anhebung der Deliktsbelastung geführt.



5. Zwischenbilanz

1. Im Untersuchungszeitraum (2009-2024) blieb das Volumen an polizeilich und justiziell registrierter schwerer Gewaltkriminalität in Deutschland stabil (abgesehen von der neuregelungsbeeinflussten Sonderentwicklung bei §§ 177, 178 StGB). Durch einen Rückgang der absoluten Deliktshäufigkeit von d Einwohnern und eine entsprechende Zunahme in der nd Bevölkerung hat sich indes deren Volumenanteil fast verdoppelt.
2. Ein Anstieg in der registrierten nd Gewaltdelinquenz zeigt sich indes nur in den absoluten Zahlen. Berücksichtigt man die gestiegene Einwohnerzahl, liegen die Werte von 2024 nicht über dem Niveau von 2009 (sondern mit Ausnahme der legislatorisch erheblich erweiterten §§ 177, 178 StGB eher darunter). Die relative Belastung der gesamten nd Bevölkerung blieb im Verlauf des Untersuchungszeitraums also weitgehend unverändert, ebenso wie die der Teilgruppe, die generell deliktisch aktiver ist (junge bis mittelalte männliche Personen):
3. Allerdings sind die TV- und VU-Zahlen unter Bezug auf die jeweilige (strafmündige) Einwohnerzahl in der nd Bevölkerung um ein Mehrfaches höher als in der d Bevölkerung. Dazu tragen statistisch gerade junge bis mittelalte männliche Personen bei, da nicht nur ihr Belastungsgrad, sondern auch ihr Anteil an der nd Bevölkerung die Werte der entsprechenden d Teilpopulationen übersteigt.

4. Sämtliche Differenzen in den TVBZ und VUZ werden statistisch durch die Untererfassung der nd Bevölkerungsbezugsgröße etwas überschätzt. Vermutlich werden die Belastungsunterschiede in den polizeilichen und justiziellen Daten außerdem durch ungleiche Anzeige- und Entdeckungswahrscheinlichkeiten (möglicherweise auch durch moderat variierende institutionelle Verfolgungsprozesse) beeinflusst. In welchem Grad die polizei- und justizstatistische Mehrbelastung „echt“ und in welchem Maße durch Reaktionsunterschiede hergestellt ist, lässt sich derzeit nicht bestimmen.

III. Kriminalstatistisch gestützte Einordnung von Belastungsunterschieden

1. Einordnung

Stellt man anhand der obigen (und unter dem genannten Vorbehalt stehenden) Daten eine Mehrbelastung der nd Bevölkerung im Bereich der Gewaltkriminalität fest, handelt es sich um einen eher erkenntnisarmen Befund (dessen Informationsgehalt in etwa der Aussage entspricht, dass die Gewaltdelikthäufigkeit junger Männer deutlich über der von Frauen oder älteren Männern liegt). Die Feststellung erlaubt weder eine „Erklärung“ noch eine darauf

gestützte politische Reaktion.⁴⁰ Sie benennt lediglich einen beobachteten makroanalytischen Zusammenhang,⁴¹ ohne eine Auskunft über den vermittelnden „Wirkmechanismus“ zu geben. In dieser Hinsicht kann auch nicht einfach auf die (wie auch immer bestimmte) „Andersartigkeit“ der nd Einwohner verwiesen werden⁴² – erstens, weil sich die Einbindung in Delinquenz auf einen sehr kleinen Teil dieser Bevölkerungsgruppe beschränkt,⁴³ und zweitens, weil deren einzige Gemeinsamkeit im formalen Nichtbestehen der d Staatsbürgerschaft liegt, sie aber ansonsten eine erhebliche demografische, ökonomische, kulturelle und psychosoziale Heterogenität zeigt.

Mit Blick auf den „Wirkmechanismus“ wird daher von kriminologischer Seite üblicherweise mit einem konkreten probabilistischen Ansatz operiert, dem zufolge größere Teile der nd (als der d) Bevölkerung mit ausgeprägten kriminogenen Faktoren konfrontiert sind, was die individuelle Deliktswahrscheinlichkeit anhebt und zu einer statistischen Mehrbelastung der Gesamtgruppe führt. Als derartige Faktoren kommen in Betracht:

- Bedingungen aus dem Herkunftskontext wie Opfererfahrung, gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen und Wertvorstellungen, deliktische Vorbelastungen, Bildungsnachteile;
- Bedingungen aus dem Migrationskontext wie der Verlust sozialer Bindungen, Verschuldung, Viktimisierung und andere fluchtbedingte Traumatisierungen;
- Bedingungen aus dem Einwanderungskontext wie Beschäftigungslosigkeit, ökonomische Deprivation, familiäre Isolation, unsichere Zukunfts- und Bleibeperspektiven, urbane Lebensmittelpunkte, schlechtes Wohn- und Lebensumfeld, Anerkennungsdefizite, Zurückweisungserfahrungen, reduzierte kulturelle Teilhabe, Akkulturationsprobleme, psychiatrische Unterversorgung.

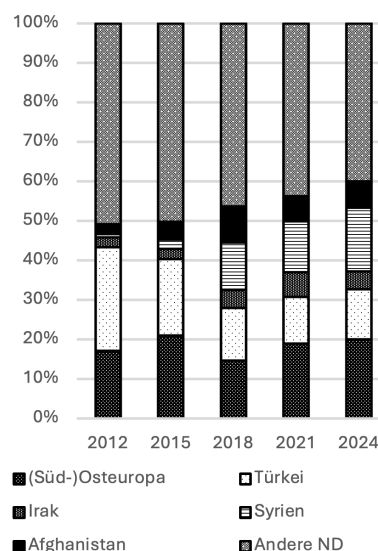
Aussagen zum (allgemeinen oder gruppenspezifischen) Gewicht dieser Bedingungen sind auf kriminalstatisti-

scher Basis kaum zu erwarten, schon weil die wenigsten der fraglichen Faktoren in den Datenwerken registriert werden. In ihnen finden sich aber gewisse indirekte Hinweise und Anknüpfungsmöglichkeiten.

2. Einwanderungskontext

Anhaltspunkte für die Relevanz des Einwanderungskontextes gehen vorwiegend aus der Dunkelfeldforschung hervor.⁴⁴ Sie ergeben sich aber auch aus den kriminalstatistischen Daten. Das betrifft etwa die Angaben zur Nationalität der nd TV/VU. So dokumentiert die PKS für den Zeitraum 2012–2024 einen relativ stabil bleibenden Anteil (ost-)europäischer TV, während die Anteile der TV aus Syrien, Irak und Afghanistan deutlich steigen und die Anteile von TV mit türkischer und sonstiger Staatsbürgerschaft sinken (Tab. 10 und D10a-c).⁴⁵

D10a: Nationalitäten nd TV nach §§ 211, 212, 216 StGB



⁴⁰ Genauer: Nur die in vielerlei Hinsicht dysfunktionale und undurchführbare Reaktion, das Land von allen Ausländern (bzw. allen jungen Männern) freihalten zu wollen.

⁴¹ In Deutschland lebt eine große Bevölkerungsgruppe ohne d Staatsbürgerschaft. Diese Gruppe weist eine deutlich überhöhte Deliktsbelastung auf.

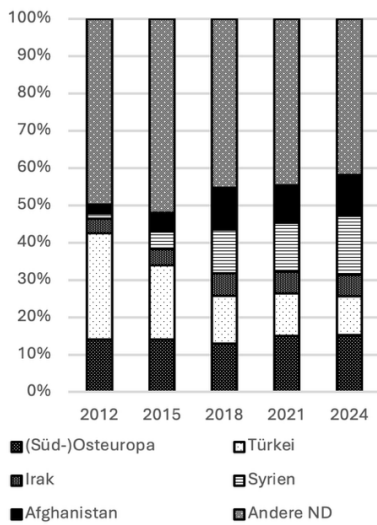
⁴² Der populäre und zugleich generalisierende Verweis auf die „kulturelle Differenz“ ist ein Bsp. für eine solche Interpretation. Aufschlussreich zu den Defiziten, die im Rekurs auf einen essentialistischen Kulturbegriff im hiesigen Zusammenhang liegen, etwa *Struck/Taefi*, RPsych 2019, 313; zu den engen Grenzen einer speziell auf Kulturkonflikte verweisenden Erklärung etwa *Walburg*, in: Hermann/Horten/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl. (2024), S. 209 (211 ff.).

⁴³ Wenn man auf das Hellfeld abstellt, geht es bei allen drei hier betrachteten (zugegebenermaßen schweren und daher selteneren) Deliktgruppen zusammengenommen bspw. 2024 um 75.374 Verdächtige und 8.233 Verurteilte unter etwas über 11 Millionen Personen, also um deutlich unter 1 % (Tab. 2 und 3).

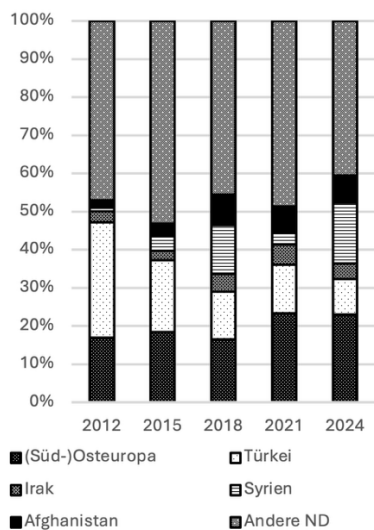
⁴⁴ Eindrücklich dazu bspw. *Killias/Lukash*, *European Journal of Criminology* 2020, 896: Die selbstberichtete Delinquenz (und innerfamiliäre Gewalterfahrung) von Jugendlichen, die aus Ex-Jugoslawien in die Schweiz immigriert waren, ist den dortigen Befunden zufolge höher als die der geborenen Schweizer, aber auch höher als die der Altersgenossen, die in den betreffenden Herkunftsstaaten leben. Maßgeblich für die Mehrbelastung dürfte also die Migrationslage der Zugewanderten sein, weil dies der Bedingungsbereich ist, durch den sie sich von beiden Vergleichsgruppen unterscheiden. Ob sich dies auf Deutschland und andere Zuwanderergruppen übertragen lässt, ist allerdings unklar.

⁴⁵ D10a-c fassen die in Tab. 10 ausgewiesenen Zahlen für Bulgarien, Polen, Rumänien, Serbien, Ukraine zu (Süd-)Osteuropa zusammen. Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, Anl. 2.

D10b: Nationalitäten nd TV nach §§ 177 f. StGB

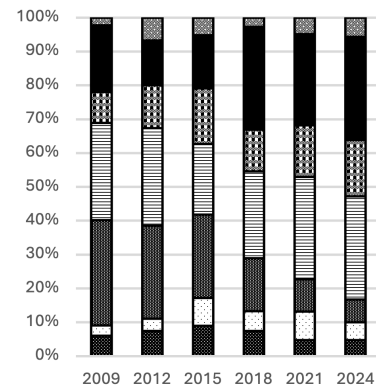


D10c: Nationalitäten nd TV nach § 224, 226 StGB

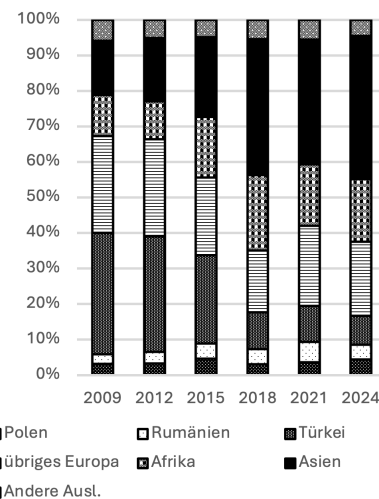


Die StrafSt enthält zwar nur wenige Länder/-Kategorien, weist diese aber schon länger als die PKS aus und erlaubt zudem eine Differenzierung nach Geschlecht. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die männlichen VU aber ein ähnliches Bild: ein stabiler nd europäischer Anteil, ein Rückgang des Anteils von VU mit türkischer und sonstiger Nationalität⁴⁶ und eine Zunahme des Anteils aus Asien (vermutlich Irak, Syrien, Afghanistan) und Afrika (Tab. 11 und D11a-c).⁴⁷

D11a: Nationalitäten der nd VU nach §§ 211 f. StGB



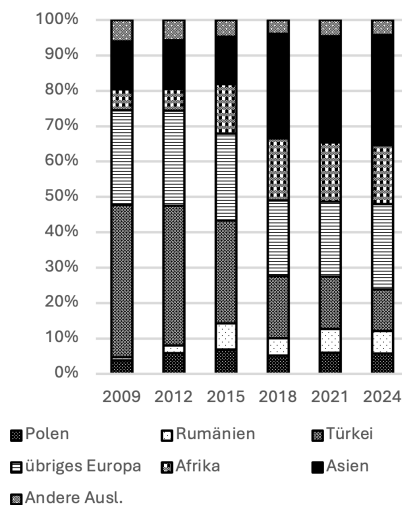
D11b: Nationalitäten der nd VU nach §§ 177 f. StGB



⁴⁶ Bei den Rückgängen türkischer TV/VU ist denkbar, dass inzwischen ein größerer Anteil dieser Community (auch) über die d Staatsbürgerschaft verfügt, so dass tatverdächtige und verurteilte Personen zunehmend als Deutsche geführt werden – ohne dass sich die Deliktsbelastung der Community substantiell verändert hätte. Allerdings wurde von *Andres/Bauernschuster/Dahl u.a.* (Birthright Citizenship and Youth Crime, CESifo Working Paper 12397, 2026) gezeigt, dass bei (nach früherem Recht nd) Alterskohorten, die per Geburt die d Staatsbürgerschaft erlangen, die Deliktsbelastung deutlich geringer als bei ihren Vorgängerjahrgängen ist.

⁴⁷ Vgl. ergänzend BT-Drs. 20/913, S. 9; 20/7812, S. 7 f., 21/1071, S. 7 f. und 21/4708, S. 7 f.: 2000-2016 war bei §§ 177, 178 StGB (Frauen und Männer zusammen) die Türkei die häufigste nd Nationalität unter den VU, gefolgt von verschiedenen wechselnden Nationalitäten. Seit 2017 rücken Afghanistan und Syrien nach vorn, so dass Syrien ab 2021 die häufigste Nationalität ist (2021: 10,68 %, 2022: 13,89 %, 2023: 11,97 %, 2024: 18,13 %). BT-Drs. 20/2544, 20/7061, 21/45 und 21/4924 zeigen für § 224 StGB eine ähnliche Verschiebung (Türkei zu Syrien), aber erst ab 2021. Bei §§ 211 ff. StGB und § 226 StGB variieren die Reihenfolgen (bei geringen absoluten Zahlen). Hinzuweisen ist ferner auf die schwer interpretierbare Sonderauswertung der StrafSt bei *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.* (Fn. 35), S. 111 ff., wonach in Schleswig-Holstein die Gruppe der Afghanen, Iraker und Syrer in den nd Ab- und Verurteilungsdaten deutlich weniger herausragt als unter den nd TV-Zahlen.

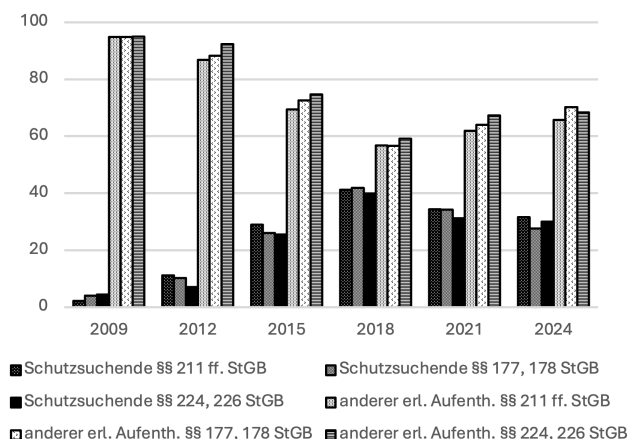
D11c: Nationalitäten der nd VU nach § 224 Abs. 1 StGB



Mit Ausnahme der Ukraine haben also gerade die TV/VU aus Ländern, von denen die neueren Zuwanderungsprozesse geprägt worden sind,⁴⁸ stark an Bedeutung gewonnen. Dass Personen aus diesen migrationsstarken (Nationalitäten-)Gruppen nach 2015 unter den nd TV in den Vordergrund rücken, bildet sich gleichermaßen in den von der PKS angegebenen Aufenthaltsgründen ab: Unter den nd TV sind hiernach sehr viele Menschen, die wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status als Schutz- und Asylberechtigte, Asylbewerber oder Geduldete zur Gruppe der Schutzsuchenden (Zuwanderer i.e.S.) zusammengefasst und von anderen nd Personen differenziert werden (Tab. 12 und D12).⁴⁹ Die registrierte Kriminalität der nd Bevölkerung wird von ihnen zwar keineswegs allein, inzwischen aber doch deutlich mitbestimmt.

Damit hat sich die modifizierte Zusammensetzung der nd Bevölkerung also in einer veränderten Struktur der nd TV/VU niedergeschlagen, aber nicht auch in einer gestiegenen Deliktsbelastung. Denn diese bleibt (sowohl bezogen auf die gesamte nd Bevölkerung wie auch auf die ihr

D12: Verteilung ausgewählter Aufenthaltsgründe nach PKS in %



zugehörigen männlichen Personen zwischen 14 und 50 Jahren) im Grunde dieselbe, wie sie bereits bei der früheren nd Bevölkerung kriminalstatistisch feststellbar war (oben Tab. 3 und 9 sowie D3b/c und D 9c). Das spricht dafür, dass das, was die damaligen und die heutigen nd Einwohner verbindet – also das Leben in einem Einwanderungskontext –, für die damals ebenso wie heute angegebene Deliktsbelastung der nd Gesamtgruppe (und für die Auffälligkeit der erfassten nd TV/VU) primär maßgeblich ist. Käme es dagegen vorwiegend auf die Herkunfts- und Migrationskontexte an, wäre – da sich diese Bedingungen zwischen heutigen und damaligen Zuwanderergruppen unterscheiden – eine merkliche Differenz im Mehrbelastungsgrad erwartungsgemäß.

Diese Interpretation wird durch eine Reihe vertiefender PKS-Analysen gestützt. Solche Arbeiten haben allesamt den Umstand genutzt, dass während des Zuwanderungsprozesses von 2015 die in Deutschland eintreffenden Menschen in sehr ungleicher Weise auf die Gemeinden und Landkreise verteilt wurden. Dadurch wurde es möglich, die jeweiligen lokalen Populationsgrößen (anhand unterschiedlicher Datenquellen bzw. Messzahlen) zu quantifizieren und die Zusammenhänge mit den lokalen PKS-Werten zu untersuchen.⁵⁰ Die sich dabei ergebenden Befunde deuten ebenfalls auf die gesteigerte kriminogene Relevanz der Einwanderungssituationen hin⁵¹:

⁴⁸ Vgl. dazu auch die Zusammenstellung der Nationalitäten mit den höchsten Zahlen an Zuwanderern in Bundeslagebild (Fn. 6), S. 40.

⁴⁹ Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, S. 2.

⁵⁰ Ebenso schon *Piopiunik/Ruhosec*, *European Economic Review* 2017, 258 mit Blick auf belastungserhöhende lokale Effekte der Zuwanderung von sog. Russlanddeutschen in den 1990er Jahren. Solche älteren Untersuchungen, die sich nicht (auch) auf jene Zuwanderergruppen beziehen, die ab 2015 nach Deutschland migrierten, werden im Anschluss aber nur teilweise berücksichtigt.

⁵¹ Das ist kein neues Ergebnis. Vgl. etwa *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* (Fn. 32), S. 85 f.: Die auch im Dunkelfeld deutlich variierenden Gewalttäterraten unter d und türkischen Jugendlichen sowie zugewanderten Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien verschwinden fast vollständig, wenn man jeweils nur Jugendliche mit

günstigen Sozialisationsbedingungen vergleicht. Die Unterschiede erklären sich nicht mit dem Migrationshintergrund, sondern durch das deutlich häufigere Vorliegen von erlebter Elterngewalt, Zustimmung zu gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen, Besuch einer Haupt- oder Förderschule sowie Inanspruchnahme staatlicher Leistungen – also durch Kennzeichen des Zuwanderungskontextes (sehr ähnlich *Wetzels/Brettfeld/Farren*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2018, 85 (98)), sowie für den Vergleich zwischen d und türkischen Jugendlichen in Niedersachsen *Baier/Kudlacek*, *KrimOJ* 2019, 7; international ebenso z.B. für die Niederlande *Engbersen/Dagevos/Jennissen u.a.*, *No Time to Lose: From Reception to Integration of Asylum Migrants*, *WRR-Policy Brief* 4, 2015, S. 19 f.).

- Es zeigte sich nämlich in der Regel ein moderater Anstieg der nd TVBZ und in der lokalen Häufigkeitsziffer (registrierte Fälle pro 100.000 Einwohner) v.a. in den Landkreisen mit vielen Zuwanderern⁵² – wobei dies dort, wo die Unterbringung in großen Aufnahmезentren erfolgte, besonders stark,⁵³ bei dezentraler Unterbringung jedoch gedämpft ausgeprägt war.⁵⁴ Offenbar haben sich die integrationserschwerenden Auswirkungen einer starken Zuwandererkonzentration (also charakteristische Elemente der Migrationssituation) belastungssteigernd bemerkbar gemacht.⁵⁵
- In den Berechnungen einer neueren Untersuchung fand sich schließlich (bei Berücksichtigung sozio-ökonomischer Unterschiede zwischen den Landkreisen) überhaupt keine Differenz zwischen den durchschnittlichen Belastungen der Zuwanderer und der lokalen d Einwohnerschaft.⁵⁶ Die insgesamt höheren Deliktswerte der nd Bevölkerung würden sich hiernach allein durch den – für den Zuwanderungskontext typischen – Umstand erklären, dass sie in viel größeren Anteilen in sozio-ökonomisch problem betroffenen Gemeinden mit höherer Kriminalitätsdichte lebt.⁵⁷
- Bei methodisch vergleichbaren Kalkulationen für die Schweiz zeigte sich schließlich anhand lokal differierender Sozialleistungen, dass deren Absenkung mit einem Mehr an polizeilich registrierten Eigentums- und BtM-Delikten von Zuwanderern zusammenhing (nicht aber mit deren Aufkommen an Gewalttatsachen).⁵⁸ Die ökonomische Komponente der Zuwanderungslage wäre hiernach also kriminologisch zumindest partiell relevant.

3. Herkunfts- und Migrationskontext

Ansatzpunkte, an denen der Relevanz des Herkunfts- und Migrationskontextes nachgegangen werden könnte, ergeben sich bei Subgruppen mit stark unter- oder überdurch-

schnittlichen Mehrbelastungsgraden. Die dafür erforderlichen Differenzierungen sind auf Grundlage der publizierten kriminalstatistischen Daten aber nur mit starken Einschränkungen möglich. Sichtbar wird dies bspw. bei der Unterteilung nach konkreten Staatsbürgerschaften, bei der die Angaben der PKS und StrafSt auf die gesamte Population bezogen werden – ohne nach demografischen oder anderen Kriterien zu unterscheiden oder die dahingehende spezifische Zusammensetzung zu berücksichtigen. Geht der Anteil von nd TV einer Nationalität über deren Anteil an der nd Bevölkerung hinaus⁵⁹ oder übersteigt die TVBZ einer nationalen Gruppe die der nd Einwohner, ist die Aussagekraft solcher Beobachtungen daher limitiert und nur bedingt geeignet, besonders stark und besonders wenig auffällige nd Gruppen zu identifizieren.

In einer jüngeren PKS-Sonderauswertung werden allerdings die TVBZ für jene 10 nd Nationalitäten, denen das jeweils höchste Deliktswolumen (aber nicht notwendigerweise die höchste TVBZ) zugeordnet wird, zumindest nach Geschlecht und Alterskategorien getrennt aufgeführt (Tab. 13).⁶⁰ Diese – erneut unter Vorbehalt stehenden⁶¹ – Daten weisen vor allem bei erwachsenen Männern (deutlich stärker als bei Jugendlichen oder Heranwachsenden) aus der syrischen, afghanischen und irakischen Community einen Belastungsgrad aus, der die durchschnittliche nd Mehrbelastung weit übersteigt (siehe D13 am Bsp. von §§ 224, 226 StGB). Damit ist die Altersverteilung hier erwartungswidrig „nach oben“ verschoben: erstens, weil bei erwachsenen Einwanderern die Akzeptanz der im Ziel-land vorgefundenen Lebensbedingungen und der Konformitätsdruck im Allgemeinen höher als bei Jugendlichen sind (d.h. die Migrationssituation bei ihnen weniger belastungswirksam wird), und zweitens, weil in ihrer Lebens-

⁵² Vgl. auch *Lange/Sommerfeld* (Labour Economics 86 [2024] 102466) anhand des Anstiegs der absoluten Häufigkeit von lokalen Fällen und nd TV (allerdings erst 2018). Keinen Effekt für die Zeit von 2015 bis 2019 messen *Maghularia/Uebelmesser* (Journal of Economic Behavior and Organization 2023, 486), dies jedoch nur anhand der lokalen Häufigkeitsziffer, die durch den Kriminalitätsrückgang in der d Bevölkerung konfundiert sein kann (oben II.2.).

⁵³ So *Gehrsitz/Ungerer*, *Economica* 2022, 592 für 2016/17 gegenüber 2013.

⁵⁴ So *Huang/Kvanicka* (Fn. 34) für 2015 gegenüber 2014.

⁵⁵ Dies stützende Befunde zu den kriminologisch bedeutsamen Belastungen der Sammelunterbringung aus qualitativen Interviews finden sich etwa bei *Al Ajlan*, *Journal of Interpersonal Violence* 2022, NP4108; *Christ/Meininghaus/Röing*, „All day waiting“: Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, *BICC Working Paper* 3/2020, 2020; *Feltes/Goeckenjan/Singelstein u.a.* (Fn. 6), S. 128 ff.; zu polizeistatistischen Daten speziell für Delikte in Gemeinschaftsunterkünften siehe a.a.O., S. 67 ff. sowie *Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a.* (Fn. 35), S. 96 ff.

⁵⁶ So *Adema/Alipour*, *Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick*, ifo Schnelldienst 3/2025 für 2023 bzw. 2018 bis 2023.

⁵⁷ Dies setzt sich auf Ebene der innerstädtischen Quartiere fort. Vgl. etwa *Damm/Dustmann*, *American Economic Review* 2014, 1806: unter Kindern aus Zuwanderungsfamilien entwickelt sich eine höhere Jugenddeliktsrate, wenn sie in deliktisch stärker belasteten Nachbarschaften aufwachsen (für Dänemark); siehe im Übrigen den Überblick bei *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 4), § 53 Rn. 20 ff.

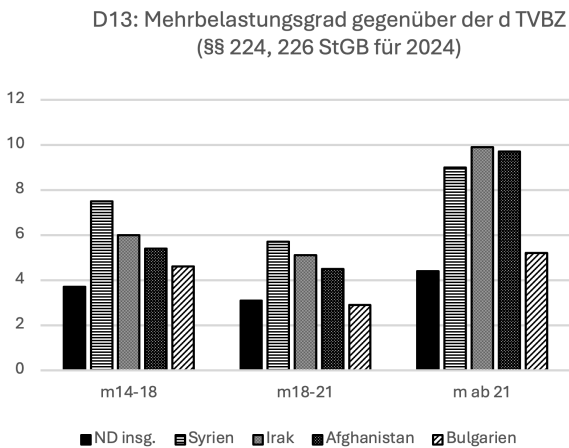
⁵⁸ *Auer/Slotwinski/Ahrens u.a.*, *Social Assistance and Refugee Crime*, *CESifo Working Paper* 11051, 2024, S. 17 f.

⁵⁹ Diese Einschränkung betrifft etwa die entsprechenden Angaben im Bundeslagebild (Fn. 6), S. 42 zu nationalen TV-Anteilen. Dasselbe gälte für die TVBZ der nd Einwohner bestimmter Nationalitäten, die man anhand von TV-Angaben in der PKS und der Bevölkerungsstatistik prinzipiell errechnen kann.

⁶⁰ Vgl. auch – für andere als die hier untersuchten Delikte – *BT-Drs.* 21/717 mit nach Geschlecht und Alterskategorien getrennten TVBZ für die 10 meistbelasteten nd Nationalitäten im Jahr 2024. Dass die TVBZ in diesen Sonderauswertungen nach den allgemeinen Regeln errechnet wird (nur ansässige TV; nur die Bevölkerungsgruppe ab 8 Jahren), ist anzunehmen, wird in den Quellen aber nicht eigens klar gestellt.

⁶¹ Bei Tab. 13 ist neben den allgemeinen Einschränkungen (oben II.3. sowie in und bei Fn. 14) sowie dem Umstand, dass es nur um Verdachtslagen geht, eine v.a. bei kleinen Bevölkerungsgruppen drohende Verzerrung zu berücksichtigen. Eine Untererfassung der Einwohnerzahl wirkt sich in der TVBZ hier besonders stark aus. Insbesondere bei den §§ 211 ff. StGB schlagen sich wegen der geringen Fallzahlen zudem schon geringe Schwankungen bei den TV stärker nieder. Möglicherweise haben die hochauffälligen marokkanischen Werte auch hierin ihren Grund. Außerdem führen die zunehmenden Einbürgerungen bspw. in der syrischen Community dazu, dass die besonders gut integrierten und deliktsfernen Mitglieder zunehmend in die Berechnung der d und nicht mehr der syrischen TVBZ eingehen.

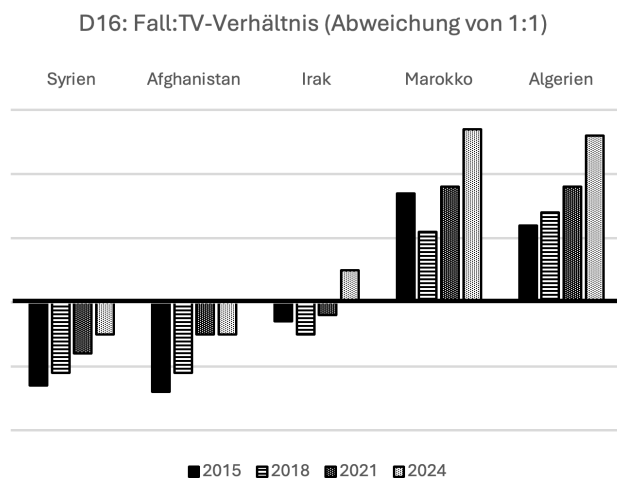
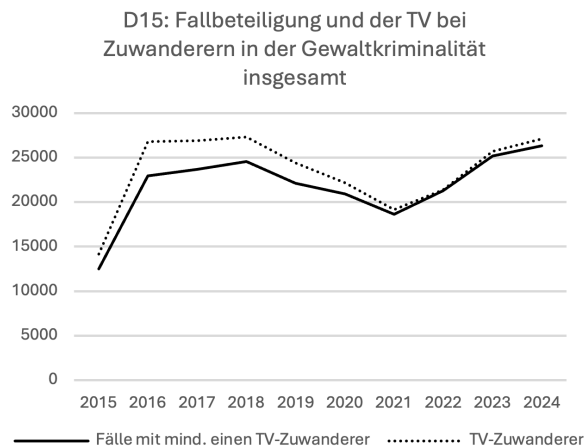
phase altersbedingt eigentlich nur noch selten eine delinquente Entwicklung beginnt.⁶² Insofern deutet diese atypische Altersstruktur darauf hin, dass besondere herkunfts- und migrationsbezogene Problemlagen bei den besagten Zuwanderungsgruppen kriminologisch bedeutsam sind.⁶³



Mit Blick auf die jüngeren (Bürger-)Kriegssituationen in den Herkunftsregionen wäre dieser Zusammenhang nicht verwunderlich. Eine solche Interpretation wird im Übrigen durch eine Untersuchung gestützt, der zufolge die Auffälligkeit, die Asylbewerber in der Schweiz bei allgemeinen Gewaltdelikten zeigen, mit dem Vorliegen biografischer Kriegsbelastungen steigt.⁶⁴ Hieran anschlussfähig sind auch die Ergebnisse einer Auswertung regionaler PKS-Daten, nach der der lokale Anstieg der Deliktshäufigkeitszahl in den Jahren 2010-2015 nicht mit der lokalen Anzahl der Asylbewerber, sondern mit der Zahl der Asylberechtigten korrespondiert.⁶⁵ Dies könnte ebenfalls auf die Folgen biografischer Belastungshintergründe verweisen.⁶⁶

Für weitergehende Hinweise erweisen sich die Kriminalstatistiken als wenig ergiebig. Soweit in der PKS polizeilich vorerfasste TV ausgewiesen werden, erfolgt dies nicht nach d/nd Staatsbürgerschaften oder einzelnen Nationalitäten getrennt. Auch die Angaben zu den Mehrfach-TV – also TV, die wegen der jeweiligen Delikte/Deliktsguppe im Jahr mehrfach polizeilich erfasst wurden⁶⁷ –

bleiben an sich zu unspezifisch, um bei der vorliegenden Fragestellung weiterzuführen. Die Werte sind gerade bei den schweren Gewalttaten naturgemäß niedrig und differieren kaum zwischen d/nd TV (Tab. 14).⁶⁸ Nur wenige Hinweise ergeben sich deshalb auch aus dem Häufigkeitsvergleich von tatverdächtigen Zuwanderern und Fällen mit Zuwandererbeteiligung. Dass die jeweilige Anzahl anders als Mitte der 2010er Jahre inzwischen dicht beieinanderliegt (Tab. 15 und D15), spricht aber zunächst einmal gegen die Existenz größerer Zuwanderergruppen, die gewaltdeliktisch gesteigert aktiv sind und deshalb mehrere registrierte Delikte pro Jahr begehen.⁶⁹



⁶² Beide Aspekte erklären die in anderen Zuwanderungskontexten oft beobachtete hohe Konformität der erwachsenen ersten Einwanderergeneration (vgl. Walburg, in: Dessecker/Rettenberger [Hrsg.], Migration und Kriminalität, 2021, S. 53 [58 ff.]).

⁶³ Zu Befunden, die auf eine hohe Verbreitung von Opfererlebnissen unter den Zuwanderern aus der Mitte der 2010er Jahre während der Flucht und in deren Vorfeld hinweisen, vgl. zusammenfassend Wetzels/Brettfeld/Farren, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2018, S. 85 (89 ff.).

⁶⁴ Couttenier/Petrencu/Rohrer u.a., American Economic Review 2019, 4378 (4397 f.).

⁶⁵ Dehos, Regional Science and Urban Economics 2021, 103640. Der Zusammenhang muss aber näher geprüft werden, weil andere Untersuchungen bei Eigentumsdelinquenz eine höhere Belastung gerade bei einem ungesicherten Aufenthaltsstatus feststellen (Neumann/Lindhorst/Dreißigacker u.a. (Fn. 35), S. 102 ff., sowie für die Niederlande Leerkes/Engbersen/Snel u.a., Crime, Law and Social Change 2018, S. 41). Dies spräche für wirksame Faktoren der Migrationssituation.

⁶⁶ Denn Schutzsuchende aus Konfliktstaaten (bei denen entsprechende Viktimisierungserfahrungen wahrscheinlich sind) dürften unter den anerkannten stärker als unter allen Asylbewerbern vertreten sein. Denkbar ist allerdings auch, dass für den Befund bspw. die größere Mobilität von Asylberechtigten eine Rolle spielt.

⁶⁷ Vgl. aber BT-Drs. 21/2366, S. 6 zum Fehlerpotenzial bei der Meldungs-zusammenführung zur polizeistatistischen Identifizierung von Mehrfach-TV.

⁶⁸ Ähnlich Bliesener (Fn. 38), S. 19. Vgl. ergänzend BT-Drs. 21/4909, S. 3.

⁶⁹ Die Veränderungen seit Mitte der 2010er Jahre können darauf beruhen, dass sich die Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer mit Beteiligung an mehreren jährlich registrierten Delikten und/oder der Fallanteil mit mehreren beteiligten Zuwanderern (und nicht nur einem) verschoben haben.

Allerdings ergeben sich bei einigen Zuwanderergruppen unterschiedliche Muster im Verhältnis von Fall zu TV (Tab. 16). Während die geringere Fall- als TV-Anzahl bei den Gruppen aus Syrien, Afghanistan und Irak einen relevanten Tatanteil mit mehreren TV derselben Nationalität nahelegt, deutet das umgekehrte Verhältnis bei Personen aus Marokko und Algerien auf die relativ häufige Zuordnung mehrerer Fälle zu einem TV hin. Offenbar besteht hier eine im Vergleich größere Gruppe von wiederholt auffällig gewordenen Personen (D16). Dies entspräche den Sonderauswertungen in den Bundeslagebildern, denen zufolge der Anteil der Mehrfach-TV, die polizeistatistisch als Zuwanderer aus vier Maghreb-Staaten und Georgien geführt werden, ca. doppelt so hoch wie im Durchschnitt der d/nd TV liegt und dauerhaft mehr als die Hälfte der TV mit der fraglichen Nationalität ausmacht (Tab. 17).⁷⁰ Auch wenn dies (wohl) weniger die hier behandelten Straftaten, sondern eher Diebstahls-, BtMG- und allgemeine Rohheitsdelikte betrifft, äußert sich darin eine Sonderkonstellation, die von der Lage bei anderen Zuwanderern und nd Einwohnern abweicht.

Da die empirischen Zugänge zu den fraglichen Gruppen schwierig sind, bleiben die Erkenntnisse zu den bei ihnen relevanten Faktoren bislang begrenzt. Im Wesentlichen liegen hier allein punktuell Daten vor, die (zudem auch nur) durch Strafverfolgungsinstitutionen erzeugt wurden. Diese dokumentieren eine außerordentliche Kumulation desintegrativer Bedingungen, namentlich bei einigen Angehörigen der nordafrikanischen Community (Armut, Bildungsferne, Perspektivlosigkeit in der Heimat; längere bindungslose und teilweise im Untergrund verlaufende Reise durch Europa; Deliktshäufung und Suchtmittelabhängigkeit).⁷¹ Sofern sich dies bestätigt (was derzeit noch offen ist), läge hier also eine kleine deliktisch stark belastete Teilpopulation mit einer außergewöhnlichen kriminogenen Problemeskalation vor, die sich jeglicher Generalisierung entzieht.⁷²

IV. Zusammenfassung

Nimmt man die kriminalstatistischen Daten und ergänzenden Befunde, wie sie hier vorgestellt wurden, gleichsam „beim Wort“, verweisen sie auf ein gesellschaftspolitisch relevantes Problem, aber nicht auf ein Problem, das bei den Herausforderungen der Migration im Vordergrund

steht und diese so stark prägt, dass hieran die „Migrationsproblematik“ primär zu diskutieren wäre. Denn der Personenkreis, der in diese Problematik involviert ist, bleibt in der nd Bevölkerung und auch in den neueren Zuwanderergruppen auf Bruchteile begrenzt (II.2.). Soweit es also um eine sachinteressierte Debatte von Migrationsfragen geht (und nicht um eine migrationskritische Selbstmünitionierung), haben Schwierigkeiten, von denen deutlich breitere migrantische Gruppen betroffen sind (wie etwa im Bildungssektor im Arbeitsmarkt), eine größere Relevanz. Damit wird die Thematisierungswürdigkeit von Fragen um Migration und Kriminalität nicht in Abrede gestellt (insbesondere nicht im Fall der hier behandelten folgen-schweren Delinquenz). Allerdings muss diese Debatte mit der erforderlichen Differenzierung geführt werden – was die Bereitschaft verlangt, nicht nur den gesamten vorhandenen Datenbestand zur Kenntnis zu nehmen, sondern ebenso die derzeit bestehenden Erkenntnislücken, durch die eine geschlossene (kriminologische) Einordnung kaum möglich ist.

Die Debatte sollte damit auch im Bewusstsein erfolgen, dass das gesamte kriminalstatistische Datenmaterial unter dem Vorbehalt steht, in einem nicht bekannten Maße von differierenden Deliktsreaktionen beeinflusst zu sein (II.3.). Das verbreitete (und womöglich insgeheim von stimmungsmobilisierender Absicht getragene) Hantieren mit der einen oder anderen Belastungsziffer⁷³ wird dem nicht gerecht – erstens, weil auch hierfür der besagte Vorbehalt gilt, und zweitens, weil sich daraus ohnehin inhaltlich so gut wie gar nichts ergibt (III.1.). Angezeigt ist stattdessen die Identifizierung von Bedingungen, durch die deliktisches Agieren – sowohl generell wie auch bei migrantischen Personen – gefördert und wahrscheinlicher wird. Bei einer Fokussierung auf die kulturelle (oder sonst „mitgebrachte“) „Beschaffenheit“ zugewanderter Gruppen würden hierbei viele Faktoren ignoriert. Dazu zählen vor allem auch die wohl ganz erheblichen Problemstellungensteilanteile, die oben als Einwanderungskontext skizziert worden sind (III.2.) – und bei denen es sich um Bedingungen handelt, die ganz wesentlich in der (politischen) Gestaltungsmacht der Aufnahmegesellschaft (und keineswegs primär in der Hand der zugewanderten Gruppen) liegen. Hieran wird mit den oft favorisierten Abwehr- und Exklusionsmechanismen vorbeireagiert.

⁷⁰ Zu dieser Gruppe auch Pfeiffer/Baier/Kliem (Fn. 32), S. 78 f., 86.

⁷¹ So jedenfalls die Befunde, die in einer Untersuchung zum hessischen Jugendstrafvollzug aus den Gefangenenakten erlangt wurden (Bannenberg/Eifert/Herden, Kriminalistik 2019, 23 [27 f.]). Zu ergänzen wären hier noch Besonderheiten der Migrationssituation, nämlich das vollständige Fehlen einer legalen Bleibeabsicht.

⁷² Auch die bereits oben (bei Fn. 42) zurückgewiesene Erklärung mit der „Herkunftskultur“ (dies zum Hauptgrund erklärend etwa Urbanik [Fn. 1], S. 58 ff.), wirkt demgegenüber unterkomplex und überzeugt kaum – schon mit Blick auf die vergleichbaren Zahlen bei georgischen Zuwanderern.

⁷³ Wie etwa in den „Aufrüttelungstexten“ der in Fn. 1 genannten „Ehrlichmacher/-innen“.

Tabellenanhang*Tabelle 1: Polizeilich erfasste Delikte und VU*

Die Tabelle enthält die Anzahl der polizeilich erfassten Deliktsfälle (F) und der Verurteilten (VU) in den hier behandelten drei Deliktsbereichen. Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um Indexwerte, bezogen auf die Werte von 2009 = 100.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 1-ZR und StrafSt Tab. 2.1 (Langfassung).

Hinweis: Die Angaben zu §§ 224, 226 StGB schließen bei den F und den VU auch die Fälle nach §§ 226a und 231 StGB ein, weil die PKS hier in Schlüsselnummer 222000 keine Differenzierung erlaubt. Ausweislich der StrafSt ist die betreffende Fallzahl aber sehr gering. Bei §§ 177, 178 StGB werden für die polizeiliche Ebene hier wie im Folgenden die Schlüsselnummer 111000 und 112000 bzw. 112100 zusammengeführt, bei §§ 211, 212, 216 StGB die Schlüsselnummer 010000 und 020000. Die Zahlen zu den VU in BT-Drs. 19/23992 weichen von den hiesigen Angaben ab (denn sie erstrecken sich bei §§ 177, 178 StGB nur auf einen Teil des Deliktsbereichs und schließen bei §§ 211 ff. StGB die Versuchskonstellationen aus).

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
	F	VU	F	VU	F	VU
2009	13.358 (100)	1.662 (100)	2.277 (100)	608 (100)	149.301 (100)	32.823 (100)
2010	13.717 (103)	1.597 (96)	2.218 (97)	623 (103)	142.903 (96)	29.811 (91)
2011	13.336 (100)	1.381 (83)	2.174 (96)	571 (94)	139.091 (93)	28.334 (86)
2012	13.002 (97)	1.261 (76)	2.126 (93)	560 (92)	136.077 (91)	25.725 (78)
2013	12.276 (92)	1.129 (68)	2.122 (93)	512 (84)	127.869 (86)	22.831 (70)
2014	11.967 (90)	1.004 (60)	2.179 (96)	537 (88)	125.752 (84)	20.282 (62)
2015	11.808 (88)	1.038 (63)	2.116 (93)	516 (85)	127.395 (85)	18.999 (58)
2016	13.838 (104)	1.017 (61)	2.418 (106)	510 (84)	140.033 (94)	18.802 (57)
2017	14.260 (107)	1.367 (82)	2.379 (105)	541 (89)	137.058 (92)	18.962 (58)
2018	15.525 (116)	1.484 (89)	2.471 (109)	560 (92)	136.727 (92)	18.848 (57)
2019	15.355 (115)	1.559 (94)	2.315 (102)	643 (106)	133.084 (89)	19.063 (58)
2020	15.912 (120)	1.638 (99)	2.401 (105)	562 (92)	130.453 (87)	17.629 (54)
2021	16.141 (121)	1.597 (96)	2.111 (93)	542 (89)	122.341 (82)	16.678 (51)
2022	18.873 (141)	1.497 (90)	2.236 (98)	503 (83)	144.663 (97)	15.783 (48)
2023	18.944 (142)	1.614 (97)	2.282 (100)	521 (86)	154.541 (104)	17.369 (53)
2024	20.337 (152)	1.674 (101)	2.303 (101)	568 (93)	158.177 (106)	17.651 (54)

Tabelle 2: TV und VU nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tabelle enthält die Anzahl der d/nd TV und d/nd VU in den hier behandelten drei Deliktsbereichen. Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um Indexwerte, bezogen auf die Werte von 2009 = 100. Außerdem wird der nd Anteil an allen TV bzw. VU ausgewiesen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS T40-ZR und T50-ZR; StrafSt Tab. 8.3 bzw. Tab. 24311-46 (jeweils Langfassung).

Vgl. den Hinweis zu Tabelle 1. Die TV-Zahlen in BT-Drs. 21/41, 4 ff., weichen von den hiesigen Angaben ab (denn sie beziehen sich bei den Tötungsdelikten nicht auf die Einzel-, sondern einen auf den Summenschlüssel und bei den Sexualdelikten nur auf Schlüsselnummer 111000).

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
	TV	VU	TV	VU	TV	VU
2009						
d	8.258 (100)	1.182 (100)	2.069 (100)	430 (100)	129.917 (100)	25.633 (100)
nd	2.950 (100)	480 (100)	785 (100)	178 (100)	37.943 (100)	7.190 (100)
Anteil nd	26,3%	28,9%	27,7%	29,4%	22,6%	21,9%
2010						
d	8.562 (104)	1.119 (95)	1.933 (93)	442 (103)	122.205 (94)	23.437 (91)
nd	3.023 (102)	478 (100)	773 (98)	181 (102)	36.914 (97)	6.374 (89)
Anteil nd	26,1%	29,9%	28,6%	29,1%	23,2%	21,3%
2011						
d	8.236 (99)	942 (80)	1.928 (93)	384 (89)	116.699 (90)	21.832 (85)
nd	2.989 (101)	439 (91)	737 (94)	187 (105)	36.603 (96)	6.502 (90)
Anteil nd	26,6%	31,8%	27,7%	32,7%	23,9%	22,9%
2012						
d	7.866 (95)	861 (73)	1.826 (88)	401 (93)	111.152 (86)	19.440 (76)
nd	2.977 (101)	400 (83)	749 (95)	159 (89)	36.032 (95)	6.285 (87)
Anteil nd	27,5%	31,7%	29,1%	28,4%	24,5%	24,4%
2013						
d	7.478 (91)	787 (67)	1.853 (90)	351 (82)	102.624 (79)	17.184 (67)
nd	2.723 (92)	342 (71)	768 (98)	161 (90)	35.546 (94)	5.647 (79)
Anteil nd	26,7%	30,3%	29,3%	30,8%	25,7%	24,7%
2014						
d	6.980 (85)	672 (57)	1.866 (90)	354 (82)	96.934 (75)	14.996 (59)
nd	2.842 (96)	332 (70)	856 (109)	183 (103)	37.108 (98)	5.286 (74)
Anteil nd	28,9%	33,1%	31,4%	34,1%	27,7%	26,1%
2015						
d	6.592 (80)	690 (58)	1.599 (77)	341 (79)	91.161 (70)	13.540 (53)
nd	3.123 (106)	348 (73)	903 (115)	175 (98)	43.355 (114)	5.459 (76)
Anteil nd	32,1%	33,5%	36,1%	33,9%	32,2%	28,7%
2016						
d	6.786 (82)	597 (51)	1.647 (80)	326 (76)	93.315 (72)	12.442 (49)
nd	4.297 (146)	420 (88)	1.140 (145)	184 (103)	56.252 (148)	6.360 (88)
Anteil nd	38,8%	41,3%	40,9%	36,1%	37,6%	33,8%

2017	d	7.464 (90)	761 (65)	1.562 (75)	294 (68)	90.665 (70)	12.020 (47)
	nd	4.418 (150)	606 (126)	1.145 (146)	247 (139)	54.993 (145)	6.942 (97)
	Anteil nd	37,2%	44,3%	42,3%	45,7%	37,8%	36,6%
2018	d	8.243 (100)	869 (74)	1.618 (78)	307 (71)	88.802 (68)	11.519 (45)
	nd	4.910 (166)	615 (128)	1.217 (155)	253 (143)	55.359 (146)	7.329 (102)
	Anteil nd	37,3%	41,4%	42,9%	45,4%	38,4%	38,9%
2019	d	8.324 (101)	908 (77)	1.808 (87)	373 (87)	88.598 (68)	11.513 (45)
	nd	4.654 (158)	651 (136)	1.187 (151)	270 (152)	52.634 (139)	7.550 (105)
	Anteil nd	35,9%	41,8%	39,6%	43,7%	37,3%	39,6%
2020	d	8.758 (106)	917 (78)	1.591 (77)	308 (72)	84.776 (65)	10.815 (42)
	nd	4.806 (163)	721 (150)	1.086 (138)	224 (126)	52.412 (138)	6.814 (95)
	Anteil nd	35,4	44,0%	40,6%	42,1%	38,2	38,7%
2021	d	9.007 (109)	960 (81)	1.492 (72)	307 (71)	77.979 (60)	10.249 (40)
	nd	4.823 (163)	637 (133)	1.107 (141)	235 (132)	46.623 (123)	6.429 (89)
	Anteil nd	34,9%	39,9%	42,6%	43,4%	37,4%	38,5%
2022	d	10.117 (123)	914 (77)	1.595 (77)	307 (71)	89.180 (69)	9.707 (38)
	nd	5.630 (191)	583 (121)	1.116 (142)	196 (110)	55.250 (146)	6.076 (85)
	Anteil nd	35,8%	38,9%	41,2%	39,0%	38,3%	38,5%
2023	d	10.029 (121)	929 (79)	1.573 (76)	300 (70)	90.250 (69)	10.593 (41)
	nd	5.832 (198)	685 (143)	1.223 (155)	221 (124)	63.225 (167)	6.776 (94)
	Anteil nd	36,8%	42,4%	43,7%	42,4%	41,2%	39,0%
2024	d	10.576 (128)	961 (81)	1.605 (78)	302 (70)	90.835 (70)	10.397 (41)
	nd	6.490 (220)	713 (149)	1.287 (164)	266 (149)	67.597 (178)	7.254 (101)
	Anteil nd	38,0%	42,6%	44,5%	46,8%	42,7%	41,1%

Tabelle 3: TVBZ und VUZ nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. enthält – getrennt nach d und nd – die Größe der strafmündigen Bevölkerung („Bev.“), die Anzahl der TV und VU bei den fraglichen Delikten und Jahren („abs.“) und die sich hieraus und der Bevölkerungsgruppengröße errechnenden TVBZ und VUZ („rel.“), deren Veränderung gegenüber 2009 (Indexwert) sowie das Verhältnis aus d TVBZ : nd TVBZ bzw. d VUZ : nd VUZ.

Quelle: Eigene Berechnungen. Die Angaben zu den TV und VU beruhen auf PKS T40-ZR und T50-ZR und oben Tab. 2, die Angaben zur deutschen und ausländischen Bevölkerung auf der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (ab 2013 basierend auf Zensus 2011; verfügbar unter Destatis Code 12411 sowie auch als Tab. B 15 in der PKS).

Hinweis: Wegen der hier angestrebten Parallelauswertung von PKS und StrafSt musste die TVBZ ebenso wie die VUZ eigenständig errechnet werden. Eine Übernahme der TVBZ-Angaben in der PKS (T40-TVBZ und T50-TVBZ) schied aus mehreren Gründen aus:

- Diese TVBZ wird dort nicht für die hier (aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der StrafSt) verwendeten Deliktbereiche, sondern nur für sich damit überschneidende Einzeldelikte oder Deliktgruppen ausgewiesen.
- Die TVBZ in der PKS wird anhand der mindestens 8-jährigen Bevölkerung errechnet, wohingegen hier – mit Blick auf den Vergleich zu VU-Daten – die strafmündige Bevölkerung zugrunde gelegt wird (so dass anders als bei Tab. 2 die registrierten TV im Alter von unter 14 Jahren unberücksichtigt blieben).
- Die TVBZ wird in der PKS nur anhand der ansässigen TV ermittelt. Weil die StrafSt eine solche Eingrenzung nicht erlaubt, wurde sie hier auch bei der Eigenberechnung der TVBZ nicht vorgenommen.⁷⁴

		§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB	
		TV	VU	TV	VU	TV	VU
2009	d						
	Bev.: 65.195.946						
	abs.	8.059	1.182	2.066	430	122.580	25.633
	rel.	12,4	1,8	3,2	0,7	188,0	39,3
		(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
	nd						
Bev.: 6.456.654							
abs.	2.877	480	764	178	35.933	7.190	
rel.	44,6	7,4	11,8	2,8	556,5	111,4	
	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	
	Relativwerte d:nd	1:3,6	1:4,1	1:3,7	1:4,0	1:3,0	1:2,8
2012	d						
	Bev.: 65.040.219						
	abs.	7.720	861	1.824	401	105.322	19.440
	rel.	11,9	1,3	2,8	0,6	161,9	29,9
		(96)	(72)	(88)	(86)	(86)	(76)
	nd						
Bev.: 6.791.438							
abs.	2.929	400	749	159	34.803	6.285	
rel.	43,1	5,9	11,0	2,3	512,5	92,5	
	(97)	(80)	(93)	(82)	(92)	(83)	
	Relativwerte d:nd	1:3,6	1:4,5	1:3,9	1:3,8	1:3,2	1:3,1

⁷⁴ Dass in die TVBZ-Berechnung der PKS lediglich ansässige TV einbezogen werden, reduziert die in Fn. 14 im Haupttext angesprochene Problematik insofern, als eine Verzerrung durch Delikte von nd Personen, die gar nicht (und auch nicht vorübergehend) zur Wohnbevölkerung zählen, vermieden wird (dazu die Bsp.-Berechnung etwa bei *Bliesener u.a.* [Fn. 17 im Haupttext], S. 152 f.). Dies auch hier umzusetzen, war nicht möglich, weil die Wohnsitzangaben in PKS Tab. 29 nicht altersgruppenspezifisch sind und daher unklar ist, wie viele der hiernach als nichtansässig eingestuft TV zur Gruppe der 8 bis 14-jährigen Beschuldigten gehören. Geht man davon aus, dass sie sich vollständig auf die über 14-Jährigen beziehen, hätte ihre Nichtberücksichtigung bspw. im Jahr 2024 den folgenden Effekt: Die Anzahl der TV bei §§ 177, 178 StGB reduziert sich auf 5.751, die TVBZ auf 52,0 und das TVBZ-Verhältnis d:nd auf 1:3,1. Bei §§ 211 ff. StGB lauten die entsprechenden Werte 1.068 (abs.), 9,7 (rel.) und 1:4,5, bei §§ 224, 226 StGB schließlich 55.862 (abs.), 505,3 (rel.) und 1:3,8.

2015	d	Bev.: 64.396.189						
		abs.	6.447	690	1.593	341	86.431	13.540
		rel.	10,0 (81)	1,1 (61)	2,5 (78)	0,5 (71)	134,2 (71)	21,0 (53)
2018	nd	Bev.: 6.898.981						
		abs.	3.082	348	902	175	42.419	5.459
		rel.	44,7 (100)	5,0 (68)	13,1 (111)	2,5 (89)	614,9 (110)	79,1 (71)
	Relativwerte d:nd		1:4,5	1:4,5	1:5,2	1:5,0	1:4,6	1:3,8
2021	d	Bev.: 63.852.517						
		abs.	8.116	869	1.607	305	83.965	11.519
		rel.	12,7 (102)	1,4 (78)	2,5 (78)	0,5 (71)	131,5 (70)	18,0 (46)
2024	nd	Bev.: 8.515.303						
		abs.	4.854	615	1.215	254	53.800	7.329
		rel.	57,0 (128)	7,2 (97)	14,3 (121)	3,0 (107)	631,8 (114)	86,1 (77)
	Relativwerte d:nd		1:4,9	1:5,1	1:5,7	1:6,0	1:4,8	1:4,8
2021	d	Bev.: 63.246.122						
		abs.	8.853	960	1.475	307	73.210	10.249
		rel.	14,0 (113)	1,5 (83)	2,3 (72)	0,5 (71)	115,8 (62)	16,2 (41)
2024	nd	Bev.: 9.166.279						
		abs.	4.764	637	1.107	235	44.722	6.429
		rel.	52,0 (117)	6,9 (93)	12,1 (103)	2,6 (93)	487,9 (88)	70,1 (63)
	Relativwerte d:nd		1:3,7	1:4,6	1:5,3	1:5,2	1:4,2	1:4,3
2024	d	Bev.: 62.452.696						
		abs.	10.443	961	1.591	302	82.885	10.397
		rel.	16,7 (135)	1,5 (83)	2,5 (78)	0,5 (71)	132,7 (71)	16,6 (42)
2024	nd	Bev.: 11.055.035						
		abs.	6.372	713	1.280	266	63.321	7.254
		rel.	57,6 (129)	6,4 (86)	11,6 (98)	2,4 (86)	572,8 (103)	65,6 (59)
	Relativwerte d:nd		1:3,4	1:4,3	1:4,6	1:4,8	1:4,3	1:4,0

Tabelle 4: Verurteilten-, Haft- und Jugendstrafrechtsrate nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Verurteilten- und Haft- und Jugendstrafrechtsrate nebst den dafür erforderlichen Angaben (Anzahl aller Verurteilungen und Anzahl der Freiheits-/Jugendstrafen) sowie die Jugendstrafrechtsrate nebst den dafür erforderlichen Angaben (Häufigkeit der Verurteilungen mit/ohne JGG-Anwendung bei Heranwachsenden) aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 3 sowie StrafSt Tab. 2.3 und 8.4 bzw. 2.1 und 8.4.

Hinweis: Da die StrafSt nur zu ausgewählten Einzeldelikten ausreichende Angaben bzgl. der Freiheits-/Jugendstrafe sowie der JGG-/StGB-Anwendung bei Heranwachsenden macht, kann die Haft- und Jugendstrafrechtsrate nicht für §§ 211, 212, 216 StGB und §§ 224, 226 StGB, sondern nur für §§ 211 (ohne Versuch), 212 StGB und § 224 Abs. 1 StGB bestimmt werden.

	§§ 177, 178 StGB			§§ 211, 212, 216 StGB	§§ 211 (o.V.), 212 StGB		§§ 224, 226 StGB	§ 224 Abs. 1 StGB		
	V-Rate %	Alle VU FS/JS %	VU 18-21 VU-JStR %		V-Rate %	Alle VU FS/JS %		VU 18-21 VU-JStR %	Alle VU FS/JS %	VU 18-21 VU-JStR %
2009	d	14,7	1.182 1.088 92,0	124 117 94,4	20,8	373 369 98,9	45 43 95,6	20,9	25.530 12.892 50,5	6.122 5.605 91,6
	nd	16,7	480 445 92,7	39 37 94,9		23,8	142 142 100,0		16 15 93,8	20,0
2012	d	11,2	861 776 90,1	102 99 97,1	22,0	331 331 100,0	30 25 83,3	18,5	19.357 10.351 53,5	4.089 3.789 92,7
	nd	13,7	400 367 91,8	31 31 100		21,2	142 142 100,0		16 15 93,8	18,1
2015	d	10,7	690 631 91,4	79 77 97,5	21,4	289 289 100	16 16 100	15,7	13.480 7781 57,5	2.268 2.081 91,8
	nd	11,3	348 327 94,0	46 43 93,5		19,4	150 150 100		13 11 84,6	12,9
2018	d	10,7	869 735 84,6	86 84 97,7	19,0	233 233 100	9 7 77,8	13,7	11.478 6.656 58,0	1.705 1.581 92,7
	nd	12,7	615 535 87,0	78 72 92,3		20,9	203 203 100		17 15 88,2	13,6
2021	d	10,8	960 790 82,3	109 107 98,2	20,8	239 238 99,6	14 14 100	14,0	10.202 5.760 56,5	1.503 1.401 93,2
	nd	13,4	637 564 88,5	64 53 82,8		21,2	195 195 100		10 9 90	14,4
2024	d	9,2	961 798 83,0	100 95 95,0	19,0	243 242 100	19 17 89,5	12,5	10.349 5.484 53,0	1.264 1.205 95,3
	nd	11,2	713 641 89,9	54 48 88,9		20,8	219 219 100		12 10 83,3	11,5

Tabelle 5: Polizeilich registrierte Tatopfer nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der d/nd Opfer bei d/nd TV aus. Außerdem wird der jeweilige Anteil nd Opfer (in Klammern) sowie der Anteil nd Personen an der Gesamtbevölkerung angegeben.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2974 sowie der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (siehe bei Tab. 3).

Hinweis: In der BT-Drs. werden die Angaben der PKS zur Opferwerdung genutzt. In der PKS-Opferstatistik (in der keine Angaben zur Nationalität des TV gemacht werden) sind aber teilweise höhere Gesamtwerte ausgewiesen. Die Differenz bleibt in der BT-Drs. unerörtert. Vermutlich steht dies im Zusammenhang damit, dass sich die dortigen Angaben bei den nd TV allein auf TV jener 10 Nationalitäten beziehen, die in der parlamentarischen Anfrage, die der Zusammenstellung zugrunde lag, genannt wurden (Afghanistan, Algerien, Eritrea, Irak, Iran, Marokko, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien). Die Deliktsbereiche sind auch nicht deckungsgleich mit Tab. 2. Bei §§ 177, 178 StGB beschränken sich die Angaben auf den Schlüssel 111000 (ohne 112000/112100), und bei §§ 211 f. StGB handelt es sich um den Summenschlüssel (892500) statt um die Zahlen der Einzelschlüssel.

	§§ 177, 178 StGB		§§ 211, 212, 216 StGB		§§ 224, 226 StGB		% nd an Gesamtbevölkerung
	d TV	nd TV	d TV	nd TV	d TV	nd TV	
2015	3503 dO 426 ndO (10,8%)	282 dO 177 ndO (38,6%)	1413 dO 252 ndO (15,1%)	38 dO 158 ndO (80,6%)	80.897 dO 13.519 ndO (14,3%)	4.380 dO 7.709 ndO (63,8%)	9,3
2018	4513 dO 450 ndO (9,1%)	674 dO 469 ndO (41,0%)	1591 dO 302 ndO (16,0%)	146 dO 326 ndO (69,1%)	78.207 dO 16.615 ndO (17,5%)	8.763 dO 15.623 ndO (64,1%)	11,7
2021	5073 dO 477 ndO (8,6%)	754 dO 483 ndO (39,0%)	1311 dO 313 ndO (19,3%)	140 dO 269 ndO (65,8%)	70.047 dO 14.905 ndO (17,5%)	7.477 dO 12.253 ndO (62,1%)	12,7
2024	6417 dO 664 ndO (9,4%)	1097 dO 717 ndO (39,5%)	1305 dO 288 ndO (18,1%)	140 dO 320 ndO (69,6%)	77.860 dO 20.393 ndO (20,8%)	11.428 dO 18.446 ndO (61,7%)	14,5

Tabelle 6: Anteile männlicher Altersgruppen an allen TV und VU nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der TV und VU der d/nd männlichen Altersgruppen 14 bis 60 Jahre bei allen drei Delikten in drei ausgewählten Jahren aus und gibt die betreffenden prozentualen Anteile an allen d/nd TV/VU an.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. TV40-ZR und TV50-ZR sowie StrafSt Tab. 2.1 und 8.4 bzw. 24311-04 und -48.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TV §§ 177, 178 StGB	VU §§ 177, 178 StGB	TV §§ 211, 212, 216 StGB	VU § 211 (o.V), 212 StGB	TV §§ 224, 226 StGB	VU § 224 Abs. 1 StGB	
2018	m14-18	d	1.033	108	85	12	9.776	1.673
		% d alle	12,7	12,4	5,3	5,2	11,6	14,6
		nd	430	77	55	8	4.969	861
		% nd alle	8,9	12,5	4,5	3,9	9,2	11,8
	m18-21	d	986	82	153	9	9.051	1.517
		% d alle	12,1	9,4	9,5	3,9	10,8	13,2
		nd	691	78	175	15	7.689	1.198
		% nd alle	14,2	12,7	14,4	7,4	14,3	16,4
	m21-25	d	1.023	108	165	22	9.424	1.558
		% d alle	12,6	12,4	10,3	9,4	11,2	13,6
		nd	762	108	231	26	8.246	1.241
		% nd alle	15,7	17,6	19,0	12,8	15,3	17,0
	m25-30	d	1.029	114	199	31	9.602	1.592
		% d alle	12,7	13,1	12,4	13,3	11,4	13,9
		nd	877	109	191	32	7.991	1.164
		% nd alle	18,1	17,7	15,7	15,8	14,9	17,5
	m30-40	d	1.516	165	265	39	13.535	1.977
		% d alle	18,7	19,0	16,5	16,7	16,1	17,2
nd		1.081	129	268	64	10.213	1.456	
	% nd alle	22,3	21,0	22,1	31,5	19,0	19,9	
m40-50	d	1.112	124	173	46	7.735	942	
	% d alle	13,7	14,3	10,8	19,7	9,2	8,2	
	nd	642	76	144	26	5.653	656	
	% nd alle	13,2	12,4	11,9	12,8	10,5	9,0	
m50-60	d	786	100	170	35	5.613	561	
	% d alle	9,7	11,5	10,6	15,0	6,7	4,9	
	nd	267	29	63	11	2.117	215	
	% nd alle	5,5	4,7	5,2	5,4	3,9	2,9	
2021	m14-18	d	1.180	113	104	6	9.095	1.481
		% d alle	13,1	11,8	7,1	2,5	12,4	14,5
		nd	366	58	58	5	3.929	665
		% nd alle	7,7	9,1	5,2	2,6	8,8	10,4
	m18-21	d	1.181	109	156	14	7.523	1.375
		% d alle	13,1	11,4	10,6	5,9	10,3	13,5
		nd	462	64	106	10	3.677	808
		% nd alle	9,7	10,0	9,6	5,1	8,2	12,6
	m21-25	d	1.147	119	156	28	6.549	1.243
		% d alle	12,9	12,4	10,6	11,7	8,9	12,2
		nd	822	121	194	25	6.301	1.132
		% nd alle	17,3	19,0	17,5	12,8	13,5	17,7
	m25-30	d	1.034	151	138	27	6.232	1.160
		% d alle	11,7	15,7	9,4	11,3	8,5	11,4
		nd	907	115	208	43	6.516	998
	% nd alle	19,0	18,1	18,8	22,1	14,1	15,6	
m30-40	d	1.708	197	268	61	11.783	1.862	
	% d alle	19,3	20,5	18,2	25,5	16,1	18,3	
	nd	1.170	166	243	61	9.452	1.294	
	% nd alle	24,6	26,1	22,0	31,3	21,1	20,2	

m40-50	d	1.054	119	145	29	7.181	923
	% d alle	11,9	12,4	9,8	12,1	9,8	9,0
m50-60	nd	671	71	151	33	5.652	710
	% nd alle	14,1	11,1	13,6	16,9	12,6	11,1
m50-60	d	806	83	128	26	5.293	572
	% d alle	9,1	8,6	8,7	10,9	7,2	5,6
m50-60	nd	235	28	55	9	2.287	262
	% nd alle	4,9	4,4	5,0	4,6	5,1	4,1
m14-18	d	1.446	116	128	17	11.672	1.761
	% d alle	13,8	12,1	8,0	7,0	14,1	17,0
m14-18	nd	652	44	92	8	8.076	1.028
	% nd alle	10,2	6,2	7,2	3,7	12,8	14,2
m18-21	d	1.146	100	210	19	7.763	1.301
	% d alle	11,0	10,4	13,2	7,8	9,4	12,6
m18-21	nd	537	54	121	12	5.523	660
	% nd alle	8,4	7,6	9,5	5,5	8,7	9,1
m21-25	d	1.293	125	154	24	7.547	1.211
	% d alle	12,4	13,0	9,7	14,0	9,1	11,7
m21-25	nd	869	110	163	29	7.245	999
	% nd alle	13,6	15,4	12,7	13,2	11,4	13,8
m25-30	d	1.167	118	150	27	6.794	1.002
	% d alle	11,2	12,3	9,4	11,1	8,2	9,7
m25-30	nd	1.145	142	205	47	8.793	1.107
	% nd alle	18,0	19,9	16,0	21,5	13,9	15,3
m30-40	d	2.143	195	262	44	13.008	1.839
	% d alle	20,5	20,3	16,5	18,1	15,7	17,8
m30-40	nd	1.745	211	301	62	12.831	1.552
	% nd alle	27,4	29,6	23,5	28,3	20,3	21,5
m40-50	d	1.322	123	172	32	9.035	1.024
	% d alle	12,7	12,8	10,8	13,2	10,9	9,9
m40-50	nd	836	93	181	31	7.394	849
	% nd alle	13,1	13,0	14,1	14,2	11,7	11,7
m50-60	d	895	95	118	25	5.328	473
	% d alle	8,6	9,9	7,4	10,3	6,4	4,6
m50-60	nd	384	44	70	15	3.144	293
	% nd alle	6,0	6,2	5,5	6,8	5,0	4,1

Tabelle 7: Größe der Bevölkerungsgruppen nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (Mikrozensusdaten – Destatis Code 12411, basierend auf Zensus 2011; verfügbar auch als Tab. B 15 in der PKS).

		Bevölkerungs- gruppe d Einwohner	Bevölkerungs- gruppe nd Einwohner	Verh. der proz. Gruppenanteile d:nd
2018	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.447.222 2,3	164.855 1,9	1:0,8
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.133.774 1,8	253.655 3,0	1:1,7
	m21-25 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.507.914 2,4	421.648 5,0	1:2,1
	m25-30 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	2.147.754 3,4	602.068 7,1	1:2,1
	m30-40 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.283.986 6,7	1.045.504 12,3	1:1,8
	m40-50 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.528.906 7,1	881.547 10,4	1:1,5
	m50-60 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	6.131.510 9,6	582.773 6,8	1:0,7
	strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	63.852.517 100	8.515.303 100	
2021	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.377.092 2,2	168.881 1,8	1:0,8
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.104.562 1,7	171.068 1,9	1:1,1
	m21-25 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.519.992 2,4	423.056 4,6	1:1,9
	m25-30 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.921.457 3,0	631.349 6,9	1:2,3
	m30-40 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.395.592 6,9	1.170.219 12,8	1:1,9
	m40-50 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	4.109.904 6,5	947.582 10,3	1:1,6
	m50-60 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	5.994.269 9,5	684.986 7,5	1:0,8
	strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	63.246.122 100	9.166.279 100	
2024	m14-18 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.360.198 2,2	269.419 2,4	1:1,1
	m18-21 % v. strafmünd. Bevölkerungs- gruppe	1.048.910 1,7	240.009 2,2	1:1,3
	m21-25	1.481.538	446.931	

% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	2,4	4,0	1:1,7
m25-30	1.900.573	762.478	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	3,0	6,9	1:2,3
m30-40	4.317.496	1.405.054	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	6,9	12,7	1:1,8
m40-50	4.103.130	1.069.168	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	6,6	9,7	1:1,5
m50-60	5.373.603	794.204	
% v. strafmünd. Bevölkerungsgruppe	8,6	7,2	1:0,8
strafmündige Bevölkerungsgruppe insg.	62.452.696	11.055.035	
	100	100	

Tabelle 8: TVBZ und VUZ verschiedener männlicher Altersgruppen nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die TVBZ und VUZ für die d/nd männlichen Altersgruppen 14 bis 60 Jahre bei allen drei Delikten in drei ausgewählten Jahren aus und gibt das Verhältnis von d TVBZ/VUZ zur nd TVBZ/VUZ an.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 6 und Tab. 7.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TVBZ §§ 177, 178 StGB	VUZ §§ 177, 178 StGB	TVBZ §§ 211, 212, 216 StGB	VUZ §§ 211 (o.V), 212 StGB	TVBZ §§ 224, 226 StGB	VUZ § 224 Abs. 1 StGB
2018	m 14-19	d 71,4 nd 260,8 Verh d:nd 1:3,7	7,5 46,7 1:6,2	5,9 33,4 1:5,7	0,9 4,9 1:5,4	675,5 3.014,2 1:4,5	115,6 522,3 1:4,5
	m 18-21	d 87,0 nd 272,4 Verh d:nd 1:3,1	7,2 30,8 1:4,3	13,5 69,0 1:5,1	0,8 5,9 1:7,3	798,3 3.031,3 1:3,8	133,8 472,3 1:3,5
	m 21-25	d 67,8 nd 180,7 Verh d:nd 1:2,7	7,2 25,6 1:3,6	10,9 54,8 1:5,0	1,5 6,2 1:4,1	625,0 1.955,7 1:3,1	103,3 294,3 1:2,8
	m 25-30	d 47,9 nd 145,7 Verh d:nd 1:3,0	5,3 18,1 1:3,4	9,3 31,7 1:3,4	1,4 5,3 1:3,8	447,1 1.327,3 1:3,0	74,1 193,3 1:2,6
	m 30-40	d 35,4 nd 103,4 Verh d:nd 1:2,9	3,9 12,3 1:3,2	6,2 25,6 1:4,1	0,9 6,1 1:6,8	315,9 976,8 1:3,1	46,1 139,3 1:3,0
	m 40-50	d 22,2 nd 72,8 Verh d:nd 1:3,3	2,7 8,6 1:3,2	3,8 16,3 1:4,3	1,0 2,9 1:2,9	170,8 641,3 1:3,8	20,8 74,4 1:3,6
	m 50-60	d 12,8 nd 45,8 Verh d:nd 1:3,6	1,6 5,0 1:3,1	2,8 10,8 1:3,9	0,6 1,9 1:3,2	91,5 363,3 1:4,0	9,1 36,9 1:4,1
2021	m 14-18	d 85,7 nd 216,7 Verh d:nd 1:2,5	8,2 34,3 1:4,2	7,6 34,3 1:4,5	0,4 3,0 1:7,5	660,4 2.326,5 1:3,5	107,5 393,7 1:3,7
	m 18-21	d 106,9 nd 270,1 Verh d:nd 1:2,5	9,9 37,4 1:3,8	14,1 62,0 1:4,4	1,3 5,8 1:4,5	681,1 2.149,4 1:3,2	151,6 472,3 1:3,1
	m 21-25	d 75,5 nd 194,3 Verh d:nd 1:2,6	7,8 28,6 1:3,7	10,3 45,9 1:4,5	1,8 5,9 1:3,3	430,9 1.489,4 1:3,5	81,8 267,6 1:3,3
	m 25-30	d 53,8 nd 143,7 Verh d:nd 1:2,7	7,6 18,2 1:2,4	7,2 32,9 1:4,6	1,4 6,8 1:4,9	324,3 1.032,1 1:3,2	60,4 158,1 1:2,6
	m 30-40	d 38,9 nd 100,0 Verh d:nd 1:2,6	4,5 14,3 1:3,2	6,1 20,8 1:3,4	1,4 5,2 1:3,7	268,1 807,7 1:3,0	42,4 110,6 1:2,6
	m 40-50	d 25,6 nd 70,8 Verh d:nd 1:2,8	2,9 7,5 1:2,6	3,5 15,9 1:4,5	0,7 3,5 1:5	174,7 596,5 1:3,4	22,5 74,9 1:3,3
	m 50-60	d 13,4 nd 34,3 Verh d:nd 1:2,6	1,4 4,1 1:2,9	2,1 8,0 1:3,8	0,4 1,3 1:3,3	88,3 333,9 1:3,8	9,5 38,2 1:4,0
2024	m 14-18	d 106,3 nd 242,0 Verh d:nd 1:2,3	8,5 16,3 1:1,9	9,4 34,1 1:3,6	1,2 3,0 1:2,5	858,1 2.997,6 1:3,5	129,5 381,6 1:2,9
	m 18-21	d 109,3 nd 223,7 Verh d:nd 1:2,0	9,5 22,5 1:2,4	20,0 50,4 1:2,5	1,8 5,0 1:2,8	740,1 2.301,2 1:3,1	124,0 275,0 1:2,2

m	21-25	d nd Verh d:nd	87,3 194,4 121:2,2	8,4 24,6 1:2,9	10,4 36,5 1:3,5	2,3 6,5 1:2,8	509,4 1.621,1 1:3,2	81,7 223,5 1:2,7
	25-30	d nd Verh d:nd	61,4 150,2 1:2,4	6,2 18,6 1:3,0	7,9 28,9 1:3,7	1,4 6,2 1:4,4	357,5 1.153,2 1:3,2	52,7 145,2 1:2,8
	30-40	d nd Verh d:nd	49,6 124,2 1:2,5	4,5 15,0 1:3,3	6,1 21,4 1:3,5	1,0 4,4 1:4,4	301,3 913,2 1:3,0	42,6 110,5 1:2,6
	40-50	d nd Verh d:nd	32,2 78,2 1:2,4	3,0 8,7 1:2,9	4,2 16,9 1:5,6	0,8 2,9 1:3,6	219,8 691,6 1:3,1	24,9 79,4 1:3,2
	50-60	d nd Verh d:nd	16,7 48,4 1:2,9	1,8 5,5 1:3,1	2,2 8,8 1:4,0	0,5 1,9 1:3,8	99,2 395,9 1:4,0	8,8 36,9 1:4,2

Tabelle 9: Entwicklung der TVBZ/VUZ für die Bevölkerungsgruppe männlich 14-50 nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Größe der d/nd männlichen Bevölkerung im Alter von 14 bis 50 Jahren, die jeweilige Anzahl an TV und VU („abs.“), die sich daraus ergebende TVBZ/VUZ („rel.“) und das Verhältnis von d TVBZ/VUZ zur nd TVBZ/VUZ aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Tab. 6 und Tab. 7.

Hinweis: Zu den einbezogenen Delikten siehe den Hinweis zu Tab. 4.

		TV §§ 177, 178 StGB	VU §§ 177, 178 StGB	TV §§ 211, 212, 216 StGB	VU §§ 211 (o.V), 212 StGB	TV §§ 224, 226 StGB	VU § 224 Abs. 1 StGB
2009	d (17.731.973)						
	abs.	6.710	1.006	1.455	271	96.447	21.949
	rel.	37,8	5,7	8,2	1,5	543,9	123,8
2009	nd (2.346.232)						
	abs.	2.636	441	673	123	29.442	6.396
	rel.	112,4	18,8	38,7	5,2	1.254,9	272,6
	Verh. rel. d:nd	1:3,0	1:3,3	1:4,7	1:3,5	1:2,3	1:2,2
2012	d (16.987.820)						
	abs.	6.474	726	1.247	241	80.756	16.307
	rel.	38,1	4,3	7,3	1,4	475,4	96,0
2012	nd (2.433.214)						
	abs.	2.686	372	631	124	28.228	5.504
	rel.	110,4	15,3	25,9	5,1	1.160,1	226,2
	Verh. rel. d:nd	1:2,9	1:3,6	1:3,5	1:3,6	1:2,4	1:2,4
2015	d (15.945.352)						
	abs.	5.240	579	1.069	205	62.757	11.108
	rel.	32,9	3,6	6,7	1,3	393,6	69,7
2015	nd (2.552.371)						
	abs.	2.829	333	772	128	34.876	4.738
	rel.	110,8	13,0	30,2	5,0	1.366,4	185,6
	Verh. rel. d:nd	1:3,4	1:3,6	1:4,5	1:3,8	1:3,5	1:2,7
2018	d (15.049.556)						
	abs.	6.591	701	1.040	159	59.123	9.259
	rel.	43,8	4,7	6,9	1,1	392,9	61,5
2018	nd (3.389.277)						
	abs.	4.483	577	1.064	171	44.761	6.576
	rel.	132,3	17,0	31,4	5,0	1.320,7	194,0
	Verh. rel. d:nd	1:3,0	1:3,6	1:4,6	1:4,5	1:4,0	1:3,2
2021	d (14.428.599)						
	abs.	7.304	808	967	165	48.363	8.044
	rel.	50,6	5,6	6,7	1,1	335,2	55,8
2021	nd (3.512.155)						
	abs.	4.398	595	954	177	35.527	5.607
	rel.	125,2	16,9	27,2	5,0	1.011,5	159,6
	Verh. rel. d:nd	1:2,5	1:3,0	1:4,1	1:4,5	1:3,0	1:2,9
2024	d (14.211.845)						
	abs.	8.517	777	1.076	173	55.819	8.138
	rel.	59,9	5,5	7,6	1,2	392,8	57,3
2024	nd (4.193.059)						
	abs.	5.784	654	1.063	189	49.862	6.195
	rel.	137,9	15,6	25,4	4,5	1.189,2	147,7
	Verh. rel. d:nd	1:2,3	1:2,8	1:3,3	1:3,8	1:3,0	1:2,6

Tab. 10: Nationalitäten der nd TV

Die Tab. weist die Anzahl von TV häufig vertretener Nationalitäten und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd TV in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 62.

		Bulgarien	Polen	Rumänien	Serbien	Ukraine	Türkei	Irak	Syrien	Afghanistan	andere ND	Alle nd TV
§§ 211, 212, 216 StGB	2012	13 1,7	39 5,2	33 4,4	37 4,9	10 1,3	195 26,0	19 2,5	7 0,9	18 2,4	378 50,5	749
	2015	39 4,3	64 7,1	48 5,3	31 3,4	8 0,9	174 19,3	24 2,7	21 2,3	41 4,5	453 50,2	903
	2018	22 1,8	72 5,9	57 4,7	25 2,1	10 0,8	161 13,2	55 4,5	145 11,9	111 9,1	559 45,9	1.217
	2021	22 2,0	82 7,4	60 5,4	32 2,9	9 0,8	132 11,9	69 6,2	144 13,0	71 6,4	486 43,9	1.107
	2024	36 2,8	63 4,9	75 5,8	30 2,3	51 4,0	164 12,7	58 4,5	209 16,2	85 6,6	515 40,0	1.287
§§ 177, 178 StGB	2012	82 2,8	113 3,8	101 3,4	112 3,8	9 0,3	851 28,6	114 3,8	41 1,4	70 2,4	1.484 49,8	2.977
	2015	82 2,6	125 4,0	129 4,1	112 3,6	8 0,3	614 19,7	135 4,3	146 4,7	159 5,1	1.613 51,6	3.123
	2018	125 2,5	176 3,6	211 4,3	111 2,3	17 0,4	624 12,7	301 6,1	575 11,7	545 11,1	2.225 45,3	4.910
	2021	157 3,3	198 4,1	233 4,8	114 2,4	27 0,6	547 11,3	282 5,8	633 13,1	484 10,0	2.148 44,5	4.823
	2024	235 3,6	207 3,2	302 4,7	135 2,1	165 2,5	677 10,4	363 5,6	1.018 15,7	700 10,8	2.688 41,4	6.490
§§ 224, 226 StGB	2012	831 2,3	2.366 6,6	1.041 2,9	1.541 4,3	274 0,8	10.916 30,3	1.035 2,9	349 1,0	673 1,9	17.006 47,2	36.032
	2015	1.157 2,7	2.711 6,3	2.028 4,7	1.759 4,1	258 0,6	8.131 18,8	1.104 2,5	1.702 3,9	1.444 3,3	23.041 53,2	43.335
	2018	1.581 2,9	3.003 5,4	2.894 5,2	1.510 2,7	324 0,6	6.872 12,4	2.544 4,6	7.098 12,8	4.388 7,9	25.154 45,4	55.359
	2021	2.085 4,5	2.936 6,3	3.114 6,7	1.401 3,0	286 0,6	5.342 11,5	2.185 4,7	6.011 12,9	2.859 6,1	20.404 43,8	46.623
	2024	2.765 4,1	3.502 5,2	4.092 6,1	1.603 2,4	3.569 5,3	6.317 9,3	2.800 4,1	10.762 15,9	4.822 7,1	27.365 40,5	67.597

Tabelle 11: Nationalitäten der männlichen nd VU

Die Tab. weist die Anzahl von VU häufig vertretenen Nationalitäten und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd VU in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von StrafSt Tab. 8.5 bzw. Tab. 24311-49

Hinweis: Die für Polen angegebene Werte sind im Jahr 2015 unplausibel und vermutlich ein Fehler (jeweils ca. 10 % der Werte aus den anderen Jahren). Daher wird hier der Mittelwert aus den Jahren 2012 und 2018 verwendet.

		Italien	Polen	Rumänien	Türkei	übriges Europa	Afrika	Asien	andere Ausl.	alle Ausl.
§§ 211 (o.V.), 212 StGB	2009	7 5,30	8 6,06	4 3,03	41 31,06	31 23,48	12 9,09	26 19,70	3 2,28	132
	2012	6 4,44	10 7,41	5 3,70	37 27,41	33 24,44	17 12,59	18 13,33	9 6,68	135
	2015	8 5,56	12 8,33	11 7,64	33 22,92	20 13,89	22 15,28	21 14,58	7 4,86	144
	2018	7 3,74	14 7,49	11 5,88	29 15,51	41 21,93	23 12,30	57 30,48	5 2,67	187
	2021	6 3,17	9 4,76	16 8,47	18 9,52	51 26,98	29 15,34	51 26,98	9 4,78	189
	2024	5 2,38	10 4,76	11 5,24	14 6,67	59 28,10	35 16,67	64 30,48	12 5,70	210
§§ 177, 178 StGB	2009	18 3,77	15 3,14	13 2,73	163 34,17	112 23,48	55 11,53	73 15,30	28 5,88	477
	2012	27 6,82	13 3,28	13 3,28	128 32,32	82 20,71	42 10,61	71 17,93	20 5,05	396
	2015	13 3,75	16 4,61	15 4,32	86 24,78	63 18,16	59 17,00	78 22,49	17 4,89	347
	2018	15 2,44	19 3,09	26 4,23	63 10,26	93 15,15	130 21,17	235 38,27	33 5,39	614
	2021	25 3,94	23 3,62	36 5,67	64 10,08	119 18,74	110 17,32	223 35,12	35 5,51	635
	2024	14 1,97	31 4,36	29 4,08	57 8,07	135 18,99	125 17,58	287 40,25	33 4,63	711
§ 224 Abs. 1 StGB	2009	347 5,25	252 3,81	60 0,91	2503 37,84	1770 26,76	389 5,88	892 13,48	402 6,07	6615
	2012	266 4,65	335 5,86	127 2,22	1993 34,84	1532 26,78	357 6,24	784 13,70	327 5,71	5721
	2015	240 4,81	346 6,94	368 7,38	1208 24,21	1227 24,59	695 13,93	673 13,49	232 4,65	4989
	2018	203 2,96	357 5,21	338 4,93	996 14,54	1461 21,32	1208 17,63	2023 29,52	266 3,89	6852
	2021	177 2,98	353 5,94	400 6,73	701 11,80	1262 21,24	996 16,76	1782 29,98	272 4,57	5943
	2024	170 2,58	377 5,72	426 6,46	598 9,07	1590 24,12	1095 16,61	2061 31,27	275 4,17	6592

Tabelle 12: Aufenthaltsanlässe der nd TV

Die Tab. weist die Anzahl der Aufenthaltsanlässe der nd TV und (in der jeweils unteren Zeile) den sich daraus ergebenden Anteil an allen nd TV in % aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 61.

Hinweis: Die Kategorisierung entspricht derjenigen der PKS in der Version des jeweiligen Erfassungsjahres, wobei v.a. bei den „Geflüchteten“ die Zuordnungskriterien in 2017 und 2018 partiell geändert wurden, insbesondere durch die neue Kategorie der Asylberechtigten.

		Unerlaubter Aufenthalt	Zuwanderer			andere erlaubte Aufenthaltsformen	nd TV insg.
			Asylbewerber	Schutzsuchende Geflüchtete	Duldung		
§§ 211, 212, 216 StGB	2009	22 2,9	17 2,2			728 94,9	767
	2012	15 2,0	52 6,9	2 0,3	30 4,0	650 86,8	749
	2015	14 1,6	216 23,9	2 0,2	44 4,9	627 69,4	903
	2018	24 2,0	357 29,3	60 4,9	85 7,0	691 56,8	1.217
	2021	42 3,8	193 17,4	71 6,4	116 10,5	685 61,9	1.107
	2024	34 2,6	209 16,2	107 8,3	92 7,1	845 65,7	1.287
§§ 177, 178 StGB	2009	33 1,1	119 4,0			2.798 94,8	2.950 94,9
	2012	42 1,4	225 7,6	6 0,2	75 2,5	2.629 88,3	2.977
	2015	45 1,4	700 22,4	18 0,6	94 3,0	2.266 72,6	3.123
	2018	71 1,4	1.484 30,2	270 5,5	304 6,2	2.781 56,6	4.910
	2021	87 1,8	908 18,8	332 6,9	408 8,5	3.088 64,0	4.823
	2024	146 2,2	909 14,0	485 7,5	394 6,1	4.535 69,9	6.490
§§ 224, 226 StGB	2009	201 0,5	1.688 4,4			36.054 95,0	37.943
	2012	206 0,6	1.757 4,9	75 0,2	732 2,0	33.262 92,3	36.032
	2015	461 1,1	9.106 21,0	203 0,5	1.205 2,8	32.380 74,7	43.355
	2018	518 0,9	16.169 29,2	2.838 5,1	3.084 5,6	32.750 59,2	55.359
	2021	703 1,5	7.667 16,4	3.292 7,1	3.604 7,7	31.357 67,3	46.623
	2024	1.170 1,7	9.845 14,6	6.639 9,8	3.801 5,6	46.142 68,3	67.597

Tabelle 13: TVBZ männlicher Bevölkerungsgruppen mit ausgewählter nd Staatsbürgerschaft

Die Tab weist die TVBZ und (in der unteren Zeile) das Verhältnis zur jeweiligen deutschen TVBZ für drei männliche Altersgruppen von vier Nationalitäten mit hoher deliktsbezogener TVBZ im Jahr 2024 aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/145 und PKS-Tab. 50_TV BZ

Hinweis: Beachte hinsichtlich der einbezogenen Delikte den Hinweis zu Tab. 2 und hinsichtlich der Abweichungen der TVBZ-Berechnung die Hinweise zu Tab. 3.

		TVBZ m14-18	TVBZ m18-21	TVBZ m ab 21
§§ 177, 178 StGB	d	70	76	17
	nd	169	166	63
		2,4:1	2,2:1	3,7:1
	syrisch	273	278	131
		3,9:1	3,7:1	7,7:1
	afghanisch	316	331	205
		4,5:1	4,4:1	12,1:1
§§ 211, 212, 216 StGB	irakisch	268	337	200
		3,8:1	4,4:1	11,8:1
	iranisch	222	510	139
		3,2:1	6,7:1	8,2:1
	d	9	19	3
	nd	48	52	15
		5,3:1	2,7:1	5:1
§§ 224, 226 StGB	syrisch	128	94	34
		14,2:1	4,9:1	11,3:1
	afghanisch	69	64	33
		7,7:1	3,4:1	11,0:1
	irakisch	103	126	29
		11,4:1	6,6:1	9,7:1
	marokkanisch	345	165	45
	38,3:1	8,7:1	15,0:1	
§§ 224, 226 StGB	d	855	733	159
	nd	3.196	2.278	697
		3,7:1	3,1:1	4,4:1
	syrisch	6.426	4.152	1.434
		7,5:1	5,7:1	9,0:1
	irakisch	5.135	3.748	1.577
		6,0:1	5,1:1	9,9:1
§§ 224, 226 StGB	afghanisch	4.582	3.275	1.536
		5,4:1	4,5:1	9,7:1
	bulgarisch	3.933	2.119	819
	4,6:1	2,9:1	5,2:1	

Tabelle 14: Anteile von Mehrfach-TV nach nicht-/deutscher Staatsbürgerschaft

Die Tab. weist die Anzahl der d/nd Mehrfach-TV und deren prozentualen Anteil an allen d/nd TV für verschiedene Deliktgruppen aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 40-MfTV und Tab. 50-MfTV.

Hinweis: Zu den verwendeten Schlüsselnummern siehe oben Tab. 1. Hinzukommen die Schlüsselnummern 890000 (Straftaten insgesamt, jedoch ohne ausländerrechtliche Verstöße) und 892000 (Gewaltkriminalität).

	2021		2024	
	d TV	nd TV	dTV	nd TV
alle Delikte				
alle	1.251.915	533.483	1.270.858	696.873
mehrfach erfasst	327.758	146.845	321.537	192.200
% mehrfach erfasst	26,2	27,5	25,3	27,6
Gewaltkriminalität				
alle	95.817	57.953	112.335	85.012
mehrfach erfasst	10.485	7.242	12.533	11.879
% mehrfach erfasst	10,9	12,5	11,2	14,0
§§ 177, 178 StGB				
alle	9.007	4.823	7.276	6.490
mehrfach erfasst	355	159	416	222
% mehrfach erfasst	3,9	3,3	5,7	3,4
§§ 211 ff. StGB				
alle	1.492	1.107	1.605	1.287
mehrfach erfasst	39	17	37	23
% mehrfach erfasst	2,6	1,5	2,3	1,8
§§ 224, 226 StGB				
alle	77.979	46.623	90.835	67.597
mehrfach erfasst	6.932	4.742	8.190	7.564
% mehrfach erfasst	8,9	10,2	9,0	11,2

Tabelle 15: Fallbeteiligung und TV bei Zuwanderern

Die Tabelle weist die aufgeklärten Fälle an Gewaltkriminalität, bei denen mindestens ein Zuwanderer als TV festgestellt wurde, und die Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderer in diesem Deliktsbereich aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2202, 3 und PKS-Tab. 61.

Hinweis: Als Zuwanderer werden die entsprechenden PKS-Kategorien zugrunde gelegt (unerlaubter Aufenthalt und Schutzsuchende [siehe Tab. 12]). Gewaltkriminalität bezieht sich auf den Summenschlüssel 892000.

	Fallzahl im Bereich der Gewaltkriminalität mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer	Anzahl der TV im Bereich der Gewaltkriminalität
2015	12512	14175
2016	22942	26810
2017	23702	26918
2018	24584	27310
2019	22105	24425
2020	20910	22171
2021	18658	19158
2022	21296	21388
2023	25209	25732
2024	26329	27095

Tabelle 16: Verhältnis von Fall- und TV-Anzahl bei ausgewählten Nationalitäten

Die Tabelle weist für Gewaltdelinquenz die Anzahl der TV mit fünf ausgewählten Staatsbürgerschaften, die Anzahl der Fälle, an denen mindestens ein TV der fraglichen Nationalität beteiligt war, sowie das Fall:TV-Verhältnis aus.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von BT-Drs. 21/2366, Anl. und PKS-Tab. 62.

Hinweis: Gewaltdelinquenz bezieht sich auf den Summenschlüssel 892000.

		2015	2018	2021	2024
Syrien	Fälle durch TV	1.711	7.300	6.659	12.512
	TV	1.974	8.203	7.205	13.215
	F pro TV	0,87	0,89	0,92	0,95
Afghanistan	Fälle durch TV	1.448	4.530	3.369	5.578
	TV	1.680	5.083	3.557	5.894
	F pro TV	0,86	0,89	0,95	0,95
Irak	Fälle durch TV	1.302	2.895	2.582	3.657
	TV	1.345	3.043	2.643	3.473
	F pro TV	0,97	0,95	0,98	1,05
Marokko	Fälle durch TV	2.278	1.575	1.491	2.492
	TV	1.948	1.421	1.264	1.962
	F pro TV	1,17	1,11	1,18	1,27
Algerien	Fälle durch TV	2.023	1.231	1.321	2.315
	TV	1.806	1.084	1.121	1.832
	F pro TV	1,12	1,14	1,18	1,26

Tabelle 17: Anteil der Mehrfach-TV unter Zuwanderern mit ausgewählten Staatsbürgerschaften

Die Tab. weist die prozentualen Anteile von Mehrfach-TV an allen TV aus (bezogen auf alle Delikte) und unterscheidet dabei nach d/nd sowie tatverdächtigen Zuwanderern mit oft vertretenen Nationalitäten.

Quelle: Bundeslagebilder „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ und eigene Berechnungen auf Basis von PKS Tab. 40-MfTV und Tab. 50-MfTV.

Siehe Hinweis zu Tab. 15. Im Bundeslagebild für 2018 sind die Daten ohne Dezimalstellen angegeben.

	2018	2020	2022	2024
d	26,7%	27,2%	25,8%	25,3%
nd	26,7%	26,8%	24,6%	24,7%
Algerien	53%	50,7%	60,0%	62,6%
Georgien	53%	52,9%	48,5%	44,5%
Libyen	54%	47,9%	50,3%	54,0%
Marokko	48%	44,3%	52,8%	58,6%
Tunesien	50%	48,8%	50,1%	57,1%

Defizitärer Schutz menschlichen Lebens im Verkehrsstrafrecht

von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch*

Abstract

Wer lange genug kriminalpolitisches Geschehen von der Warte und aus dem Elfenbeinturm der Strafrechtswissenschaft beobachtet, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die Politik zur Befriedigung von Regelungsbedürfnissen im Strafrecht weniger durch kritische Analysen der *lex lata* von Strafrechtswissenschaftlern als durch medial verbreitete Schilderungen persönlichen Betroffenseins von – teilweise prominenten – Opfern und die dadurch mobilisierte breite Unterstützung aus dem Volk anspornen lässt. Die vor Kurzem der Öffentlichkeit mitgeteilten Pläne aus dem Bundesjustizministerium zur Ertüchtigung des Strafrechts gegen neuartige Formen „virtueller Gewalt“ vor allem zum Nachteil von Frauen und gegen sonstige missbilligenswerte Angriffe auf Ehre und sexuelle Selbstbestimmung sind das Ergebnis eines Prozesses, der gewiss schon lange begonnen hatte, bevor die bekannte Schauspielerin Collien Fernandes mit ihren Mitteilungen über bizarre Ungeheuerlichkeiten ihres Ehelebens an die Öffentlichkeit gegangen ist. Dass dadurch der gesetzgeberischen Initiative eine „Gunst der Stunde“ bereitet worden ist, dürfte eine der Wahrheit nahekommende Mutmaßung sein. Jedenfalls konnte Justizministerin Stefanie Hubig davon ausgehen, dass die Bekanntgabe des Gesetzesentwurfs zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein starkes Zustimmungsecho auslösen wird, was ohne den Rückenwind einer aktuell multimedial begleiteten Affäre mit großräumigen Aktionen organisierter Empörungskundgabe und Solidarisierungsgesten wohl kaum der Fall wäre. Dagegen ist nichts einzuwenden, sofern damit – was hier nicht bestritten werden soll – begründeten Forderungen nach Schließung von Lücken im Strafrecht und Erweiterung und Verschärfung bestehender Strafvorschriften Rechnung getragen wird. Mit Unverständnis und Verärgerung darf man aber wohl darauf hinweisen, dass Aufrufe aus der Strafrechtswissenschaft an die Adresse der Politik, endlich auf Änderungsbedarfe in mindestens ebenso wichtigen Bereichen des geltenden Strafrechts zu reagieren, ungehört verhallen, vielleicht weil es dazu keine realen Fälle gibt, deren mediale Verbreitung die Seele des Volkes oder eines Teils davon ähnlich zum Kochen bringt, wie der Fall Fernandes-Ulmen. Konkret gemeint sind damit Regelungsdefizite im Verkehrsstrafrecht, die es schon lange gibt, die in der Strafrechtswissenschaft hinlänglich diagnostiziert und dokumentiert sind und deren Praxisrelevanz hin und wieder durch schreckliche Fälle bestätigt wird. Freilich schaffen diese es nicht auf das Cover einer Ausgabe des SPIEGEL und als Diskussions-thema in die Talkshows, obwohl an denen in der deutschen Medienlandschaft beileibe kein Mangel herrscht. In der Untätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften manifestiert sich eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit im Straßenver-

kehr sowie, wenn man es scharf kritisierend kommentieren will, ein Mangel an Respekt vor menschlichem Leben. Vielleicht schwingt auch eine gewisse Hemmung mit, den Menschen ihr „liebstes Kind“, das Automobil, durch zu viel strafrechtliche Strenge madig zu machen. Der vorliegende Text wurde in der Hoffnung geschrieben, dass er nicht nur von Kollegen gelesen wird, die ohnehin nicht überzeugt werden müssen, sondern auch von politischen Akteuren, die unmittelbar an den „Schalthebeln“ sitzen und die Prozesse in Bewegung setzen können, an deren Ende ein zufriedenstellendes Ergebnis stehen sollte.

Anyone who has observed developments in criminal policy for long enough from the vantage point and ivory tower of criminal law scholarship cannot help but feel that, when it comes to addressing regulatory needs in criminal law, policymakers are driven less by critical analyses of the *lex lata* by legal scholars than by media accounts of the personal experiences of – in some cases prominent – victims and the broad public support mobilized as a result. The plans recently announced by the Federal Ministry of Justice to strengthen criminal law against new forms of “virtual violence” – primarily to the detriment of women – and against other reprehensible attacks on honor and sexual self-determination are the result of a process that certainly began long before the well-known actress Collien Fernandes went public with her accounts of bizarre atrocities in her married life. That this provided the legislative initiative with a “window of opportunity” is likely a conjecture close to the truth. In any case, Justice Minister Stefanie Hubig could assume that the announcement of the draft bill at this point in time would trigger a strong wave of support, which would hardly be the case without the tailwind of a current scandal accompanied by widespread media coverage, large-scale organized protests, and gestures of solidarity. There is nothing wrong with this, provided that it addresses – which is not disputed here – justified demands to close loopholes in criminal law and to expand and tighten existing criminal provisions. However, one may well point out with incomprehension and annoyance that calls from criminal law scholars to policymakers to finally respond to the need for change in at least equally important areas of current criminal law fall on deaf ears, perhaps because there are no real-life cases whose media coverage stirs the public’s emotions – or those of a segment of the public – to the same extent as the Fernandes-Ulmen case. Specifically, this refers to regulatory gaps in traffic law that have existed for a long time, have been amply diagnosed and documented in the criminal law literature, and whose practical relevance is occasionally confirmed by horrific cases. Of course, these do not make it onto the cover of an issue of SPIEGEL or

* Prof. Dr. Wolfgang Mitsch ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

become a topic of discussion on talk shows, even though there is certainly no shortage of such programs in the German media landscape. The inaction of legislative bodies reflects a certain indifference toward people's need for road safety and, to put it bluntly, a lack of respect for human life. Perhaps there is also a certain reluctance to spoil people's "darling" – the automobile – by imposing excessive criminal penalties. This text was written in the hope that it will be read not only by colleagues who need no convincing, but also by political actors who are directly at the "helm" and can set processes in motion that should ultimately lead to a satisfactory outcome.

I. Einleitung

Ihren in KriPoZ 2023, 254 ff. erschienenen Text leiten *Elisa Hoven* und *Yannis Nehrig* mit der kurzen Schilderung eines furchtbaren Verkehrsunfalls ein, der sich am 1. April 2023 in Thüringen ereignete, bei dem sieben Menschen ums Leben kamen und drei weitere schwer verletzt wurden. Sie weisen darauf hin, dass gegen den fahrlässig handelnden Unfallverursacher nach geltendem Recht keine höhere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe möglich ist.¹ Das hat zwei Gründe: Der erste ist die zu niedrige Strafrahmobergrenze des § 222 StGB. Insbesondere Fälle grober Fahrlässigkeit mit schwersten Folgen (sieben Tote!) sowie Fälle an der Grenze zum bedingten Tötungsvorsatz² müssten mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.³ Der zweite Grund besteht darin, dass dem vom Täter verwirklichten Grundtatbestand „Gefährdung des Straßenverkehrs“ (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB) vom Gesetzgeber keine Erfolgsqualifikation hinzugefügt worden ist. Den Straftatbestand „Gefährdung des Straßenverkehrs mit Todesfolge“, der einen Strafrahm von einem Jahr Freiheitsstrafe bis zehn Jahre Freiheitsstrafe oder – worüber zu diskutieren wäre – von einem Jahr Freiheitsstrafe bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe haben müsste, gibt es im geltenden Recht nicht.⁴ Ohne den Nachweis von zumindest bedingtem Tötungsvorsatz ist der Täter nicht aus § 212 StGB oder gar § 211 StGB, sondern nur aus § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit § 222 StGB strafbar. Dieselbe mit vernünftigen Erwägungen nicht begründbare Lücke weist auch § 315b StGB auf, dessen Absatz 3 zwar auf Qualifikationen in § 315 Abs. 3 StGB verweist, die aber in Nr. 2 merkwürdiger Weise nur den Erfolg „schwere Gesundheitsschädigung“, nicht aber den Erfolg „Tod“ berücksichtigen.⁵ Die Literatur lehnt es sogar ab, den Tod in jedem Fall als „schwere Gesundheitsschädigung“ anzuerkennen.⁶ Erfolgsqualifizierte Tatbestände mit Bezug zum Straßenverkehrsrecht finden sich nur in § 315d Abs. 5 StGB und in § 316a Abs. 3 StGB. Die Einführung der Strafvorschrift gegen verbotene Straßenrennen mit Kraftfahrzeugen im Jahr 2017⁷ verdanken wir im Übrigen mit dem „Berliner Raser-Fall“⁸ ebenfalls einem

Ereignis, das zu einem Top-Thema in der Berichterstattung avancierte und lebhaft Diskussionen in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft anstieß.⁹ Bezeichnend für die Sprunghaftigkeit des anlassgeleiteten prinzipien- und strategielosen Politikstils ist die Unfähigkeit, die Gelegenheit dieser Strafrechtsergänzung zur systematischen Schließung der Lücken im überschaubaren Teilbereich „Straßenverkehrs-Strafrecht“ zu nutzen.¹⁰ Eine Herkulesaufgabe wäre die Einführung weiterer Erfolgsqualifikations-Tatbestände nicht gewesen.

Elisa Hoven und *Yannis Nehrig* legen dankenswerter Weise Finger in alle Wunden und belassen es nicht bei deren Benennung. Mit einem konkreten Gesetzesvorschlag liefern sie den Politikern in Berlin eine Steilvorlage, die dem Ministerium auf der Referentenebene viel Mühe und Arbeit ersparen kann.¹¹ So richtig angekommen scheint dieses Angebot jedoch noch nicht zu sein. Jedenfalls eine Annahme des Angebots ist nicht erkennbar.¹² Das kann nicht daran liegen, dass der Text unnötig oder unbrauchbar ist. Das Gegenteil ist der Fall. Mit der Umsetzung der Regelungsanregung täte die Kriminalpolitik einen großen Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl sind noch einige Ergänzungen und Verbesserungen des Entwurfs möglich. Diese sollen neben einigen kommentierenden Anmerkungen Gegenstand der folgenden Ausführungen sein. Zu deren besseren Verständnis wird der Regelungsvorschlag von *Hoven/Nehrig* hier noch einmal wiedergegeben:

§ 315g StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine Tat nach §§ 315 Abs. 1 oder Abs. 5, 315a Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1, 315b Abs. 1 oder Abs. 4, 315c Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1, 315d Abs. 2 oder 4 begeht und dabei

1. in der Absicht handelt,

a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder

b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder

2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Verursacht der Täter durch eine Handlung nach Abs. 1 den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

¹ *Hoven/Nehrig*, KriPoZ 2023, 254.

² Unter dieser Voraussetzung könnte die Unfallverursachung sogar als Mord (gemeingefährliches Mittel) bewertet werden.

³ *Mitsch*, ZIS 2019, 234 (236).

⁴ Kritisch dazu bereits *Mitsch*, ZIS 2019, 234 (239).

⁵ *Mitsch*, ZIS 2019, 2324 (240).

⁶ *König*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. (2021), § 315 Rn. 122; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 315 Rn. 94.

⁷ 56. StrÄndG v. 30.9.2017, BGBl I 3532.

⁸ *LG Berlin*, NSTZ 2017, 471 ff.

⁹ *Jansen*, NZV 2017, 214 ff.; *Mitsch*, DAR 2017, 70 ff.

¹⁰ *Mitsch*, ZIS 2019, 234 (239).

¹¹ *Hoven/Nehrig*, KriPoZ 2023, 254 (257).

¹² Im Koalitionsvertrag der seit 2025 im Bund regierenden Parteien CDU/CSU und SPD hat das Thema keine Berücksichtigung gefunden.

Bei der Aufzählung der Normen in Absatz 1 ist zu berücksichtigen, dass als Konsequenz der neuen Vorschrift die §§ 315 Abs. 3, Abs. 4 Hs. 2, 315b Abs. 3 und 315d Abs. 5 StGB des geltenden Rechts wegfallen würden. Soweit deswegen nachfolgende Absätze eine Stelle vorrücken, ist das oben in der Verweisung bereits umgesetzt. Beispielsweise wird auf Absatz 5 anstatt auf Absatz 6 des § 315 Bezug genommen.

II. Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs

Ein eher den Dogmatiker interessierendes Thema ohne nennenswerte Praxisrelevanz ist die Strafbarkeit einer Erfolgsverursachung, die auf einem bloß versuchten grundtatbestandlichen Delikt beruht. Da Absatz 2 des Entwurfs auf einige Vorschriften verweist, mit denen die Strafbarkeit im grundtatbestandlichen Bereich gem. § 23 Abs. 1 StGB auf vollendete Taten begrenzt wird (§§ 315 a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, 315c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, 315d Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB), stellt sich die Frage, ob ein Grunddeliktsversuch als Basis der Strafbarkeit auf der höheren Stufe der Erfolgsqualifikation ausreicht. Dafür spricht zunächst § 23 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StGB, da sämtliche erfolgsqualifizierten Delikte – selbstverständlich auch die des Entwurfs – Verbrechenqualität haben.¹³ Die herrschende Meinung verneint gleichwohl Strafbarkeit, weil anderenfalls dem qualifizierenden Erfolgseintritt entgegen § 18 StGB nicht straf erhöhende, sondern strafbarkeitsbegründende Wirkung zugeschrieben würde.¹⁴ Wenngleich dieses Argument ebenso wenig überzeugt wie die weiteren gegen die Strafbarkeit vorgetragenen Erwägungen, soll in die theoretische Auseinandersetzung hier nicht erneut eingestiegen werden.¹⁵ Praktische Bedeutung dürfte die Entscheidung des Disputs ohnehin kaum oder überhaupt nicht haben. Denkbar ist vielleicht ein Fall, in dem der Täter den Tod eines Menschen durch eine Tat verursacht, mit der er meint, eine der „Todsünden“ des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu begehen, während er tatsächlich durch sein Fehlverhalten gegen eine andere – im Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht enthaltene – Verkehrsregel verstößt. Beispiel: Lkw-Fahrer überholt mit vorgeschriebenem Seitenabstand einen Radfahrer, stellt sich dabei aber vor, der Abstand sei zu gering. Auf Grund unzureichender Befestigung (vgl. § 22 StVO) fällt während des Überholvorgangs von der Ladefläche ein Metallteil herunter, trifft den Radfahrer und verletzt ihn tödlich.

III. Erweiterung des § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB

Das soeben skizzierte Beispiel leitet über zu einem Vorschlag, der den Tatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB betrifft. Dieser greift ausschließlich die abstrakte Gefährlichkeit von Defiziten der Person des Fahrzeugführers auf. Die Sicherheit des Straßenverkehrs kann aber auch dadurch massiv beeinträchtigt werden, dass mit einem Fahrzeug am Straßenverkehr teilgenommen wird, das erhebliche technische Mängel aufweist. Dies bestätigt das Gesetz selbst in § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Wieso also soll

strafbar nur sein, wer an dem Fahrzeug einen die Sicherheit gefährdenden Mangel verursacht, nicht aber, wer in Kenntnis dieses Mangels oder zumindest diesbezüglich fahrlässig ein solches Fahrzeug im Straßenverkehr führt und dadurch eine konkrete Individualgutsgefährdung verursacht? Nicht funktionierende Bremsen, abgefahrenen Reifen, schadhafte Beleuchtung (bei Fahrt in der Dunkelheit), unsachgemäße Beladung (bei Lkws) usw. sind Risikofaktoren, die nicht weniger gravierend sind als die personenbezogenen Defekte. Jedenfalls dann, wenn § 315c Abs. 1 StGB Grundlage eines todeserfolgsqualifizierten Tatbestandes wird, sollte auch eine entsprechende Verbreiterung des grundtatbestandlichen Fundaments erwogen werden. Um auf den obigen Fall des beim Überholen getöteten Radfahrers (II.) zurückzukommen: Würde ein gefährlicher Gegenstand wegen unzulänglicher Sicherung von einem am Straßenrand abgestellten Anhänger herabfallen und einen Radfahrer, Fußgänger oder Autofahrer gefährden, dürfte das ein nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB strafbarer „Außeneingriff“ sein. Es ist nicht einzusehen, dass die gleiche Gefährdung im Kontext eines „verkehrsinternen“ Vorgangs mit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder – wenn es zum Tod eines Menschen kommt – fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) angemessen sanktionsbewehrt sein soll.

IV. Erweiterung der „Todsünden“ des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB

Angesichts der vielen gefahrenträchtigen Fehler, die man als Autofahrer im Straßenverkehr machen kann, erscheint die gesetzliche Beschränkung der Strafbarkeit auf die in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgelisteten „Todsünden“ und die Nichtaufnahme weiterer Regelübertretungen in den Tatbestand willkürlich. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn eine schärfere Strafbarkeit für die Verursachung von Todeserfolgen durch grundtatbestandliches Fehlverhalten eingeführt wird. Warum soll zu schnelles Fahren mit Todesfolge an den in § 315c Abs. 1 Nr. 2 d StGB bezeichneten Örtlichkeiten eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren nach sich ziehen können, unvorsätzlich tödliches Rasen in unmittelbarer Nähe einer Grundschule oder eines Kinderspielplatzes dagegen maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe begründen? Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen Grund. Daher bedarf der Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB einer Überarbeitung. Die notwendige Ausdehnung des Anwendungsbereichs kann durch Hinzufügung weiterer „Todsünden“ oder mittels Reduzierung der Konkretetheit des existierenden Gesetzestextes erreicht werden. Letzteres geschähe zugegebenermaßen auf Kosten der tatbestandlichen Bestimmtheit. Mit Blick auf § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB gäbe das aber nicht zwangsläufig Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG. Eine zumindest erörterungswürdige Radikallösung wäre der völlige Verzicht auf Beschreibung bestimmter Risikotypen und Verschlinkung des Gesetzes durch Formulierung einer Generalklausel, die allein auf grobe Verkehrswidrigkeit abstellt. Als Kompromiss

¹³ Laubenthal, JZ 1987, 1065 (1067).

¹⁴ Paeffgen, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 18 Rn. 112.

¹⁵ Vgl. dazu Mitsch, in: FS Fischer, 2018, S. 253 (260 ff.); ders. in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. (2021), § 22 Rn. 14; ders., NZWiSt 2019, 121 (124 ff.).

wäre auch eine Auffangklausel neben konkret beschriebenen Regelverstößen in Anlehnung an § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB diskutabel.¹⁶ Unbedingt empfehlenswert ist jedenfalls die ausnahmslose – nicht auf bestimmte Sektoren beschränkte – Erfassung grober Überschreitung von Geschwindigkeitsgrenzen.¹⁷ Die örtlichen Festlegungen in § 315c Abs. 1 Nr. 2 d StGB sollten deshalb wegfallen. Zudem würde dadurch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit seinen schwer zu lösenden Auslegungsproblemen¹⁸ insbesondere hinsichtlich der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“¹⁹ obsolet.

V. Streichung der Voraussetzung „rücksichtslos“ in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Sowohl der deliktssystematische Standort²⁰ als auch die inhaltliche Substanz²¹ sind schwer zu bestimmen und dementsprechend umstritten bei der Strafbarkeitsvoraussetzung „rücksichtslos“. Außer in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt dieses Wort im Strafgesetzbuch nicht vor. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit in §§ 315, 315a, 315b und 316 StGB beschreiben konnte, ohne die Rücksichtslosigkeit einbeziehen zu müssen. Abgesehen von der Unklarheit seines Bedeutungsgehalts und seiner Abgrenzung zur groben Verkehrswidrigkeit ist dieses Straftatmerkmal überflüssig. Es handelt sich um ein typisches Strafzumessungskriterium, das von „die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat angewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit“ (§ 46 Abs. 2 S. 2 Spiegelstrich 2 StGB) kaum zu unterscheiden ist. Zudem gibt es einen großen Überschneidungsbereich mit „grob verkehrswidrig“. Wer sich vorsätzlich in erheblichem Maße über eine Verkehrsregel hinwegsetzt, der handelt schon deswegen in aller Regel rücksichtslos.²² Umgekehrt ist fraglich, ob Rücksichtslosigkeit mit Fahrlässigkeit kompatibel ist, wenn man die wesentliche Substanz von „rücksichtslos“ nicht in der groben Verkehrswidrigkeit des Verhaltens sieht. Schon auf der grundtatbestandlichen Ebene und erst recht im Rahmen eines todeserfolgsqualifizierten Straftatbestands ist „rücksichtslos“ ein Fremdkörper. Der Unrechtsgehalt einer grob verkehrswidrigen Todesverursachung ist so gravierend, dass

in Relation dazu eine zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzung „Rücksichtslosigkeit“ nahezu bedeutungslos wäre. Schwer vorstellbar ist eine Tat, die alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, weder gerechtfertigt noch entschuldigt, aber nicht rücksichtslos ist. Strafvorschriften wie § 221 Abs. 3 StGB und § 238 Abs. 3 StGB belegen, dass die Rücksichtslosigkeit, sofern sie überhaupt Einfluss auf die Strafbarkeit haben soll, der Verwirklichung des Tatbestandes immanent ist. Das Wort „rücksichtslos“ im Gesetzeswortlaut würde dem nichts hinzufügen.

VI. Schluss

Wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Strafrecht ist kein einseitig einäugiges Betrachten des geltenden Rechts unter dem Aspekt der Entkriminalisierung. Das Aufspüren „entbehrlicher“ Strafvorschriften ist gewiss eine wichtige Aufgabe, mit deren Erfüllung zugleich dem Gesetzgeber zugearbeitet wird. Mit dem anderen Auge hat der Strafrechtswissenschaftler aber nach Verstößen gegen das Untermaßverbot im Strafrecht zu suchen, auf Lücken, unbegründete Ungleichbehandlungen und zu leichtgewichtige Sanktionsdrohungen aufmerksam zu machen.²³ Ein „mehr“ an Strafrecht ist unwillkommen, weil das mehr an Kriminalität, die den normativen Zuwachs begründet, unerwünscht ist und bekämpft werden muss. Davon zu unterscheiden ist ein „zu viel“ an Strafrecht, womit nicht erforderliche oder unverhältnismäßige Pönalisierung gemeint ist. Davon kann beim Straßenverkehrsstrafrecht auch dann keine Rede sein, wenn die hier unterbreiteten Vorschläge geltendes Recht werden sollten. Obwohl oben mehrfach der Hochstufung von Bußgeldrecht in das Kriminalstrafrecht das Wort geredet wurde, bedeutet dies keinen Rückschritt in Zeiten vor der Strafrechtsreform. Die Überführung der früheren StGB-Übertretungen in das Ordnungswidrigkeitenrecht von StVG, StVO, StVZO erfasste ausschließlich abstrakte Gefährungsdelikte. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Strafrechtliches Untermaß wurde hier in Bezug auf konkrete Gefährdungen mit und ohne Todesfolge ausgemacht. Dessen Kompensation durch Ergänzung und Verschärfung des geltenden Strafrechts ist eine Verbesserung des Rechts und daher zu empfehlen.

¹⁶ Zur Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 1 Rn. 57.

¹⁷ *Mitsch*, DAR 2017, 70 (73).

¹⁸ *Weigend*, in: FS Fischer, S. 569 (575 ff.).

¹⁹ *Hecker*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 315d Rn. 10.

²⁰ *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 138.

²¹ *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 140 ff.

²² *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. (2021), § 38 Rn. 36; *Pegel*, in: MüKo-StGB, § 315c Rn. 85; *Spöhr/Karst*, NJW 1993, 3308 (3309).

²³ *Hoven/Nehrig*, KriPoZ 2023, 254 (257).

Nachrichten-Dienst, Geheim-Polizei, Hilfs-Streitkraft?

Zur beabsichtigten Stärkung der „operativen Fähigkeiten“ des Bundesnachrichtendienstes

von Prof. Dr. Dr. Markus Thiel*

Abstract

Im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle des Bundesnachrichtendienst-Gesetzes wird über das Vorhaben der Bundesregierung berichtet, die „operativen Fähigkeiten“ des Bundesnachrichtendienstes zu stärken und ihn zur „ersten Verteidigungslinie“ des Staates weiterzuentwickeln. Die dabei zu erwartende Schaffung operativer Befugnisse, beispielsweise zu Sabotagemassnahmen, „Hacker“-Angriffen und Desinformationskampagnen, wäre mehr als ein bloßer Modernisierungsschritt – es handelte sich um einen grundlegenden Funktionswandel in Richtung eines „Geheimdienstes“. Wäre eine solche fundamentale Veränderung eines wesentlichen Bausteins der Sicherheitsarchitektur verfassungsrechtlich zulässig?

In connection with the upcoming revision of the German Federal Intelligence Service Act, reports have emerged regarding plans of the Federal Government to strengthen the „operational capabilities“ of the Federal Intelligence Service and to further develop it into the state's „first line of defense“. The expected establishment of operational powers – for instance, concerning acts of sabotage, „hacking“ attacks, and disinformation campaigns – would constitute more than a mere modernization step; it would represent a fundamental shift in function toward becoming a „secret service“. Would such a fundamental alteration of a key component of the security architecture be constitutionally permissible?

I. Einleitung

Der Bundesnachrichtendienst muss reformiert werden – wie häufig im Sicherheitsrecht ist eine Novelle unmittelbar durch einen normativen Anpassungsauftrag des BVerfG geboten,¹ doch auch die tatsächlichen Entwicklungen der globalpolitischen Gefahren-, Konflikt- und

Spannungslagen erfordern eine Revision der Rechtsgrundlagen² für eine seit ihrer Gründung vornehmlich als „Nachrichtendienst“,³ nicht aber als „Geheimdienst“⁴ konzipierte und verstandene Behörde. Noch eher vage verhält sich der Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD“ für die 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025: Ihm zufolge streben die Regierungsparteien zur

„Stärkung unserer nationalen Souveränität und der operativen Fähigkeiten unserer Nachrichtendienste, und um mit der Leistungsfähigkeit relevanter europäischer Partnerdienste wieder Schritt zu halten, (...) eine grundlegende verfassungskonforme, systematische Novellierung des Rechts der Nachrichtendienste des Bundes an (...)“.⁵

Von rechtspolitischem Interesse ist in diesem Passus, dass die Stärkung der operativen Fähigkeiten der Nachrichtendienste beabsichtigt ist.⁶ Was meinen die Verfasser des Koalitionsvertrags damit, was sind „operative Fähigkeiten“? Offenbar existiert ein (dem Verfasser nicht im Wortlaut vorliegender) Gesetzentwurf des Bundeskanzleramts, der nach der (bislang freilich noch eher überschaubaren⁷) Berichterstattung vielfältige Bezüge zu den Zielsetzungen des Koalitionsvertrags aufweist. Insbesondere wird medial berichtet, es sei die Schaffung (temporärer) „operativer Befugnisse“ für den Bundesnachrichtendienst geplant, und er solle zur „ersten Verteidigungslinie“ Deutschlands gegen seine Gegner umgestaltet werden.⁸ Genaueres ist noch nicht öffentlich bekannt; aktuell scheint auch bislang keine Ressortabstimmung des Entwurfs erfolgt zu sein.

Eine sachliche Diskussion⁹ über solche „operative Befugnisse“, ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit und ihre Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes (bzw. ihre Dienlichkeit für einen neu kon-

* Prof. Dr. Dr. Markus Thiel ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei.

¹ BVerfG, Beschl. v. 8.10.2024 – 1 BvR 1743/16, BVerfGE 170, 79 ff.; die Frist zur Umsetzung läuft am 31.12.2026 ab (bis dahin: Fortgeltung der verfassungsgerichtlich monierten Bestimmungen).

² Vgl. die weiterführenden Hinweise zu Reformbedarfen verschiedenster Art im BNDG bei Rieger, DVBl. 2025, 1257 ff.

³ S. auch Art. 45d Abs. 1 GG: „Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes“; Unterreitmeier, JZ 2021, 175 ff.

⁴ Dazu Blome/Sellmeier, NVwZ 2021, 1739 (1739); zu den Begriffen Gröpl, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung. Legitimation, Organisation und Abgrenzungsfragen, 1993, S. 35 ff.

⁵ Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD“ v. 5.5.2025.

⁶ Zu weiteren angesichts des Koalitionsvertrags zu erwartenden möglichen Änderungen kritisch Rieger, DVBl. 2025, 1257 ff.

⁷ S. auch die wenig ergebnisreiche Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage („Parlamentarische Transparenz bei geplanten Befugnisserweiterungen des Bundesnachrichtendienstes“, BT-Drs. 21/4040 v. 10.2.2026), BT-Drs. 21/4302 v. 23.2.2026.

⁸ Handelsblatt v. 23.4.2026, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/geheimdienste-bnd-will-erste-verteidigungslinie-deutschlands-werden/100219249.html> (zuletzt abgerufen am 27.5.2026).

⁹ Vgl. etwa Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 ff. einerseits, Rieger, GSZ 2026, 86 ff. andererseits.

turierten Aufgabenbestand) ist nur dann möglich, wenn die Begrifflichkeiten zumindest handhabbar abgegrenzt sind – die Termini „operative Fähigkeiten“, „operative Befugnisse“, „operative Anschlussbefugnisse“, „polizeiliche Befugnisse“ werden oftmals nicht hinreichend voneinander unterschieden, und auch die Verfassungsgerichtsbarkeit gibt kein klares Bild.¹⁰ Die Begriffe betreffen dabei unterschiedliche Aspekte. So ist es ein Unterschied, ob der Bundesnachrichtendienst Personen, über die er Informationen erheben möchte, mit Zwangsmitteln zu Auskünften bewegen dürfen soll, ob er nach Erlangung entsprechender Erkenntnisse über einen drohenden „Hackerangriff“ auf Einrichtungen der kritischen Infrastruktur¹¹ zu entsprechenden Gegenmaßnahmen durch eigene Manipulationen von Netzwerken, Hard- und Software ermächtigt sein soll, oder ob er selbst ohne unmittelbaren Informationsanlass aus einer „Präventionserwägung“ hinaus z.B. Desinformationskampagnen gegen eine kriminelle ausländische Vereinigung oder die Regierung eines anderen Staates bzw. seine Behörden und Einrichtungen in die Wege leiten können soll. Derartige Instrumente werden häufig unter einem diffusen Oberbegriff der „operativen Tätigkeit“ dem „klassischen“ Aufgabenkernbestand des Sammelns, Auswertens, Aufbereitens und Bereitstellens von Informationen aus dem Ausland gegenübergestellt. Dass dem Bundesnachrichtendienst dabei wiederum vielfältige Handlungsoptionen eingeräumt sind, wird – neben elaborierten datenschutzrechtlichen Übermittlungsbestimmungen – nach der Konzeption des Nachrichtendienstrechts dadurch kompensiert, dass er nicht operativ tätig wird.¹²

Schüfe der Gesetzgeber derartige „operative Befugnisse“ für den Bundesnachrichtendienst, so wären erste Schritte einer grundlegenden Veränderung seines Charakters als „Auslandsnachrichtendienst“¹³ hin zu einem solchen als eigenständig agierender „Geheimdienst“ gemacht. Es liegt auf der Hand, dass dies – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten erhebliche Modifikationen in der normativen Konzeption des Dienstes vorgenommen worden sind¹⁴ – zwar nicht einen *Dr. Jekyll* zu einem *Mr. Hyde* werden

ließe,¹⁵ dennoch aber eine fundamentale Umwandlung mit weitreichenden Konsequenzen für Sicherheitsarchitektur und grundrechtliche Belastungswirkungen darstellte. Wäre ein solcher Wandel, verbunden mit dem Verlust der „Reinheit“¹⁶ des Dienstes als „Informationsversorger“, verfassungskonform? Ist er sicherheitspolitisch und sicherheitspraktisch wünschenswert, und wie könnte er sinnvoll angestoßen und umgesetzt werden?

Dieser Beitrag beleuchtet die Hintergründe zum Trennungsgebot, zur Funktion, zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes sowie zu seiner Reformbedürftigkeit (II.), erörtert den Begriff der „operativen Befugnisse“ und bewertet die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Regelung im Zuge der Reform des Bundesnachrichtendienstgesetzes (III.) und schließt mit einem Fazit (IV.)

II. Hintergründe

1. Zum Trennungsgebot und seiner Erosion

Die aktuelle Reformdiskussion spielt sich in einer recht betagten Kulisse mit neueren Requisiten ab. Zu den prägenden Grundsätzen der deutschen Sicherheitsarchitektur gehören verschiedene „Trennungsgebote“, die eine Grenzziehung zwischen Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Personal von Polizeibehörden, Nachrichtendiensten¹⁷ und Verfassungsschutzbehörden¹⁸ sowie der Streitkräfte¹⁹ vorsehen. Sie sind nicht allein Vorkehrungen zur Verhinderung einer Konzentration („Disaggregation“²⁰) von Informationen, Überwachungsbefugnissen und operativen Eingriffsmöglichkeiten bei einer (Polizei-)Behörde als Reaktion auf die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und seinem zentralisierten und mit Machtfülle ausgestatteten Polizeiapparat bzw. in Umsetzung von Vorstellungen der Alliierten zur Sicherheitsarchitektur (und zur Rolle des Bundes darin), sondern lassen sich – wenngleich die dogmatische Einordnung im Einzelnen kontrovers diskutiert wird²¹ – auf verfassungsrechtliche Prinzipien, namentlich

¹⁰ Vgl. etwa *BayVGH*, *Entsch. v. 13.3.2025 – Vf. 5-VIII-18*, *GSZ* 2025, 241 ff.; *BVerfG*, *Beschl. v. 8.10.2024 – 1 BvR 1743/16*, *BVerfGE* 170, 79 ff.: „operative Befugnisse“; *BVerfG*, *Beschl. v. 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22*, *BVerfGE* 169, 130 ff.: „operative Anschlussbefugnisse“; *BVerfG*, *Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17*, *BVerfGE* 162, 1 ff.: „operative Verantwortung“; *BVerfG*, *Beschl. v. 28.9.2022 – 1 BvR 2354/13*, *BVerfGE* 163, 43 ff.: „operative Aufgaben“, „operative Zwangsbefugnisse“.

¹¹ Vgl. zum Begriff der „kritischen Dienstleistung“ § 2 Nr. 4 KRITIS-DachG: Versorgung der Allgemeinheit z.B. in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Wasser, Ernährung etc.

¹² Vgl. etwa *BVerfG*, *Beschl. v. 10.11.2020 – 1 BvR 3214/15*, *BVerfGE* 156, 11 ff., *juris* Rn. 104.

¹³ Zur Abgrenzung zu den auslandsbezogenen Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz kontrovers *Meinel*, *NVwZ* 2018, 852 ff. sowie *NVwZ* 2019, 1739 ff.; *Warg*, *NVwZ* 2019, 127 ff.

¹⁴ Vgl. zum Begriff der „kritischen Dienstleistung“ § 2 Nr. 4 KRITIS-DachG: Versorgung der Allgemeinheit z.B. in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Wasser, Ernährung etc. Vgl. etwa *BVerfG*, *Beschl. v. 10.11.2020 – 1 BvR 3214/15*, *BVerfGE* 156, 11 ff., *juris* Rn. 104.

¹⁵ Vgl. die Novelle von *Robert Louis Stevenson*, *Strange Case of Dr. Jekyll and Mr. Hyde*, 1886.

¹⁶ *Rieger*, *GSZ* 2026, 86 (87).

¹⁷ Dazu etwa *Linzbach/Gärditz*, *ZG* 2020, 314 ff.; *Fremuth*, *AöR* Bd. 139 (2014), S. 32 ff.; *Nehm*, *NJW* 2004, 3289 ff.

¹⁸ Vgl. *Timu*, *VR* 2017, 121 ff.; *von Denkowski*, *Kriminalistik* 2008, 176 ff.; *Gusy/Pohlmann*, *Vorgänge* 2007, Nr. 2, 53 ff.

¹⁹ Zum Trennungsgebot zwischen Polizei und Streitkräften *Herold-Steinhof*, *Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Streitkräften*, 2025; s. auch *Walter*, *NZWehr* 2017, 89 ff.; *Brinkmann*, *NordÖR* 2010, 53 ff.

²⁰ Zu Begründungslinien vertiefend *Linzbach/Gärditz*, *ZG* 2020, 314 ff.

²¹ Eingehend etwa *Thiel*, *Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr. Grundlagen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung*, 2011, S. 372 ff. m.w.N.; teilweise wird auch abschwächend von einer „Trennungsobliegenheit“ gesprochen, etwa bei *Friehe/Wallrath*, *NVwZ* 2025, 201 ff.

das Rechtsstaatsprinzip, aber auch grundrechtliche Erwägungen zurückführen.²² Für das informationelle Trennungsgebot²³ zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden, also die nicht gänzlich undurchdringliche, aber doch nur mit argumentativem Aufwand zu überwindende Grenze der Informationsübermittlung hat das *BVerfG* eine Verwurzelung im Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angenommen.²⁴ Die Ratio dieser Erwägungen ist anschaulich von *Christoph Gusy* beschrieben worden: „Wer (fast) alles weiß, soll nicht alles dürfen; und wer (fast) alles darf, soll nicht alles wissen.“²⁵ Denn ein Staat, der sowohl über sämtliche durch andere Behörden gewonnene Informationen verfügt als auch umfangreiche operative Eingriffsbefugnisse ausüben darf, droht selbst zu einem Unsicherheitsfaktor zu werden – zumal dann, wenn die politische Macht und damit auch ihr Einwirkungsinstrumentarium in „falsche“, also: verfassungsfeindliche „Hände“ fällt. Das Tempo, mit dem einstmalig stabile Demokratien in den Sog autokratischer Fehlentwicklungen fallen, die sich aufgrund der Wahlsysteme und der Dysfunktionalitäten verfassungsrechtlicher Sicherungsvorkehrungen nicht kurzfristig korrigieren lassen, ist Besorgnis erregend. Umso bedeutsamer ist es, wesentliche und etablierte Verteidigungslinien der Rechtsordnung nicht allzu voreilig aus Praktikabilitätserwägungen preiszugeben.

Die verschiedenen Dimensionen des Trennungsgebots zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden bzw. Nachrichtendiensten (Trennung von Organisation, Personal, Aufgaben und Befugnissen; informationelles Trennungsgebot) sind ungeachtet der umstrittenen verfassungsrechtlichen Absicherung²⁶ und unabhängig von der Reichweite ihrer einfachgesetzlichen Ausprägungen²⁷ zwar (noch) weitestgehend anerkannt, geraten aber seit geraumer Zeit zunehmend in Bedrängnis. Die sich wandelnden Bedrohungslagen unterschiedlichster Art führen immer wieder zu Ansätzen, die oftmals auch in der Praxis als hinderlich bewertete Distinktion der Aufgabenfelder und Eingriffsbefugnisse aufzuweichen oder gar aufzuheben.

Teils geschieht dies offen,²⁸ und die Begründungen lassen sich durchaus hören. Sowohl im Polizeirecht als auch im Recht der Nachrichtendienste sind allerdings auch Entwicklungen festzustellen, die als „schleichende“ Erosion des Trennungsprinzips moniert werden.²⁹ Dies betrifft zum einen die – häufig aus der Perspektive des Trennungsgebots problematisierte – Kooperation³⁰ (z.B. in Gemeinsamen Zentren³¹ und mittels Verbunddateien³²) und Vernetzung der genannten Behörden,³³ zum anderen den Wandel in den gesetzlichen Rahmenbedingungen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung. Die Befugnisse der Nachrichtendienste und der Polizei haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten aufgrund gesetzgeberischer Entscheidungen „angenähert“.³⁴ Den Polizeien in Bund und Ländern wurden sukzessive normative Befugnisse zur verdeckten Informationsgewinnung eingeräumt, was gelegentlich als „Vernachrichtendienstlichung“ der Polizei beklagt wird.³⁵ So strikt freilich, dass der Polizei „nachrichtendienstförmige“ Ermittlungsmethoden wie der heimliche Informationszugriff ganz generell versagt bleiben, wirkt das Trennungsgebot nicht.³⁶ Bleiben die polizeilichen Datenerhebungsmaßnahmen eng an den polizeilichen Aufgaben der Abwehr vor allem konkreter Gefahren und der Straftatenprävention orientiert, ist dies selbst dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn man dem befugnisbezogenen Trennungsgebot Verfassungsrang zugestehen möchte.³⁷ Unter Zugrundelegung einer solchen aufgabenakzessorischen Perspektive erscheint es als problematischer, wenn den Nachrichtendiensten operative Eingriffsbefugnisse eröffnet werden, die typischerweise den Polizeien als Gefahrenabwehrbehörden zustehen oder von den Streitkräften nach den für sie geltenden Regelungen wahrgenommen werden – eine solche Entwicklung wird unter dem Stichwort der „Verpolizeilichung“³⁸ kritisch beobachtet. Dies ist nicht nur ein „latent mitgeschleiftes Misstrauen gegenüber der Wissensmacht der Nachrichtendienste“³⁹, sondern Ausdruck einer Skepsis gegenüber der Erosion eines bislang überwiegend konsentierten Grundsatzes der deutschen Sicherheitsarchitektur.

²² *Thiel*, Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr. Grundlagen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung, S. 372 ff. m.w.N.

²³ *Bäcker*, in: *Lisken/Denninger/Bäcker*, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. (2026), Kap. 2 Rn. 368 ff.; *Eichenhofer*, in: *Eichenhofer/Groh/Ziegler* (Hrsg.), Selbstbehauptung der Demokratie. Freundesgabe für C. Gusy, 2025, S. 277 ff.; *Gusy*, GSZ 2021, 141 ff.; *Unterreitmeier*, AöR Bd. 144 (2019), S. 234 ff.

²⁴ *BVerfG*, Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 ff.; s. auch *Unterreitmeier*, AöR Bd. 144 (2019), S. 234 ff.; kritisch gegenüber einer Erosion des informationellen Trennungsgebotes *Arzt*, NVwZ 2013, 1328 ff.; in Bezug auf eine zunehmende „Vernetzung“ von Polizei und Verfassungsschutzbehörden *Gusy/Pohlmann*, Vorgänge 2007, Nr. 2, 53 ff.

²⁵ *Gusy*, Aus Politik und Zeitgeschichte B 44/2004, 14 (15).

²⁶ *Thiel*, Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr. Grundlagen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung, S. 372 ff. m.w.N.

²⁷ Z.B. § 1 Abs. 1 BNDG als Ausdruck eines organisatorischen Trennungsgebots: Der Bundesnachrichtendienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

²⁸ Z.B. *Linzbach/Gärditz*, ZG 2020, 314 ff.

²⁹ Vgl. dazu schon *Fremuth*, AöR Bd. 139 (2014), S. 32 ff.

³⁰ Vgl. *Friehe/Wallrath*, NVwZ 2025, 201 ff.; *Klee*, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2010.

³¹ Z.B. Gemeinsames Internetzentrum (GIZ); Nationales Cyber-Abwehrzentrum (Cyber-AZ): *Linke*, DÖV 2015, 128 ff.; Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ): *Weisser*, NVwZ 2011, 142 ff.

³² *Volkmann*, Jura 2014, 820 ff.; *Hörauf*, NVwZ 2015, 181 ff., zur Antiterrordatei.

³³ Kritisch hierzu etwa *Gusy/Pohlmann*, Vorgänge 2007, Nr. 2, 53 ff.

³⁴ *Gusy*, in: *Schenke/Graulich/Ruthig*, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. (2019), § 2 BNDG Rn. 35.

³⁵ Vgl. auch *Fremuth*, AöR Bd. 139 (2014), S. 32 ff.

³⁶ Eingehend *Thiel*, „Vernachrichtendienstlichung“ der Polizei – (verfassungs-)rechtliches Problem oder inhaltsleere Drohkulisse?, in: *Schwier* (Hrsg.), Polizeirecht im Wandel. Tagungsband zur Konferenz am 19. und 20.11.2018 in Schmochwitz bei Bautzen, 2019, S. 259 ff.

³⁷ Kritisch z. B. *Linzbach/Gärditz*, ZG 2020, 314 ff.; s. auch *Haynes*, Kriminalistik 2017, 559 ff.

³⁸ *Bäcker*, in: *Lisken/Denninger/Bäcker*, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 349; s. auch *Gazeas*, Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden, 2014, S. 60.

³⁹ *Linzbach/Gärditz*, ZG 2020, 314 ff.

2. Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundesnachrichtendienst⁴⁰ ist neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem (zivilen) Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst einer der drei Nachrichtendienste des Bundes. Seine Rechtsgrundlagen enthält das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG), das nunmehr zur Novellierung ansteht. Es stammt im Kern aus dem Jahre 1990, ist seither mehrfach geändert worden und regelt insbesondere Organisation, Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle des 1956 errichteten Dienstes.⁴¹ Dieser ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BNDG eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts. Nach § 1 Abs. 2 BNDG sammelt er „zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus“. Wesentliche Aufgabe ist mithin die Aufklärung von Auslandssachverhalten⁴² mit nachrichtendienstlichen Instrumenten. Unterschieden werden kann dabei etwa zwischen *strategic intelligence*, also sog. Beratungswissen zur Einbringung in politische Prozesse, und der nachrichtendienstlichen Begleitung von militärischen Operationen im Ausland (*operational intelligence*).⁴³

Dass es in Deutschland Nachrichtendienste gibt, ist nach Einschätzung des *BVerfG* „Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland.“⁴⁴ Der verfassungsrechtliche Rahmen ist nur rudimentär ausgestaltet. Der 2009 in das Grundgesetz eingefügte Art. 45d Abs. 1 GG⁴⁵ lautet: „Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes“. In der Kompetenznorm des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b) GG wird der „Verfassungsschutz“ als Funktion erwähnt, Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG erlaubt die Errichtung von Zentralstellen „zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“.⁴⁶

Weitere unmittelbare Bezüge zu den Nachrichtendiensten finden sich nicht; namentlich für die Ausgestaltung eines Auslandsnachrichtendienstes lässt das Grundgesetz damit grundsätzlich einen weiten Spielraum,⁴⁷ soweit die übrigen verfassungsrechtlichen Vorgaben Beachtung finden. Dass die verfassungsrechtliche Hinterlegung für die Tätigkeit eines Auslandsnachrichtendienstes mit erheblichen Informationserhebungsbefugnissen solche „Lücken“ aufweist, ist kein sicherheitsverfassungsrechtlicher Fehlgriff, sondern beruht darauf, dass diese Tätigkeit lange Zeit als nicht bis wenig eingriffsintensiv bewertet worden ist. Die (ausschließliche) Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes wird vor allem aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG (auswärtige Angelegenheiten) hergeleitet.⁴⁸ Die Befugnis zur Errichtung wird meist Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG entnommen, der für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, die Schaffung selbständiger Bundesoberbehörden durch Bundesgesetz gestattet. Mitunter wird auch Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG herangezogen.⁴⁹ Jedenfalls ergibt sich aus den Regelungen zur Errichtungskompetenz eine institutionelle Garantie für Behörden mit nachrichtendienstlichen Aufgaben.⁵⁰

Das *BVerfG* sieht die wesentliche Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes in der Auslandsaufklärung – er soll „die Bundesregierung mit Entscheidungsgrundlagen zur Sicherung ihrer außen- oder verteidigungspolitischen Handlungsfähigkeit“ versorgen.⁵¹ Seine durch die Sammlung und Auswertung von Informationen gewonnenen Erkenntnisse werden in Lageberichte, Analysen und Berichte über Einzelvorkommnisse umgesetzt, deren Adressat die Bundesregierung ist – dies soll diese in den Stand versetzen, Gefahrenlagen rechtzeitig zu erkennen und ihnen (politisch) zu begegnen. Auf diese Rolle als „Informationsversorger“ des politischen Raums⁵² ist der Bundesnachrichtendienst aber nach der Konzeption des Gerichts nicht beschränkt: Ihm könne

„als eigene Aufgabe auch die Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren anvertraut werden, wenn diese eine hinreichend internationale Dimension aufweisen. Maßgeblich ist, dass es sich um Gefahren handelt, die sich ihrer Art und ihrem Gewicht nach auf die Stellung der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft auswirken können und gerade in diesem Sinne von außen-

⁴⁰ Porzner, Die Verwaltung Bd. 26 (1993), S. 235 ff.; zur Rechtsbindung bei Auslandstätigkeiten Gärditz, Die Verwaltung Bd. 48 (2015), S. 463 ff.

⁴¹ Vgl. kritisch z. B. Gusy, Die Verwaltung Bd. 17 (1984), S. 273 ff. – Zu historischen Perspektiven der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes vgl. die Beiträge in Krieger (Hrsg.), Die Auslandsaufklärung des BND – Operationen, Analysen, Netzwerke, 2021; zur Entstehung Wolf, Die Entstehung des BND – Aufbau, Finanzierung, Kontrolle, 2018; Wolf, VfZ Bd. 64 (2016), S. 191 ff.; Weisser, Die Entwicklung des Bundesnachrichtendienstes. Historische Einflüsse, Grundlagen und Grenzen seiner Kompetenzen, 2014; zur Geschichte des Nachrichtendienstrechts Dietrich, in: Eichenhofer/Groh/Ziegler (Hrsg.), Selbstbehauptung der Demokratie. Freundesgabe für C. Gusy, 2025, S. 249 ff.

⁴² Zur Abgrenzung zu Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Ausland Meinel, NVwZ 2018, 852 (853 f.).

⁴³ Meinel, NVwZ 2018, 852 (853).

⁴⁴ *BVerfG*, Beschl. v. 13.10.2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 ff., juris Rn. 126; *BVerfG*, Beschl. v. 13.6.2017 – 2 BvE 1/15, BVerfGE 146, 1 ff., juris Rn. 110.

⁴⁵ Dazu Hecker, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, § 2 Rn. 2.

⁴⁶ Hecker, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, § 2 Rn. 2.

⁴⁷ Hecker, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, § 2 Rn. 8.

⁴⁸ *BVerfG*, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 128 f.; Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (8).

⁴⁹ So Bäcker, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 333.

⁵⁰ Lindner/Unterreitmeier, DÖV 2019, 165 ff.; Rieger, GSZ 2026, 86 (88).

⁵¹ *BVerfG*, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 128; *BVerfG*, Urt. v. 14.7.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a., BVerfGE 100, 313 ff., juris Rn. 205.

⁵² Vgl. Bäcker, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 347.

und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Zu denken ist hier etwa an Gefahren durch staatenübergreifend machtvoll agierende Netzwerke der organisierten Kriminalität, durch von außen gesteuerte Cyberangriffe auf wichtige Infrastruktur oder durch Terrorakte, die sich als Ausdruck international verflochtener Konfliktlagen darstellen.“⁵³

Auch diese „Gefahrenfrüherkennung“ kann mithin Teil der Funktion des Bundesnachrichtendienstes als Informationsversorger sein, ist aber erkennbar ebenfalls eine informationsbezogene Aufgabe.⁵⁴ Diese Funktion beschränkt sich allerdings nicht auf die Bundesregierung; vielmehr darf der Dienst seine Erkenntnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch an andere Sicherheitsbehörden übermitteln.⁵⁵

Vor diesem Hintergrund sind die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes einfachgesetzlich ausgestaltet. Er darf nach § 2 Abs. 1 S. 1 BNDG insbesondere „die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten“, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Diese können dienen: zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten (Nr. 1), für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen (Nr. 2), für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge (Nr. 3) und zur Aufklärung von Vorgängen im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist (Nr. 4). Gemäß § 2 Abs. 1a BNDG darf der Bundesnachrichtendienst zum Schutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und seiner Quellen Legenden einsetzen sowie die hierfür erforderlichen Tarnmittel herstellen und nutzen. Ebenfalls noch auf die Informationsbeschaffung bezogen ist etwa die Ermächtigung in § 34 Abs. 1 BNDG zum Eingriff in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland. Über diese informationsbezogenen Befugnisse reicht in § 2 allein Absatz 1b hinaus: Der Dienst darf eine nach § 21h Abs. 3 Nr. 4 der Luftverkehrs-Ordnung unzulässige Benutzung des Luftraums seiner Dienststellen durch unbemannte Fluggeräte durch geeignete technische Mittel gegen das Fluggerät, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung abwehren. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der technischen Eigensicherung gegen Drohnen und andere Fluggeräte.⁵⁶ Gemäß § 65b BNDG darf der Bundesnach-

richtendienst innerhalb seiner Dienststellen verdachtsunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen von Personen, Taschen und Fahrzeugen sowie mitgeführten Gegenständen durchführen bzw. vornehmen. Weitere „Exekutivbefugnisse“ sind ihm nicht zugewiesen.⁵⁷

Das Trennungsgebot im Verhältnis zur Polizei bringt die als wesentliche Grundentscheidung zu verstehende Bestimmung in § 2 Abs. 3 BNDG zum Ausdruck: „Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.“ Historischer Hintergrund dieser Regelung ist der „Polizeibrief“⁵⁸ der alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, in dem es zu einem künftigen deutschen Nachrichtendienst heißt: „*This agency shall have no police authority*“. Der „Polizeibrief“ wurde im Genehmigungsschreiben der Alliierten zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 als Vorbehalt festgeschrieben; unabhängig von der Frage, ob seinen Regelungen damit Verfassungsrang zuzubilligen war oder ob sie das Grundgesetz materiell „überlagerten“, haben sie diesen Charakter spätestens mit der Erlangung der vollen Souveränität infolge des Zwei-plus-Vier-Vertrags vom 12. September 1990 verloren.

Im Schrifttum wird der Begriff der „polizeilichen Befugnisse“ in § 2 Abs. 3 BNDG (wie auch in § 8 Abs. 3 BVerfSchG⁵⁹ und § 4 Abs. 2 MADG) häufig im Sinne von Instrumenten verstanden, die zur Informationserhebung „unter Einsatz rechtlicher oder faktischer Zwangsmittel oder -befugnisse durchgeführt werden“, namentlich „die (vorläufige) Festnahme, das Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen, Vernehmungen und Befragungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, sonstige Kontrollbefugnisse (...) sowie Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung“.⁶⁰ Es fällt auf, dass es sich bei diesen Maßnahmen durchweg um „offene“ Handlungen mit dem Ziel der Gewinnung (personenbezogener) Daten handelt. Es läge also nahe, die dem Bundesnachrichtendienst normativ vorenthaltenen polizeilichen Befugnisse mit der offenen Datenerhebung gleichzusetzen; auch diese kann den Einsatz etwa von Zwangsmitteln wie körperlicher Gewalt und ihrer Hilfsmittel erfordern. Mitunter wird § 2 Abs. 3 BNDG als rein deklaratorische Norm eingeordnet: Polizeiliche Befugnisse stünden dem Bundesnachrichtendienst deshalb nicht zu, weil sie ihm einfachgesetzlich nicht zugewiesen seien.⁶¹ Das ist angesichts des rechtsstaatlichen Vorbehalts des Gesetzes eine bestechend plausible Annahme, führte aber im Umkehrschluss zu dem Er-

⁵³ BVerfG, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 128.

⁵⁴ Auf diesen Charakter des „in der Gefahrenaufklärung liegende(n) Polizeimoment(s)“ weist auch Rieger, GSZ 2026, 86 (87) hin.

⁵⁵ Dazu Gärditz, GSZ 2022, 161 (165 f.); Unterreitmeier, GSZ 2018, 1 (3); vgl. auch Bäcker, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 349.

⁵⁶ Zur Eigensicherung der Nachrichtendienste eingehend Manns, GSZ 2025, 30 ff.; Zähler, GSZ 2024, 114 ff.

⁵⁷ Zähler, GSZ 2024, 114 (115).

⁵⁸ Dazu etwa Nehm, NJW 2004, 3289 (3290); zur Übernahme des anglo-amerikanischen Modells Unterreitmeier, GSZ 2018, 1 (2), unter Hinweis auf die dort verbreitete Sichtweise, dass nachrichtliche Beobachtung eine „zivilbürgerliche Tätigkeit“ ohne Eingriffscharakter sei.

⁵⁹ Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8 BVerfSchG Rn. 48: „Maßnahmen mit Zwangscharakter“; Lampe, NSTZ 2015, 361 (366); Baldus, ThürVBl. 2013, 25 (29).

⁶⁰ Gusy, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 2 BNDG Rn. 35; vgl. auch Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (11); kritisch Rieger, GSZ 2026, 86 ff.

⁶¹ Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (9).

gebnis, dass durch eine simple Gesetzesänderung ohne weiteres polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden könnten.⁶²

3. Reformbedarf

Die gesetzlichen Regelungen für den Bundesnachrichtendienst gelten als in erheblichem Maße reformbedürftig. Nicht minder bedeutsam als die verfassungsgerichtlichen Vorgaben sind dabei die Veränderungen im globalen Aktionsfeld des deutschen Auslandsnachrichtendienstes. Er wurde bewusst nicht als „Geheimdienst“ konzipiert, sondern (nur) als „Nachrichtendienst“. Makropolitisch relevant sind nicht nur die bewaffneten Konflikte etwa zwischen Russland und der Ukraine oder den USA und dem Iran, sondern vor allem der Wandel in den transatlantischen Beziehungen. Schon der „Brexit“ zum 1. Januar 2021 hat mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus dem engeren Sicherheitsverbund der Europäischen Union zu Herausforderungen geführt, weil die deutschen Sicherheitsbehörden einen umfassenden Informationsaustausch mit den Briten gepflegt haben und dieser nunmehr aufgrund verschärfter datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zu Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union erschwert ist. Durch verschiedene Abkommen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich sowie bilaterale Vereinbarungen z.B. mit Deutschland sind diese Probleme in weiten Teilen kompensiert worden. Lockern sich die Bindungen auch zum bislang weitestgehend verlässlichen Kooperationspartner USA und seinen Geheim- und Nachrichtendiensten weiter, sind die europäischen Behörden zunehmend auf sich allein gestellt. International ist es dann aus praktischem Blickwinkel von besonderer Bedeutung, dass auch der Bundesnachrichtendienst „auf Augenhöhe“⁶³ mit den Diensten anderer Staaten agieren, also: sich an gemeinsamen Projekten und Operationen beteiligen sowie Informationen für Kooperationspartner bereitstellen kann.⁶⁴ Gewiss: Nachrichtendienstliche Informationen sind keine „Panini“-Bilder, und doch liegt es auf der Hand, dass nur derjenige Informationen erhält, der seinerseits Informationen übermitteln kann – und darf. Dieses „Schritthalten-Können“ mit anderen Nachrichtendiensten wird in der Diskussion häufig als Argument vorgebracht.⁶⁵ Überzeugend ist es vorrangig in Bezug auf den Informationsaustausch und andere Kooperationsformen, weniger hinsichtlich operativer Fähigkeiten. Auch die Veränderungen der Gefährdungsszenarien, vor allem: die sog. hybriden Bedrohungen⁶⁶ (Gewalt- und Sabotageakte,

Aufklärung mit Drohnen⁶⁷ und andere Ausspäh-Attacken, Cyberangriffe, Desinformations- und Propagandakampagnen⁶⁸ usw.), geben Veranlassung, die Funktionsfähigkeit, Effizienz und Zukunftsfähigkeit des Normbestands zu überprüfen.

Damit besteht zugleich Anlass wie Gelegenheit zu einer umfassenden Revision des Rechts des Bundesnachrichtendienstes, die nicht nur Ausbesserung und „Stückwerk“ sein, sondern die Chance wahrnehmen sollte, den Dienst zukunftsfähig auszugestalten. Das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst ist bereits novelliert worden; die Neufassung kann allerdings aufgrund der Bereichsspezifika nur begrenzt als Vorlage für die Reform des BNDG dienen.⁶⁹ Nachdem es in den zurückliegenden Jahrzehnten bereits zu durchaus beachtlichen Neuerungen und Anpassungen gekommen ist (die häufig als normative Formulierung des bislang Praktizierten, als „Legalisierung des Illegalen“ kritisiert werden⁷⁰), rückt nun die wesentliche Frage in den Fokus, ob der Bundesnachrichtendienst seinen Charakter als „reiner Nachrichtendienst“ („Informationsversorger“⁷¹) künftig beibehalten kann oder nicht.⁷² Soll sich dieser Charakter in Richtung eines „Geheimdienstes“ wandeln, kämen Instrumente in Reichweite wie eigene Manipulations- und Desinformationskampagnen,⁷³ „Hackbacks“ und andere über das „Informations-Sammeln“ und -Auswerten hinausreichende Tätigkeiten mit dem Ziel, die Realität faktisch zu verändern und nicht lediglich über sie unterrichtet zu sein und andere zu unterrichten.

III. Einräumung operativer Befugnisse?

1. Begriffsklärungen

Der Bundesnachrichtendienst soll nun also „schlagkräftiger“ werden. Nach der bisherigen Berichterstattung ist dazu die Einräumung operativer Befugnisse zu erwarten. Dieser Begriff, vor allem das Adjektiv „operativ“, ist zwar schon lange in Gebrauch (namentlich als wesentliches Kriterium für die Abgrenzungsdogmatik des *BVerfG* für die Datenübermittlung⁷⁴), aber – soweit ersichtlich – nicht eindeutig definiert.⁷⁵ Zu denken wäre an eine schlichte Gleichsetzung der operativen Befugnisse mit den polizeilichen Befugnissen in § 2 Abs. 3 BNDG. In Anlehnung an das diesbezüglich herrschende Verständnis sind im Schrifttum als operative Befugnisse solche eingeordnet worden, die zu einer (sofortigen) Zwangsausübung im Zusammenhang mit vorherigen Anordnungen ermächtigen,

⁶² Kritisch Rieger, GSZ 2026, 86 ff.

⁶³ Vgl. dazu Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (8).

⁶⁴ Vgl. den Hinweis bei Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (8).

⁶⁵ Vgl. etwa Flade/Schmitt, Mit der Lizenz zum Hacken, SZ v. 8.1.2026, <https://www.sueddeutsche.de/politik/innere-sicherheit-hacking-bnd-geheimdienst-bnd-gesetz-vorratsdatenspeicherung-li.3364665?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 27.5.2026).

⁶⁶ Engelstätter, GSZ 2025, 257 ff.

⁶⁷ Frick, ZRP 2025, 52 f.; Schramm, DVBl. 2026, 146 ff.; zur hybriden Kriegsführung durch Drohnen Hennig/Jungmann, GSZ 2026, 64 ff.

⁶⁸ Vgl. auch Lapp/Faßbender/Lopes, Kriminalistik 2024, 600 ff.; Praunsmändel, Kriminalistik 2022, 510 ff.; Pawlowsky/Evans/Manns, GSZ 2025, 107 ff.; Mafi-Gudarzi, ZRP 2019, 65 ff.; Hong, RW 2022, 126 ff.; Gehringer, NJ 2024 Beil. 1, 818 ff.; zu ausländischen Perspektiven Schlömer/Kehrberg, ZRP 2025, 2 ff.; spezifisch zu Russland Frühwirth, BWV 2025, 217 ff.

⁶⁹ Dazu vor allem aus datenschutzrechtlicher Perspektive Sosna, GSZ 2026, 69 ff.

⁷⁰ Vgl. etwa Kurz, Der BND soll neue mächtige Instrumente bekommen, netzpolitik.org v. 12.1.2026, <https://netzpolitik.org/2016/neues-bnd-gesetz-alles-was-der-bnd-macht-wird-einfach-legalisiert-und-sogar-noch-ausgeweitet/> (zuletzt abgerufen am 27.5.2026).

⁷¹ Rieger, GSZ 2026, 86 (87); s. auch Unterreitmeier, GSZ 2018, 1 (3): „Informationsdienstleister“.

⁷² Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (8).

⁷³ Vgl. Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (8).

⁷⁴ Unterreitmeier, GSZ 2023, 34.

⁷⁵ Unterreitmeier, GSZ 2023, 34 f.

deren gerichtliche Kontrolle sodann erst nach dem Vollzug zu erreichen sei.⁷⁶ Es finden sich jedoch auch weiter gefasste Begriffsverständnisse, z.B. eine Gleichsetzung mit Maßnahmen der Gefahrenabwehr.⁷⁷ Wichtig ist allerdings der Hinweis, dass diese Begriffsbestimmungen jeweils im Kontext der Rechtsprechung des *BVerfG* zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Datenübermittlung seitens der Nachrichtendienste stehen. Erstaunlich ist, dass das Gericht den Begriff selbst nicht abschließend geklärt hat.⁷⁸ Jenseits der Übermittlungsdogmatik kann er jedenfalls nicht auf Anordnungen bzw. imperative Maßnahmen beschränkt sein, die einen Adressaten erfordern. Denn polizeiliche Maßnahmen etwa können „adressatenneutral“ bzw. in Form eines Realakts erfolgen (z.B. die Sicherstellung eines herrenlosen Gepäckstücks) und gleichwohl als „operativ“ zu qualifizieren sein. Die Ausrichtung auf zwangsweise durchsetzbare Anordnungen rückt in die Nähe der polizeilichen Befugnisse; dies verkennt das breite Spektrum an Maßnahmen-„Zwischenformen“, die nach gegenwärtiger Rechtslage dem Bundesnachrichtendienst (auch) nicht gestattet sind. Das restriktive Begriffsverständnis beruht vermutlich vor allem auf dem Bedürfnis, im Hinblick auf das befugnisrechtliche Trennungsgebot⁷⁹ eine klare Abgrenzung zu den zulässigen Instrumenten der Informationsbeschaffung vornehmen zu können. Für die Frage, welche operativen Befugnisse de lege ferenda normativ zur Verfügung gestellt werden können bzw. dürfen, bleibt der dogmatische Distinktionsvorteil solcher Ansätze daher äußerst überschaubar. Im Hinblick auf die anstehenden Reformdiskussionen ist der Begriff der operativen Befugnisse jedenfalls weiter zu verstehen, weil gerade nicht lediglich Veränderungen der Übermittlungsbefugnisse oder imperative Anordnungen in Rede stehen. Im sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch bezeichnet „operativ“ auch nicht nur Zwangsmaßnahmen bzw. durch solche durchsetzbare Anordnungen, sondern grenzt einsatzbezogene Maßnahmen von rein informationsbezogenen und strategischen Instrumenten ab.⁸⁰ Es erscheint daher für die weitere Diskussion sachgerecht, jede Maßnahme als „operativ“ einzuordnen, die auf eine unmittelbare, finale Änderung der Realität gerichtet ist – sei es durch imperative Anordnungen oder ein tatsächliches, insbesondere verdecktes Handeln durch Realakt („Exekutivbefugnisse“).⁸¹

Einen Sonderfall bilden die sog. operativen Anschlussbefugnisse,⁸² also solche, die sich eng an einer vorausgehende Informationsgewinnung anlehnen und mit dieser in engem Zusammenhang stehen, also: von ihr letztlich veranlasst werden. Diese operativen Anschlussbefugnisse – der Begriff wird in der Rechtsprechung des *BVerfG* im Kontext der Datenübermittlung ebenfalls eng verstanden,

ist aber von dieser unabhängig weiter zu fassen⁸³ – dürften in der Diskussion um die Revision des BNDG eine zentrale Rolle spielen. Sie können genutzt werden, um „proaktiv“ die Angriffsfähigkeit des ausländischen Gegners zu schwächen, etwa durch Sabotagehandlungen, „Hacker“-Angriffe usw. Solche Instrumente bildeten eine gänzlich andere Kategorie nachrichtendienstlicher Maßnahmen, wären etwas völlig anderes als das Sammeln und Auswerten von Informationen (auch als manipulative Eingriffe in fremde Datensysteme etwa zur Ermöglichung oder Erleichterung der Datengewinnung) oder imperative Anordnungen bzw. verdeckte Maßnahmen zur Informationsgewinnung. Der Gesetzgeber könnte solche Anschlussbefugnisse besonderen Anforderungen unterwerfen, sie etwa nur temporär bzw. nur im Verteidigungs-, Spannungs- oder Bündnisfall⁸⁴ (oder aber in einer anderen Voraussetzungen unterliegenden, gesetzlich konturierten spezifischen Situation) zulassen. Mit solchen operativen Anschlussbefugnissen verließ das Nachrichtendienstrecht das bisherige, „aufgabenakzessorische“ Spektrum typischer nachrichtendienstlicher Betätigung – es ginge eben nicht mehr um die Informationsgewinnung, -auswertung und -übermittlung zur Unterstützung der Gefahrenabwehr, sondern um eine eigene Gefahrenabwehrtätigkeit. Wenngleich die Entwicklungen in den zurückliegenden Novellen und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung eine zunehmende „Verzahnung“⁸⁵ der Nachrichtendienste mit den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden erkennen lassen, bewegte sich der Bundesnachrichtendienst damit in Richtung eines „Geheimdienstes“. Eine solche Änderung der Befugnisse würde die Aufgabe des Dienstes grundlegend verändern.

2. Verfassungsrechtliche Bewertung

Dies wirft die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit auf. Bislang unterwirft das *BVerfG* die Übermittlung von Informationen durch die Nachrichtendienste an Behörden mit operativen (Anschluss-)Befugnissen hohen Hürden – und nun sollen solche Befugnisse in die Hand (auch) des Bundesnachrichtendienstes gegeben werden? Auch wenn die konkreten Pläne noch nicht im Detail bekannt sind, ist eine zumindest allgemein gehaltene Bewertung der Verfassungskonformität möglich.

Nachweisbar in der Praxis der Sicherheitsbehörden benötigte Instrumente sind zwar zu begrüßen – allerdings unter der ebenso entscheidenden wie selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und die von der Verfassung gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Diese Anforderungen

⁷⁶ Vgl. etwa Gärditz, GSZ 2022, 161 (166 f.); Unterreitmeier, GSZ 2023, 34 (35); Ramm, GSZ 2024, 105 (107 f.); Müller, GSZ 2025, 46 (48).

⁷⁷ Warg, ZD 2024, 434 (435).

⁷⁸ Vgl. Unterreitmeier, GSZ 2023, 34; Löffelmann, JR 2022, 433 (436).

⁷⁹ Bäcker, in: Liskén/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 362 f.

⁸⁰ Unterreitmeier, GSZ 2023, 34, unter Hinweis auch auf die unionsrechtlichen Regelungen für Europol.

⁸¹ Bäcker, in: Liskén/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 360: „imperative Sozialgestaltung“; Manns, ZRP 2026, 63 (64): „realweltliche Befugnisserweiterungen“

⁸² Dazu etwa Warg, ZD 2024, 434 ff.

⁸³ A. A. wohl Manns, ZRP 2026, 63 (65).

⁸⁴ Arts/Jipp, GSZ 2026, 7 (12), auch hier ggf. für eine „Lockerung“ des Gebots informationeller Trennung: es würde „infolge der überregenden Bedrohungen gegen Bestand und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mindestens verblässen, regelmäßig verschwinden“.

⁸⁵ Bäcker, in: Liskén/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 349.

und Grenzen werden nicht allein durch die möglicherweise betroffenen Grundrechte konturiert; auch andere Normen des Grundgesetzes und weitere Werte mit Verfassungsrang können einer allzu beherzten Ausweitung sicherheitsbehördlicher Eingriffsinstrumentarien entgegenstehen. Pauschale Bewertungen verbieten sich; das Überschreiten der „roten Linien“ des Verfassungsrechts ist für jede einzelne Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Zu beachten ist dabei, dass nicht nur die konkrete Maßnahme als Grundrechtseingriff qualifiziert werden kann (und dementsprechend bei der Normgestaltung verfassungsrechtlich spezifische Eingriffsschwellen formuliert werden müssen), sondern dass auch Begleitregelungen wie Anordnungs Kompetenzen, Durchführungsbestimmungen, Vorschriften zum Kernbereichsschutz, Vorgaben zu technischen Anforderungen etc. ebenso Teil des verfassungsrechtlich zu überprüfenden „Gesamtpakets“ sind wie die häufig vernachlässigte Bewertung der Folgen einer gesetzlichen Regelung. Eine akribische, gegebenenfalls auch empiriegestützte Gesetzesfolgenabschätzung muss sich wieder als „Kernelement“ einer verfassungsrechtlich fundierten Analyse geplanter Rechtsnormen etablieren. Dies gilt umso mehr, als bei Informationsgewinnungs- und -auswertungsmaßnahmen mittels moderner Technik auch die durch die Sicherheitsbehörden (voraussichtlich) zum Einsatz gebrachten Systeme (Hardware, Software etc.) teils erhebliche grundrechtsrelevante Konsequenzen haben können.

Im Schrifttum finden sich Stellungnahmen, die zwischen einer „kleinen Lösung“ (nur Einwirkungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Informationsgewinnung) und einer „großen Lösung“ unterscheiden⁸⁶ („Hacking“, „Staatstrojaner“ und Schadsoftware, Sabotageakte) und eine einfachgesetzliche Schaffung solcher Befugnisse für verfassungsgemäß halten.⁸⁷ Die Erwägungen des *BVerfG* zum Trennungsgebot werden dabei als „bloße Momentaufnahme einer übergeordneten Verhältnismäßigkeitsprüfung“ qualifiziert, in der Rechtsprechung wird eine Entwicklung vom „Gebot“ zum „Prinzip“ festgestellt und betont, dass das Gericht in seiner Argumentation (lediglich) auf die „aktuell geregelte Sicherheitsarchitektur“ abstelle.⁸⁸ Dies erscheint zunächst plausibel, enthebt aber nicht von der Pflicht, eine gesetzliche Etablierung operativer (Anschluss-)Befugnisse im Einzelnen einer strikten verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Gesetzgebungskompetenz für das BNDG und damit für die normative Ausgestaltung des Auslandsnachrichtendienstes ergibt sich grundsätzlich aus der ausschließlichen Legislativzuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG).⁸⁹ Die Gesetzgebungskompetenz ist allerdings nicht umfassend für jegliche Konstellation mit Auslandsbezügen eröffnet. Das *BVerfG* hat ausgeführt, dass der Kompetenztitel aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG den Gesetzgeber nicht dazu berechtige, dem Bundesnachrichtendienst deshalb, weil es sich um Fälle mit Auslandsbezug handelt, Befugnisse einzuräumen, die auf die Verhütung, Verhinderung oder Verfolgung von Taten als solche gerichtet sind.⁹⁰ Bestimmungen, die auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden sollen, müssten „in einen Regelungs- und Verwendungszusammenhang eingebettet sein, der auf die Auslandsaufklärung bezogen ist und der politischen Information der Bundesregierung dient“.⁹¹ Von der primären Aufgabe der Informationsversorgung muss das „Gesamtprofil des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützten Dienstes“ nach der Rechtsprechung des *BVerfG* auch „geprägt bleiben“.⁹² Man muss dieser eng gezogenen Betrachtungsweise nicht folgen; jede gesetzgeberische Entscheidung, die operative Befugnisse als Anschlussbefugnisse, nicht als Ermöglichung der Informationsgewinnung oder als Eigensicherungsmaßnahmen gewähren will, hat indes diese Hürden der bisherigen verfassungsgerichtlichen Judikatur zu nehmen.

Ein Lösungsansatz wäre es, Regelungen zu operativen Befugnissen auf einen anderen Kompetenztitel zu stützen. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass der Bundesnachrichtendienst auch „militärisch mandatiert“⁹³ sei und seine Tätigkeit enge Bezüge zu derjenigen der Streitkräfte aufweise. Für den Militärischen Abschirmdienst wird die Gesetzgebungskompetenz daher (auch) auf die „Verteidigung“ (ebenfalls Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) gestützt.⁹⁴ Dies wäre auch für einen Bundesnachrichtendienst denkbar, der durch die Einräumung operativer Befugnisse gewissermaßen (weiter) „militarisiert“ würde.⁹⁵ Er erhielte einen Hybridcharakter aus nachrichtendienstlicher Informationstätigkeit, polizeiartigen Eingriffsoptionen und paramilitärischen Instrumenten. Die damit geweckten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Trennungsgeboten verstellen zwar den Blick auf die wesentliche Tatsache, dass die Nachrichtendienste funktional durchaus der auf den Schutz des Staates gerichteten Gefahrenabwehr zuzuordnen sind.⁹⁶ Dass aber die Nachrichtendienste aufgrund ihrer Erkenntnisse nicht gegen Verdächtige einschreiten dürfen, verringert konzeptionell die Eingriffsintensität der Informationsgewinnung durch nachrichtendienstliche

⁸⁶ *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (11).

⁸⁷ Kritisch *Rieger*, GSZ 2026, 86 ff.

⁸⁸ *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (9).

⁸⁹ *BVerfG*, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 128 f.; *BVerfG*, Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 ff., juris Rn. 101; *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (8).

⁹⁰ *BVerfG*, Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 ff., juris Rn. 101.

⁹¹ *BVerfG*, Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 ff., juris Rn. 101.

⁹² *BVerfG*, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 128.

⁹³ S. *Neumann/Meyer/Conrad*, Was könnte in einem neuen BND-Gesetz stehen?, 2025, verfügbar unter: <https://www.gknd.org/papiere/reform-der-nachrichtendienstgesetzgebung-chance-fuer-eine-neubesinnung>, S. 9 (zuletzt abgerufen am 27.5.2026).

⁹⁴ *BVerfG*, Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 ff., juris Rn. 102.

⁹⁵ So *Rieger*, GSZ 2026, 86 (87), der auch auf die rüstungstechnische Bedeutung der Satellitenaufklärung hinweist.

⁹⁶ Eingehend *Unterreitmeier*, GSZ 2018, 1 (3 f.); vgl. auch *Rieger*, GSZ 2026, 86 (88): gegen eine Gefahrenabwehr des Bundesnachrichtendienstes sei „gemessen an der Errichtungskompetenz (...) nichts zu erinnern“.

Mittel.⁹⁷ Jede Erweiterung operativer Fähigkeiten jeglicher Art ist also auch im Hinblick auf die „rückschlagende“ Steigerung der Eingriffsintensität der verdeckten Informationsgewinnungsmaßnahmen verfassungsrechtlich zu würdigen. Zudem sind die unter den strikten verfassungsrechtlichen Bindungen des informationellen Trennungsgebots an Polizeibehörden weitergegebenen Informationen unter Berücksichtigung des Übermittlungszwecks „gefiltert“ und verdichtet.⁹⁸ Eigene operative Befugnisse könnten sich dagegen – soweit dies nicht normativ eingeeht würde – auf die volle Bandbreite der vorhandenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisse stützen, auch wenn diese im Ausland aufgrund der eher punktuell in Anspruch genommenen Quellen im Vergleich mit dem Informationsbestand des Verfassungsschutzes geringer sein dürfte.⁹⁹ Umfassende Informationstätigkeit und Gefahrenabwehrbefugnisse mit zumindest partieller (para-)militärischer Prägung „in einer Hand“ begegnen auch aus dieser grundrechtlichen Perspektive Bedenken. Denn selbst wenn man den Trennungsgebots in Bezug auf Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Personal keinen Verfassungsrang zubilligen möchte, kann man angesichts der dargestellten Rechtslage von einem verfassungsrechtlich verfestigten und verfassungsgerichtlich klar konturierten Charakter des Bundesnachrichtendienstes ausgehen. Der *Erste Senat* des *BVerfG* hat die Funktion des Dienstes als reiner Informationsversorger „in Stein gemeißelt“,¹⁰⁰ also jedenfalls als Status quo unmissverständlich geklärt. Ohnehin ist fraglich, ob es sich bei den „operativen Fähigkeiten“ überhaupt um „Verteidigung“ im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG handelte,¹⁰¹ und ob in diesem Falle nicht die wehrverfassungsrechtlichen Bestimmungen unüberwindbare Hindernisse errichten.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einem Wandel des Bundesnachrichtendienstes in Richtung eines „Geheimdienstes“ mit operativen (Anschluss-)Befugnissen lassen sich auch nicht mit dem Hinweis ausräumen, aufgrund der Eigenschaft des Dienstes als Auslandsnachrichtendienst sei die „Sorge vor hoheitlicher Allmacht, die von einer ‚Geheimpolizei‘ ausgeht“, für ihn unbegründet, und es stehe „regelmäßig nicht zu befürchten, dass Informationserhebungen zu hoheitlicher Intervention führen könnten“.¹⁰² Dies erscheint doch als allzu unbekümmert, wengleich zu konzedieren ist, dass die Besorgnisse einer Kumulation von Wissen und Aktionsmacht beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesverfassungsschutzbehörden (die neben „reinen Nachrichtendiensten“ auch „Hilfsorgan[e] der Informationsbeschaffung“¹⁰³

sind) deutlicher zu fassen sind.¹⁰⁴ Im und aus dem Ausland gewonnene Informationen werden häufig eingriffsinintensiv beschafft¹⁰⁵ und könnten zur Grundlage operativer Maßnahmen werden, die Grundrechtseingriffe darstellen. Dies ist sogar wünschenswert, wenn etwa im Ausland eine Gefahr erkannt wird, die überragend wichtige Rechtsgüter im Inland betrifft.¹⁰⁶ Dass der Bundesnachrichtendienst auch im Ausland nicht verfassungsexempt agieren darf, dürfte nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden können; die Geltung der Grundrechte im Ausland ist verfassungsrechtlich anerkannt.¹⁰⁷ Nicht außer Acht gelassen werden darf andererseits, dass sich jedenfalls die bislang in Rede stehenden Maßnahmen wie Sabotageakte oder „Hackbacks“ nicht unmittelbar gegen natürliche Personen als Grundrechtsträger richten.

Eine grundlegende Veränderung des funktionalen¹⁰⁸ Charakters des Bundesnachrichtendienstes bzw. die dargestellten „Funktionsverschmelzungen“¹⁰⁹ erscheinen nach alledem nicht als verfassungsrechtlich absolut versperrt, insbesondere weil auch die Auslegung des Grundgesetzes als „lebendige Verfassung“ angesichts tatsächlicher Veränderungen dynamisch ist und einem Wandel unterliegt, bedürfte aber eines erhöhten verfassungsrechtlichen Begründungsaufwands. Ansatzpunkt wäre eine rechtsgüterorientierte Perspektive: Der Wandel der globalen Bedrohungslagen fordert einen möglichst effektiven Schutz der damit latent gefährdeten höchstrangigen Rechtsgüter, der von einem funktional umgestalteten Bundesnachrichtendienst (auch) in Fällen mit Auslandsbezug geleistet werden könnte. Die entsprechenden grundrechtlichen Schutzpflichten gelten sowohl im Inland als auch – gegebenenfalls mit grundrechtsdogmatischen Modifikationen – im Ausland, und selbst für im Ausland lebende Menschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit, wenn die fraglichen Gefahren einen hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt haben.¹¹⁰ Kann der Staat seinen Schutzpflichten nur dadurch wirksam nachkommen, dass dem Bundesnachrichtendienst (auch) operative (Anschluss-)Befugnisse eingeräumt werden, kann die darin liegende funktionale Verschiebung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein. Dies dürfte zumindest für eine „punktueller“ Einräumung gelten. Ob eine konkrete Befugnisnorm diese Anforderungen erfüllt, ist jeweils im Einzelnen zu untersuchen. Zwar ist es angesichts der relativen Ausgestaltungsfreiheit auch eine rechtspolitische Entscheidung, wie der Auslandsnachrichtendienst organisiert sein und arbeiten soll; zu einer „Gefahrenabwehrbehörde“ mit weitrei-

⁹⁷ *Unterreitmeier*, GSZ 2018, 1 (4); *Bäcker*, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 348.

⁹⁸ *Unterreitmeier*, GSZ 2018, 1 (4).

⁹⁹ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1 ff., juris Rn. 161.

¹⁰⁰ *Rieger*, GSZ 2026, 86 (87).

¹⁰¹ Vgl. *Rieger*, GSZ 2026, 86 (89).

¹⁰² *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (10).

¹⁰³ *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8 BVerfSchG Rn. 48.

¹⁰⁴ Daher weisen *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (10) richtigerweise auf eine „Schwäche in der begrifflichen Nivellierung der ‚Nachrichtendienste‘“ hin, und sprechen sich für entsprechende Differenzierungen (z. B. eine „Lockerung“ des informationellen Trennungsgebots) aus.

¹⁰⁵ Vgl. dazu *Rieger*, DVBl. 2025, 1257 ff., unter Hinweis auf die „Quellenarbeit“.

¹⁰⁶ Vgl. *Arts/Jipp*, GSZ 2026, 7 (10).

¹⁰⁷ Vgl. etwa *BVerfG*, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 ff., juris Rn. 89, 104 f.

¹⁰⁸ Für eine Stärkung einer aufgaben- bzw. funktionsbezogenen Betrachtungsweise auch *Bäcker*, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, Kap. 2 Rn. 353.

¹⁰⁹ *Rieger*, GSZ 2026, 86 (89).

¹¹⁰ *BVerfG*, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, NJW 2025, 3560 ff., juris Rn. 85, 94.

chenden operativen Instrumenten, die neben die Polizeibehörden des Bundes tritt, darf er angesichts der dargestellten verfassungsrechtlichen Bindungen nicht umgestaltet werden.

Darüber hinaus ist bei der Schaffung operativer Befugnisse eine wirksame Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit gesetzlich zu gewährleisten; so lassen sich funktionale Verschiebungen jedenfalls teilweise kompensieren. Das Kontrollinstrumentarium im Hinblick auf den Bundesnachrichtendienst ist bereits nach geltendem Recht ausdifferenziert. 2021 wurde der Unabhängige Kontrollrat¹¹¹ als oberste Bundesbehörde geschaffen; er ersetzte das Unabhängige Gremium beim Bundesgerichtshof und vereint ein gerichtsähnliches Kontrollorgan, das im Vorfeld technischer Aufklärungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes tätig wird, mit einem administrativen Kontrollorgan, das nachgelagert prüft. Das Parlamentarische Kontrollgremium überwacht die Nachrichtendienste des Bundes nach Maßgabe des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG).¹¹² Die G 10-Kommission des Bundes,¹¹³ deren Mitglieder vom Parlamentarischen Kontrollgremium bestellt werden, entscheidet über die Notwendigkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch die Nachrichtendienste des Bundes durchgeführten Eingriffsmaßnahmen mit Bezug zum Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.¹¹⁴ Daneben treten die Kontrollaufgaben der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem Bun-

desdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die regulären gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der von nachrichtendienstlichen Maßnahmen Betroffenen (die dafür freilich erst Kenntnis von ihnen erlangen müssen). Für eventuelle operative Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes wird man insbesondere die vorausgehende Kontrolle durch ein gerichtsförmiges Gremium deutlich stärken müssen. Die bereits diskutierte „Bündelung“ der Kontrollinstrumente (etwa beim Unabhängigen Kontrollrat) darf jedenfalls nicht zu einer Absenkung des materiellen Kontrollniveaus führen.

IV. Fazit

Eine gesetzliche Schaffung operativer (Anschluss-)Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes würde zu einem grundlegenden Wandel seines Charakters beitragen und ihn in Richtung eines „Geheimdienstes“ weiterentwickeln. Die vor allem durch das *BVerfG* konturierte Funktion des Dienstes als „Informationsversorger“ für den politischen Raum und (unter Geltung des informationellen Trennungsgebotes) für andere Sicherheitsbehörden sowie als Behörde zur „Gefahrenaufklärung“ mit vereinzelt Eigensicherungsbefugnissen würde entscheidend verändert. Angesichts der grundgesetzlichen Rahmenbedingungen wäre eine solche Modifikation zwar nicht ausgeschlossen, jedoch kompetenziell, im Hinblick auf den Grundrechtsschutz und die verfassungsrechtliche Fundierung des Charakters des Dienstes besonders legitimationsbedürftig.

¹¹¹ Tombrink, GSZ 2021, 28 ff.; Schmidt-Räntsch, GSZ 2025, 164 ff. (Teil 1), 213 ff. (Teil 2); Fritze/Kaiser/Schmidt-Räntsch/Zahner, GSZ 2025, 1563 ff.; zur Bewertung der Tätigkeit des Kontrollrats Hoch/Schmidt-Räntsch/Brunst, NVwZ 2023, 712 ff.; Schmidt-Räntsch/Tombrink, NVwZ 2025, 1041 ff.; zur Kontrolle vor seiner Errichtung vgl. Hörauf, Die demokratische Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes. Ein Rechtsvergleich vor und nach 9/11, 2011; Baier, Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste und deren Reform, 2009; Brenner, Bundesnachrichtendienst im Rechtsstaat. Zwischen geheimdienstlicher Effizienz und rechtsstaatlicher Kontrolle, 1990.

¹¹² Zur parlamentarischen Kontrolle eingehend Dietrich, in: Hofmann (Hrsg.), Zeiten der Bewährung – Festschrift 75 Jahre Grundgesetz, 2024, S. 705 ff.; kritisch etwa Neskovic, Vorgänge 2016, Nr. 3, 21 ff.

¹¹³ Vgl. auch Huber, NVwZ 2009, 1321 ff.

¹¹⁴ Zur Bedeutung des Grundrechts Gröpl, ZRP 1995, 13 ff.

Das E-Evidence-Gesetzespaket: Ein Meilenstein in der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der EU?

von Juliane Bentler*

Abstract

In vielen der heutigen Strafverfahren spielen digitale Beweismittel eine zentrale Rolle. Der Zugang zu elektronischen Beweismitteln kann für Strafverfolgungsbehörden ein langwieriger und komplizierter Vorgang sein. Auf dieses Problem hat der europäische Gesetzgeber mit der E-Evidence-Verordnung (EU) 2023/ 1543 sowie der dazugehörigen Richtlinie (EU) 2023/ 1544 reagiert, damit die Behörden unabhängig vom Speicherort der Daten einfacher und schneller Zugang zu elektronischen Beweismitteln erhalten. Der Beitrag gibt einen Überblick über das E-Evidence-Gesetzespaket, untersucht die wesentlichen Kritikpunkte und setzt sich kritisch mit dem am 13. März 2026 in Kraft getretenen Elektronischen-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz (EBewMG) auseinander, welches die E-Evidence-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt sowie Durchführungsvorschriften zur E-Evidence-Verordnung vorsieht.

In many of today's criminal proceedings, digital evidence plays a crucial role. Accessing electronic evidence can be a lengthy and complicated process for law enforcement agencies. The European legislator has responded to this problem with the E-Evidence Regulation (EU) 2023/1543 and the accompanying Directive (EU) 2023/1544, designed to enable authorities to access electronic evidence more easily and quickly, regardless of where the data is stored. This article provides an overview of the E-Evidence legislative package, examines the main points of criticism and takes a critical look at the Electronic Evidence Implementation and Enforcement Act, which transposes the E-Evidence Directive into German law and provides for implementing provisions for the E-Evidence Regulation.

I. Einleitung

Digitale Beweismittel spielen in vielen der heutigen Strafverfahren in der Europäischen Union als auch weltweit eine zentrale Rolle: von Chat-Verläufen, Emails, Cloud-Daten bis hin zu IP-Adressen. Zudem werden immer mehr Straftaten über das Internet geplant und hinterlassen dabei grenzüberschreitend digitale Spuren, die sowohl zur Identifizierung der Täter als auch zur Sachverhaltsaufklärung unverzichtbar sind. Bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung stellt es die Strafverfolgungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen, wenn es um den Zugriff auf Daten als elektronische Beweismittel geht. Denn oftmals ist es zunächst einmal schwierig zu bestimmen, wo genau sich die relevanten Daten überhaupt befinden.

Regelmäßig werden diese Daten von international tätigen Diensteanbietern gespeichert, deren Sitz sich außerhalb des ermittelnden Staates befindet. Ferner sind Strafverfolger, anders als Nutzer und Provider, auch im Internet an nationale Grenzen gebunden.

Die klassischen Rechtsinstrumente sind nicht an die Herausforderungen der digitalen Welt angepasst. So erfolgte der Zugriff auf digitale Beweismittel bisher primär über klassische Rechtshilfeersuchen sowie innerhalb der EU im Wege einer Europäischen Ermittlungsanordnung (Richtlinie 2014/41 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014). Beide Verfahren sind regelmäßig mit langen Bearbeitungszeiten verbunden¹, da sie die Mitwirkung der Behörden des Vollstreckungsstaates voraussetzen. Diese Vorgehensweise erweist sich schon bei Ersuchen, bei denen es um analoge Beweismittel geht, also solche die an einem bestimmten Ort belegen sind, als problematisch und erschwert die Strafverfolgung erheblich. Geht es jedoch um Daten oder dynamische Cloud-Strukturen als Beweismittel, offenbart sich deutlich, dass die bisherigen Methoden der transnationalen Ermittlungszusammenarbeit zu langsam und schwerfällig sind. Denn ein Ersuchen um digitale Beweismittel richtet sich nicht direkt an den die Daten speichernden Diensteanbieter, sondern zunächst an die zuständige Strafverfolgungsbehörde im Ausland, die eine Prüfung vornimmt und erst dann die Anordnung an den entsprechenden Diensteanbieter weiterleitet. Letzterer hat die Daten sodann an die Strafverfolgungsbehörde im Vollstreckungsstaat herauszugeben, die diese an die ersuchenden Strafverfolger weiterleitet. Dieses langwierige Prozedere führt häufig zum Verlust der relevanten Daten, da diese gelöscht wurden oder aber ihren Speicherort verändert haben. Auf diese Probleme hat der europäische Gesetzgeber mit dem sogenannten E-Evidence-Gesetzespaket reagiert, bestehend aus der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren – kurz E-Evidence-Verordnung – sowie der dazugehörigen Richtlinie (EU) 2023/1544 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (E-Evidence-Richtlinie). Die Verordnung ist am 18. August 2023 in Kraft getreten, wird jedoch erst ab dem 18. August 2026 in den EU-Mit-

* Juliane Bentler ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik von Prof. Dr. Anja Schiemann sowie Mitarbeiterin im Projekt „MAiDA“, das von der Europäischen Union gefördert wird.

¹ Rechtshilfeersuchen benötigen bis zu deren Beantwortung durchschnittlich 10 Monate, der Vollzug einer Europäischen Ermittlungsanordnung bis zu 120 Tage; Hamel, in: Hoven/ Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, 2020, S. 103, 107 f.

gliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) verbindlich angewendet.² Die Richtlinie galt es bis spätestens 18. Februar 2026 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.³ In Deutschland ist dies durch das Inkrafttreten des Elektronischen-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes (EBewMG) geschehen.⁴

II. Das E-Evidence Gesetzespaket

1. Die E-Evidence-Verordnung (EU) 2023/1543

Die E-Evidence-Verordnung (2023/1543) des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren⁵ vom 12. Juli 2023 betrifft die Herausgabe und Sicherung elektronischer Beweismittel. Ziel ist es, den grenzüberschreitenden Zugang zu digitalen Daten im Rahmen der Strafverfolgung zu erleichtern und diesen schneller als auch wirksamer zu gestalten, was zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen EU-Staaten führen soll. Der umständliche Behördenweg der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen soll zukünftig umgangen werden. Hierzu führt die E-Evidence-VO zwei Instrumente ein: die Europäische Herausgabeanordnung (EPOC⁶) sowie die Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR⁷).

a) Die Europäische Herausgabeanordnung

Die Europäische Herausgabeanordnung ist gemäß Art. 5 E-Evidence-VO auf die grenzüberschreitende Herausgabe digitaler Beweismittel gerichtet. Sie kann selbständig durch eine Behörde eines Mitgliedstaates im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet werden oder aber an eine durch die Behörde zuvor ergangene Europäische Sicherungsanordnung anknüpfen (Näheres hierzu sogleich unter b).⁸ Art. 5 Abs. 2 E-Evidence-VO legt als Voraussetzung für den Erlass einer Herausgabeanordnung fest, dass diese hinsichtlich der Betroffenenrechte notwendig und verhältnismäßig sein muss. Zudem darf die Anordnung nur erfolgen, wenn die ermittelnde Behörde in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen dürfen. Die weiteren Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung hängen von der Art der

zu erhebenden Daten ab. Art. 3 Nr. 8 E-Evidence-VO unterscheidet drei Datenkategorien. Elektronische Beweismittel sind demnach Teilnehmerdaten, Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten, die von einem Diensteanbieter oder in dessen Auftrag in elektronischer Form gespeichert werden. Bei Teilnehmerdaten (Art. 3 Nr. 9 E-Evidence-VO) handelt es sich um Daten, die sich auf die Teilnahme an einem Dienst beziehen. Sie geben Aufschluss über die Identität des Teilnehmers sowie die Art der Dienstleistung (z.B. Name, Adresse, Anmeldedaten, Rechnungsdaten). Verkehrsdaten (Art. 3 Nr. 11 E-Evidence-VO) dienen dazu, Kontext- oder Zusatzinformationen über eine vom Diensteanbieter angebotene Dienstleistung zu geben; hiervon umfasst sind auch Nutzungsdaten. Die dritte Kategorie der Inhaltsdaten (Art. 3 Nr. 12 E-Evidence-VO) bezieht sich auf Daten in einem digitalen Format wie Text, Sprache, Videos, Bilder oder Tonaufzeichnungen, die nicht Teilnehmer- oder Verkehrsdaten sind. Sozusagen als Sonderkategorie werden in Art. 3 Nr. 10 E-Evidence-VO noch solche Daten erwähnt, die ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung des Nutzers angefordert werden (z.B. IP-Adressen). Dabei handelt es sich in der Regel um Verkehrsdaten, die aber in ihrer Schutzbedürftigkeit nur den Teilnehmerdaten gleichwertig sind, weshalb es einer Sonderkategorie bedurfte.⁹

Handelt es sich nun bei den angeforderten Daten um Teilnehmerdaten oder solche, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefordert werden, so statuiert Art. 5 Abs. 3 E-Evidence-VO, dass deren Herausgabe beim Verdacht aller Straftaten angeordnet werden kann. Anders bei Verkehrs- und Inhaltsdaten: Deren Herausgabe erfordert den Verdacht von Straftaten, die im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden (Art. 5 Abs. 4 lit. a E-Evidence-VO) oder dass es sich um Computer- oder Internetstraftaten handelt, die auf einem Unionsrechtsakt basieren (Art. 5 Abs. 4 lit. b E-Evidence-VO).

Darüber hinaus bestimmt die Art der Daten und folglich die Intensität des Eingriffs – Teilnehmerdaten sind als weniger persönlichkeitsrechtssensibel zu qualifizieren als die eingriffsintensiveren Verkehrs- und Inhaltsdaten¹⁰ – welche Strafverfolgungsbehörde als Anordnungsbehörde zum Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung (vgl. Art. 4 E-Evidence-VO) berechtigt ist. So kann eine

² Art. 34 Abs. 2 E-Evidence-VO.

³ Art. 7 Abs. 1 E-Evidence-RL.

⁴ Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte im Oktober 2024 einen Referentenentwurf des EBewMG vorgelegt. Nach dem Regierungswechsel im Mai 2025 wurde das Vorhaben erneut aufgegriffen und im Juni 2025 ein neuer Referentenentwurf durch das nunmehr umbenannte Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlicht. Im Oktober 2025 legte die Bundesregierung auf dem Referentenentwurf basierend einen Gesetzesentwurf vor. Am 12. Januar 2026 fand hierzu eine öffentliche Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz statt. Der Bundestag hat am 29. Januar 2026 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union beschlossen. Am 12. März 2026 wurde das Umsetzungsgesetz (EBewMG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union 2023 L 191, S. 118; im folgenden E-Evidence-VO.

⁶ European Production Order; Es sei darauf hingewiesen, dass EPOC in der Literatur meist synonym für die Europäische Herausgabeanordnung verwendet wird. Genau genommen bezeichnet EPOC jedoch die standardisierte Bescheinigung mittels derer eine Europäische Herausgabeanordnung an den Adressaten übermittelt wird. Das gleiche gilt für die Bezeichnung EPOC-PR und die Europäische Sicherungsanordnung (vgl. Art. 9 Abs. 1 E-Evidence-VO).

⁷ European Preservation Order.

⁸ Gem. Art. 1 Abs. 2 E-Evidence-VO kann der Erlass einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung auch von einem Verdächtigen, Beschuldigten oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt beantragt werden.

⁹ *Rexin*, CR 2024, 64 (66).

¹⁰ *Ambos*, ZfIStw 2025, 204 (208 f.).

Herausgabeanordnung bezüglich Teilnehmerdaten oder solchen, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers dienen, nicht nur von einem Richter, sondern ebenso von einem Staatsanwalt erlassen werden (Art. 4 Abs. 1 lit. a E-Evidence-VO). Wird sie von einer anderen im Anordnungsstaat zuständigen Ermittlungsbehörde erlassen, hat eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Validierung zu erfolgen (Art. 4 Abs. 1 lit. b E-Evidence-VO). Im Fall einer Europäischen Herausgabeanordnung Inhalts- und Verkehrsdaten (mit Ausnahme ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderter Daten) betreffend, kann diese nur von einem Richter erlassen werden (Art. 4 Abs. 2 lit. a E-Evidence-VO). Bei Erlass durch eine andere Ermittlungsbehörde ist die Prüfung und Validierung durch einen Richter erforderlich (Art. 4 Abs. 2 lit. b E-Evidence-VO).

Elektronische Daten eines Berufsgeheimnisträgers unterliegen besonderen Schutzmechanismen. Art. 5 Abs. 9 E-Evidence-VO regelt, dass im Hinblick auf Berufsgeheimnisträger Inhaltsdaten sowie nicht ausschließlich zur Identifizierung des Nutzers angeforderte Verkehrsdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Europäischer Herausgabeanordnung herausverlangt werden können: wenn der Berufsgeheimnisträger im Anordnungsstaat wohnhaft ist, die Ermittlungen durch eine direkte Adressierung des Berufsgeheimnisträgers gefährdet werden würden oder das Berufsgeheimnis im Einklang mit dem anwendbaren Recht aufgehoben würde.

Ferner unterliegen Verkehrs- und Inhaltsdaten, die durch Immunitäten, Vorrechte oder durch die Presse- und Meinungsfreiheit geschützt sind, restriktiven Anordnungsvoraussetzungen (Art. 5 Abs. 10 E-Evidence-VO). Hier hat die Anordnungsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung. Sie „kann“ den Sachverhalt vor Erlass der Herausgabeanordnung klären. Stellt die Anordnungsbehörde fest, dass die geschützten Rechte betroffen sind, darf sie die Anordnung nicht erlassen (Art. 5 Abs. 10 UAbs. 2 E-Evidence-VO).

Der Betroffene, dessen Daten angefordert werden, ist von der Anordnungsbehörde – nicht jedoch vom Diensteanbieter grundsätzlich – unverzüglich zu informieren (Art. 13 Abs. 1 E-Evidence-VO). Art. 13 Abs. 2 E-Evidence-VO sieht vor, dass die Information durch die Anordnungsbehörde aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden kann, soweit diese Maßnahme notwendig und verhältnismäßig ist, etwa zum Schutz der öffentlichen oder nationalen Sicherheit, um die Strafverfolgung nicht zu gefährden oder die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.¹¹ Eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen besteht nicht hinsichtlich einer Sicherungsanordnung.

¹¹ Art. 13 Abs. 3 RL (EU) 2016/680.

¹² *Krumwiede*, ZfStw 2024, 202 (213); Die E-Evidence-VO kann dabei in einen Konflikt mit dem Recht des Belegenheitsorts der Daten geraten. Geht es bspw. um in den USA gespeicherte Inhaltsdaten, droht eine Normenkollision zwischen unionsrechtlichen Herausgabepflichten und US-amerikanischen Offenlegungsverboten. Denn nach US-Recht ist es amerikanischen Diensteanbietern grundsätzlich untersagt, Daten, die auf Servern in den USA gespeichert sind, an ausländische Strafverfolgungsbehörden herauszugeben. Selbst

b) Die Europäische Sicherungsanordnung

Die Europäische Sicherungsanordnung im Sinne des Art. 6 E-Evidence-VO ermöglicht Strafverfolgungsbehörden eines EU-Mitgliedstaates, die Aufbewahrung digitaler Beweismittel gegebenenfalls bis zum Vorliegen einer Herausgabeanordnung zu verlangen, damit relevante Daten nicht gelöscht werden oder verloren gehen. Sie kann für alle Straftaten erlassen werden, wenn sie in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätte erlassen werden können. Außerdem kann eine Sicherungsanordnung zur Vollstreckung von in Strafverfahren ergangenen, mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehender Sicherungsmaßnahmen erlassen werden (Art. 6 Abs. 3 E-Evidence-VO). Auf diese Weise können Daten gesichert werden, anhand derer der Aufenthaltsort eines Flüchtlings bestimmt werden kann, um so die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu ermöglichen. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Sicherungsanordnung hinsichtlich des Sicherungszwecks – der späteren Herausgabe der Daten – als auch der Beschuldigtenrechte notwendig und verhältnismäßig ist (Art. 6 Abs. 2 E-Evidence-VO).

Anders als bei der Europäischen Herausgabeanordnung wird bei der Sicherungsanordnung nicht nach der Art der Daten differenziert. Sie kann für alle Datenkategorien sowohl durch einen Richter als auch einen Staatsanwalt erlassen werden bzw. muss bei Erlass durch eine andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde richterlich oder staatsanwaltlich geprüft und validiert werden (Art. 4 Abs. 3 E-Evidence-VO).

c) Diensteanbieter als Adressaten

Die E-Evidence-Verordnung richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 an Diensteanbieter, die ihre Dienste in der Europäischen Union anbieten (Marktortprinzip). Der Sitz oder Speicherort des Diensteanbieters ist irrelevant. Mit dem E-Evidence-Gesetzespaket wurde mithin ein unilaterales Datenzugangsmodell unabhängig vom tatsächlichen Speicherort, der häufig in Drittstaaten wie den USA liegt, gewählt.¹²

Art. 3 Nr. 3 E-Evidence-VO definiert Diensteanbieter als jede natürliche und juristische Person, die eine oder mehrere der in der Verordnung aufgeführten Dienste anbietet. Zu den Dienstleistungskategorien gehören elektronische Kommunikationsdienste (gewöhnlich gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze erbrachte Dienste), Internetdomänenamen- und IP-Nummerierungsdienste sowie andere Dienste der Informationsgesellschaft. Letztere Kategorie umfasst auch Diensteanbieter, die zwar nicht als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste

wenn dies in Zukunft auf Basis einer Europäischen Herausgabeanordnung verlangt wird. Der CLOUD-Act sieht eine Ausnahme von diesem Verbot für den Fall vor, dass ein entsprechendes bilaterales Abkommen mit einer ausländischen Regierung geschlossen wurde. Die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der amerikanischen Administration zu einem EU-US E-Evidence Abkommen liegen derzeit auf Eis (*Rexin*, CR 2025, 554 [559 f.]; *Krumwiede*, ZfStw 2024, 202 [213 f.]; *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 [88]).

gelten, die es den Nutzern aber ermöglichen, miteinander zu kommunizieren, oder die ihnen Dienste anbieten, die für die Speicherung oder anderweitige Verarbeitung von Daten in ihrem Namen genutzt werden können (Art. 3 Abs. 3 lit. c E-Evidence-VO).

Entscheidend ist, dass sowohl die Herausgabe- als auch die Sicherungsanordnung durch eine Anordnungsbehörde in einem EU-Mitgliedstaat unmittelbar an den Diensteanbieter zu richten ist (Art. 7 Abs. 1 E-Evidence-VO), der nach Art. 5 Abs. 6 E-Evidence-VO als Verantwortlicher gilt. Dies markiert einen Paradigmenwechsel, da die grenzüberschreitende Beweiserhebung „aus der Logik staatlicher Rechtshilfe herausgelöst und in ein hybrides, teilweise privat vermitteltes Vollzugsmodell überführt“¹³ wird. Letztendlich wird die Verantwortung auf private Akteure verlagert. *Hüttemann* fasst treffend zusammen: „Eine transnational wirksame Verpflichtung ausländischer privater Wirtschaftsteilnehmer ist ein rechtliches Novum im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Es ist [...] ein weiterer Paradigmenwechsel, weil keine Anerkennung durch justizielle Zusammenarbeit erfolgt, sondern ein Hoheitsakt mit Wirkung auf Territorien anderer Staaten möglich ist.“¹⁴

Art. 7 der E-Evidence-VO schreibt vor, dass die Diensteanbieter einen festen Adressaten in der Europäischen Union benennen müssen, an den sich Ermittlungsbehörden zwecks Europäischer Herausgabe- oder Sicherungsanordnung wenden können. Soweit ein Diensteanbieter Niederlassungen innerhalb der EU hat, ist eine davon als Adressat schriftlich zu benennen; andernfalls ist ein gesetzlicher Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat zu bestellen.¹⁵ Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Herausgabe- oder Sicherungsanordnung auf Grundlage der E-Evidence-VO zugestellt werden kann. Die Kommunikation zwischen Adressaten und Ermittlungsbehörden soll über ein „sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System“ (Art. 19 Abs. 2 E-Evidence-VO) erfolgen. Dabei haben die EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die in dem jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Adressaten Zugang zum dezentralen IT-System über das jeweilige nationale IT-System erhalten (Art. 19 Abs. 2 E-Evidence-VO).

Nach Erhalt einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung hat der Adressat sodann sicherzustellen, dass die angeforderten Daten innerhalb von 10 Tagen an die Anordnungsbehörde übermittelt werden, soweit keine Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde erforderlich ist¹⁶ (Art. 10 Abs. 3 E-Evidence-VO). In Notfällen beträgt die Übermittlungsfrist maximal acht Stunden (Art. 10 Abs. 4 E-Evidence-VO). Bei einer Sicherungsanordnung ist der Adressat nach Art. 11 E-Evidence-VO dazu verpflichtet, die entsprechenden Daten zunächst für 60 Tage zu sichern. Die Anordnungsbehörde kann die Sicherungsdauer

um weitere 30 Tage verlängern, wenn dies für ein anschließendes Herausgabeersuchen erforderlich ist.

Ist der Adressat der Ansicht, die Vollstreckung einer Herausgabe- bzw. Sicherungsanordnung könnte Immunitäten, Vorrechte oder Vorschriften über die Feststellung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Presse- und Meinungsfreiheit in anderen Medien nach dem Recht des Vollstreckungsstaates beeinträchtigen, hat er dies der zuständigen Behörde im Anordnungsstaat als auch im Vollstreckungsstaat mitzuteilen (Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 4 E-Evidence-VO). Zudem kann der Adressat eine Herausgabe- oder Sicherungsanordnung zurückverweisen, wenn sie unvollständig ist, offensichtliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung enthält (Art. 10 Abs. 6 bzw. Art. 11 Abs. 5 E-Evidence-VO). Verletzt der Diensteanbieter die ihn aus der Verordnung treffenden Pflichten, sind gemäß Art. 15 E-Evidence-VO finanzielle Sanktionen vorgesehen. Die Mitgliedstaaten haben Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass entsprechende Sanktionen in Höhe von bis zu 2 % des im vorhergehenden Geschäftsjahr weltweit erzielten Jahresgesamturnsatzes des Diensteanbieters verhängt werden können. In Deutschland obliegt es dem Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde, die Erfüllung der Pflichten, die sich für die Diensteanbieter ergeben, zu überwachen.¹⁷ Das Bundesamt für Justiz kann von den Diensteanbietern sowohl Auskünfte als auch Nachweise anfordern, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung der Adressaten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen (§ 6 Abs. 1 S.3 EBewMG).

Wie unter *a)* und *b)* dargestellt, ist Voraussetzung sowohl für den Erlass einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung als auch einer Sicherungsanordnung, dass sie in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätte erlassen werden können. Art. 5 Abs. 2 E-Evidence-VO schwächt diese Voraussetzung hinsichtlich der Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung etwas ab, indem eine „ähnliche Anordnung“ hätte erlassen werden dürfen. Zwei Probleme werden in diesem Zusammenhang ersichtlich. Zum einen stellt sich die Frage, was sich der europäische Gesetzgeber unter „ähnlich“ vorstellt. Eine Definition findet sich hierzu nirgends. Die Formulierung ist derart unpräzise, dass sie den ermittelnden Behörden einen weiten Spielraum lässt, da nicht eindeutig festgelegt wird, was für Fallkonstellationen umfasst werden sollen. Zum anderen bedarf es einer Rechtsgrundlage in den nationalen Strafverfahrensordnungen der Anordnungsstaaten, wenn Voraussetzung für den Erlass einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung ist, dass dieser in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zulässig wäre.¹⁸ Für die innerstaatlichen Zuständigkeiten in Deutschland gelten die §§ 94 ff. StPO sowie insbesondere §§ 100j Abs.1 S.1, 100k Abs. 3 StPO im Hinblick auf Herausgabe von Teilnehmerdaten; bei Verkehrs- und Inhaltsdaten ist neben §§ 94 ff. StPO insbesondere auf § 110g

¹³ *Sinn*, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 3.

¹⁴ *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (85).

¹⁵ Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 E-Evidence-RL.

¹⁶ Zur Einbindung und Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde siehe gleich unter *d)*.

¹⁷ § 6 Abs. 1 S. 1 EBewMG RefE 2025 zit.: EBewMF-E.

¹⁸ *Rexin*, CR 2024, 64 (68).

StPO zu verweisen.¹⁹

Komplizierter gestaltet sich der Fall hinsichtlich einer Rechtsgrundlage für eine nationale (deutsche) Sicherungsanordnung. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage in der StPO, die es deutschen Behörden erlaubt, Sicherungsanordnungen gegenüber Diensteanbietern mit Sitz in Deutschland zu erlassen. Ohne nationales Instrument einer Sicherungsanordnung ist der Erlass einer solchen in Deutschland ausgeschlossen.²⁰

Nach dem „Doppeltürmodell“ des BVerfG bedarf es neben einer Ermächtigungsgrundlage für die anordnende Behörde gleichzeitig einer Erlaubnisnorm auf Seiten der Diensteanbieter zur Datenübermittlung bzw. -speicherung. Deshalb sieht das deutsche Umsetzungsgesetz EBewMG die Einfügung zweier neuer Regelungen vor, die er Anbietern von Telekommunikationsdiensten bzw. digitalen Diensten erlauben, Daten im Sinne der E-Evidence-Verordnung zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung erforderlich ist (Näheres hierzu sogleich unter III. 1.).

d) (Fehlende) Einbindung der Vollstreckungsbehörde

Grundsätzlich werden die Behörden im Vollstreckungsstaat in die Abläufe hinsichtlich einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung nicht eingebunden. Lediglich bei der Anordnung von Verkehrs-²¹ und Inhaltsdaten sieht Art. 8 Abs. 1 der E-Evidence-VO eine Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde²² zeitgleich mit dem Adressaten durch die Anordnungsbehörde vor. Die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde hat – außer in Notfällen – aufschiebende Wirkung (Art. 8 Abs. 4 E-Evidence-VO). Somit erhält die Vollstreckungsbehörde Zeit für eine Überprüfung der Anordnung und kann ggfs. Ablehnungsgründe aus Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-VO geltend machen, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Unterrichtung bzw. innerhalb von 96 Stunden in Notfällen.

Zu den möglichen Ablehnungsgründen gehört neben dem Schutz der Daten durch Vorrechte, Immunitäten sowie die Presse- und Meinungsfreiheit auch, dass die Anordnung dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen würde, eine Verletzung der europäischen Grundrechte (Art. 6 EUV, Charta) zur Folge hätte oder keine Strafbarkeit im Vollstreckungsstaat besteht²³. Macht die Vollstreckungsbehörde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Herausgabeanordnung einen der in Art. 12 E-Evidence-

VO aufgeführten Ablehnungsgründe geltend, muss der Adressat die angeforderten Daten an die Anordnungsbehörde übermitteln.

Auch bei Verkehrs- und Inhaltsdaten bestehen jedoch Ausnahmen, was die Notifizierung der Vollstreckungsbehörde betrifft. So ist diese dann nicht zu unterrichten, wenn die Anordnungsbehörde zum Zeitpunkt des Anordnungserlasses hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Straftat im Anordnungsstaat begangen wurde (oder wahrscheinlich begangen werden wird)²⁴ und die betroffene Person im Anordnungsstaat ansässig ist (Art. 8 Abs. 2 E-Evidence-VO).

e) Kompetenzgrundlage für die E-Evidence-Verordnung

Es stellt sich bei dem in der E-Evidence-VO vorgesehenen Verfahren die Frage, auf welche Kompetenzgrundlage dieses gestützt wird. Als Ermächtigungsgrundlage zieht die E-Evidence-VO Art. 82 Abs. 1 AEUV heran („gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1“)²⁵. Art. 82 Abs. 1 AEUV erlaubt der Europäischen Union, Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu erlassen, insbesondere auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.

Die Heranziehung des Art. 82 Abs. 1 AEUV ist in der Literatur nicht unumstritten und teils auf Ablehnung gestoßen. Denn die Norm ist auf Kooperationsmechanismen zwischen Staaten zugeschnitten. Art. 82 Abs. 1 AEUV gilt also lediglich zwischenstaatlich und beruht auf dem Gedanken staatlicher Anerkennung. Private kommen hingegen nicht vor.²⁶ Petersen betrachtet das Verfahren nach der E-Evidence-VO als grundsätzlich unvereinbar mit dem Grundsatz gegenseitiger Anerkennung und folglich Art. 82 Abs. 1 AEUV als nicht taugliche Ermächtigungsgrundlage.²⁷ Der Vollstreckungsstaat werde „daran gehindert, seiner Schutzpflicht, die durch die territoriale Beziehung des Diensteanbieters zum Hoheitsstaat ausgelöst wird, gegenüber den von der Anordnung Betroffenen [...] im Einzelfall nachzukommen“.²⁸ Es bedürfe einer Kontrollmöglichkeit des Vollstreckungsstaates, die zur Ablehnung einer Ermittlungsmaßnahme auf dessen Territorium führen könne. Dieser Kontrollmöglichkeit könne der Vollstreckungsstaat aufgrund der Beschränkung der Unterrichtung auf Verkehrs- und Inhaltsdaten sowie auf bestimmte Vollstreckungshindernisse wie beispielsweise Immunitäten nur sehr eingeschränkt nachkommen.²⁹ Da-

¹⁹ Ambos, ZfStw 2025, 204 (208 f.).

²⁰ Rexin, CR 2025, 554 (559).

²¹ Ausgenommen Verkehrsdaten, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefordert werden.

²² Als Vollstreckungsbehörde ist gem. Art. 3 Nr. 17 E-Evidence-VO die Behörde im Vollstreckungsstaat zu verstehen, die im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Staates für die Entgegennahme einer Europäischen Herausgabeanordnung/ Sicherungsanordnung zuständig ist; In Deutschland soll dies die Staatsanwaltschaft sein (§ 11 Abs. 1 EBewMG-E).

²³ Es sei denn, es betrifft eine Katalogstraftat (Anhang IV), die im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht ist (Art. 12 Abs. 1 lit. d E-Evidence-VO).

²⁴ Die Formulierung „wird oder wahrscheinlich begangen werden wird“ in Art. 8 Abs. 2 lit. a E-Evidence-VO ist bedenklich, da es um digitale Beweismittel im Rahmen eines Strafverfahrens und folglich um eine bereits konkret begangene Tat geht, nicht aber um präventive Maßnahmen. Ambos bezeichnet deshalb die Erweiterung auf zukünftige Taten als „systemwidrig“; Ambos, ZfStw 2025, 204 (213).

²⁵ Amtsblatt der Europäischen Union 2023 L 191, S. 118 oben.

²⁶ Ambos, ZfStw 2025, 204 Fn. 8.

²⁷ Petersen, Probleme des transnationalen Zugriffs, 2024, S. 307.

²⁸ Petersen, Probleme des transnationalen Zugriffs, S. 306.

²⁹ Petersen, Probleme des transnationalen Zugriffs, S. 306f.

mit reduziert die E-Evidence-VO die Rolle des Vollstreckungsstaates und verschiebt die Kompetenzen einseitig zugunsten des Anordnungsstaates. Aus einem System gegenseitiger Anerkennung zwischen Staaten wird nach dieser Auffassung ein Anordnungsmodell gegenüber privaten Diensteanbietern, an welche eine Herausgabe- oder Sicherungsanordnung direkt gerichtet wird – und Art. 82 Abs. 1 AEUV passt infolgedessen nur schwerlich als Kompetenzgrundlage.

Andere Stimmen in der Literatur plädieren für eine flexible Auslegung des Art. 82 Abs. 1 AEUV. Es sei zwar richtig, dass laut der Vorschrift das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung als Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen diene. Dabei könne die justizielle Kooperation schon begrifflich Private nicht einbeziehen: *„judicial cooperation, a term that does not suggest the involvement of private parties“*.³⁰ Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung erlaube gleichwohl eine flexible Auslegung: *„[I]t should be interpreted in a flexible way and that, in this context, there is room for taking into consideration the latest technological developments, including but not limited to the growing importance of cross-border access to e-evidence.“*³¹ Nach dieser Lesart ist Art. 82 Abs. 1 AEUV weit genug gefasst, um auch neue Formen der Beweisgewinnung zu erfassen. Befürworter einer solchen flexiblen Auslegung der Vorschrift verknüpfen mit der zunehmenden Digitalisierung das Erfordernis einer Weiterentwicklung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung unter digitalen Bedingungen, was durchaus konsequent und nachvollziehbar erscheint.³² Ferner sehe die Verordnung nicht vollständig von einer Involvierung der Behörden im Vollstreckungsstaat ab und sei damit noch mit dem Grundsatz gegenseitiger Anerkennung vereinbar.³³

2. Die E-Evidence-Richtlinie (EU) 2023/1544

Ergänzt wird die E-Evidence-Verordnung durch die E-Evidence-Richtlinie (2023/1544) zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren vom 12. Juli 2023.³⁴ Gemäß Art. 7 Abs. 1 E-Evidence-RL hat deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten bis zum 18. Februar 2026 zu erfolgen: *„Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 18. Februar 2026 nachzukommen.“*

Zu den zentralen Regelungsinhalten der Richtlinie gehört die Verpflichtung der Diensteanbieter zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der Europäischen Union (Art. 3 E-Evidence-RL). Dieser Vertreter fungiert als rechtlich verantwortlicher Ansprechpartner für die Entgegennahme, Bearbeitung und Befolgung von Anordnungen

nach der Verordnung. Die Richtlinie zielt damit nicht primär auf die inhaltliche Ausgestaltung von Ermittlungsbefugnissen, sondern auf die organisatorische Absicherung ihrer praktischen Wirksamkeit. Sie bewirkt, dass in den EU-Mitgliedstaaten einheitliche Regeln für die Bestellung solcher Vertreter bestehen und dass europäische Ermittlungsbehörden Adressaten für ihre Anordnungen innerhalb der EU haben, selbst wenn es sich um Anbieter aus Drittstaaten handeln sollte.

Des Weiteren regelt Art. 5 der E-Evidence-RL Sanktionen bei Nichtbefolgung und Haftungsregelungen. Die Richtlinie überlässt die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen den Mitgliedstaaten, verpflichtet diese jedoch zur Gewährleistung effektiver Durchsetzungsmechanismen. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen haben wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein. Sie sind für den Fall vorgesehen, dass ein Vertreter gegen seine Pflicht verstößt, im Namen des Diensteanbieters Anordnungen entgegenzunehmen und ihre Einhaltung zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann man sagen, die E-Evidence-VO regelt das „Wie“ des Zugangs zu digitalen Beweismitteln, während die Richtlinie festlegt, wie die Zuständigkeit („Wer“) ausgestaltet werden soll. Die Verordnung schafft somit die Instrumente zur Datenherausgabe und -sicherung. Die Richtlinie hingegen komplettiert die Verordnung, indem sie die effektive Durchsetzbarkeit dieser Instrumente gegenüber Diensteanbietern sicherstellt.

3. Kritische Anmerkungen zum E-Evidence-Gesetzespaket

a) Rechtbehelfe und Grundrechtsschutz

Das E-Evidence-Gesetzespaket hat nicht nur Zustimmung, sondern auch zahlreiche Kritik erfahren. Einer der zentralen Kritikpunkte bezieht sich auf den mit der Verordnung gewährten Rechtsschutz. Art. 47 GRCh statuiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Es ist indessen fraglich, ob die E-Evidence-VO den Anforderungen an die Effektivität des Rechtsschutzes nach Art. 47 GRCh gerecht wird. Überdies wirft das neue Verfahren zur digitalen Beweisgewinnung grundrechtliche bzw. datenschutzrechtliche Fragen auf.

Digitale Daten enthalten regelmäßig personenbezogene Informationen und ermöglichen die Preisgabe tiefgreifender Persönlichkeits- und Bewegungsprofile. Sie können soziale Netzwerke, Kommunikationsverhalten sowie individuelle Präferenzen offenlegen. Der Zugriff staatlicher Behörden auf solche personenbezogenen Daten bedeutet einen unmittelbaren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und der Eingriffsgehalt ist regelmäßig hoch. Geschützt wird das Grundrecht auf Datenschutz auf europäischer Ebene vor allem durch Art. 8 GRCh (Schutz perso-

³⁰ Sachoulidou, NJECL 2024, 256 (265f.).

³¹ Sachoulidou, NJECL 2024, 256 (266).

³² Art. 82 Abs. 2 AEUV kann als Kompetenzgrundlage nicht herangezogen werden, da er sekundärrechtlich nur Richtlinien zulässt, auch wenn die Norm auf den ersten Blick passender erscheinen mag, da

sie sich auf die Erleichterung gegenseitiger Anerkennung u.a. in Bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln bezieht.

³³ Hamel, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, S. 103, 112.

³⁴ Amtsblatt der Europäischen Union 2023 L 191, S. 181; im Folgenden E-Evidence-RL.

nenbezogener Daten) und Art. 7 GRCh (Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, (EU) 2016/679) und die Richtlinie (EU) 2016/680. Infolge der mit der E-Evidence-VO intendierten Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung entsteht zwischen dieser und den geschützten Rechtspositionen aus den Art. 7 und 8 GRCh³⁵ ein Spannungsverhältnis. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit durch die Einbindung der Diensteanbieter in das Rechtshilfeverfahren und damit der Privatisierung der Rechtshilfe noch ein effektiver Grundrechtsschutz durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann. Von zentraler Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, welche Rechtsschutzmöglichkeiten den Betroffenen zustehen für den Fall, dass sie sich durch die Datenanforderung bzw. -herausgabe in ihren Grundrechten verletzt sehen.

Gemäß Art. 18 E-Evidence-VO stehen Personen, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabeanordnung angefordert wurden, wirksame Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung zur Verfügung. Verdächtige oder Beschuldigte haben das Recht, während des Strafverfahrens, in welchem die Daten verwendet wurden, wirksame Rechtsbehelfe einzulegen (Art. 18 Abs. 1 E-Evidence-VO). Nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung ist der Betroffene auf die nach Art. 18 verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen. Art. 18 Abs. 2 E-Evidence-VO zufolge umfasst das Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten. Rechtsbehelfe gegen die Europäische Sicherungsanordnung sieht die E-Evidence-VO hingegen nicht vor.

Art. 18 E-Evidence-VO nennt keine formellen oder materiellen Voraussetzungen, sondern verweist vielmehr auf das nationale Recht („werden rechtzeitig Informationen über die nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsbehelfen bereitgestellt“, Art. 18 Abs. 3 E-Evidence-VO). Dies wird zur Folge haben, dass die Rechtsbehelfe zwischen den EU-Mitgliedstaaten variieren. Der Rechtsschutz des Betroffenen ist zudem auf Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht des Anordnungsstaats nach dessen nationalem Recht beschränkt (Art. 18 Abs. 2 E-Evidence-VO). Dies bedeutet faktisch eine große Hürde für den Betroffenen, der unter Umständen keine Bezüge zum Anordnungsstaat hat. Dass die Verordnung versucht, dem entgegen zu wirken, indem sie den Anordnungsstaat verpflichtet, den Betroffenen (soweit er überhaupt informiert wurde) über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aufzuklären, kann letztlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Recht auf effektiven Rechtsschutz durch die Verordnung deutlich beschnitten wird.³⁶ Denn es hängt rein vom Zufall ab, ob dem Betroffenen in dem Staat, in dem er lebt oder in dem seine Daten gespeichert sind, ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt wird – nämlich dann, wenn es sich zufällig

um den Anordnungsstaat handelt.

Die Konzentration des Rechtsschutzes primär auf den Anordnungsstaat hat indes auch systematische Gründe, da in der Regel außer dem Anordnungsstaat kein anderer Staat tätig wird, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden könnten. Die E-Evidence-VO „verabschiedet sich ja gerade von der Notwendigkeit eines Anerkennungsaktes durch den Vollstreckungsstaat wie sonst bei Rechtsakten der gegenseitigen Anerkennung üblich“³⁷. Es geht vielmehr um direkte Rechtshilfe des Diensteanbieters ohne Beteiligung des Vollstreckungsstaates.³⁸

Es obliegt auch alleine dem Anordnungsstaat zu prüfen, ob die Anordnung notwendig und verhältnismäßig ist sowie bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Grundrechte des Beschuldigten zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 E-Evidence-VO; vgl. auch *II.1. a)*). In gewissem Umfang ist auch der Diensteanbieter verpflichtet, Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen (Immunitäten und Vorrechte sowie die Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit, Art. 10 Abs. 5 E-Evidence-VO). Das alles mag folgerichtig und in der Verordnung so angelegt sein. Dennoch verbleiben Bedenken angesichts des fehlenden Rechtsschutzes im Vollstreckungsstaat und der Kompetenzverlagerung von der klassischen territorialen Schutzfunktion hin zu einem europaweit harmonisierten Modell. Denn der Vollstreckungsstaat ist dazu verpflichtet, „die Grundrechte der auf seinem Gebiet befindlichen Personen zu achten und zu schützen und auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen dafür Sorge zu tragen, dass menschenrechtliche und rechtsstaatliche Mindeststandards gewahrt werden“³⁹. Bereits infolge der automatischen Anerkennung einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung kann der Vollstreckungsstaat seiner Verantwortung für den Grundrechtsschutz nicht mehr nachkommen.⁴⁰ Verstärkt wird dies durch die Verlagerung des Rechtsschutzes auf den Anordnungsstaat sowie die Verlagerung des Grundrechtsschutzes auf den Anordnungsstaat und private Akteure. Die den Vollstreckungsstaat treffende und aus der Gebietshoheit folgende grundrechtliche Schutzpflicht wird aufgegeben.⁴¹ Petersen erwartet ein Absinken des Grundrechtsschutzes innerhalb der Europäischen Union als Folge der E-Evidence-VO.⁴²

Ebendiese staatliche Schutzpflicht kann weder durch den Anordnungsstaat noch den Diensteanbieter vollständig übernommen werden.⁴³ So dominiert beim Anordnungsstaat die Ermittlungspflicht und damit ein großes Interesse an der Vollstreckung, was die Grundrechte und den Rechtsschutz des Betroffenen möglicherweise in den Hintergrund treten lassen. Die Diensteanbieter wiederum erhalten keine substantiellen Informationen, die eine Grundrechtsprüfung ermöglichen würden. Außerdem handelt es sich bei den Diensteanbietern um Unternehmen, bei denen vornehmlich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund

³⁵ Vergleichbare Garantien finden sich in Art. 6, 8, 13 EMRK.

³⁶ Hüttemann, NZWiSt 2024, 81 (91).

³⁷ Hüttemann, NZWiSt 2024, 81 (91).

³⁸ Ambos, ZfStw 2025, 204 (216).

³⁹ Böse, KriPoZ 2019, 140 (143); ähnlich auch: Krumwiede, ZfStw

2024, 202 (210).

⁴⁰ Böse, KriPoZ 2019, 140 (143).

⁴¹ Hüttemann, NZWiSt 2024, 81 (92).

⁴² Petersen, Probleme des transnationalen Zugriffs, S. 318.

⁴³ Petersen, Probleme des transnationalen Zugriffs, S. 317.

stehen und nicht mögliche Grundrechtsbeeinträchtigungen derjenigen, deren Daten herausgegeben oder gesichert werden sollen. Unternehmen wird es in erster Linie darum gehen, finanzielle Sanktionen zu vermeiden.⁴⁴ *Ambos* fasst das Dilemma der Diensteanbieter zutreffend wie folgt zusammen:

„Was die Geltendmachung möglicher Grundrechtsverletzungen durch den privaten Diensteanbieter angeht [...], so unterliegt die darin liegende Verlagerung des Grundrechtsschutzes auf einen privaten Akteur („Privatisierung“) zunächst grundsätzlichen Bedenken, weil sich einerseits private Akteure grundsätzlich nicht von öffentlichen (sondern eben privaten, geschäftlichen) Interessen leiten lassen und sich andererseits grundlegende Schutzpflichten ausschließlich an den Staat richten und sich dieser der daraus erwachsenden Verpflichtung nicht durch Delegation auf Private entziehen kann.“⁴⁵

Problematisch ist zudem, dass die Benachrichtigung der betroffenen Person aufgeschoben oder sogar komplett unterlassen werden kann (Art. 13 Abs. 2 E-Evidence-VO, s.o. II.1. a)). Erfolgt keinerlei Benachrichtigung, kann der Betroffene keinen Rechtsschutz geltend machen. Erfolgt sie so spät, dass die Maßnahme bereits vollzogen wurde und der Grundrechtseingriff damit irreversibel ist, kommt lediglich ein ex-post-Rechtsschutz infrage, welcher kaum noch korrigierende Wirkung entfalten kann. Es besteht das Risiko eines zwar formal bestehenden, faktisch aber erschwerten Rechtsschutzes.

Art. 47 GRCh verlangt zwar keinen optimalen Rechtsschutz, aber einen effektiven. Dafür genügt die bloße Existenz eines Rechtsbehelfs wie in Art. 18 E-Evidence-VO normiert nicht. Voraussetzung effektiven Rechtsschutzes ist es, dass Betroffene auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihre Rechte auszuüben. Die E-Evidence-VO schränkt durch die fehlende Transparenz gegenüber betroffenen Personen für diese einen effektiven Rechtsschutz sowie damit einhergehend den Schutz von Grundrechten ein. Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtsbehelfe der Verordnung für den Betroffenen nicht abschließend sind, sondern Art. 18 Abs. 1 E-Evidence-VO weitergehende nationale Rechtsbehelfe zulässt („Unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, die nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehen“). Somit sind die einzelnen Mitgliedstaaten berufen, im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Durchführungsvorschriften einen adäquaten (Grund)Rechtsschutz sicherzustellen.⁴⁶

Wie bereits erwähnt gibt es indes weder einen Rechtsbehelf gegen Sicherungsanordnungen noch einen Verweis auf etwaige nationale Rechtsbehelfe, um die Rechtmäßigkeit einer Europäischen Sicherungsanordnung zu überprüfen. Art. 18 E-Evidence-VO erwähnt lediglich die Europäische Herausgabeanordnung. Zwar haben Sicherungsanordnungen im Vergleich zu Herausgabeanordnungen

keine vergleichbare Eingriffsintensität. Nichtsdestotrotz handelt es sich um Eingriffe, weshalb *Hüttemann* den generellen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen Europäische Sicherungsanordnungen als primärrechtswidrig erachtet.⁴⁷ Ferner sollte einer missbräuchlichen Nutzung der Sicherungsanordnung durch die Strafverfolgungsbehörden vorgebeugt werden, was ebenfalls ein Argument für die Erforderlichkeit ist, „einen Rechtsbehelf für die Sicherungsanordnung oder zumindest eine inzidente Überprüfung in der anschließenden Herausgabeanordnung vorzusehen“⁴⁸.

Diensteanbietern räumt die E-Evidence-VO lediglich gegen die Sanktionsbeschlüsse bei Nicht-Befolgung einer Herausgabe- oder Sicherungsanordnung Rechtsbehelfe ein („Gegen einen Beschluss zur Verhängung einer finanziellen Sanktion muss ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden können“, Art. 16 Abs 10 E-Evidence-VO). Gegen die Anordnung an sich (gegenüber der Anordnungsbehörde) oder ihre Vollstreckung (gegenüber der Vollstreckungsbehörde) steht den Diensteanbietern jedoch kein effektiver Rechtsbehelf zu. Dass für die Diensteanbieter gegen das Vollstreckungsverlangen kein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist kritisch zu betrachten. Denn die Unternehmen sind selbst Adressaten einer belastenden Anordnung und haben als solche ein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 GRCh. Ein Rechtsbehelf lediglich gegen eventuelle finanzielle Sanktionen ist insoweit nicht ausreichend.⁴⁹

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Mitbetroffenen bzw. unbeteiligten Dritten, deren Daten beiläufig mitübermittelt wurden, keinerlei Rechtsbehelfe durch die E-Evidence-VO zur Verfügung gestellt werden.⁵⁰ Werden also Daten von Personen herausgegeben, deren Daten nicht angefordert wurden, die aber Bestandteil der angeforderten Daten sind, so besteht für diese mitbetroffenen Personen nach der E-Evidence-VO keine Rechtsschutzmöglichkeit.

b) Beweisverwertungsverbote

Ein weiterer bedeutender Kritikpunkt an der E-Evidence-VO ist das Fehlen von Beweisverwertungsverböten. Der Bereich der Beweisverwertung wird von der Verordnung im Wesentlichen ausgeklammert. Es existiert keine Regelung zur Zulässigkeit bzw. Verwertung rechtswidrig erlangter Daten als Beweismittel; in Bezug auf bestehende Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Daten anderer schützenswerter Personengruppen wie Journalisten, Rechtsanwälte, Therapeuten etc. ist folglich kein effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet.⁵¹ Lediglich Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 10 Abs. 4 E-Evidence-VO erwähnen selektive Fälle, bei denen Daten gelöscht werden oder deren Verwendung beschränkt wird. Im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfen statuiert Art. 18 Abs. 5 E-Evidence-VO die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bei der

⁴⁴ *Sachoulidou*, NJECL 2024, 256 (268).

⁴⁵ *Ambos*, ZfStw 2025, 204 (215).

⁴⁶ *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (92).

⁴⁷ *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (91).

⁴⁸ *Petersen*, Probleme des transnationalen Zugriffs, S. 329.

⁴⁹ *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (92).

⁵⁰ *Krumwiede*, ZfStw 2024, 202 (213).

⁵¹ *Thomae*, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, S. 139, 143.

Bewertung der ihnen herausgegebenen digitalen Beweismittel, die Verteidigungsrechte zu wahren und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Wie genau dies zu geschehen hat, wird nicht präzisiert. Die Verordnung führt hierzu keine Vorgaben oder gar Schutzmaßnahmen an.⁵² Hier sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Regelungen, die der praktischen Realisierung dieser Garantien dienen, zu etablieren.

Da sich in der E-Evidence-VO keine konkreten rechtlichen Vorgaben zu Verwertungsverboten finden, sind der Beschuldigte und Betroffene weiterer schützenswerter Personenkreise letztlich auf die ihnen nach dem jeweiligen nationalen Recht zustehenden Einwände beschränkt.⁵³ Die Verordnung selbst liefert keine Harmonisierung relevanter strafprozessualer Aspekte. An einigen Stellen der Verordnung wird auf das nationale Strafverfahrensrecht (Art. 1 Abs. 2 E-Evidence-VO) oder einen „vergleichbaren nationalen Fall“ (Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 E-Evidence-VO) verwiesen. *Ambos* vertritt die Ansicht, dadurch werde eine Anpassung nationalen Rechts impliziert. Es würden Mindestbestimmungen festgelegt, die einer faktischen Harmonisierung gleichkämen.⁵⁴ Ob hierin tatsächlich erste Harmonisierungsversuche in Form von Mindestbestimmungen zu erblicken sind, bleibt fraglich. Zu bedenken ist in diesem Kontext außerdem, dass eine solche Harmonisierung nur durch Richtlinien herbeigeführt werden kann, wie Art. 82 Abs. 2 AEUV festlegt.

Auch *Sachoulidou* vertritt im Gegensatz zu *Ambos* eine eher kritische Sichtweise und betrachtet das Fehlen einheitlicher Regelungen hinsichtlich von Beweisverwertungsverboten als großes Manko: „*This provision, however, may be turned into empty words in the absence of specific regulation that takes into account the particularities of e-evidence, given, inter alia, the real risk of tampering with such evidence and the strong interference with the rights of suspects and accused persons or third parties that communicate with them, as well as in the absence of harmonised rules on the admissibility of evidence in general and e-evidence in particular.*“⁵⁵

Es bleibt abschließend festzuhalten, dass das Fehlen expliziter Beweisverwertungsverbote eine Schutzlücke entstehen lässt, da die Folgen rechtswidriger digitaler Beweiserhebung nicht unionsweit einheitlich geklärt sind. Die damit verbundene Verlagerung von Verwertungsentscheidungen auf die nationalen Rechtsordnungen kann zu divergierenden Standards führen und wirft Fragen auf hinsichtlich der effektiven Gewährleistung der Verteidigungsrechte und des fairen Verfahrens aus Art. 18 Abs. 5 E-Evidence-VO. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen effektiver Strafverfolgung und Grundrechtsschutz sicherzustellen, wäre eine stärkere Harmonisierung in diesem Bereich begrüßenswert.⁵⁶

III. Das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz (EBewMG)

1. Allgemeines zum EBewMG

Gem. Art. 7 E-Evidence-RL waren die EU-Mitgliedstaaten dazu angehalten, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften bis zum 18. Februar 2026 zu erlassen. Zur Umsetzung der E-Evidence-RL und Durchführung der E-Evidence-VO hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst im Juni 2025 einen Referentenentwurf vorgelegt. Dieser basiert auf dem der Diskontinuität unterfallenen Referentenentwurf der vergangenen Legislaturperiode und berücksichtigt Forderungen der Justizministerkonferenz aus dem Herbst 2024. Auf Grundlage des Referentenentwurfs hat die Bundesregierung am 8. Oktober 2025 einen Gesetzesentwurf für das geplante Stammgesetz vorgelegt.⁵⁷ Der Gesetzesentwurf zum EBewMG wurde am 29. Januar 2026 vom Bundestag verabschiedet und am 12. März mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verkündet. Gem. Art. 4 Abs. 1 EBewMG trat das Gesetz am Tag nach der Verkündung, dem 13. März 2026, in Kraft, womit die in der E-Evidence-RL vorgegebene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde. Darüber hinaus statuiert Art. 4 Abs. 2 EBewMG für die §§ 7 bis 17, 18 Abs. 2, 3 Nr. 1 b) und Nr. 2, Abs. 4 bis 7 sowie 8 Nr. 2 und § 19 des Art. 1 und Art. 3 das Inkrafttreten am 18. August 2026 – dem Tag, an dem die E-Evidence-VO in den EU-Mitgliedstaaten verbindlich wird.

Mit dem Stammgesetz erfolgt die Integration des E-Evidence-Mechanismus in das deutsche Recht. Neben der Schaffung des Elektronischen-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes (EBewMG) sieht der Gesetzesentwurf Änderungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) vor.

Das EBewMG gliedert sich in insgesamt vier Teile. Der erste Teil beinhaltet allgemeine Regelungen, die für das gesamte Stammgesetz geltende Begriffsbestimmungen festlegen. Teil 2 betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2023/1544 und damit die Umsetzung der europäischen Vorgaben in das nationale Recht. In Teil 3 finden sich Durchführungsvorschriften, mit Hilfe derer die E-Evidence-VO 2023/1543 in das bestehende deutsche Regelungsgerüst eingebettet wird. Der vierte Teil schließlich umfasst Bußgeldvorschriften sowie die Einschränkung eines Grundrechts. Die Bußgeldvorschriften geben vor, wie Zuwiderhandlungen der Diensteanbieter gegen die ihnen auferlegten Pflichten aus dem Stammgesetz sowie der E-Evidence-VO zu ahnden sind. § 19 in Teil 4 legt die Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG nach Maßgabe des Gesetzes fest.

⁵² *Okunrobo Perez*, EJCLJ 2025, 187 (195).

⁵³ *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (92).

⁵⁴ *Ambos*, ZfStw 2025, 204 (212).

⁵⁵ *Sachoulidou*, NJECL 2024, 256 (272f.).

⁵⁶ Ansonsten müsste eine präzisierende Auslegung durch die Rechtsprechung erfolgen.

⁵⁷ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung stimmt weitestgehend mit dem Referentenentwurf 2025 überein. Es sind jedoch kleinere Änderungen wie die Einfügung des § 19 (Einschränkung eines Grundrechts) in Teil 4 erfolgt.

Art. 2 des EBewMG sieht Änderungen im TKG vor. Da die Regelungen des TKG im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 4 der E-Evidence-RL stehen, indem sie über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Verpflichtungen für Diensteanbieter statuieren, werden in einem dem TKG einzufügenden § 170 Abs. 12 die Regelungen des § 170 Abs. 1 Nr. 3 b) als auch Abs. 2 Nr. 2 c) im Anwendungsbereich der E-Evidence-RL für unanwendbar erklärt.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 hat der Entwurf von 2025 und damit das letztlich verkündete Gesetz einige Neuerungen erfahren. So wurde mit § 8 eine Zuordnung der in der E-Evidence-VO definierten Arten der elektronischen Beweismittel zu den Datenkategorien des deutschen Rechts eingefügt. Ziel dieser Zuordnung ist es, für Anwendungssicherheit zu sorgen. Diese besteht für Diensteanbieter darin, dass sie eine bestehende Klassifizierung ihres Datenbestands nach nationalen Kategorien nun systematisch auf die Datenkategorien der E-Evidence-VO übertragen können. Für Behörden ist die Zuordnung insofern hilfreich, als sie vor Erlass einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung zu prüfen haben, ob eine vergleichbare Anordnung auch nach nationalem Recht zulässig wäre (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 E-Evidence-VO). Die Zuordnung der Datenkategorien erleichtert es den Behörden insoweit, die einschlägige nationale Rechtsgrundlage zu identifizieren.⁵⁸ Keine Berücksichtigung finden allerdings die in der E-Evidence-VO ebenfalls definierten Inhaltsdaten.

Überdies sieht das neue Stammgesetz die Einfügung zweier neuer Regelungen im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) vor, wie Art. 3 zu entnehmen ist.⁵⁹ Durch die geplante Erweiterung des TDDDG um zwei spezifische datenschutzrechtliche Befugnisnormen – §§ 13a, 24a TDDDG – wird es den Anbietern von Telekommunikationsdiensten sowie von digitalen Diensten ermöglicht, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung gemäß der E-Evidence-VO rechtmäßig zu verarbeiten. Diese Ergänzung geht das unter *II.1.c*) identifizierte Problem einer in Deutschland fehlenden, aber vor dem Hintergrund der „Doppeltür-Rechtsprechung“ des *BVerfG* erforderlichen Rechtsgrundlage, für die Datenübermittlung durch die Diensteanbieter an.⁶⁰ Die Erweiterung des TDDDG verfolgt demnach das Ziel, eine klare Grundlage für die Mitwirkung privater Diensteanbieter an unionsweit harmonisierten Maßnahmen im digitalen Kontext zu schaffen.⁶¹

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das EBewMG sich auf die Europäische Herausgabeordnung beschränkt und keine speziellen Regelungen zur Europäischen Sicherungsanordnung enthält. Es sind keine Vorschriften für den Erlass von Sicherungsanordnungen durch deutsche Behörden gegenüber Adressaten im EU-Ausland vorgesehen.⁶² Grund hierfür dürfte sein, dass es weiterhin an einer deutschen Rechtsgrundlage fehlt, die es deutschen Behörden erlaubt, Sicherungsanordnungen gegenüber Diensteanbietern mit Sitz in Deutschland zu erlassen (Vgl. *II.1.c*). Eine solche Rechtsgrundlage wäre aber gem. Art. 6 Abs. 3 E-Evidence-VO unionsrechtlich erforderlich. Somit werden deutsche Behörden keine Europäischen Sicherungsanordnungen erlassen dürfen, wohingegen ein solcher Erlass anderen europäischen Strafverfolgungsbehörden gegenüber deutschen Adressaten möglich ist.⁶³

2. Kritik am EBewMG

Das EBewMG bzw. vorab der Gesetzentwurf ist, ähnlich wie die E-Evidence-VO, in der Literatur Kritik ausgesetzt gewesen. Nochmals besonders deutlich zum Ausdruck gekommen sind die maßgeblichen Kritikpunkte insbesondere in der Anhörung verschiedener Sachverständiger⁶⁴ im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vom 12. Januar 2026, bevor der Gesetzentwurf am 29. Januar 2026 in den Bundestag zur Abstimmung eingebracht wurde. Deren Ausführungen haben etwaige Schwächen des EBewMG verdeutlicht.

Einer der zentralen Kritikpunkte am Gesetz ist die Verkürzung des Rechtsschutzes. Wie unter *II.3.a*) dargelegt, sieht Art. 18 der E-Evidence-VO zwar ausdrücklich einen Rechtsbehelf vor. Der Betroffene wird dabei aber auf den Rechtsweg im Anordnungsstaat verwiesen. Eine Kompensation des fehlenden Rechtsschutzes im Vollstreckungsstaat wird durch das EBewMG nicht erreicht. Im Übrigen beschränkt das Umsetzungsgesetz in §§ 13,14 den Rechtsschutz, wie auch Art. 18 E-Evidence-VO, auf Herausgabeordnungen. Der Referentenentwurf von 2024 hatte noch die Europäische Sicherungsanordnung einbezogen. Dies wurde im Gesetzentwurf 2025 aufgegeben, da es in Deutschland derzeit an einer Rechtsgrundlage für eine Sicherungsanordnung fehlt.⁶⁵

§ 13 EBewMG sieht abgestufte Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte vor, wobei nach Datentyp differenziert und jeweils auf die Regelungen der StPO verwiesen wird.

⁵⁸ *Rexin*, CR 2025, 554 (555); Die Regelung des § 8 EBewMG wird auch kritisch gesehen: „So dürfte es unionsrechtlich unzulässig sein, Datenkategorien der E-Evidence-Verordnung unter Verweis auf Legaldefinitionen des nationalen Rechts zu bestimmen.“ (*Holling*, Ausschussdrucksache 21[6]49b, S. 8).

⁵⁹ Der Referentenentwurf von 2024 sah die Einfügung dieser Rechtsnormen noch nicht vor.

⁶⁰ *Rexin*, CR 2025, 554 (556).

⁶¹ *Rexin* wendet hinsichtlich der geplanten Rechtsgrundlagen ein, die Erlaubnis zur Datenverarbeitung würde im Grunde an die falschen Akteure erteilt. Es seien nicht die Diensteanbieter, die der Erlaubnis zur Verarbeitung der Daten bedürften, sondern die Adressaten. Die für das TDDDG geplanten §§13a und 24a würden jedoch für die Adressaten lediglich „dann eine taugliche Übermittlungsgrund-

lage darstellen, wenn Diensteanbieter und Adressat personenidentisch sind – was regelmäßig nicht der Fall sein wird“ (*Rexin*, CR 2025, 554 [556]). Es ist aber sicherlich davon auszugehen, dass man beim Entwurf der entsprechenden Normen mit der Bezeichnung „Anbieter für Telekommunikationsdienste“ sowie „Anbieter für digitale Dienste“ letztendlich auch die Adressaten im Sinn hatte.

⁶² Die im Entwurf von 2024 enthaltene Regelung für Sicherungsanordnungen (§ 9) wurde gestrichen.

⁶³ *Rexin*, CR 2025, 554 (559).

⁶⁴ Zu den Sachverständigen gehörten *Prof. Dr. Dr. Kai Ambos* (Universität Göttingen), *Leonora Holling* (BRAK), *Kai Kempgens* (DAV), *Sven Kurenbach* (BKA) *Sebastian Murer* (GenStA München), *Dr. Anna Oemichen* (Freie Universität Berlin), *Prof. Dr. Arndt Sinn* (Universität Osnabrück).

⁶⁵ *Ambos*, Ausschussdrucksache 21(6)49f, S. 18

Gegen Herausgabeanordnungen zu Teilnehmerdaten und Daten, die ausschließlich der Identifizierung des Nutzers dienen, soll die gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 S. 2 StPO beantragt werden können. Ferner verweist § 13 Abs. 1 EBewMG auf die Beschwerde nach § 304 StPO, die grundsätzlich schon vor dem tatsächlichen Vollzug einer Maßnahme eröffnet ist. Für Verkehrs- und Inhaltsdaten hingegen normiert § 13 Abs. 2 und 3 EBewMG nur nachträglichen Rechtsschutz. Für diese Datenkategorien wird der Rechtsschutz im EBewMG an die Regelungen angelehnt, die für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung konzipiert wurden und in der Regel einen nachträglichen Rechtsschutz vorsehen. Folglich knüpft die Umsetzung nicht primär an die Eingriffsintensität der Maßnahme an, sondern an die betroffenen Datenkategorien.⁶⁶ Und genau in diesem Punkt zeigt sich ein strukturelles Defizit des Gesetzes: „Die grundrechtsintensivsten Maßnahmen – namentlich die Herausgabe von Inhaltsdaten aufgrund einer ausgehenden Anordnung – unterliegen nach dem deutschen Entwurf lediglich einem nachträglichen Rechtsschutz.“⁶⁷ Entsprechend greift der in § 13 Abs. 2 und 3 vorgesehene Rechtsschutz erst, „nachdem der zentrale Grundrechtseingriff – die Offenbarung und Kenntnisnahme der Inhalte – bereits erfolgt ist. Ein nachträglicher Rechtsbehelf kann diese Kenntnisnahme nicht verhindern und den Eingriff nicht rückgängig machen, sondern lediglich ex post bewerten. Der Rechtsschutz verliert damit seine präventive Schutzfunktion und reduziert sich faktisch auf eine nachträgliche Feststellung, ohne den Eingriff in dem Zeitpunkt abwehren zu können, in dem der Grundrechtsschutz praktisch wirksam sein müsste.“⁶⁸

In diesem Zusammenhang wird weiterhin kritisiert, das deutsche Umsetzungsgesetz stehe im Widerspruch zum erklärten Ziel der E-Evidence-VO, Grundrechte zu wahren und betroffenen Personen einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen.⁶⁹ Denn die E-Evidence-VO differenziert in Art. 18 nicht nach Datenkategorien, während das EBewMG den stärksten Rechtsschutz bei der geringsten Eingriffsintensität gewährt und ihn bei Inhaltsdaten auf eine nachgelagerte Kontrolle beschränkt. Kritiker sehen hierin einen Widerspruch zum unionsrechtlichen Effektivitätsgebot aus Art. 47 GRCh.⁷⁰ Allerdings wird schon die E-Evidence-VO den Anforderungen an die Effektivität des Rechtsschutzes nach Art. 47 GRCh nicht gerecht angesichts der in der Verordnung vorgesehenen Konzentration des Rechtsschutzes primär auf den Anordnungsstaat sowie die fehlende Transparenz gegenüber betroffenen Personen (vgl. II.3.a)). Der Forderung von Hüttemann,⁷¹ die Mitgliedsstaaten mögen das Defizit der Verordnung beheben, indem sie in ihren nationalen Durchfüh-

rungsvorschriften einen adäquaten Rechtsschutz sicherstellen, kommt Deutschland mit dem EBewMG nicht nach.

Ein weiterer Kritikpunkt in Bezug auf den Rechtsschutz betrifft den Verzicht auf einen Rechtsbehelf zur Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollstreckungsbehörde. Dies könne zur Rechtsunsicherheit führen.⁷² Hatte der Referentenentwurf von 2024 noch einen moderaten Rechtsbehelf vorgesehen, mit dem nach Übermittlung der Daten an den Anordnungsstaat eine gerichtliche Überprüfung stattfinden könnte, ob die Nichtgeltendmachung von Ablehnungsgründen rechtskonform war, sieht das EBewMG keine gerichtliche Entscheidung über ermessensfehlerhaft nicht von der Vollstreckungsbehörde geltend gemachte Ablehnungsgründe nach Art. 12 E-Evidence-VO mehr vor. Nach Ansicht von Weiß wäre ein entsprechender Rechtsbehelf jedoch rechtsstaatlich geboten.⁷³ Sie führt in ihrer kritischen Bewertung weiter aus: „Ein klar normierter Rechtsbehelf gegen eine behördliche Untätigkeit im Falle drohender elementarer Grundrechtsverletzung würde angesichts der erforderlichen Überprüfbarkeit im Hinblick auf Art. 19 IV GG für Rechtssicherheit sorgen, und es deutschen Gerichten ermöglichen, etwaige Streitfragen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art. 12 VO (EU) 2023/1543 dem EuGH vorzulegen.“⁷⁴

Ferner wird in der Literatur sowie von einigen Sachverständigen kritisch eingewandt, dass auch für Daten von Berufsgeheimnisträgern eine Regelung zu deren Schutz im EBewMG wünschenswert wäre.⁷⁵ Zwar finden sich in Art. 5 Abs. 9 E-Evidence-VO Schutzmechanismen für Daten von Berufsgeheimnisträgern. Diese sind jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft und beziehen sich lediglich auf Fälle, in denen gemäß dem Recht des Anordnungsstaates Daten vom Berufsgeheimnis geschützt sind. Eine Regelung für Daten von Berufsgeheimnisträgern im Vollstreckungsstaat existiert nicht. Nach allgemeiner Ansicht unterfällt auch der Schutz von Kommunikation von Berufsgeheimnisträgern dem Art. 12 Abs. 1 lit. a E-Evidence-VO.⁷⁶ Da ein Rechtsbehelf zur Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollstreckungsbehörde im EBewMG fehlt, ist nicht einmal die Möglichkeit gegeben, im Vollstreckungsstaat nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen, ob durch den Datenzugriff ein Grundrechtsverstoß vorliegt. Um einen ausreichenden Schutz gegen die Erlangung vom Berufsgeheimnis geschützter Daten zu gewährleisten, müssten auf nationaler Ebene mit dem EBewMG effektive Kontrollmöglichkeiten für Betroffene eingeführt werden, was nicht der Fall ist.⁷⁷

⁶⁶ Sinn, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 5.

⁶⁷ Sinn, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 5.

⁶⁸ Sinn, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 5.

⁶⁹ Oemichen, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Wortprotokoll der 20. – öffentlichen – Sitzung vom 12. Januar 2026, S. 15, online abrufbar unter: <https://bit.ly/41TrFIr> (zuletzt abgerufen am 27.4.2026).

⁷⁰ Sinn, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 5 f.; Oemichen, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Wortprotokoll der 20. – öffentlichen – Sitzung vom 12. Januar 2026, S. 14 f.

⁷¹ Hüttemann, NZWiSt 2024, 81 (92).

⁷² Holling, Ausschussdrucksache 21(6)49b, S. 5.

⁷³ Weiß, ZRP 2025, 218 (220).

⁷⁴ Weiß, ZRP 2025, 218 (220).

⁷⁵ Weiß, ZRP 2025, 218 (220); Holling, Ausschussdrucksache 21(6)49b, S. 6.

⁷⁶ Holling, Ausschussdrucksache 21(6)49b, S. 6.

⁷⁷ Weiß, ZRP 2025, 218 (220).

Aufgrund der Tatsache, dass der Vollzug einer Europäische Herausgabeanordnung regelmäßig ohne vorgelagerte Kontrolle des Vollstreckungsstaates erfolgt, kommt der gerichtlichen Entscheidung im Anordnungsstaat besondere Bedeutung zu. Die E-Evidence-VO trägt dem in Art. 4 und 5 Rechnung, indem sie dort materielle und formelle Voraussetzungen für den Erlass einer Herausgabeanordnung normiert und diese einer gerichtlichen Überprüfung unterstellt.⁷⁸ Das deutsche Umsetzungsgesetz greift diese Vorgaben in § 14 EBewMG auf. Mit Blick auf § 14 Abs. 2 EBewMG wird deutlich, dass das neue Stammgesetz – anders als noch der Entwurf von 2024 – keine Löschung der erlangten Daten sowie ein Verwendungsverbot vorsieht, für den Fall der gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit und Aufhebung der Herausgabeanordnung. Vor allem das Fehlen eines Verwendungsverbotes ist bedenklich, da die Kenntnisnahme rechtswidrig erlangter Daten faktisch irreversibel ist. Insofern bleibt der Gesetzentwurf hinter den Vorgaben der E-Evidence-VO zurück, die zumindest stellenweise Löschungsvorschriften (Art. 4 Abs. 5, 10 Abs. 4) bestimmt. Diese Reduktion der Rechtsfolgen rechtswidrig erlangter Daten wird als problematisch erachtet. Die gerichtliche Entscheidung bleibe in ihren praktischen Wirkungen unbestimmt und reduziere sich normativ auf eine deklaratorische Feststellung, indem die Rechtswidrigkeit der Datenherausgabe ohne Konsequenzen bleibe und die herausgegebenen Daten weiterhin verwendbar seien. Rechtsunsicherheit sei die Folge.⁷⁹

Überdies wird in diesem Zusammenhang eingewandt, dass das EBewMG keine Regelung für solche Fälle vorsehe, in denen über eine Europäische Herausgabeanordnung erlangte Daten für andere Verfahren relevant sein könnten. Für den Fall solcher Zufallsfunde sei eine Umwidmung der Beweismittel immer grundrechtsrelevant.⁸⁰

Weitere Kritikpunkte betreffen den Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften sowie die Frage, ob die Staatsanwaltschaften geeignete Vollstreckungsbehörden sind. Auf die Staatsanwaltschaften komme ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Durchführung und Umsetzung des E-Evidence-Pakets zu. Dieser betreffe die Prüfung von eigenen Herausgabeanordnungen als auch die Prüfung von Ablehnungsgründen bei aus dem Ausland eingehenden Anordnungen im Rahmen der Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde. Zudem seien die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Diensteanbieter, insbesondere bei den Bußgeldern nach § 18 EBewMG zuständig. Ohne erhöhte Unterstützung sei dies kaum zu bewältigen.⁸¹

Es sei ferner zweifelhaft, ob die Staatsanwaltschaften grundsätzlich, wie § 11 EBewMG festlegt, als geeignete Vollstreckungsbehörden anzusehen seien. Da der Gesetz-

entwurf keinen Rechtsbehelf hinsichtlich der (Nicht-)Geltendmachung von Ablehnungsgründen nach Art. 12 E-Evidence-VO enthalte, sei es „bedenklich, wenn ausschließlich die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung berufen ist, wenn ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff, wie z.B. der Eingriff in privilegierte Inhaltsdaten von Anwälten und Journalisten, im Raum steh[e]. Eine derart schwerwiegende Entscheidung [...] erfordert die gerichtliche Beteiligung“⁸².

IV. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das E-Evidence-Paket einerseits einen bedeutenden Fortschritt für die grenzüberschreitende Strafverfolgung in der Europäischen Union darstellt und eine Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität erzielt. Der neue rechtliche Rahmen für den grenzüberschreitenden Zugriff auf digitale Beweismittel in Strafverfahren kann zur nachhaltigen Bekämpfung von Straftaten beitragen. Denn durch die Schaffung einheitlicher Verfahren zum Datenzugriff innerhalb der EU werden Ermittlungen in Strafverfahren effizienter, schneller und weniger abhängig von langwierigen Rechtshilfverfahren. Das E-Evidence-Gesetzespaket ist somit eine konsequente Reaktion auf technische Veränderungen im digitalen Zeitalter, in dem es kaum noch Strafverfahren gibt, in welchen keine elektronischen Beweismittel relevant sind.

Gleichzeitig wirft das E-Evidence-Paket wichtige Fragen auf hinsichtlich Grundrechtsschutz, Datenschutz und Rechtsschutz insbesondere für betroffene Personen, deren Daten gesichert oder herausgegeben werden. Es erscheint fraglich, ob die in der Verordnung vorgesehenen Schutzmechanismen ausreichen, ein Absinken des Grundrechtsschutzes in der EU zu verhindern. In diesem Zusammenhang weist die E-Evidence-Verordnung zu viele Defizite auf. Das betrifft einmal die Einbindung der Diensteanbieter in das Verfahren und die daraus folgende Privatisierung der Rechtshilfe. Die grundrechtliche Schutzpflicht obliegt dem Staat und kann nicht auf private Akteure, die von wirtschaftlichen Interessen geleitet werden, übertragen werden. Im Übrigen sind diese privaten Akteure nicht einmal verpflichtet, die Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung umfassend zu prüfen oder individual-schützende Ablehnungsgründe geltend zu machen. Grundrechte der Betroffenen sind durch die Diensteanbieter lediglich in eingeschränktem Umfang zu berücksichtigen (vgl. Art. 10 Abs. 5 E-Evidence-VO). Überdies sind die Diensteanbieter dem Druck unterworfen, Sanktionen zu vermeiden, weshalb sie im Zweifel den Herausgabeverlangen nachkommen dürften. Auf der anderen Seite erfordert die Erhebung digitaler Beweismittel aufgrund der Flüchtigkeit der Daten die Einbindung privater Diensteanbieter in das Rechtshilfverfahren. Die teilweise Privatisierung der Rechtshilfe ist insoweit unumgänglich.

⁷⁸ Eine Herausgabeanordnung zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder Daten, die ausschließlich der Identifizierung des Nutzers dienen, kann jedoch auch von einem Staatsanwalt erlassen bzw. validiert werden (vgl. auch *II.1.a*).

⁷⁹ *Sinn*, Ausschussdrucksache 21(6)49e, S. 7; *Ambos*, Ausschussdrucksache 21(6)49f, S. 18; *Kempgens*, Ausschussdrucksache

21(6)49a, S. 3; *Weiß*, ZRP 2025, 218 (220).

⁸⁰ *Kempgens*, Ausschussdrucksache 21(6)49a, S. 3.

⁸¹ *Murer*, Ausschussdrucksache 21(6)49d, S. 6.

⁸² *Holling*, Ausschussdrucksache 21(6)49b, S. 5.

Verstärkt wird das Problem des Grundrechtsschutzes auch durch die Verlagerung der Kontrollkompetenz vom Vollstreckungsstaat auf den Anordnungsstaat, wodurch der Vollstreckungsstaat seiner Verantwortung für den Grundrechtsschutz nicht mehr nachkommen kann. Andererseits soll gerade die eingeschränkte Einbindung der Behörden des Vollstreckungsstaates die langen Bearbeitungszeiten für Rechtshilfeersuchen deutlich verkürzen.

Ebenso sind Nachbesserungen im Rechtsschutz erforderlich. Zur Wahrung der Betroffenenrechte sind hinreichende Rechtsbehelfe und Beweisverwertungsverbote erforderlich.

Hier hätte der deutsche Gesetzgeber mit dem EBewMG ansetzen und mittels nationaler Vorschriften einen adäquaten Rechtsschutz sicherstellen können, was nicht überzeugend gelungen ist. Die Problematik der Verwendung rechtswidrig erlangter Daten wurde mit dem neuen Umsetzungsgesetz ebenso wenig angegangen. § 14 EBewMG müsste ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass Daten, die mittels einer rechtswidrigen Herausgabeanordnung er-

langt wurden, in einem Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen.⁸³

Insgesamt wurde mit dem E-Evidence-Paket ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung eingeschlagen, da es den rechtlichen Rahmen an die digitale Realität anpasst und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärkt. Die klassische zwischenstaatliche Rechtshilfe ist den Anforderungen von Strafverfahren, bei denen digitale Beweismittel im Vordergrund stehen, nicht mehr gewachsen. Dennoch wäre es verfrüht bei dem E-Evidence-Gesetzespaket von einem Meilenstein der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der Europäischen Union zu sprechen. Derzeit existieren noch zu zahlreiche Kritikpunkte, die das E-Evidence-Paket von einem wirklichen Meilenstein trennen. Letztlich ist aber ungewiss, ob das Spannungsverhältnis zwischen einer schnellen und effizienten Strafverfolgung auf der einen Seite sowie einem optimalen Grundrechts-, Daten- und Rechtsschutz auf der anderen Seite überhaupt vollständig aufgelöst werden kann. Vielmehr werden am Ende auf einer der beiden Seiten wohl Zugeständnisse notwendig sein.

⁸³ Es sei noch angemerkt, dass weder die E-Evidence-VO noch das EBewMG auf den Aspekt der Integrität digitaler Beweismittel eingehen. In Zeiten von KI und „Deepfakes“ wird sich zunehmend die

Frage stellen, ob Daten authentisch und nicht in irgendeiner Weise manipuliert sind. Weiterführend hierzu: *Okunrobo Perez*, EJCLJ 2025, 187.

BUCHBESPRECHUNGEN

Maximilian Nussbaum: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke. Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts

von Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis)
Martin Paul Waßmer

2025, Duncker & Humblot GmbH, ISBN: 978-3-428-19473-5, S. 583, Euro 129,90

Plattformen wie X, TikTok oder Telegram sind zu zentralen Schauplätzen strafbarer Kommunikation geworden – von Hassrede und Volksverhetzung über die Verbreitung verbotener Inhalte bis hin zum Betrieb kriminell ausgerichteter Substrukturen innerhalb sozialer Netzwerke. Dass das Strafrecht auf diese Entwicklung bislang nur unzureichend reagiert hat, bildet den Ausgangsbefund der im Herbst 2024 von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover angenommenen Dissertationsschrift. Das erklärte Ziel ist ambitioniert: Nussbaum will nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke klären, sondern zugleich einen Beitrag zur Herausbildung eines Allgemeinen Teils des Medienstrafrechts leisten. Dieser Doppelansatz verleiht der Arbeit eine besondere strukturelle Spannung. Der Untersuchungsgegenstand ist dabei bewusst begrenzt. Im Mittelpunkt stehen Kommunikationsdelikte, also Inhaltsverbreitungs- und Äußerungsdelikte. Fragen des Datenschutzes oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden ausgeklammert.

Der erste Teil widmet sich den phänomenologischen Grundlagen. Nussbaum entwickelt einen funktionalen Begriff sozialer Netzwerke, der über die Legaldefinition des NetzDG hinausgeht. Er beschreibt soziale Netzwerke als „Raum der Räume“ und differenziert zwischen Anbietern erster, zweiter und dritter Ordnung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass innerhalb einer Plattform Substrukturen – etwa Gruppen, Channels oder Foren – existieren können, die jeweils eigene Verantwortungsstrukturen aufweisen. Ebenso interessant ist die Analyse sozialer Netzwerke als Ort und Faktor aggressiver Kommunikation. Nussbaum erläutert die distanz- und soziotechnisch bedingten Ursachen einer „verrohten Kommunikation“ – darunter die „Broken-Web-Theorie“ und die Ambivalenz sozialer Präsenz – sowie deren Wirkungen: Breitenwirkung, raumzeitliche Distanz, schwarmförmiges Verhalten und insbesondere den „Silencing-Effekt“, der vor allem Frauen und marginalisierte Gruppen betrifft.

Der zweite Teil ist dem regulatorischen Kontext gewidmet. Nussbaum analysiert die telemedienrechtliche Providerprivilegierung im Übergang von der E-Commerce-Richtlinie zum Digital Services Act (DSA) und untersucht deren Bedeutung. Intensiv setzt er sich mit der Figur des „Sich-Zueigenmachens“ als Privilegiauschluss auseinander. Nussbaum lehnt diese im Kontext der Plattformhaftung ab und plädiert stattdessen für das in der EuGH-Rechtsprechung entwickelte Neutralitätskriterium der „aktiven bzw. nicht-neutralen Rolle“, das er einer eingehenden Analyse unterzieht. Die Differenzierung zwischen einem „Integrationsmodell“ und einem „Separationsmodell“ ist für die Praxis von großer Relevanz. Auch das sog. „Guter-Samariter-Privileg“ (Art. 7 DSA) und das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten (Art. 8 DSA) werden in ihrer strafrechtspraktischen Bedeutung präzise herausgearbeitet.

Das Herzstück der Arbeit bildet der dritte Teil, in dem Nussbaum die strafrechtliche Verantwortlichkeit systematisch entwickelt. Methodisch unterscheidet er zwischen strafrechtswidrig ausgerichteten Angeboten und strafrechtswidrigen Inhalten als „digitale Altlasten“ innerhalb neutraler Angebote. Diese Differenzierung resultiert aus der zuvor entfalteten Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen.

Zunächst werden die Organisationsdelikte der §§ 127 und 129 StGB auf ihre Anwendbarkeit auf Plattformanbieter hin untersucht. Die Analyse des neuen Vereinigungsbegriffs des § 129 Abs. 2 StGB und dessen Übertragung auf Anbieter zweiter Ordnung ist sehr differenziert. Sodann entwickelt Nussbaum allgemeine Zurechnungsregeln. Er konturiert das erlaubte Plattformrisiko und präzisiert dessen Verhältnis zur Figur der neutralen Beihilfehandlung. Damit leistet er einen Beitrag zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb eines sozialen Netzwerks vorwerfbar wird. Besonderes Gewicht legt Nussbaum auf die subjektive Zurechnung. Angesichts technisch vermittelter Distanz und unscharfer Tätervorstellungen unterzieht er die herrschende Meinung zur Vorsatzkonkretisierung einer Revision und entwickelt ein differenziertes Modell, das inner- und zwischentatbestandliche Abweichungen erfasst.

Schließlich widmet sich *Nussbaum* den bislang nur punktuell behandelten Besonderheiten der Kommunikationsdelikte im Rahmen der Unterlassungsstrafbarkeit. Er klärt, ob Kommunikationsdelikte überhaupt einen abzuwendenden Erfolg im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB aufweisen können, und beantwortet die daran anschließende Frage nach der Abwendbarkeit. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Analyse der Garantienpflichten der Anbieter. *Nussbaum* konzentriert sich auf den Konflikt mit dem Verantwortungsprinzip, da strafrechtswidrige Inhalte regelmäßig von eigenverantwortlich handelnden Dritten eingestellt werden, und entwickelt Kriterien für die Annahme besonders gefahrgeneigter Kommunikationsräume.

Nussbaums Schrift überzeugt durch die Stringenz, mit der alle Teilprobleme auf die leitende Fragestellung – die Entwicklung eines Allgemeinen Teils des Medienstrafrechts – bezogen werden.

Die Verknüpfung von europarechtlicher Regulierungsanalyse und strafrechtsdogmatischer Grundlegung ist gelungen. Wer die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformanbietern bestimmen will, muss die Privilegierungsarchitektur des DSA verstehen – und umgekehrt kann das Plattformrecht die strafrechtliche Zurechnungslehre nicht unberührt lassen. Kritisch ist anzumerken, dass die Ausführungen zur Beteiligungsform – vor allem zur mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft im medienstrafrechtlichen Kontext – die dogmatischen Grenzen bisweilen ausdehnen und von einer rechtspolitischen Einordnung profitiert hätten.

Insgesamt handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zum Medienstrafrecht, der durch dogmatische Tiefe, methodische Sorgfalt und hohe Praxisrelevanz besticht. Die Lektüre ist allen zu empfehlen, die sich mit der Regulierung sozialer Netzwerke an der Schnittstelle von Unionsrecht und nationalem Strafrecht befassen.

Georgia Stefanopoulou: Digitale Gesellschaft und Strafrecht

von Prof. Dr. Anja Schiemann

2025, Mohr Siebeck, ISBN: 978-3-16-163766-7, S. 290, Euro 104,00

Die fortschreitende Digitalisierung prägt nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und stellt das Strafrecht vor grundlegende Herausforderungen. Neue Kommunikationsformen, digitale Tatmittel und algorithmische Entscheidungsprozesse werfen Fragen nach Verantwortung, Schutzgütern und der Anpassungsfähigkeit bestehender Rechtsnormen auf. Während Einzelphänomene durch Monografien schon zahlreich beleuchtet wurden, fehlt es an einer theoretischen Grundlegung des gesamten Phänomenbereichs. Insofern möchte *Stefanopoulou* in ihrer Habilitationsschrift ein kriminalsoziologisches Konzept von Digitalisierung entwerfen. Dieses soll dann ein „Gerüst“ bieten für die Auseinandersetzung mit einzelnen Phänomenen und dogmatischen und kriminalpolitischen Fragestellungen.¹

Schon in der Einleitung macht die Verfasserin das Ziel deutlich, nämlich dass es aus kriminalwissenschaftlicher Sicht einer soziologischen Digitalisierungstheorie als Ausgangspunkt für reflexive Vergewisserungen und Vertiefungen bedürfe (S. 1).

Der erste Teil der Arbeit zur digitalen Kriminalsoziologie bildet die systemtheoretische Grundlage für die zwei weiteren strafrechtlichen Teile. Zunächst wird die „digitale Revolution“ (S. 11) kurz umrissen, bevor sich sehr ausführlich der Digitalisierung als „new kind of total social fact“ für die Kriminologie zugewandt wird (S. 14). Herausgearbeitet wird der systemische Charakter des digitalen Netzes und sich insoweit an *Luhmanns* „Realität der Massenmedien“ orientiert. Anleihen werden auch bei *Durkheim*, *Maffesolis*, *Maus* und *Reckwitz* genommen. Diese Namen machen deutlich, dass hier tief in die Soziologie eingestiegen wird, um diese für *Stefanopoulous* Konzept einer digitalen Kriminalsoziologie fruchtbar zu machen. Insofern denkt sie in der Tat „über eine Cyberkriminologie hinaus“ (S. 16) und entwirft ein theoretisches Konzept, das unerwünschte Nebeneffekte des Systems „Digitales Netz“ enttarnt. Diese systemischen Nebenwirkungen machen laut Verfasserin deutlich, dass Digitalisierung als kriminalitätsrelevante Makrostruktur erfasst werden solle. Notwendig sei eine umfassende Kriminologie des Digitalen bzw. eine Digitale Kriminalsoziologie. Insofern bedürfe es eines neuen Forschungszweigs (S. 145). Dieser könne im Austausch mit der (digitalen) Soziologie entwickelt werden.

Als kriminologisch relevante Digitalisierungsfolgen werden die Imitations- und Durchdringungsprozesse der Plattformökonomie in nichtwirtschaftlichen Kommunika-

tions- und Handlungszusammenhängen, Phänomene anomischer Netzwerkbildung und die Entstehung von neuen Formen der affektiven imaginierten Vergemeinschaftung genannt, die Einfluss auf die Wahrnehmung von Kriminalität und kriminalpolitischen Reaktionen nehmen. Ebenfalls könnten neue Facetten der sozialen Kontrolle besser beleuchtet werden. Grundvoraussetzung sei eine systemtheoretische Aufarbeitung des digitalen Netzes, die über kriminologische Ansätze hinausgehe. Es bedürfe einer systemtheoretischen Analyse des digitalen Netzes, d.h. einer Darlegung seiner Funktion und seiner systemischen Effekte als eines selbstständigen Operanten der Gesellschaft. Die systemtheoretische Beschreibung des Netzes offenbare die besondere Rolle der Kommunikation als eines elementaren sozialen Vorgangs. Durch die systemtheoretische Analyse gewinnt nach Auffassung von *Stefanopoulou* die Kommunikation als überpersonaler und das Sozialsystem „digitales Netz“ konstituierender Vorgang an Aufmerksamkeit und könne als Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Bewertung von internetbasierten Straftaten herangezogen werden. In kriminologischer Hinsicht lege der Charakter des digitalen Netzes als ein Sozialsystem die Konzeptualisierung der Digitalen Kriminalsoziologie als eine über die systemischen Effekte ausreichend informierte kriminologische Fachrichtung nahe. Insofern könne ein neues Rechtsgebiet des „Kommunikationsstrafrechts“ konstituiert werden (S. 147).

Dem Kommunikationsstrafrecht der digitalen Gesellschaft ist daher der zweite Teil der Arbeit gewidmet. Dazu wird Kommunikation als basaler sozialer Prozess begriffen. Kommunikation wird auch als strafrechtlicher Oberbegriff verwendet. Dazu folgt zunächst eine Definition des Kommunikationsbegriffs, der mentale und psychische Aspekte ausklammert (S. 166). Die Leistungsfähigkeit dieses Kommunikationsbegriffs wird an den Aufgaben und der praktischen Bedeutung gemessen. Um letztere zu schärfen, werden die Versuchsstrafbarkeit und die Äußerungsdelikte in den Blick genommen. Im Detail wurde beispielsweise gezeigt, dass bei den kontrovers diskutierten Konstellationen des versuchten Cyber-Groomings sowie des Online-Betrugs der entwickelte Kommunikationsbegriff als „Hürde“ gegen die Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes im Vorbereitungsstadium fungieren kann. So werde es möglich, eine klare Grenze zwischen Vorbereitungs- und Versuchsphase zu ziehen. Nutzen aus dem Kommunikationsbegriff zieht die Verfasserin auch im Hinblick auf die Online-Äußerungsdelikte und die Beteiligungsdogmatik. Dies alles ist anschaulich und konzise erörtert. Insofern zeigt die Verfasserin erfrischend auf, dass neue Ideen nicht in 1000-Seiten-Arbeiten entwickelt werden müssen, um auf solidem Fundament zu stehen.

¹ So *Stefanopoulou*, ZfStW 2025, 766.

Verstanden werden die von *Stefanopoulou* entwickelten Überlegungen „als erste Bausteine eines neuen Systemdenkens, auf dessen Basis herkömmliche Zurechnungsstrukturen und dogmatische Instrumente an die neuen, durch die Digitalisierung bedingten Phänomene gleichmäßig angepasst werden können“ (S. 226). Der Kommunikationsbegriff habe insbesondere praktische Bedeutung und einige Vorzüge gegenüber dem Handlungsbegriff, was die Behandlung internetbasierter Delikte betreffe. Auf dessen Grundlage könne ein neues Rechtsgebiet entstehen, das sog. Kommunikationsstrafrecht, in dem die Besonderheiten digitaler Kommunikation im Hinblick auf dogmatische Konstruktionen und Zurechnungsstrukturen vereinheitlichend und systematisierend herausgearbeitet werden (S. 228).

Im dritten Teil analysiert die Verfasserin, wie sich die Digitalisierung auf die Entwicklung des Strafverfahrensrechts auswirken kann. Im Vordergrund steht hier die Intransparenz der digitalen Kommunikation, die bislang überwiegend aus der Ermittlungsperspektive wahrgenommen werde und zu einer kontinuierlichen Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen geführt habe. *Stefanopoulou* macht wiederum systemtheoretische und medientheoretische Anleihen, um zu argumentieren, dass Kommunikation unter Bedingungen der Digitalität in Bezug auf ihre Quelle intransparent und in Bezug auf die Mitteilungsabsicht undurchschaubar und mehrdeutig sein könne. Insofern gehe die Digitalisierung mit einem Kontrollüberschuss einher, so dass sich die digitale Gesellschaft mit einem wenig durchschaubaren Kommunikations-Overflow konfrontiert sähe.

In Bezug auf die medientheoretische Analyse wird empfohlen, die dortigen Denkmuster gesellschaftlicher Orientierung in das Strafverfahren aufzunehmen, um dadurch eine Sensibilisierung für das Phänomen der Ambivalenz zu erreichen. Auch die übermäßige Vereinfachung des Phänomens der Digitalisierung werde dadurch vermieden. Das Strafverfahren müsse sich, so die Verfasserin, auf mehr Komplexität im Sinne einer stärkeren Ausdifferenzierung seiner digitalisierungsrelevanten Anpassungsstrategien einlassen. Lasse man sich auf mehr Komplexität ein, so müsse ein ganzheitliches Konzept in Bezug auf den Anwendungsumfang des Grundsatzes in dubio pro reo entwickelt werden, das die reziproke Verweisungsstruktur von einzelnen Indizien und deren Gesamtwürdigung Ausdruck bringe. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass

dem in dubio-Grundsatz mehr Gestaltungswirkung innerhalb der Urteilsfindung einzuräumen ist. Dadurch könnte die Rechtsposition des Beschuldigten im Strafverfahren gestärkt werden. Zudem schaffe die Digitalisierung zuverlässige Dokumentationsmöglichkeiten, die sich zum Nachweis von Verfahrensverstößen besser eignen, als das Vernehmungsprotokoll. Dies ist sicher richtig, allerdings haben die Vorzüge digitaler Aufnahmetechnik bislang trotz diverser gesetzlicher Vorstöße nicht dazu geführt, bspw. die lange geforderte Aufzeichnung der Hauptverhandlung umzusetzen. Hier ist der Gesetzgeber dringend gefordert, das technisch Notwendige und Mögliche auch umzusetzen.

Insgesamt begreift die Verfasserin die Digitalisierung nicht nur als Risiko und Herausforderung für die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch als Chance, um die Rechtsposition des Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken. Die Digitalisierung könne neue Denkmuster zur gesellschaftlichen Orientierung hervorbringen und eine stärkere Sensibilisierung für Beweisambivalenzen im Strafverfahrensrecht bewirken. Insofern blickt *Stefanopoulou* verhalten optimistisch in die Zukunft.

Abgerundet wird die Habilitationsschrift durch die zusammengetragenen 34 Thesen (S. 267), die noch einmal konzentriert die Untersuchungsergebnisse zusammenstellen.

Methodisch verbindet die Verfasserin dogmatische Überlegungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts mit interdisziplinären Streifzügen in die Soziologie, Medienforschung und Rechtsphilosophie. Überzeugend ist insoweit, dass diese argumentativ verwoben werden, so dass die Schrift ein wertvoller Beitrag zur Grundlagenforschung ist. Durch die Ergänzung der Grundlegung einer Digitalen Kriminalsoziologie um einen materiell-rechtlichen und einen strafverfahrensrechtlichen Teil wird der Mehrwert sowie die Betonung eines kommunikationssystematischen Ansatzes deutlich. Das Forschungspotential der Digitalen Kriminalsoziologie ist damit noch nicht erschöpft und so versteht sich die Schrift auch als Grundlagenarbeit, auf der weitere Studien aufbauen können. Die Rechtswissenschaft wird zukünftig im Bereich der Digitalisierung an diesem Werk von *Stefanopoulou* nicht mehr vorbeikommen. Daher sei an dieser Stelle eine klare Leseempfehlung ausgesprochen.

Lasse Ferdinand Quarck: Die künstliche Intelligenz in der Strafrechtsdogmatik. Zur Verantwortung beim Einsatz von intelligenten Agenten und zur (Be-)Strafbarkeit von „e-Personen“

von Gunnar Spilgies*

2025, Springer, ISBN 978-3-658-50503-5, S. 261, € 84,99

Das Thema der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Rechtsgutsverletzungen beim Einsatz von KI ist mittlerweile monographisch intensiv bearbeitet. Die Mehrzahl der Autoren lehnt hierbei eine eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit der KI sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung ab.¹ Zuletzt hat jedoch *Schiemann* in dieser Zeitschrift eine Arbeit kritisch gewürdigt, in der sich die Autorin für die Ausgestaltung eines „Maschinenstrafrechts“ ausspricht.² Nunmehr unternimmt auch *Lasse Ferdinand Quarck*, der schon vor einiger Zeit die Einführung einer KI-Strafbarkeit als „langfristig unumgänglich“ bezeichnet hat,³ in seiner von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommenen Arbeit den Versuch, die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit sog. starker KI als E-Person darzulegen und strafrechtsdogmatisch zu begründen. Die ausgezeichnete Bewertung der Arbeit („summa cum laude“), die Verleihung des Promotionspreises der Schleswig-Holsteinischen-Universitäts-Gesellschaft sowie der vom Autor selbst formulierte Anspruch, ein „besonderes Merkmal“ seiner Arbeit sei „die tiefgehende Analyse der Handlungs- und Schuldfähigkeit von Künstlicher Intelligenz, auch im Vergleich zu Unternehmen“ (S. 18), lassen eine gewinnbringende Lektüre erwarten. Ob die Arbeit dieser Erwartung tatsächlich gerecht wird, soll die nachfolgende Besprechung zeigen.

I. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in sieben Abschnitte gegliedert: Nach der „Einleitung“ (S. 8–18) und dem theoretischen Teil „Begriffliche und technische Grundlagen“ (S. 19–68) folgen die Hauptabschnitte „Verantwortlichkeit für die KI und Verantwortungsdiffusion“ (S. 69–121) und „Verantwortlichkeit der KI“ (S. 122–211). Daran schließen sich noch die beiden kurzen Abschnitte „Täterschaftliche Begehung mit oder mittels KI“ (S. 212–235) sowie „Folgeüberlegungen“ (S. 236–241) an. Auf S. 242 werden „Abschließende Thesen“ präsentiert. Mit dem Literaturverzeichnis (S. 243–261) endet die Arbeit.

* *Gunnar Spilgies* ist freier Autor.

¹ Vgl. *Lohmann*, Strafrecht im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz, 2021, S. 105 ff., 142 f. (Bespr. von *Schiemann*, KriPoZ 2022, 478 f.); *Woltmann*, Der soziale Roboter, 2022, S. 166, 189 f. (vgl. aber S. 191 ff.: partielle Rechtssubjektivität); *Ibold*, Künstliche Intelligenz und Strafrecht, 2024, S. 260 ff.; *Schäfer*, Artificial Intelligence und Strafrecht, 2024, S. 517 ff. (Bespr. von *Schiemann*, KriPoZ 2025, 431 ff.); *Preetz*, Rechtsgutsverletzungen durch KI-Systeme im Spiegel der Funktion des Strafrechts, 2025, § 10 (S. 462); *Simmler*, Strafrechtliche Verantwortung beim Zusammenwirken von Mensch und Maschine, 2025, S. 296, 455.

II. Kritische Auseinandersetzung

I. „Einleitung“ (S. 8 ff.)

Einleitend betont *Quarck*, angesichts des Voranschreitens des flächendeckenden Einsatzes von KI im Zeitalter der vierten industriellen Revolution (Industrie 4.0, Internet of Things) müssten auch im Strafrecht „Standards und Regeln für die aufkommenden digitalen Probleme“ entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund formuliert *Quarck* insbesondere folgende Kernfragestellungen:

„Kann ein Verantwortungsvakuum aus strafrechtlicher Sicht hingenommen werden?“ und „Kommt eine Strafbarkeit der KI selbst infrage und unter welchen Voraussetzungen? Kann eine KI insbesondere handlungs- und schuldfähig sein und Rechtssubjektivität besitzen?“ (S. 17).

2. „Begriffliche und technische Grundlagen“ (S. 19 ff.)

a) *Quarck* nähert sich diesen Fragen, indem er in einem theoretischen Grundlagenteil zunächst den Begriff der künstlichen Intelligenz erläutert, wobei er den Begriff analytisch zerlegt und sich als Erstes dem Begriff der Intelligenz widmet. Nachdem er vorweg erklärt, es gebe viele Intelligenzen und eine klare Definition fehle – womit er ein Vorurteil weiter verbreitet, das die Intelligenzforschung längst entkräftet hat⁴ –, bestimmt er Intelligenz einerseits *ontologisch-deskriptiv* „als Kumulation verschiedener Fähigkeiten“, wie z.B. logisches Denken, Gedächtnisleistungen, Sprachgebrauch (S. 23), resümiert dann aber andererseits einem *soziologisch-askriptiven* Ansatz folgend, „dass Intelligenz keine binäre Eigenschaft darstellt, die entweder vorliegt oder nicht. Sie manifestiert sich vielmehr in der flexiblen Interaktion der intelligenten Entität mit ihrer Umgebung – sie entsteht also aus dem ‚sozialen Handlungszusammenhang‘“ (S. 24). In Fn. 74 verweist *Quarck* auf „*Görz/Nebel*, Künstliche Intelligenz, S. 11“, die ausdrücklich von der „Intelligenz für uns“ sprechen und keine Notwendigkeit sehen, eine „Intelligenz per se“ zuzuschreiben.

² Vgl. *Möllenbeck*, Maschinenstrafrecht, 2025 (Bespr. von *Schiemann*, KriPoZ 2026, 63 f.); vgl. auch noch *Fincan*, Artificial Intelligence and Legal Issues, 2023, S. 172 ff., der eine Neuprogrammierung, Wiedergutmachung und temporäres Abschalten als KI-Sanktionen befürwortet.

³ Siehe *Quarck*, ZIS 2020, 65 ff. (69).

⁴ Vgl. *Stern/Neubauer*, Psychologische Rundschau 2016, 15 (17 ff.).

Im Folgenden oszilliert *Quarcks* Intelligenzbegriff zwischen diesen beiden begriffsmethodischen Ansätzen. So wird auf S. 26 wieder einerseits die soziale Konstruktion von Intelligenz herausgestellt:

„Das bedeutet, dass Intelligenz, egal ob natürlich oder künstlich, jedenfalls durch unsere gesellschaftliche und soziale Wirklichkeit zugeschrieben wird. [...] Diese Zuschreibung erfolgt anhand bestimmter objektiver Anhaltspunkte, anhand derer es für den Betrachter logisch ist, dass das beobachtete Individuum Intelligenz besitzt.“

Die Belege in den Fn. 78, 79 beziehen sich auf „*Krämer*, Synästhetische Soziologie, S. 55“, der beschreibt, wie im Alltag anhand von „Zeichen der Intelligenz“ versucht wird, „echte“ Intelligenz vorzuspielen, sowie auf „*Burchard*, Künstliche Intelligenz als Ende des Strafrechts?, S. 7“, der „KI als non-essentialistisches Konstrukt“ betrachtet. Dann aber heißt es andererseits:

„Dies [objektive Anhaltspunkte der Zuschreibung] können beispielsweise Intelligenz-Tests sein [...]. Intelligenz bemisst sich also aus der Interaktion einer Entität mit ihrer Umwelt, bzw. von Entitäten untereinander und der Beobachtung dieser Interaktion durch eine oder mehrere andere Entitäten. Diesbezüglich können auch durchaus Trugschlüsse vorliegen.“

Wenn *Quarck* „Intelligenz-Tests“ als objektive Anhaltspunkte für die Zuschreibung in Betracht zieht und „Trugschlüsse“ im Rahmen der Zuschreibung für möglich hält, so setzt er implizit voraus, dass es eine „echte“ Intelligenz gibt. Intelligenz kann aber nicht zugleich ontologisch („echt“) in der Person vorhanden sein und sozial konstruiert („gemacht“) werden. Sie kann sich nicht sowohl als „soziales Faktum“ aus der konkreten Interaktion ergeben als auch als ein „innerer Zustand“ darstellen (vgl. S. 28). Da *Quarck* nicht sauber zwischen der ontologischen und soziologischen Bestimmung der Intelligenz trennt, gerät er in einen logischen Zirkel: Er behauptet zwar, Intelligenz sei eine Zuschreibung, behandelt sie aber wie die Feststellung einer ontologischen Tatsache. Die explizit as-kriptive Begriffsbestimmung wird durch implizit ontologische Rechtfertigungskriterien unterlaufen. Die Argumentation beruht damit auf einem methodischen Kategorienfehler.

Die psychologische Ursache hinter diesem Kategorienfehler ist nicht schwer auszumachen: Dem Bedürfnis, as-kriptiv zu verfahren, weil Intelligenz ontologisch nicht direkt wahrnehmbar ist, steht das Bedürfnis nach Objektivität gegenüber, das darauf gerichtet ist, den deskriptiven Anspruch weiterzuverfolgen, und zu dem Versuch führt, durch „Ontologisierung“ Objektivität zu sichern, um die soziale Zuschreibung nicht als „willkürlich“ oder „bloße Fiktion“ erscheinen zu lassen. Dies alles wird hier so detailliert ausgeführt, weil diese kategoriale Vermischung der ontologischen und soziologischen Begriffsbestimmung, wie sich zeigen wird, die gesamte Arbeit durch

zieht. *Quarck* selbst verweist darauf, dass eine „derartige Zuschreibung innerer Zustände“ auch in der Rechtswissenschaft ein bekanntes Vorgehen sei: „wird doch im Ergebnis auch hinsichtlich etwa dem Vorsatz oder der Schuld genauso verfahren“ (S. 28). An späterer Stelle bezeichnet *Quarck* diesen logischen blinden Fleck der Kategorienvermischung als ein „Muster“ im Rahmen seiner Arbeit, das er wie folgt beschreibt: „Die Zuschreibung anhand von Plausibilitäts Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der rechtlichen Notwendigkeit für ein gerechtes und verbindliches Zusammenleben“ (S. 204).

b) Diesem „Muster“ gemäß bestimmt der Autor denn auch den Begriff der „künstlichen“ Intelligenz (S. 29 ff.). Diese werde nämlich genauso wie menschliche Intelligenz einerseits als ein „soziales Faktum“ kontextabhängig durch unser soziales System zugeschrieben und sei kein „Dauerzustand“ (S. 33), andererseits sei „es durchaus denkbar, künstlich intelligente Entitäten einem IQ-Test zu unterziehen“ (S. 34). Letztlich meine der Begriff künstliche Intelligenz, „dass nicht die Intelligenz als solche künstlich ist, sondern der Agent“ (S. 35). Es stelle sich die Frage, „ob und wenn ja wie, jedenfalls einigermaßen, allgemeingültig festgestellt werden kann, ob eine künstliche Entität intelligent ist oder nicht“ (S. 36). Eine Möglichkeit, die Zuschreibung von Intelligenz in der Interaktion Mensch-Maschine zu verobjektivieren, sei, „neben den oben angesprochenen IQ-Tests, der [...] Turing-Test“ (S. 36). Der Turing-Test ist nun tatsächlich geeignet, den Prozess der sozialen Zuschreibung von Intelligenz durch standardisierte Bedingungen zu „objektivieren“, aber gerade deshalb ist er nicht mit einem IQ-Test als objektivem Maß „wirklicher“ Intelligenz vergleichbar. *Quarck* verfolgt die Suche nach allgemeingültigen Maßstäben nicht weiter, da der interdisziplinäre Rahmen der Arbeit dadurch überschritten werde (S. 37). Auch die Frage, wann eine artifizielle Entität Fähigkeiten besitze, wodurch die Schwelle zur menschengleichen, sog. starken KI überschritten werde, die Grundvoraussetzung für den E-Personenstatus sei, könne derzeit nicht beantwortet werden, da die Entwicklung derartiger KI-Systeme „noch einige Jahrzehnte dauern“ werde. Eine Antwort hierauf müsse in der Zukunft vielmehr von einem „multidisziplinären Gremium“ gefunden werden (S. 38). Den Widerspruch, dass ein Gremium eine solche ontologische „Schwelle“ nicht feststellen kann, wenn die KI-Eigenschaft durch soziale Zuschreibung entsteht und kein Dauerzustand ist, erkennt *Quarck* nicht.

c) Anschließend gibt *Quarck* einen Überblick über die Art und Weise, wie KI lernt und welche Fähigkeiten sie bereits heute besitzt (S. 39 ff.). Er kommt zu dem Schluss, die Mehrheit der KI-Forscher sei sich einig, „dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis es sog. starke, also gemessen an ihren Fertigkeiten menschengleiche KI geben wird“ (S. 52 f.). Die in Fn. 206 angeführten Belege auf *Hilgendorf*, *Russell* und *Miebach* stützen diese „Kon-senssthesen“ jedoch gerade nicht. *Hilgendorf* äußert sich nur zu rechts- und technikphilosophischen Fragen bzgl. auto-

nomer Roboter und lässt den Robotikforscher *Hans Moravec* zu Wort kommen.⁵ *Russell* hält eine Superintelligenz zwar für möglich, verteidigt diese Position aber gegen Skeptiker – von einer mehrheitlichen Einigkeit der KI-Forscher geht *Russell* also nicht aus.⁶ *Miebach* resümiert sogar explizit: „Die KI-Experten sind sich nicht einig in der Einschätzung, ob Superintelligenz von KI-Systemen überhaupt erreichbar ist.“⁷ Obwohl namentlich der von *Quarck* zitierte KI-Experte *Russell* in seinem Aufsatz die Gefahr sieht, „dass schlecht konstruierte superintelligente Maschinen eine große Bedrohung für die Menschheit darstellen würden“⁸, hält *Quarck* die Sorge vor dystopischen Zukunftsszenarien dagegen für unbegründet, denn er geht technokratisch optimistisch davon aus, dass „Mechanismen in den Algorithmen implementiert werden können, die die Vornahme überraschender Handlungen verhindern bzw. minimieren“ (S. 53).

d) Im Folgenden ordnet der Autor den Roboter begrifflich und klassifikatorisch ein, da dieser „am wahrscheinlichsten im Mittelpunkt der zum jetzigen Zeitpunkt vorstellbaren Fälle von Rechtsgutsverletzungen stehen wird“ (S. 53 ff.). Besonders bedeutsam für das Strafrecht seien autonome Roboter, weil ihr erweiterter Aktionsspielraum das Risiko von Rechtsgutsverletzungen durch „überraschende“ Aktionen steigere (S. 58 ff.). Die Autonomie des Roboters bestimmt *Quarck* wiederum gemischt ontologisch-soziologisch: Neben einem bestimmten Grad der selbständigen Entscheidung in technischer Hinsicht verlangt *Quarck* als ontologische Voraussetzung, der autonome Agent müsse „Handlungskontexte differenzieren können sowie Folgenbewusstsein in der unbekanntten Situation haben“ (S. 60). Der Nachweis in Fn. 234 geht zurück auf „*Loh*, InTer 2017, 220 (225)“, die u.a. das Folgenbewusstsein zur psychischen Zuschreibungsbedingung für Verantwortung erklärt. Der Zweitnachweis auf „*Sorge*, Softwareagenten, S. 8“ geht fehl, da der Autor am angegebenen Ort für die Annahme von Autonomie voraussetzt, dass der Agent sein Verhalten kontrollieren und ohne Fremdeingriff handeln könne. Den Einwand, es „handele sich um eine reine Datenverarbeitung und nicht um einen in diesem Sinne intentionalen Vorgang“ (S. 62), kontert *Quarck* dann seinem „Muster“ gemäß mit folgender Erwägung:

„Die Zielbestimmung des Systems und die daraus folgenden Aktionen reichen [...] für eine Intentionalität aus. Entscheidend für die Annahme von Autonomie ist also die externe Perspektive, unabhängig von – sowohl bei Mensch als auch Maschine ja ggf. nur fiktiven – inneren Zuständen wie Folgenbewusstsein und Intentionalität im humanistischen Sinne. Das alles gilt dann, wenn ein Rückschluss von den äußeren Handlungen auf die inneren Zustände möglich ist (anders wird etwa bei der Annahme von Vorsatz auch nicht verfahren)“ (S. 62 f.).

⁵ Siehe *Hilgendorf*, in: *Hilgendorf/Hötitzsch* (Hrsg.), *Das Recht vor den Herausforderungen der modernen Technik*, 2015, S. 32 f.

⁶ Siehe *Russell*, *Digitale Welt*, 3/2021, 34 ff.

⁷ *Miebach*, *Digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft*, 2020, S. 320.

⁸ *Russell*, *Digitale Welt*, 3/2021, 34.

Zunächst argumentiert *Quarck* hier explizit für eine konstruktivistische Begriffsbestimmung. Dies belegt auch der Verweis in Fn. 241 auf den Aufsatz von „*Kemper*, *cognitio* 2018, 1 (12)“, die Intentionalität als sozial konstruiert betrachtet und sich u.a. auf die „intentional stance“ des Philosophen *Daniel Dennett* stützt. Dieser verbale Externalismus, der sogar durch den pejorativen Hinweis auf „nur fiktive“ innere Zustände bestärkt wird, wird dann aber durch den Rekurs auf „innere Zustände“ wieder aufgehoben. So wird letztlich der zunächst ausgeschlossene Ontologismus doch wieder zur Bedingung der sozialen Zuschreibung gemacht. Logisch vertretbar ist aber nur entweder ein Normativismus oder ein Ontologismus. Daher ist auch der erneute Vergleich mit der Annahme von Vorsatz, scil. *dolus eventualis* (vgl. schon S. 28 sowie oben a), verfehlt, sofern *Quarck* damit bezweckt, sein methodisches Vorgehen durch eine Praxis des Vorsatznachweises zu legitimieren, die selbst unter dem Verdacht steht, denselben methodischen Kategorienfehler zu begehen.⁹ Der Vorsatz-Vergleich suggeriert zudem einen Konsens, der zumindest verbal nicht existiert: Vielmehr streitet die h.M. für eine wortgetreue ontologisch-deskriptive Bestimmung des Vorsatzes als „psychischer Tatsache“, während die Gegenansicht den Versuch einer „*normativierenden Korrektur* des üblichen Psychologismus“¹⁰ unternimmt und den Vorsatz soziologisch-askriptiv als „normative Konstruktion“ bestimmt, mit anderen Worten also bewusst fingiert.¹¹

e) Zum Abschluss des Grundlagenteils hebt *Quarck* so dann hervor, dass sich aus dem erhöhten Schadensrisiko beim Einsatz autonomer Roboter ein „Bedürfnis der dogmatischen Einordnung autonomer KI“ ergebe (S. 64 ff.). Dieser Abschnitt weist Redundanzen zur Einleitung der Arbeit auf und liest sich streckenweise wie ein zweites Einleitungskapitel. Im Vorgriff auf die weitere Untersuchung kündigt *Quarck* an, im Folgenden darzulegen, „warum es aus strafzwecktheoretischen Erwägungen einer KI-Strafbarkeit bedarf“ (S. 66).

3. „Verantwortlichkeit für die KI und Verantwortungsdiffusion“ (S. 69 ff.)

a) Es folgt der erste Hauptabschnitt, in dem die menschliche Verantwortlichkeit für Rechtsgutsverletzungen beim Einsatz von KI und das Problem der Verantwortungsdiffusion untersucht werden. Bei strafrechtlichen Erfolgen aufgrund algorithmischer Fehlentscheidungen komme gegenwärtig als Erstes eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit der involvierten menschlichen Akteure in Betracht. Ausgehend von drei Fallbeispielen beschäftigt sich *Quarck* daher mit der grundlegenden Fahrlässigkeitsdogmatik (S. 72 ff.), den Fahrlässigkeitselementen (S. 75 ff.) sowie exkursartig mit Problemen des autonomen Fahrens

⁹ Vgl. hierzu *Momsen*, *KriPoZ* 2018, 76 ff., der am Schluss seines Aufsatzes die Gerichte in die Pflicht nimmt, „sich in die Psychologie des Angeklagten einzufühlen“ (100).

¹⁰ *Jakobs*, *Kritik des Vorsatzbegriffs*, 2020, S. 39 Fn. 120 (Hervorhebung im Original).

¹¹ Vgl. exemplarisch die Kontroverse zwischen *Puppe*, *ZIS* 2014, 66 (68 ff.), und *Fischer*, *ZIS* 2014, 97 ff., sowie *Leitmeier*, *HRRS* 2016, 243 ff., der *Puppe* sekundiert.

(S. 105 ff.). Als Ergebnis hält er fest, dass eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für Hersteller, Programmierer und Benutzer regelmäßig mit Verweis auf das erlaubte Risiko und die Sozialadäquanz ausscheide, wenn die Sorgfaltspflichten beim Einsatz von KI eingehalten worden seien (S. 113). Insbesondere für Fälle mit selbstlernender KI konstatiert *Quarck* damit eine „Verantwortungsdiffusion“. Die vielfach geäußerten Zweifel am Vorliegen einer solchen Verantwortungsdiffusion¹² werden nicht diskutiert. Auch die Frage der Praxisrelevanz wird nicht aufgeworfen, obwohl *Quarck* zuvor im Grundlagenteil das Risiko von Fehlentscheidungen durch starke KI noch als gering eingeschätzt hat (vgl. S. 53 sowie oben 2 c).

b) Das Phänomen der Verantwortungsdiffusion führt den Autor zu der Frage, „ob dies ein Zustand ist, der aus strafrechtlicher Perspektive hingenommen werden kann“ (S. 114). Der anschließende kursorische Blick auf die Straftheorien („Die Strafzwecke“) bleibt ohne tieferen Bezug zum weiteren Argumentationsgang. Vielmehr erklärt *Quarck* unter pauschalem Verweis auf die Strafzwecke in apodiktischer Weise:

„Der Zustand eines solchen rechtlichen Vakuums kann nicht hingenommen werden. Denn insbesondere unter der Berücksichtigung der generalpräventiven Strafzwecke besteht die Gefahr, dass es zu einer Erosion des Rechts kommt. Blicke delinquentes Verhalten ohne Reaktion, [...] würde das Normvertrauen erschüttert“ (S. 118).

Beim Lesen dieser Zeilen kommt dem Rezensenten unmittelbar in den Sinn: Es gab in Kiel einmal eine von *Joachim Hellmer* begründete strafrechtskritische Tradition, die alternative Lösungsansätze jenseits der Strafe in den Mittelpunkt stellte. Insoweit kämen bei Vorliegen einer Verantwortungsdiffusion in KI-Fällen z.B. restorative Modelle oder technische Compliance statt Strafen in Betracht. *Quarck* bricht fundamental mit dieser Tradition. Theoretisch beschwört er, das „Strafrecht muss [...] ultima ratio bleiben“ (S. 119), um dann aber einem Punitivismus das Wort zu reden und zu postulieren:

„Es kann aus Perspektive derjenigen, die von den technischen Neuerungen betroffen sind (also im Prinzip alle Menschen) in der Tat nicht angehen, dass KI in den Rechtsverkehr entlassen wird, die sanktionslos machen darf, was sie will“ (S. 120).

Auf diese Weise könnte man aber ebenso gut ein generalpräventives Strafbedürfnis gegenüber Rechtsgutsverletzungen von Kindern „begründen“. In Wahrheit handelt es sich um die bloße Behauptung eines solchen Strafbedürfnisses, also um die Erschleichung des Beweisgrundes (*Petitio Principii*). Die Begründung unterstellt, was erst zu beweisen wäre: Die Frage ist ja gerade, ob ein solches Strafbedürfnis wegen eines Normgeltungsschadens in KI-Fällen überhaupt entsteht, was voraussetzt, dass der agierende Roboter in den Augen der Rechtsgemeinschaft ein

taugliches Zuschreibungssubjekt ist „mit der Kompetenz, die Normgeltung zu desavouieren“¹³. *Quarcks* Behauptung eines Strafbedürfnisses liegt damit dieselbe Grundfolge-Verwechslung zugrunde wie der Argumentation der Vertreter funktionaler Schuldlehren.¹⁴ In diesem Zusammenhang muss erstaunen, dass *Quarck* dieser Verwechslung nicht gewahr wird, obwohl er seine generalpräventive Begründung des Strafbedürfnisses in KI-Fällen gegen den funktionalen Schuldbegriff an späterer Stelle mit den Worten verteidigt:

„Ein gesellschaftliches, generalpräventives Bedürfnis nach Sanktion kann überhaupt nur dann entstehen, wenn Schuld zugerechnet werden kann. Andernfalls würde, im Falle der KI, nur eine Maschine und somit schon kein taugliches Zurechnungssubjekt vorliegen“ (S. 187).

Der erste Hauptabschnitt endet mit dem Vorschlag des Autors zur „Auflösung der Verantwortungsdiffusion“: der Strafbarkeit des intelligenten Agenten selbst (S. 121).

4. „Verantwortlichkeit der KI“ (S. 122 ff.)

a) Im folgenden zweiten Hauptabschnitt der Arbeit widmet sich *Quarck* nun der eigentlichen Kernfrage, ob die Verantwortungsdiffusion durch eine „Verantwortlichkeit der KI“ de lege lata oder de lege ferenda „aufgelöst“ werden könne, wobei eine materielle Strafbarkeit nur für starke, autonome KI in Betracht komme. Zu Beginn stellt *Quarck* hierzu „Vorüberlegungen“ an, in denen er den Begriff der Verantwortlichkeit seinem gemischt ontologisch-soziologischen „Muster“ gemäß sowohl auf kognitive Fähigkeiten (Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Urteilskraft) zurückführt als auch soziologisch zuschreibend versteht (S. 124 f.). Da nur starke KI verantwortlich sein könne, zeige sich erneut die „Korrelation von Intelligenz, Autonomie und Verantwortung“ (S. 125). Ein Bezug zur weiteren Argumentation lässt sich wiederum nicht ausmachen.

b) Mit Blick auf die materielle Strafbarkeit von KI erkennt *Quarck* dann bzgl. der Handlungs- und Schuldfähigkeit das Problem, „dass irgendwie geartete innere Zustände Strafbarkeitsvoraussetzung sind und diese inneren Vorgänge eines künstlichen neuronalen Netzwerks möglicherweise anders ablaufen als die in einem menschlichen Gehirn“ (S. 126). Diese ontologische Bestimmung des Handlungs- und Schuldbegriffs wird nicht problematisiert, vielmehr stelle sich die Frage, „ob sich Begriffsbedeutungen und die Dogmatik von Handlung und Schuld, die originär für den Menschen erdacht worden sind, auf KI übertragen und anwenden lassen“ (S. 126).

c) Die Frage der Handlungsfähigkeit von KI reduziert *Quarck* nach thematisch weitschweifigen allgemeinen Ausführungen zur dogmatischen Bedeutung der Handlung schließlich auf die Frage, ob KI-Verhalten das Kriterium der „Willensgetragenheit“ nach den verschiedenen

¹² Vgl. z.B. *Ziemann*, in: Hilgendorf/Günther (Hrsg.), *Robotik und Gesetzgebung*, 2013, S. 190 f.; *Lohmann* (Fn. 1), S. 202; *Schäfer* (Fn. 1), S. 21 ff., 508 ff.; *Wohlers*, in: *Wohlers/Seelmann* (Hrsg.), *Schuldgrundsatz*, 2024, S. 263.

¹³ *Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. (1991), 17/2.

¹⁴ Vgl. zu diesem Standardargument gegen die funktionale Schuldlehre nur *Eisele*, in: *TK-StGB*, 31. Aufl. (2025), Vor §§ 13 ff. Rn. 117 m.w.N.

Handlungsbegriffen erfülle (S. 133 ff.). Nach einer breiten Diskussion der Handlungsbegriffe kommt *Quarck* zu dem Ergebnis, dass starke KI aufgrund ihrer Autonomie (Folgenbewusstsein, Intentionalität) und Lernfähigkeit nach den als vorzugswürdig erachteten natürlichen, intentionalen und personalen Handlungsbegriffen unter dem Aspekt der „Willensgetragenheit“ als handlungsfähig anzusehen sei (S. 138, 146 f., 149). Die Handlungsfähigkeit könne aber dennoch angezweifelt werden, da die Handlungsbegriffe „menschliches“ Verhalten voraussetzen.

Rückschlüsse für die Handlungsfähigkeit intelligenter Agenten erhofft sich *Quarck* daher von der parallelen Diskussion über die Handlungsfähigkeit einer anderen nicht-menschlichen Entität: die des Verbands (S. 150 ff.). In einer ausführlichen Stellungnahme zu den einzelnen Modellen der Verbandshandlung gelangt *Quarck* zu dem Schluss, dass die Handlungsfähigkeit von Verbänden zu verneinen sei (S. 159 ff.). Ohne die nötige Tiefe kritisiert *Quarck* dabei die systemtheoretische Begründung der Verbandshandlung, wenn er ihr pauschal vorwirft, sie laufe Gefahr, „ins Uferlose abzudriften“ (S. 162), und führe „zu einer völligen handlungstheoretischen Loslösung der Individuen und des Verbands voneinander“ (S. 163). Daher erkennt *Quarck* auch das Potenzial des systemtheoretischen Ansatzes nicht, der KI qua Teilnahme an gesellschaftlichen Kommunikationsprozessen Handlungsfähigkeit zuzuschreiben (vgl. S. 166), wiewohl er den einschlägigen Aufsatz von „*Teubner*, AcP 218 (2018), 155 (164 ff.)“ zitiert. Vielmehr lehnt er eine Konstruktion der Handlungsfähigkeit von KI „in Anlehnung an die holistischen Modelle“ ab und relativiert den Nutzen der systemtheoretischen Ansätze mit der lapidaren Bemerkung, diese zeigten nur „die Bedeutung, die soziale Systeme bei der Herausarbeitung von Handlungsfähigkeit haben“ (S. 167).

Im Anschluss legt der Autor seinen „Entwurf eines strafrechtlichen Handlungsbegriffs für intelligente Agenten“ vor: Starke KI sei autonom, ihr Agieren damit „willensgetragen“. Das „Menschsein“ sei keine notwendige Voraussetzung für die Willensbildung und auch andere Entitäten könnten grundsätzlich hierzu fähig sein. Die „Willensgetragenheit“ bzw. „Intentionalität“ bestimmt *Quarck* wiederum genau wie die Autonomie (vgl. S. 62 f. sowie oben 2 d) seinem gemischt ontologisch-soziologischen „Muster“ gemäß:

„Willensgetragenheit im Sinne eines intentionalen Handelns wird also wiederum nicht als psychischer Zustand einer bestimmten, eingegrenzten physischen Entität, sondern als Zuschreibung zielgerichteten Handelns durch einen Beobachter verstanden [...]. Wenn das System einem Verhalten Intentionalität in diesem Sinne zuschreibt, ist es auch eine Handlung“ (S. 168).

Der unbefangene Leser deutet diese Ausführungen als eine rein soziologisch-konstruktivistische Bestimmung der Willensgetragenheit. Der aufmerksame Leser erkennt dagegen, dass *Quarck* zuvor „innere Zustände“ zur Strafbarkeitsvoraussetzung erklärt (vgl. S. 126 sowie oben b)

und eine systemtheoretische Konstruktion der Handlungsfähigkeit der KI explizit abgelehnt hat (vgl. S. 167 sowie soeben) und daher die zugeschriebene Willensgetragenheit bzw. Intentionalität gerade nicht als reines „soziales Konstrukt“ oder *Dennett*'sche „intentional stance“ versteht, sondern letztlich doch ontologisch als einen „inneren Zustand“. Im späteren Fazit drückt *Quarck* dies denn auch klar aus: „Für die Willensgetragenheit der Handlung reicht lediglich eine irgendwie geartete Zielgerichtetheit im Sinne einer Intentionalität, welche als innerer Zustand zwangsläufig zugeschrieben werden muss“ (S. 210).

Am Ende sieht *Quarck* das „eigentliche Problem“ darin, „Grenzen festzusetzen, wann die KI so stark ist, dass sie handlungsfähig wird“, und meint: „Der zentrale Anknüpfungspunkt hierfür ist die Autonomie des intelligenten Agenten“ (S. 170). Wenn aber starke KI handlungsfähig ist, kann nicht die Handlungsfähigkeit vom Grad der Stärke abhängen, und wenn starke KI autonom ist, kann die Autonomie nicht gleichzeitig das Kriterium sein, um festzustellen, ab wann KI stark genug ist. *Quarck* konstruiert hier ein Problem, das sich nach seinen eigenen Prämissen gar nicht stellt. Freilich lässt sich dieser Vorwurf der Probleminszenerierung letztlich allgemein gegen die Untersuchung der Handlungsfähigkeit von KI erheben. Da nach *Quarck* starke, autonome KI per definitionem intentional agiert (vgl. S. 60, 62 f. sowie oben 2 d) und damit handlungsfähig ist, gerät die Frage, ob KI handlungsfähig ist, zu einer Scheindebatte ohne echten Erkenntniswert. Dementsprechend konstatiert *Quarck* auch schon vorab der Frage nach der Handlungsfähigkeit von KI, dass nur starke KI „über Fähigkeiten verfügt, die Autonomie dergestalt begründet, dass daraus Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Urteilskraft entstehen und aus diesen Kompetenzen dann genuine Handlungen hervorgehen“ (S. 125).

d) Die Frage der Schuldfähigkeit von KI untersucht der Autor, indem er zunächst den psychologischen, normativen und funktionalen Schuldbegriff kritisch analysiert und im Anschluss prüft, ob das KI-Verhalten als Grundlage für eine normative Schuldzuschreibung in Betracht kommt (S. 173 ff.). Da der psychologische Schuldbegriff keine Bedeutung mehr habe, wendet sich *Quarck* sogleich dem normativen Schuldbegriff zu. Mit Verweis auf „BGHSt 2, 194 (200)“ wird der Inhalt des Schuldvorwurfs dahingehend bestimmt, dass dem Täter mit dem Unwerturteil der Schuld vorgeworfen werde, sich für das Unrecht entschieden zu haben, obwohl er sich rechtmäßig hätte verhalten können. Notwendige Voraussetzung des Schuldvorwurfs sei daher „schon begrifflich die Willensfreiheit: ohne freien Willen gibt es auch keine freie Entscheidung, die man persönlich vorwerfen könnte“ (S. 175). Zwar könne der freie Wille nach Erkenntnissen der Hirnforschung empirisch nicht nachgewiesen werden, der Gesetzgeber habe jedoch in § 20 StGB „eine klare Entscheidung für ein indeterministisches Menschenbild getroffen“ (S. 177).

Begründet werde die Willensfreiheit unterschiedlich: mit Hilfe des „subjektiven Freiheitsempfindens“ oder als „Teil der sog. gesellschaftlichen Rekonstruktion der

Wirklichkeit“ (*Schünemann*). Der von *Quarck* behauptete Zusammenhang zwischen der *Schünemann*'schen Willensfreiheitsbegründung und *Kohlrauschs* „staatsnotwendiger Fiktion“ der Willensfreiheit besteht indes nicht. Den Vertretern einer analogischen Schuldfeststellung nach Maßgabe des Verhaltens einer „fiktiven, sozialen Vergleichsperson“ hält *Quarck* einen „Trugschluss“ vor: „Bezweifelt man generell die Willensfreiheit für den Menschen, so muss man dies dann konsequenterweise auch für die Maßfigur tun, die dem Täter nebengestellt wird“ (S. 178). Dieser Vorhalt beruht aber auf einem doppelten Missverständnis der analogischen Schuldlehre: Erstens bezweifeln deren Vertreter die Willensfreiheit keineswegs generell, vielmehr soll nur das Problem der Nachweisbarkeit der Willensfreiheit „gelöst“ werden, und zweitens kommt es bzgl. der Maßfigur nicht auf ihre Willensfreiheit an, sondern darauf, ob sie anstelle des Täters rechtmäßig gehandelt hätte.

Im weiteren Verlauf wird die Argumentation zunehmend undurchsichtiger und widersprüchlicher. So bezweifelt *Quarck*, dass die Schuld eine solche Willensfreiheit voraussetze, wie sie die Hirnforschung verstehe, und meint: „Ein interdisziplinär identisches Verständnis von Willensfreiheit wäre somit ein Kategorienfehler“ (S. 179). Beide Aussagen werden nicht begründet. Nach *Quarck* folgt daraus, „dass die persönliche Erfahrung und eine daraus folgende Fiktion von Willensfreiheit im biologischen Sinne für das Vorliegen von Willensfreiheit im juristischen Sinne genügt“ (S. 179). In Fn. 773 verweist *Quarck* auf „*Burkhardt*, Das Magazin 2003, 21 (23)“ sowie „*Hirsch*, ZStW 106 (1994), 746 (763)“. Beide vertreten am angegebenen Ort aber keine fiktionalistische Position. Wenig einleuchtend ist auch, dass aus der „persönlichen Erfahrung“ von Willensfreiheit eine Willensfreiheitsfiktion folgen soll. Dann erwägt *Quarck*, dass für die Schuldfähigkeit „eine Fiktion gar nicht erforderlich sei, sondern vielmehr die Willensfreiheit gar nicht im absoluten Indeterminismus zu suchen sei“ (S. 180). Der Zusammenhang erschließt sich hier nicht. Unklar ist auch, wie *Quarcks* Aussage, „dass selbst bei einer Beweisbarkeit des deterministischen Menschenbildes dieses keinerlei Auswirkungen auf das Schuldstrafrecht hätte“ (S. 180 f.), mit *Quarcks* ontologischer Willensfreiheitsprämisse des Schuldvorwurfs und seiner Feststellung zusammenpasst, der Gesetzgeber habe in § 20 StGB eine klare Entscheidung für ein indeterministisches Menschenbild getroffen (vgl. S. 177 sowie soeben). Der Nachweis in Fn. 779 auf „*Hochhuth*, JZ 2005, 745 (752)“ geht überdies fehl. Dann heißt es wieder: „Das gesamte Rechtssystem basiert auf der Voraussetzung, dass es so etwas wie Willensfreiheit und persönliche Verantwortung gibt“ (S. 182), wobei das Zitat nachweislich der Fn. 789 von „*Pauen*, Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2001, 23“ stammt, der jedoch einen kompatibilistischen Freiheitsbegriff vertritt. Zum Abschluss der Betrachtung des normativen Schuldbegriffs vergleicht

Quarck die Bestimmung der Strafbegründungsschuld – wie schon die Bestimmung der Autonomie (vgl. S. 62 f. sowie oben 2 d) und der Intelligenz (vgl. S. 28 sowie oben 2 a) – mit der Vorsatzbestimmung. Seinem gemischt ontologisch-soziologischen „Muster“ gemäß führt er aus, die Vorsatzbestimmung sei ein „normativer Zuschreibungsakt“ und kein „psychologischer Erkenntnisakt“:

„Stattdessen werden regelmäßig objektive Anhaltspunkte oder Plausibilitäts Gesichtspunkte herangezogen, etwa, indem aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Verhaltens zumindest auf Eventualvorsatz geschlossen wird“ (S. 182 f.).

Die kategoriale Vermischung der soziologischen und ontologischen Begriffsbestimmung, durch einen „normativen Zuschreibungsakt“ auf Eventualvorsatz als „inneren Zustand“ zu „schließen“, spiegelt sich hier sogar in den Fußnotennachweisen wider: So zitiert *Quarck* in Fn. 795 einerseits „*Schünemann*, in: *Schünemann*, Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 183 f.“, der die Schuldfähigkeit ontologisch bestimmt, und andererseits „*Gómez-Jara Díez*, ZStW 119 (2007), 290 (307)“, der die Unternehmensschuldfähigkeit als normative Konstruktion versteht. Genauso in Fn. 796: Der erste Nachweis geht auf eine Entscheidung des BGH (NStZ 2003, 431 [431 f.]), die beansprucht, den Vorsatz ontologisch zu bestimmen. Dann wird vergleichend aber auch auf „*Jakobs*, Strafrecht AT, § 17 Rn. 23“ und „*Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 48 ff.“ verwiesen, die beide einem funktional-askriptiven Ansatz folgen. Dieser positive Verweis hindert *Quarck* wiederum nicht, *Jakobs*' normativen Ansatz in der nachfolgenden Diskussion des funktionalen Schuldbegriffs zu kritisieren, womit er ganz nebenbei seine frühere Ansicht aufgibt.¹⁵

Zu Beginn dieser Diskussion werden *Jakobs* und *Roxin* als „bedeutendste Vertreter“ eines „rein präventiv ausgerichteten Schutzstrafrechts“ bezeichnet, die für eine „Abkehr vom bisherigen Schuldstrafrecht“ plädierten (S. 183). Maßgeblich für die Verantwortlichkeit des Täters seien „Nützlichkeitsgesichtspunkte, vor allem die Generalprävention“. Namentlich nach *Jakobs* bedürfe es für die Verantwortungszuschreibung keiner Willensfreiheit. Die generalpräventive Schuldbegründung konfrontiert *Quarck* sodann mit Standardeinwänden gegen die *spezialpräventive Strafbegründung* (S. 185). Diese Kritik irritiert nicht nur wegen dieser Schieflage, sondern auch deshalb, weil *Quarck* selbst – trotz der generalpräventiven Herleitung der Notwendigkeit einer KI-Strafbarkeit (vgl. S. 118 ff. sowie oben 3 b) – wegen der Möglichkeit der Umprogrammierung der KI die *spezialpräventive* Wirksamkeit einer KI-Strafe im späteren Verlauf der Arbeit hervorhebt (S. 237). Weiter führt er gegen den funktionalen Schuldbegriff an, dieser ignoriere im Rahmen der Verantwortungszuschreibung den Fokus auf die persönliche Schuld

¹⁵ Siehe *Quarck*, ZIS 2020, 65 (68), wo es noch heißt: „Ein solches funktionales Verständnis von Schuld ermöglicht nun auch eine Zuweisung der Verantwortlichkeit an intelligente Agenten. [...] Es kommt also weder bei Mensch noch Maschine darauf an, ob die getroffene unrechte Entscheidung auf determinierten biologischen bzw. algorithmischen Vorgängen basiert oder auf rechtlich fehlerhafter freier Willensbildung.“

und er impliziere selbst eine Schuldzuschreibung (S. 185 f.). Ein generalpräventives Strafbedürfnis könne „nur dann entstehen, wenn Schuld zugerechnet werden kann“ (S. 187). Abgesehen davon, dass sich *Quarcks* Kritik gegen seine eigene generalpräventive Herleitung eines Strafbedürfnisses in KI-Fällen richtet (vgl. S. 118 ff. sowie oben 3 b), offenbart diese Kritik die fehlende Unterscheidung zwischen der epistemischen Zuschreibung deskriptiver Begriffe und der normativen Zuschreibung askriptiver Begriffe, die dem methodischem Kategorienfehler zugrunde liegt.

Im „Zwischenfazit zur Schuld“ gerinnt dann dieser Kategorienfehler zu einem alles vereinenden ontologisch-soziologischen Schuldbegriff (S. 187 f.): Der Unterschied zwischen den Schuldbegriffen, so *Quarck*, bestehe „lediglich in der Perspektive: Der normative Schuldbegriff stellt auf das individuelle Selbstempfinden ab, während der funktionale das Kollektive in den Blick nimmt. Zugeschrieben wird gleichermaßen, aus welcher Perspektive ist vor allem eine Glaubensfrage [...]“ Vorzugswürdig sei „der (individuell-)normative Schuldbegriff, allerdings ohne die Zugrundelegung eines absoluten Indeterminismus und in Bewusstsein der nur marginalen Unterschiede. Grundlage für die normative Zuschreibung ist der epistemisch logische Schluss, dass die subjektive Wahrnehmung von Willensfreiheit und die Möglichkeit deren Existenz für die Bejahung nach einem rechtswissenschaftlichen Verständnis ausreicht. Dieser Schluss findet sich auch im Rahmen des funktionalen Schuldbegriffes wieder und ist somit anerkanntermaßen das entscheidende Merkmal für die Zuschreibung“.

In Wahrheit existiert die suggerierte Einigkeit zwischen Vertretern einer traditionellen und einer funktionalen Schuldlehre nicht. *Quarck* bekommt die differenzierte Debatte um den Schuld(fähigkeits)begriff, in der sich ontologisch-deskriptive und soziologisch-askriptive Lehren mit jeweils unterschiedlichen Lesarten der „Zuschreibung“ gegenüberstehen, gar nicht in den Blick bzw. blendet sie aus.

Als Leser fragt man sich an dieser Stelle, wie es dem Autor auf der Grundlage seiner letztlich ontologisch-indeterministischen Bestimmung des Schuldbegriffes gelingen will, der KI normativ Schuld(fähigkeit) zuzuschreiben. Denn bis hierin wurde ja von der Programmierbarkeit und damit Determinierbarkeit von KI ausgegangen (vgl. S. 39 ff., 42, 53). Erstaunlicherweise heißt es nun aber:

„Eine nachweislich determinierte KI kann nicht schuld(fähig) sein, da dann bereits die bloße Möglichkeit der Willensfreiheit als eine normative Grundlage für eine Verantwortungszuschreibung entfällt und bei sicherem Wissen der vollständigen Determiniertheit die Zuschreibung von Schuld nicht plausibel wäre. Sie wäre dann schon nicht darauf angelegt im ‚Bewusstsein der Freiheit‘ zu handeln (und auch ansonsten kein Mensch [...])“ (S. 188).

In Fn. 827 postuliert *Quarck* dann, in dieser Untersuchung werde „von der Indeterminiertheit autonomer Roboter

ausgegangen“. Dieses Indeterminismus-Postulat überrascht auch deshalb, weil der Mensch damit etwas erschaffen können soll, das sich, wie *Quarck* konstatiert (vgl. S. 176 f. sowie oben), nicht einmal beim Menschen selbst empirisch nachweisen lässt. Zudem übersieht *Quarck*: Wenn KI nun aber wirklich indeterminiert ist, bedarf es gar keiner normativen Zuschreibung mehr, weil die Indeterminiertheit sicher feststeht. Damit wäre eigentlich die Frage der Schuld(fähigkeit) der KI positiv beantwortet. Doch wird die Diskussion über „Anhaltspunkte für und gegen eine Schuldzuschreibung“ ohne erkennbaren roten Faden weitergeführt (S. 189 ff.). Erwogen wird z.B., die Steuerungsfähigkeit von KI in der Interaktion zwischen Mensch und Maschine wie bei einem „Turing-Test, nur wesentlich ausdifferenzierter“, festzustellen (S. 190). In dem Fortpflanzungsbedürfnis, das einer Determiniertheit nahekomme, zeige sich: „Die Annahme von Freiheit ist in unserer Gesellschaft *conditio sine qua non* für Verantwortung und Verantwortungssubjektivität“ (S. 190). Warum aber soll das Fortpflanzungsbedürfnis die Freiheitsannahme für Verantwortung belegen? Eine erklärende Herleitung fehlt. Weiter wird behauptet, sofern das Verhalten von KI „plausibel erklärt und prognostiziert werden kann, so kann ihr auch Bewusstsein und ein freier Wille zugeschrieben werden“ (S. 191). Auch dieser Zusammenhang harret einer Begründung, denn eine Verhaltensklärung und -prognose steht mit dem Indeterminismus-Postulat gerade im Widerspruch. Allerdings geht der Verweis in Fn. 840 auf „*Erhardt/Mona*, in: *Gless/Seelmann*, *Intelligente Agenten und das Recht*, S. 80“, die einen kompatibilistischen Willensfreiheitsbegriff vertreten. Wie das zu deuten ist, bleibt unklar.

Die anschließende Betrachtung der Verbandsschuld soll weitere Rückschlüsse für die Schuld(fähigkeit) intelligenter Agenten liefern (S. 192 ff.). Im Ergebnis lehnt *Quarck* zwar eine Verbandsschuld ab, denn Schuld dürfe „nicht nur als bloße Urheberschaft verstanden werden, da ihr, die Annahme des sittlich freiverantwortlich handelnden Individuums zugrundeliegt, und zwar auch dann, wenn sie zugeschrieben wird“ (S. 197). Der Gedanke, dass ein Verband ein „sozialer Akteur“ sei, lasse sich aber auf intelligente Agenten übertragen (S. 199). Erfahrungen aus Österreich mit der Verbandsstrafbarkeit zeigten keine negativen Rückwirkungen auf das allgemeine Strafrecht, so dass dies auch für die Schuld(fähigkeit) von KI nicht zu erwarten sei (S. 200).

Schließlich diskutiert der Autor die Einführung eines „e-Personenstatus als notwendige Bedingung der Schuldzuschreibung“ (S. 200 ff.). Denn strafrechtliche Verantwortlichkeit „gelingt nur bei Anerkennung als Person“. De lege lata werde Rechtssubjektivität für intelligente Agenten in allen Rechtsbereichen überwiegend abgelehnt. De lege ferenda bestimmt *Quarck* dann den Begriff der Rechtsperson – im Hinblick auf einen möglichen E-Personenstatus von KI – seinem „Muster“ gemäß sowohl als psychische Eigenschaft als auch als soziales Urteil. So bemerkt er dem ontologischen Ansatz folgend, „dass in den verschiedenen Rechtsgebieten für die Annahme von Rechtssubjektivität bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften vorausgesetzt werden, so dass jedenfalls de lege

ferenda ein Personenstatus für KI denkbar ist“ (S. 203). Daraus folgert *Quarck*: „Der Begriff der Rechtsperson ist somit nicht statisch, sondern ein dogmatischer Begriff, dessen Bedeutung von der Rechtswissenschaft bestimmt werden muss und in der Geschichte auch schon immer auf verschiedene, epochen- und kontextabhängige Weise bestimmt worden ist“ (S. 203). Die begriffsmethodische Zweideutigkeit dieser Aussage spiegelt sich in den Belegen in Fn. 901: Verwiesen wird auf „*Erhardt/Mona*, in: Gless/Seelmann (Hrsg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, S. 83“ und „*Fincan*, *Artificial Intelligence and Legal Issues*, S. 65 f.“, die einen ontologischen Personenbegriff vertreten, sowie auf „*Gómez-Jara Díez*, *ZStW* 119 (2007), 290 (307 f.)“, der die Rechtsperson als normatives Konstrukt des Rechtssystems betrachtet. Im Anschluss an diesen Satz folgt als Ergänzung ein Zitat von „*Jakobs*, *Das Schuldprinzip*, S. 29“, in dem dieser dem soziologisch-askriptiven Ansatz folgend die Person im Recht, wie *Gómez-Jara Díez*, als soziales Konstrukt betont: Diese werde „im Recht generalisierend-normativ bestimmt“ und es sei „nicht einmal so, daß ihre Selbstbestimmung zur Rechtlichkeit in einem psychologisierend verstandenen Sinn erwartet würde [...]“.

Im Geiste dieses ontologisch-soziologischen Ansatzes heißt es weiter, die Annahme von Rechtssubjektivität im Strafrecht setze daher voraus, „dass der Mensch normalerweise Fähigkeiten besitzt, die die Annahme von Schuld ermöglichen. Hierfür kommt es auch auf die soziale Wirklichkeit an sowie auf die Frage, ob die Anerkennung als Rechtsperson zweckmäßig ist“ (S. 204). Dementsprechend müsse die KI als taugliche Normadressatin „Folgenbewusstsein sowie die Fähigkeit zur Abwägung“ besitzen (S. 205) – Voraussetzungen, die starke KI nach *Quarck* per definitionem erfüllt. Dabei bezieht sich *Quarck* – gegen die askriptive Sichtweise von *Teubner*¹⁶ gerichtet und mit Verweis auf das Objektivitätsbedürfnis (siehe oben 2 a) – festzustellen:

„Es kann nach hier vertretener Ansicht aber nicht gänzlich auf die kognitiven Fähigkeiten verzichtet werden. [...] Würde man indes zulassen, dass allein die soziale Wirklichkeit ausschlaggebend sein kann, könnte ein bloßer Eliza-Effekt ohne tatsächliche Fähigkeiten ausreichen und wäre missbrauchsanfällig und unbestimmt. Nicht jede beliebige Entität sollte durch bloße Übereinkunft Rechtssubjektivität erhalten können“ (S. 208).

Um seine ontologisch-soziologische Bestimmung der Rechtsperson zu verteidigen, bedient sich *Quarck* an dieser Stelle eines Strohmann-Arguments: Der abermalige Willkür-Vorwurf gegen eine systemtheoretische Begriffsbestimmung beruht auf einer verkürzten Darstellung und zeichnet ein Zerrbild, denn *Teubner* lässt keineswegs allein die soziale Wirklichkeit als konstitutiv für Rechtssubjektivität genügen, sondern knüpft die Zuschreibung von

Rechtssubjektivität für KI an rechtliche Autonomiekriterien, die er unter dem Schlagwort „Entscheidung unter Ungewissheit“ zusammenfasst.¹⁷ *Teubners* Kriterien sind sogar konkreter als *Quarcks* schlichter Verweis auf „Folgenbewusstsein sowie die Fähigkeit zur Abwägung“ (S. 205), wobei *Teubner* im Übrigen auch Intentionalität in *Dennett*'schen Sinne als Autonomiekriterium ansieht.

Zwar gibt *Quarck* zu Beginn seiner Betrachtung der Verbandsschuld zu bedenken, wegen „der fehlenden Eigenschaft als Mensch könnte sich die Schuldfähigkeit von KI Kritik ausgesetzt sehen“ (S. 192), jedoch geht er diesem Einwand des Anthropozentrismus als Grundlage der Schuldzuschreibung im Weiteren nicht nach, auch nicht bei der Frage eines möglichen E-Personenstatus von KI. Er blendet insbesondere die Tatsache aus, dass gegenwärtig in der sozialen Wirklichkeit nur ein Mensch schuldfähig sein kann, d.h. „eine Person, die als Gleicher definiert wird“ und die „zur Zeit der Tat ein Subjekt mit der Kompetenz ist, die Normgeltung in Abrede zu stellen“¹⁸. Notwendige Bedingung der Schuldzuschreibung ist also derzeit, dass der Akteur überhaupt zur Gattung „Mensch“ gehört, er also kein Roboter ist. Da ein Roboter keine den anderen gleiche Person ist, fehlt ihm die Kompetenz, die Normgeltung zu desavouieren.¹⁹ Das mag *Quarck* bedauern, ändert aber solange nichts an der Schuldzuschreibung, bis „die Menschen humanoide Roboter als alter ego begreifen, d.h. dem Verhalten künstlicher Intelligenz den gleichen Orientierungswert für ihr eigenes soziales Erleben und Handeln wie dem Verhalten anderer Menschen zuerkennen.“²⁰ Stattdessen greift *Quarck* zu einem rhetorischen Kniff, wenn er die Verleihung der Rechtssubjektivität an KI mit einer sozialen Wirklichkeit begründet, die er selbst erst für die Zukunft vorhersagt:

„Sieht die soziale Wirklichkeit entsprechend der Prognosen so aus, dass intelligenten Agenten eine Persönlichkeit durch die Gesellschaft zugeschrieben wird, so ist dies ein starkes Indiz dafür, dass auch das Recht dieser Wirklichkeit folgen sollte. Das Recht [...] hat auch die Aufgabe gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen und abzubauen“ (S. 209).

Schon vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass *Quarck* am Schluss der Arbeit eine Kriminalstrafe als KI-Sanktion in der Sache mit der Erwägung in Zweifel zieht, dass in der sozialen Wirklichkeit einem Roboter die Schuldfähigkeit mangels „Subjektqualität“ gerade nicht sozial zugeschrieben wird (vgl. S. 240 f. sowie unten 6 b).

Am Ende der Untersuchung einer KI-Schuld plädiert *Quarck* für die Schaffung eines „e-Personenstatus“, und zwar entweder „durch eine Reformierung des StGB“ oder „durch spezialgesetzliche Regelungen außerhalb des StGB“ in einem „KI-StGB“, nicht aber durch eine vollständige Gleichstellung mit dem Menschen (S. 209 ff.).

¹⁶ *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 (171).

¹⁷ Vgl. *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 (174 ff.).

¹⁸ *Jakobs* (Fn. 13), 17/48.

¹⁹ Vgl. *Seher*, in: Gless/Seelmann (Hrsg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, 2016, S. 58 f.; *Fateh-Moghadam*, *ZStW* 131 (2019), 863 (877 f.); *Wohlers*, in: *Wohlers/Seelmann* (Fn. 12), S. 274 ff.

²⁰ *Frister*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 10. Aufl. (2023), § 3 Rn. 11.

5. „Täterschaftliche Begehung mit oder mittels KI“ (S. 212 ff.)

Es folgt ein Abschnitt, in dem *Quarck* untersucht, welche Auswirkungen eine Rechtssubjektivität von KI auf die Strafbarkeit menschlicher Tatbeteiligter hätte. Auf eine nähere Betrachtung wird hier verzichtet.

6. „Folgeüberlegungen“ (S. 236 ff.)

Zum Abschluss der Arbeit stellt der Autor „Folgeüberlegungen“ zum Wesen der KI-Sanktion und zum Umfang der Rechtssubjektivität an, die „nicht mehr Teil der eigentlichen Arbeit“ seien. Dass darin der bisherigen Argumentation nachträglich das Fundament entzogen wird, ahnt man als Leser daher nicht.

a) Zunächst aber offenbart *Quarck* nochmals seine punitive Einstellung, wenn er die general- und spezialpräventive Wirksamkeit einer KI-Strafe betrachtet. Obwohl *Quarck* in seiner Arbeit stets die „soziale Wirklichkeit“ beschwört, erscheint ihm die in der Gesellschaft herrschende Ansicht der Strafunfähigkeit von Robotern nur als unerwünschte Strafeinschränkung:

„Wenn nun aber die breite Masse der Bevölkerung einen intelligenten Agenten als ‚unbestrafbar‘ ansieht, weil er ja ‚nur eine Maschine‘ und daher unter anderem unempfindlich für ein Strafübel ist [...], so können generalpräventive Erwägungen nur eingeschränkt zur Geltung kommen“ (S. 237).

Den umgekehrten Schluss, dass die Gesellschaft intelligenten Agenten als Maschinen keine Schuldfähigkeit zuschreibt und ein Strafbedürfnis mangels Normgeltungsschadens daher gar nicht entsteht, vermag *Quarck* an dieser Stelle offensichtlich nicht zu erwägen (paradoxe Weise drei Seiten später aber schon [vgl. sogleich unter b]). Vielmehr hofft er, „dass bei flächendeckendem Einsatz und entsprechend hochentwickelter KI der Eindruck, es handle sich ‚nur um eine Maschine‘ zusehends aufgeweicht wird“ (S. 237), und sehnt die generalpräventiven Strafbedürfnisse gleichsam herbei. Das grundlegende Problem, dass eine Bestrafung von KI einerseits die dahinterstehenden Menschen von der Verantwortung entlastet, andererseits jedoch wesentlich betrifft,²¹ wird nicht thematisiert.

Die Straflust des Autors zeigt sich auch in seiner Euphorie für eine Umprogrammierung der KI als Strafe, durch die sich spezialpräventiv „maximale Wirkung“ erzielen ließe, die beim Menschen durch Resozialisierung nicht erreichbar sei (S. 237). Schon *Ziemann* wies seinerzeit gegen dieselbe Argumentation des Philosophen *Andreas Matthias* in seiner 2008 erschienenen Pionierarbeit mit dem Titel „Automaten als Träger von Rechten“ nicht nur auf die ver-

fassungsrechtlichen Bedenken eines solchen Vorschlags einer „strafweisen Umprogrammierung der Maschine“ hin und sah darin „eine Maßnahme überwunden geglaubten Strafrechtsdenkens“, sondern zeigte sich außerdem beunruhigt angesichts dieser „Unbekümmertheit im Umgang mit Strafe“.²² Gleichzeitig offenbart *Quarcks* Glaube an eine mögliche Umprogrammierung der KI eine rein ergebnisorientierte Argumentation: Während er nämlich zur Abwehr dystopischer Szenarien die Programmierbarkeit von KI-Aktionen betont (vgl. S. 53), verweist er zur Begründung der KI-Strafbarkeit auf deren Unvorhersehbarkeit (vgl. S. 64 ff., 123) und postuliert zur Begründung der KI-Schuldfähigkeit gar deren Indeterminiertheit (vgl. S. 188), um bei der Frage der KI-Bestrafung unversehens wieder alle Hoffnung in deren Programmierbarkeit zu setzen. Je nach gewünschtem Ergebnis stützt sich *Quarck* also mal technokratisch optimistisch auf die Kontrollierbarkeit von KI-Aktionen, mal auf deren Unvorhersehbarkeit, ja Indeterminiertheit. Dass eine wesensmäßig unvorhersehbar agierende KI eben gerade nicht umprogrammierbar ist, wird nicht gesehen. Schließlich ist auch unklar, welchen Bezug diese spezialpräventive Strafbegründung eigentlich zur ursprünglich ausschließlich *generalpräventiven* Herleitung einer notwendigen KI-Strafbarkeit (S. 118 ff., siehe oben 3 b) hat.

b) Im Anschluss nun prüft *Quarck*, ob es sich bei der KI-Sanktion überhaupt um eine Kriminalstrafe handelt, und meint, man könne „durchaus zu dem Schluss kommen, dass [...] eine KI-Sanktion keine Kriminalstrafe sein kann“ (S. 240 f.). Als Leser fragt man sich irritiert: Hatte *Quarck* nicht gerade die general- und spezialpräventive Wirkung einer KI-Strafe ausgelotet? Und hatte er nicht zuvor in seiner „eigentlichen Arbeit“ entschieden und mit beachtlichem Aufwand für eine *strafrechtliche* Verantwortlichkeit der KI gestritten, weil „es aus strafzwecktheoretischer Sicht nicht hinnehmbar ist, eine Verantwortungslücke bestehen zu lassen“ (S. 126), und im Ergebnis explizit eine entsprechende „Reformierung des StGB“ oder ein „eigenes KI-StGB“ vorgeschlagen (S. 209 f.)? Überraschenderweise gibt *Quarck* an dieser Stelle seine bisherige Argumentation implizit auf und entzieht damit seiner „eigentlichen Arbeit“ nachträglich das argumentative Fundament. Zur Begründung führt er u.a. an, der Missbilligungscharakter einer KI-Sanktion könne mit der Erwägung angezweifelt werden, dass die KI

„zwar ein, aber kein gleichwertiges Mitglied der sozialen Gemeinschaft ist. Dann nämlich wäre der durch die Missbilligung betroffene soziale Geltungsanspruch der KI weniger stark ausgeprägt als beim Menschen und der Vorwurf entsprechend weniger schwer. Eine KI könnte also per se nicht so sehr gegen die gesellschaftlichen Regeln verstoßen wie ein Mensch, weil sie, trotz Ähnlichkeit, keiner ist“ (S. 240).

²¹ Vgl. hierzu z.B. *Ziemann*, in: Hilgendorf/Günther (Fn. 12), S. 191; *Fateh-Moghadam*, ZStW 131 (2019), 863 (877 f.); *Schäfer* (Fn. 1), S. 518 ff.; *Ibold* (Fn. 1), S. 262 ff.

²² *Ziemann*, in: Hilgendorf/Günther (Fn. 12), S. 189 f.

Dass dieser Zweifel am Missbilligungscharakter einer KI-Sanktion auf die fehlende Schuldfähigkeit der KI rekurriert, scheint *Quarck* nicht (mehr²³) zu sehen. Anders als noch drei Seiten zuvor (vgl. S. 237, oben a) dient ihm die soziale Wirklichkeit plötzlich als Beleg dafür, dass der KI in der Sache keine Schuldfähigkeit zugeschrieben wird, weil sie kein Mensch ist. Da *Quarck* aber offensichtlich die KI unbedingt sanktionieren will, wechselt er unvermittelt die Sanktionsart: „Denkbar wäre alternativ eine Form des Maßregelrechts oder Sanktionen sui generis“ (S. 241). Das Sanktionsinstrument scheint also gleichgültig, nach dem Motto: Wenn Strafe nicht funktioniert, dann eben eine Maßregel! Dieser Wechsel zu einem der Strafe widersprechenden Sanktionsmodell ist ein weiterer prononcierter Ausdruck für den punitiven Ansatz des Autors.

III. Literaturlauswertung, Sprache

Nach dieser inhaltlichen Kritik noch ein kurzes Wort zur wissenschaftlichen Arbeitsweise des Autors. Zu bemängeln ist die Literaturlaus der Arbeit, die ein auffallendes Ungleichgewicht aufweist. Während *Quarck* populärwissenschaftliche Publikationen und tagesaktuelle Medien breit rezipiert, ist einschlägige Fachliteratur nur selektiv ausgewertet. Grundlegende Quellen bleiben unberücksichtigt, wie z.B. die vorliegend zitierten Beiträge von *Sascha Ziemann* und *Bijan Fateh-Moghadam* sowie selbst die Pionierarbeit von *Andreas Matthias*, in der dieser eine rechtliche Verantwortung autonomer Maschinen und entsprechende Gesetzesänderungen fordert. Insgesamt erscheint die Quellendichte der Arbeit daher zu dünn. Im theoretischen Grundlagenteil wird durch die zahlreichen fehlerhaften Seitenzahlangaben in den Fußnoten zusätzlich der Zugang zu den Quellen behindert.

Zudem wird die Lektüre durch das sichtliche Bemühen des Autors um wissenschaftliche Diktion sprachlich er-

schwert. Zum Beispiel: „Der Herausarbeitung eines Begriffsverständnisses von Intelligenz, das die Rechtsfindung beim Einsatz von KI fördert, ist die Annahme einer solchen ‚extended intelligence‘ allerdings nicht dienlich“ (S. 25). Auch grammatikalisch fehlerhafte Satzkonstruktionen stören den Lesefluss. Zum Beispiel: „Hierfür wurden insbesondere der (hinsichtlich des Menschen vorzuzugwürdigere) natürliche bzw. intentionale Handlungsbegriff weiterentwickelt um Erwägungen, die aus Ideen der Verbandshandlung entstammen, ergänzt“ (S. 170).

IV. Fazit

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Arbeit die hohen Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, die sowohl durch die formalen Auszeichnungen als auch durch den vom Autor selbst proklamierten Anspruch einer tiefgehenden Analyse geweckt werden. Zum einen leidet die Argumentation unter einem methodischen Kategorienfehler, weil die ontologisch-deskriptive und soziologisch-askriptive Begriffsbestimmung vermischt werden. Daher gelingt es *Quarck* insbesondere nicht, die Handlungs- und Schuldfähigkeit sowie die Rechtssubjektivität starker KI widerspruchsfrei zu begründen. Zum anderen drückt sich in *Quarcks* Forderung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit starker KI ein Punitivismus aus, der eine Verantwortungslücke und ein Strafbedürfnis bei Rechtsgutsverletzungen durch starke KI schlicht behauptet. Dass *Quarck* diese Forderung im Schlussteil implizit aufgibt, weil er den Strafcharakter der KI-Sanktion bezweifelt, ist der zentrale Widerspruch der Arbeit. Eine wissenschaftliche Arbeit, die ihre Kernthese letztlich selbst in Frage stellt, bleibt eine Antwort schuldig.

²³ An früherer Stelle hat *Quarck* den Zusammenhang zwischen Missbilligungscharakter der Strafe und Schuldfähigkeit durchaus gesehen, allerdings den umgekehrten Schluss gezogen: „Wenn nun künstliche Intelligenzen [...] schuldfähig im Sinne einer (aus unserer sozialen Wirklichkeit folgenden) Verantwortungszuschreibung sind, dann kann die Strafe ihren missbilligenden Charakter auch gegenüber KI entfalten“ (ZIS 2020, 65 [69]).

**Uwe Marquardt, Markus Thiel, Lars Berster, Benedict Pietsch (Hrsg.):
Krieg in der Ukraine: Perspektiven**
Interdisziplinäre Tagung an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster

von Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)*

2024, Nomos Verlag, ISBN 978-3-7560-1402-6, S. 239, Euro 74,00

Im Editorial des hier besprochenen Bandes von *Uwe Marquardt*, Vizepräsident der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), heißt es: „ein Ende des Krieges in der Ukraine scheint nicht in Sicht.“ Dies ist heute, etwa zwei Jahre nach Erscheinen des Bandes, nicht anders.

Vielmehr hat sich der Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 bereits zum vierten Mal gejëhrt. Seit nunmehr vier Jahren prägt damit ein zwischenstaatlicher Großkonflikt das Geschehen auf dem europäischen Kontinent. Es handelt sich um den ersten Krieg dieser Intensität mitten in Europa seit den Jugoslawienkriegen der 1990er Jahre. Vor diesem Hintergrund hat der im politischen Diskurs früh verwendete Begriff der „Zeitenwende“ eine Bedeutung erlangt, die über seinen ursprünglichen sicherheits- und verteidigungspolitischen Kontext hinausweist und zunehmend auch zur Beschreibung struktureller Veränderungen der Völkerrechtsordnung herangezogen wird. In den vergangenen Jahren haben sich Entwicklungen verdichtet, die als Anzeichen einer Erosion einer durch das Völkerrecht geprägten Staatenordnung interpretiert werden können. Neben dem fortdauernden Angriffskrieg gegen die Ukraine betrifft dies weitere Konflikte und Krisen mit völker- und völkerstrafrechtlicher Relevanz, etwa den Überfall der Hamas auf die Zivilbevölkerung in Südisrael und den Krieg in Gaza, sowie die völkerrechtswidrigen Interventionen der USA in Venezuela oder, gemeinsam mit Israel, im Iran. Diese Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass der Krieg in der Ukraine phasenweise weniger stark im Fokus der internationalen Öffentlichkeit steht, ohne dass seine tatsächliche Bedeutung gemindert wäre. Ungeachtet dessen dauern die Kampfhandlungen in der Ukraine unvermindert an. Das Kriegsgeschehen ist weiterhin von erheblichen zivilen Opferzahlen, der großflächigen Zerstörung kritischer Infrastruktur sowie von nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt geprägt. Vertreibung, humanitäre Notlagen und langfristige soziale sowie wirtschaftliche Folgewirkungen bestimmen nach wie vor den Alltag weiter Teile der ukrainischen Bevölkerung. Der Krieg erweist sich nicht nur als ein zentrales geopolitisches Ereignis der Gegenwart, sondern zugleich als eine anhaltende Herausforderung für das humanitäre Völkerrecht, das Völkerstrafrecht und die internationale Friedens- und Sicherheitsordnung insgesamt.

Der vorliegende Band hat daher – leider – nichts an Aktualität verloren. Er geht zurück auf eine Tagung, die im Spätsommer 2023 in Münster stattfand, veranstaltet von der DHPol, und veröffentlicht ausgewählte Vorträge. Der Band vereinigt Autorinnen und Autoren verschiedener Disziplinen und Arbeitsfelder, die sich multiperspektivisch mit dem Krieg in der Ukraine auseinandersetzen. Erklärtes Ziel der Herausgeber ist es, zum besseren Verständnis des Krieges und der Möglichkeiten der Ahndung der in diesem Krieg begangenen (Völkerrechts-)Verbrechen beizutragen.

Der Band beginnt mit einem Rückblick auf die Tagung von *Markus Thiel*, Leiter des Fachbereichs Öffentliches Recht der DHPol (S. 13 ff.). *Thiel* ordnet die sicherheitsrelevanten Folgen des Ukraine-Krieges in die Sicherheitsforschung ein und gibt einen inhaltlichen Überblick über die auf der Tagung erörterten Themen. Anschließend fasst *Thiel* jene Vorträge zusammen, die nicht verschriftlicht wurden. Hier wird die breite Perspektive und Interdisziplinarität der Veranstaltung noch einmal deutlich und es ist bedauerlich, dass die Texte nicht im Band enthalten sind.¹ Die Referate befassten sich mit der Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffs auf die Ukraine (*Claus Krefß*), den einschlägigen Verfahren, insbesondere vor dem *Internationalen Gerichtshof* (*Andreas Zimmermann*), der Belastung und (Re-)Traumatisierung der Opfer von Massenverbrechen (*Andrej Umansky*), einer friedenspolitischen Perspektive auf den Krieg in der Ukraine (*Winfried Nachtwei*), rechtshilferechtlichen Fragestellungen (*Anna Oehmichen*), völkerrechtlichen Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten (*Silke Ruth Laskowski*), der Arbeit der gemeinsamen länderübergreifenden Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team) zur Aufklärung von Kriegsverbrechen in der Ukraine (*Selina Ganescu*), dem Einsatz eines niederländischen Ermittlungsteams vor Ort (*Kim Morerman*), den einschlägigen Regelungen des Völkerstrafrechts (*Moritz Vormbaum*), der Zuständigkeit und Tätigkeit des Generalbundesanwalts bzgl. des Strukturermittlungsverfahrens „Ukraine“ (*David Bäuerle*) sowie der Koordinierung von Kriegsverbrenchensermittlungen innerhalb der Europäischen Union (*Anna von Harnier*).

Die folgenden Beiträge nähern sich dem Ukraine-Krieg aus ganz unterschiedlicher Perspektive. MdB *Stefan Nacke* beginnt mit einem Überblick über die tiefgreifenden Veränderungen in der deutschen und internationalen Ge-

* Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU) ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Potsdam.

¹ Zu diesen Vorträgen *Pietsch*, Bericht zur „Arbeitstagung Kriegsverbrechen: Thema Ukraine“, *Kriminalistik* 2023, 296 ff.

sellschaft durch den Ukraine Krieg (S. 33 ff.). *Nacke* plädiert einerseits für eine stärkere militärische Unterstützung der Ukraine als Zeichen internationaler Solidarität. Andererseits bewertet er den Haftbefehl des *Internationalen Strafgerichtshofs* gegen den russischen Präsidenten *Putin* positiv und plädiert für eine Stärkung des Gerichts. Im Ergebnis spricht sich *Nacke* für eine Stärkung des Rechts gegenüber der Macht des Stärkeren aus.

Christian Lippmann, Kriminalpolizeilicher Berater bei der EU Advisory Mission Ukraine, adressiert in seinem Beitrag die Herausforderungen von Ermittlungen und der Beweissicherung im Ukrainekrieg sowie die Bedeutung internationaler Rechtshilfe (S. 43 ff.). Zudem sei über die Strafverfolgung hinaus internationale Unterstützung vor allem für Aspekte des Wiederaufbaus essenziell, auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland selbst.

Das Völkerrecht steht im Fokus des Beitrags von *Björn Schiffbauer*, Völkerrechtsprofessor an der Universität Rostock (S. 51 ff.). *Schiffbauer* ordnet das Verhalten Russlands in einem völker(straf-)rechtlichen Rahmen als Angriffskrieg bzw. Verbrechen der Aggression, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, möglicherweise sogar Völkermord ein. *Schiffbauer* verweist auf die Gefahr für die Völkerrechtsordnung im Ganzen durch den systematischen Rechtsbruch Russlands, als Beginn einer „Zeitenwende“ im Sinne eines erodierenden Geltungsverlusts der Völkerrechtsnormen. Er betont die Pflicht der Völkerrechtsgemeinschaft dagegen zu halten, um eine „rechtliche Revolution“ zu verhindern. Zu diesen Reaktionsmöglichkeiten gehöre auch die Strafverfolgung der Täter der begangenen Völkerrechtsverbrechen.

Sabine Swoboda, Strafrechtsprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum, fokussiert das Verbrechen der Aggression (S. 81 ff.). *Swoboda* erläutert warum der *Internationale Strafgerichtshof* zur Verfolgung des Aggressionsverbrechens unzuständig und eine Verfolgung durch nationale Gerichte, auch der Ukraine selbst, aufgrund der durch Immunitätsregeln eingeschränkten Jurisdiktion schwierig ist. Sodann erläutert sie die verschiedenen Möglichkeiten der Erweiterung der IStGH-Gerichtsbarkeit und der Errichtung eines internationalen Strafgerichts, wobei *Swoboda*s Grundton eher pessimistisch ist. Seit Erscheinen des Beitrags haben sich die Dinge weiter entwickelt: Im Juni 2025 haben die Ukraine und der Europarat ein Abkommen geschlossen, das die Errichtung eines „Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine“ vorsieht.² Derzeit laufen die Vorbereitungen, um das Tribunal funktionsfähig zu errichten.

² Siehe nur *Elffgen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht – Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will, Verfassungsblog v. 8.7.2025, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/sondertribunal-ukraine-europarat> (zuletzt abgerufen am 4.5.2025); *Nowrot*, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen 4 (2026), 146 ff.

In seinem kolumnenartigen Beitrag liefert MdB a.D. *Ruprecht Polenz* eine Einschätzung des Kriegs in der Ukraine und dessen existentiellen Bedeutung für Europa (S. 131 ff.). Russlands Krieg sei gegen die bestehende von Recht und Demokratie geprägte Weltordnung gerichtet, die *Putins* Ideologie und seinem Ziel der Schaffung eines imperialen Russlands im Weg stünden. Die von *Putin* vorgeschobenen Gründe für den Angriff seien Propaganda und belegten keinesfalls eine Mitschuld der Ukraine. Ein Sieg Russlands und eine Erweiterung des Krieges müsste unbedingt verhindert werden. Europa müsse Strategien für Sicherheit und Abschreckung für die Zukunft nach einer russischen Niederlage vorbereiten.

Andreas Heinemann-Grüder, Senior Fellow am CASSIS an der Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn und am GPPI in Berlin, beleuchtet aus Perspektive der internationalen Beziehungen die Faktoren, die das Ende des Krieges in der Ukraine beeinflussen könnten (S. 147 ff.). Hier stünden sich grob zwei Positionen gegenüber: die, die ein Ende nur durch einen Regimewechsel sieht und die, die auf Verhandlungen setzt. *Heinemann-Grüder* hält eine dauerhafte Rivalität mit Phasen intensiver und Phasen reduzierter Gewaltintensität, die bestenfalls in einen „eingefrorenen Konflikt“ übergehen könnte, am wahrscheinlichsten. Schließlich werden Handlungsvorschläge für jene Staaten aufgezählt, die den Friedensprozess durch Verhandlungen unterstützen wollen.

Dominik Steiger, Völkerrechtsprofessor an der TU Dresden, kommt auf das Völkerrecht zurück, konkret auf die Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat (S. 165 ff.). *Steiger* skizziert die Entwicklung des Sicherheitsrates vom „Weltpolizisten“ zum „Weltgesetzgeber“. Dieser rechtlichen Macht stünden jedoch faktische Dysfunktionalität und Ohnmacht gegenüber, insbesondere aufgrund des – anachronistischen – Vetorechts der permanenten fünf Mitgliedstaaten. *Steiger* diskutiert Reformvorschläge, deren Realisierung er jedoch als weitgehend unwahrscheinlich einschätzt, sowie Möglichkeiten einer Re-Interpretation gestützt u.a. auf Argumente des Rechtsmissbrauchs und des guten Glaubens, die die Nutzung des Vetorechts in bestimmten Konstellationen ausschließen könnten.

Es folgt ein von *Benedict Pietsch*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der DHPol, verfasster ausführlicher Diskussionsbericht, der die Wortmeldungen im Anschluss an die Tagungsvorträge zusammenfasst (S. 209 ff.).

Der Band endet mit einem pointierten Beitrag von *Lars Berster*, Strafrechtsprofessor an der DHPol (S. 227 ff.). Wie *Schiffbauer* geht auch *Berster* auf den drohenden Geltungsverlust des Völkerrechts durch den russischen

Angriffskrieg ein. Darüber hinaus identifiziert er einen Angriff auf die Qualität des Völkerrechts als „Recht“. Nach *Berster* sei hier die post-hegelianische Straftheorie nach *Günther Jakobs* auf den Rechtsbruch eines Staates übertragbar. Um reales Normgeltungsvertrauen wiederherzustellen, sei autoritativer Widerspruch gegen die implizite Behauptung der Nichtgeltung notwendig, sowie die endgültige Niederlage Russlands gegen die Ukraine.

Insgesamt vereint der Band eine Vielzahl unterschiedlicher Zugänge und Blickwinkel auf den Krieg in der Ukraine, die zusammengenommen ein vielschichtiges Panorama seiner rechtlichen und politischen Dimensionen sowie seiner regionalen und globalen Folgewirkungen entwerfen. Dabei geraten auch die Konsequenzen für Deutschland in den Blick. Damit wird deutlich, dass Fragen des allgemeinen Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts nicht länger primär im

Kontext vermeintlich ferner Konflikte und Kriege verhandelt werden, sondern sich mit einem Krieg auseinandersetzen müssen, der im geographischen und politischen Zentrum Europas stattfindet. Aber auch über den konkreten Anlass hinaus entfalten zahlreiche Beiträge eine weiterreichende analytische Tragfähigkeit. Einige der hier entwickelten Beobachtungen und Argumentationslinien lassen sich auf andere Kriegs- und Konfliktkonstellationen übertragen und verweisen damit auf strukturelle Herausforderungen der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung. Besonders eindringlich wirken in diesem Zusammenhang die wiederkehrenden Mahnungen vor einem schleichenden Geltungsverlust völkerrechtlicher Normen. Mit den seitherigen globalen Entwicklungen sind diese Warnungen und das aufgezeigte Reaktionsportfolio nur nochmal drängender geworden. Nicht nur in der Ukraine „steht auch das Völkerrecht am Scheideweg“ (*Berster*, S. 235).

TAGUNGSBERICHT

47. Strafverteidiger:innentag an der Universität zu Köln Freie Fahrt für freie Richter – Die Beschleunigung des Strafverfahrens

von *Alfredo Franzone**

I. Einleitung

Vom 13. bis 15. März 2026 fand an der Universität zu Köln der 47. Strafverteidiger:innentag statt, der in Kooperation mit dem Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht ausgerichtet wurde. Die seit Jahrzehnten etablierte Fachtagung versammelte erneut eine Vielzahl von Strafverteidiger:innen, Angehörigen der Justiz sowie Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland und diente dem fachlichen Austausch über aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht sowie über grundlegende kriminalpolitische Fragestellungen.

Die diesjährige Tagung stand im Kontext einer anhaltenden Reformdiskussion, die maßgeblich durch das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensbeschleunigung und der Gewährleistung rechtsstaatlicher Sicherungen geprägt ist. Dabei wurde insbesondere die Frage thematisiert, in welchem Maße Effizienzsteigerungen mit den verfassungsrechtlichen Zielsetzungen des Strafverfahrens, namentlich der bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung unter Wahrung fairer Verfahrensbedingungen, in Einklang zu bringen sind.

II. Tagung

Die Eröffnung der Veranstaltung erfolgte unter anderem durch *Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis) Martin Paul Waßmer*, Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der die Bedeutung des kontinuierlichen Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis hervorhob. Im Rahmen des Eröffnungsvortrags führte *Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer* aus, dass die erstmals ausdrücklich genderinklusive Bezeichnung des „Strafverteidiger:innentages“ als Ausdruck eines strukturellen Wandels innerhalb der Anwaltschaft verstanden werden könne.

Die im Eröffnungsvortrag gesetzten thematischen Impulse wurden in den neun Arbeitsgruppen vertieft. Das Leitthema „Freie Fahrt für freie Richter – Die Beschleunigung des Strafverfahrens“ bildete dabei den übergeordneten Bezugsrahmen der Diskussionen. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwieweit aktuelle Reformüberlegungen zur Verfahrensbeschleunigung mit den strukturellen Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens vereinbar sind.

Die Ergebnisse¹ der Arbeitsgruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Bezug auf die Beteiligung von Laienrichter:innen (AG 1) wurde festgestellt, dass eine zwingende verfassungsrechtliche Notwendigkeit ihrer Mitwirkung nicht besteht. Gleichwohl wurde ihre mögliche Funktion als ergänzendes Korrektiv hervorgehoben, deren Effektivität jedoch von einer verbesserten Vorbereitung und Einbindung abhängt.

Die Arbeitsgruppe zum Ermittlungsverfahren (AG 2) identifizierte Defizite insbesondere im Bereich der Dokumentation und Transparenz. Vor dem Hintergrund einer faktischen Vorverlagerung der Wahrheitsfindung in das Ermittlungsverfahren wurde die Notwendigkeit verbindlicher Qualitätsstandards, insbesondere für digitale Beweismittel und Aktenführung, betont.

Die Diskussion zur politischen Strafverteidigung (AG 3) stellte die Bedeutung anwaltlicher Unabhängigkeit in den Vordergrund und thematisierte deren Einbettung in gesamtgesellschaftliche und rechtspolitische Entwicklungen.

Im Bereich der Untersuchungshaft (AG 4) wurden strukturelle Defizite im Vollzug herausgearbeitet. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die praktische Ausgestaltung der Untersuchungshaft teilweise in Widerspruch zur Unschuldsvermutung steht.

Die Arbeitsgruppen zu Beweismitteln und Digitalisierung (AG 5 und AG 6) befassten sich mit den Anforderungen an den Umgang mit digitalen Daten sowie an die Qualität und Verlässlichkeit von Beweismitteln. Hierbei wurde ein Bedarf an Standardisierung, Transparenz und rechtlicher Begrenzung staatlicher Eingriffsbefugnisse festgestellt.

Die unter dem Stichwort „dysfunktionale Verteidigung“ geführte Diskussion (AG 7) führte zu dem Ergebnis, dass konfliktorientierte Verteidigungsstrategien als integraler Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens anzusehen sind und nicht per se als verfahrensstörend qualifiziert werden können.

Die Arbeitsgruppe zum Unmittelbarkeitsgrundsatz (AG 8) betonte die Bedeutung der unmittelbaren Beweis-

* *Alfredo Franzone* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln.

¹ Die Ergebnisse sind hier abrufbar: <https://strafverteidigertag.de/wp-content/uploads/2026/03/Ergebnisse-47.pdf> (zuletzt aufgerufen am 6. Mai 2026).

aufnahme für die Wahrheitsfindung und die Wahrung von Verteidigungsrechten.

Im Hinblick auf verkürzte Verfahren (AG 9) wurde eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens kritisch bewertet. Stattdessen wurden Maßnahmen zur Entkriminalisierung sowie zur Stärkung prozessualer Sicherungen angeregt.

Diese Ergebnisse korrespondieren mit den im Rahmen der Tagung formulierten rechtspolitischen Thesen². Im Zentrum stehen dabei insbesondere die Ablehnung weiterer Einschränkungen von Rechtsmitteln, die Forderung nach einer Stärkung des Beweisantragsrechts, die Einführung einer umfassenden audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung sowie die Etablierung verbindlicher Dokumentationsstandards im Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Einsatzes von V-Personen einschließlich eines Verbots staatlicher Tatprovokation betont. Schließlich wurde die Entkriminalisierung geringfügiger Delikte als möglicher Beitrag zur Entlastung der Strafjustiz hervorgehoben.

Das Abschlussplenum diente der Bündelung und Einordnung der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse in den rechtspolitischen Kontext.

III. Fazit

Der 47. Strafverteidiger:innentag an der Universität zu Köln verdeutlicht, dass die gegenwärtige Reformdiskussion im Strafprozessrecht weiterhin von grundlegenden Zielkonflikten geprägt ist. Insbesondere die einseitige Ausrichtung auf Verfahrensbeschleunigung wird in weiten Teilen der Fachöffentlichkeit kritisch hinterfragt.

Die Tagung hat demgegenüber die Bedeutung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien als konstitutive Elemente eines funktionierenden Strafverfahrens hervorgehoben. Die Sicherung von Transparenz, Verteidigungsrechten und effektiven Kontrollmechanismen wurde dabei nicht als Gegenpol, sondern als Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen und legitimen Strafrechtspflege verstanden.

Insgesamt bestätigte der Strafverteidiger:innentag seine Funktion als Forum zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis sowie als Impulsgeber für die rechtspolitische Diskussion.

² Die Thesen sind online abrufbar unter: <https://strafverteidiger-tag.de/wp-content/uploads/2026/03/Thesen-47-.pdf> (zuletzt abgerufen am 6.5.2026).